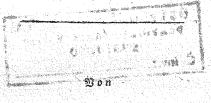
Handbuch

13-D-145 des Oesterreichischen

Rirdenrecht 3.

Erfter Band.

Das öffentliche Kirchenrecht.



Georg Rechberger,

der Rechte Doftor , und bifchoftichem Confificiattangter in Bing.

Zwente verbefferte Auflage.

Linz,

ben Cajetan hastinger,

10/15/4

Kictaroon flech 13-D-1451

OSTREDNÍ KNIHOVNA PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP STARY FOND C. inv.:

1. 10.258.

Porrede.

Das Studium des vaterlandischen Kirchenrechtes ist für Seelsveger, und Staatsbeamte unentbehrlich. Sie sollen jene Grundsähe des öffentlichen Kirchenrechtes, die in unserem Vaterlande
gleichsam das Bürgerrecht erlangt haben, sie sollen
auch unsere Landesgesehe, und Gewohnheiten, die
in Verbindung mit dem gemeinen Nechte unser
Privatfirchenrecht ausmachen, wohl inne haben.

Nun fehlt es uns zwar für das öffentliche Kirchenrecht nicht an guten Lehrbüchern, die in der letten Hälfte des verstossenen Jahrhunderts seit der damals vorgegangenen Studienresorm von österreichischen Gelehrten erschienen sind, und das vorzügliche Verdienst haben, die seit jener Zeit in den österreichischen Staaten angenommenen besseren Grundsäse des öffentlichen Kirchenrechtes darzusstellen, und zu behaupten. Allein daß dieselben sür unsere Zeiten doch noch Manches in der Darz

stellung, und richtigen Begründung, in der Ordnung, und in der gefälligen Kürze zu wünschen übrig lassen, wird jeder Kenner gern eingestehen. Manche Begriffe sind ja seit der Zeit richtiger ausgesaßt, manche Wahrheiten besser beleuchtet, und begründet worden. Manche Materien können kürzer mit Hinweglassung dessen, was keinen Gebrauch mehr hat, und den Schüler, und Leser nur ermüdet, behandelt, und im Ganzen kann noch wohl eine richz tigere Ordnung, und Verbindung der Materien hergestellt, und eine leichtere Uebersicht verschafft werden.

Noch mehr bedarf aber das ofterreichische Pris batkirchenrecht einer eigenen Bearbeitung, an der es uns bisber, wenn man etwa Julius Cafars Nationalkirchenrecht Oesterreichs ausnehmen will. welches aber in mancher Rudficht das Bedürfnis ben weitem nicht befriediget, noch ganglich fehlte. Unfere Lehrbücher behandeln immer nur das gemeine Vrivatkirchenrecht der Defretalen, wovon doch fo vieles ben uns keine Anwendung hat, und berühren hochstens nur hie und da mit wenigen Worten die Abweichungen unserer Landesgesete. Wir miffen also nebst dem Studium der kanonistischen Lehrbücher die weitläufigen Sammlungen unserer alteren, und neueren Landesgeseise muhsam durchgehen, und bende mit einander in Verbindung zu bringen suchen, wenn wir das österreichische Privatkirchenrecht studiren wollen.

Diese Vetrachtungen bewogen mich, die Vearsbeitung eines dikerreichisch en Kirchenrechtes zu versuchen, wozu ich selbst durch das Amt, das ich begleite, und das mir so manche Erfahrungen in diessem Felde zu sammeln Gelegenheit gab, gewissermassen berusen zu sehn glaubte, und überdieß durch die gute Aufnahme meiner in der theologischen Linzers Monathschrift abgedrückten kanonistischen Albhandstungen, so wie durch den Zuspruch mehrerer vielleicht zu viel von mir erwartender Freunde aufgemuntert wurde.

Meine Absicht ben diesem Versuche war also das hin gerichtet, das Vrauch bare des allgemeinen Kirchenrechts, das, was davon ben uns angenomsmen, und in Uebung ist, auszuwählen, es mit unssern vaterländischen Verordnungen, und Gewohnsheiten in Kirchensachen in Verbindung zu bringen, und das Ganze auf eine leicht faßliche Art, in möglicher Kürze, und in einer guten Ordnung so abzuhandeln, daß es für den Seelsorger, und Weschäftsmann ein bequemes Handbuch des österzreichischen Kirchenrechts abgeben sollte.

Die Eintheilung der Materien zeigt die vorausgebende Inhaltsanzeige, welche zum bequemen Nachsuchen vollständig eingerichtet ist. Ich habe mich im öffentlichen Kirchenrechte vorzüglich bestissen, die Begriffe richtig darzustellen, und über die wichtigsten Materien mehr Licht zu verbreiten. Im Privatkirchenrechte suchte ich ben jeder Materie das

dahin Gehörige aus unseren Verordnungen herauszuheben, und mit dem, was vom gemeinen Nechte in Uebung ist, in ein Ganzes zu verweben, woben ich mich frenlich nur kurz fassen, und alles Kommentirens enthalten mußte, wenn dieses Handbuch gegen seine Vestimmung nicht zu mehreren Vånden anwachsen sollte. Ueberall ging mein Streben dahin, alles sür Seelsorger, und Geschäftsmänner brauchbar, und nüßlich, zugleich aber so viel möglich leicht, und bez quem zu machen.

Wiefern ich meinen Zweck erreicht habe, muß ich dem Urtheile des gütigen Lesers überlassen, und ihn bitten, das Mangelhafte, das ich wohl erkenne, mit der Schwierigkeit des in seiner Art neuen Untersnehmens zu entschuldigen.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Ginleitung.

Erftes Sauptstück. Von der driftlichen Kirche überhaupt.

- 6. 1. Pflicht fich zu einer Rirche ju vereinigen Unfichtbare Rirche.
- 6. 2. Sichtbare Rirche.
- 5. 3. Merkmale ber Rirche.
- 5. 4. Natürliche , und positive Rirche.
- 6. 5. Rirche vor Chrifto.
- 6. 6. Jeftis hat eine Kirche geftiftet.
- 6. 7. Zwed, und Natur ber driftlichen Ritche.
- g. 8. Lebrbegriff , Uebungen , und Berfaffung berfetben.
- S. 9. Einigfelt der driftlichen Rirche.
- 6. 10. Katholische Kirche.
- 6. 11. Jerthumstofigleit ber Rirche.
- 6, 12. Berichiebene Bebeutungen bes Wortes Rirche.

Zwentes Sauptflick. Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

- 6. 13. Begriff bes Rechts überhaupt.
- 5. 14. Mabere Erkfarung bes Rechts im eigentlichen Ginne,
- 5. 15. Recht im Staate.
- 4. 16. Gesellschaftsrecht.
- 6. 17. Kirchliche Rechte.
- \$. 18. Biefern ein Zwang daben Statt finde.
- S. 19. Rirchenrecht Gegenfrande beffetben.
- 6. 20. Definition.
- 6. 21. Abtheitung nach dem Ursprunge.
- 6. 22. Rach dem Objecte.
- f. 23. Rach bem Gubjecte.

Drittes Sauptstud. Von ben Quellen des allgemeinen Kirchens rechts.

- 5. 24. Quellen bes geschriebenen , und ungeschriebenen Rirchenrechts.
- \$. 25. Die heil. Schrift bes atten Testaments.

- 6. 26. Die heil. Schrift bes neuen Teffaments.
- S. 27. Das Maturrecht. S. 28. Die Tradition.
- S. 29. Die Praris ber Riche, Richengeschichte,
- S. 30. Das Unfeben ber Rirchenväter.
- 5. 31. Die eigentlichen Rirchengefebe, canones.
- S. 32. Austegung berfeiben.
- S. 33. Rundmachung.
- 5. 34. Für wen fie verbindlich fenen.
- 5. 35. Wie die Berbiudlichkeit aufhore,
- S. 36. Difpenfationen.
- 9. 37. Privilegien.
- 5. 38. Landesfürstliche Gefete in Rirchenfachen
- S. 39. Deffentliche Bertrage.
- S. 40. Gewohnheit , und herkommen.
- 6. 41. Borfichten in Rücksicht berfeiben.

Viertes hauptstuck. Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

- 6. 42. Die Perioden bes alten, neuen, und neueffen Rirchenrechts.
- 6. 43. Canones apostolorum, und Constitutiones Apostolicae.
- 6. 44. Codex Canonum ber griechischen Rirche.
- \$. 45. Der lateinischen Rirche.
- 9. 46. Sammtung bes Indors.
- 5. 47. Falichheit Der Defretalen bis auf Sirigius.
- 5. 48. Kapitularien der frantischen Konige.
- S. 49. Defret des Gratian.
- §. 50. Die Defretalen.
- 5. 51. Unfeben bes Corporis juris Canonici.
- 1. 52. Das neuefte Rirchenrecht.

Fünftes Sauptstück. Bon dem offerreichifden Rirchenrechte insbes fondere.

- 5. 53. Was unter dem öfferreichischen Rirchenrechte verstanden werbe.
- S. 54. Biefern das allgemeine Kirchenrecht in Defterreich geltend fey. göttliche.
- S. 55. Das menfchtiche.
- S. 56. Quellen bes öfterreichischen Rirchenrechts.
- 5. 57. Die f. E. Berordnungen in publ. eccles.
- 5. 58. Rundmachung berfeiben, und Protokouirung.
- 5. 59. Die ofterreichischen Gesetsgmmtungen.
- 5. 60. Die bestehende Praris.
- 5. 61. Die porgeschriebenen Bortefebucher.
- 6. 62. Die Privilegien bes Erzhauses Defferreich.
- f. 65. Die besonderen Bertrage.
- S. 64. Biefern die öffentlichen Bertrage bes beutschen Reichs fur bas Ritchenrecht in Defterreich getten.
- \$. 65. Nothwendigfeit bes Studiums bes öfterreichifchen Rirchenrechts.
- 5. 66. Cintheitung ber Materien,

Das dffentliche Kirchenrecht.

Erfter Theil. Das innere offentlichel Rirchenrecht.

Erfte Abtheilung. Von der Kirchengewalt überhaupt.

Erstes Sauptstud. Bon der Ginfenng einer Kirchengewalt, und der Matur Derfelben.

- 5. 67. Bedürfniß einer fichtbaren Rirchengewalt.
- 6. 68. Chriffus hat eine folche Gewalt eingesest, in der Person des Betrus.
- 6. 69. Und auer übrigen Apostel.
- S. 70. Die Appfiel haben fie wirklich ausgeubt.
- 5, 71. Diese Gewalt hat in der Kirche fortgedauert.
- 6. 72. Berbindlichfeit der Gläubigen ju gehorchen.
- S. 73. Diefe Gewalt ift gang geiftlich ,
- 5. 74. Und ferne von aller Billführ.
- 5. 75. Sie belieht in der Gewalt ber Beibe,
- 5. 76, Und in ber Gewatt ber Gerichtsbarkeit. Innere und augere Gerichts barfeit der Rirche.
- 6. 77. Bur augeren Gerichtsbarteit gehort die gefetgebende Gemalt,
- §. 78. Die sich auf dogmatische, s. 79, Und auf Disciptinargegenstände erstreckt.
- S. 80. Die richterliche Gewalt.
- 6. 81. Gegenftande berfetben.
- f. 82. Die erekutive Gemalt.
- 6. 83. Natur der Rirchenftrafen , und Rirchenbuffen.

Amentes Sauptftuct. Bon bem Subjecte ber gesammten hochften Rirchengewalt.

- 5. 84. Die höchste Kirchengewatt hat Chriffus allen Aposteln verlieben.
- 6, 85, Betrus hat ben Drimat unter ben Appfieln erhalten.
- s. 86. Beugniffe ber beit. Bater über bende Gape.
- 6. 87. In welchem Sinne die Schluffelgewalt ber gangen Rirche verlieben fen.
- 6. 88. Nachfolger ber Apostel"find die Bischöfe.
- 9. 89. Gie haben baber ihre Gewalt unmittelbar von Gott.
- 6. 90. Nachfolger bes beil. Petrus ift ber romifche Bifchof.
- 5. 91. 3wect, und Begriff bes Primate.
- 6. 92. Erklärung der Form bes Kirchenregiments.
- 5. 95. In welchem Sinne die Gewalt aller Bifchofe gleich fen.
- 5. 94. Die höchste Rirchengewatt ift ben bem Collegium ber Bischöfe, nicht ben bem Primas allein. Beweife 1) aus Apofieig. XV.
- 9. 95. 2) Aus dem Widerstande ber Partikularfirchen gegen pabsitiche Ent: scheidungen.
- 9. 96. 3) Aus ben Aften ber Concilien.
- 5. 97. 4) Mus den Zeugniffen der heit. Bater.
- 9. 98. 5) Mus ben Defreten ber Concilien von Confiang, und Bafet.
- 6. 99. Welche burch die Defrete der Concisien von Rorens, und von Lateran nicht entfraffet werben.

6. 100. Die Irrihumstofigkeit ber Rirche in Glaubensfachen bezieht fich alfo nut auf die Entscheidungen des ganzen Collegiums der Bischofe.

5. 101. Nicht auf die Enischeibungen ber romischen Babfie, folang fie nicht allgemein von der Kirche angenommen find.

Drittes Sauptstud. Bon dem Subjette ber Rirchengewalt in Unfebung ber einzelnen Theile berfelben, oder von ben vers schiedenen Graden ber hierarchie.

6, 102. Beariff ber Dierarchie.

9. 105. Bierarchie ber Beihen , bie gottlichen Urfprunge ift. - Untericieb ber Bifchofe, und Priefter.

6. 104. Bifchofe,

6. 105. Priefter 6. 106. Diakonen.

6. 107. Pen andern in ber Schrift vorkommenben Aemtern.

6. 108. hierarchie der Beiben, die menichtichen Urfprungs ift. - Gubbiatonen.

S. 109. Die minteren Weihen.

6, 110. Dierarchie der Gerichtsbarkeit , Die gottlichen Urfprunge ift.

6. 111. hierarchie ber Gerichtsbarfeit, Die menfchlichen Urfprungs iff.

Zwente Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Rirche insbesondere.

Erftes Sauptftuck. Von ben Concilien, und bem Confense ber gerftreuten Rirche.

6, 112. Concilien.

6. 113. Merfmate eines allgemeinen Conciliums.

6. 114. Bwed, und Gegenstand deffetben.

6. 115. Weiche bagu ju berufen fenen.

6. 116. Wer die augemeinen Concilien gufammengurufen habe.

6. 117. Bie viele Bifchofe gegenwärtig fenn muffen.

5. 118. Ordnung bes Berfahrens ben ben altgemeinen Concilien.

6. 119. Woraus die Echtheit berfetben ju erkennen fen.

6. 120. Wirfung ber Conciliarichtuffe - in Glaubenefachen ,

6, 121. In Disciplinargegenständen. 5. 122. Confens ber gerftreute: Rirche.

§. 123. Bedingniffe beffelben.

Zwentes Sauptstuck. Von dem Kirchenprimate.

Erfter Abichnitt. Bon ben wefentlichen Rechten des Primats.

6. 124. Inhalt, und Abtheilung bes gegenwärtigen Sauptfillde.

§. 125. Gintheitung ber wefentlichen Rechte bes Primate,

\$. 126. In Sinficht auf die augere firchtiche Gemeinschaft.

g. 127. In Sinficht auf die allgemeinen Concilien.

5. 128. Ben ber gerfreuten Rirche.

6. 129. Das Recht, von ben Bifchofen Relationen gu fobern.

6. 130. Legaten abzuordnen.

f. 131. Die Kirchenkanonen au erequiren.

6, 132. Das oberfte Devolutionsrecht.

g, 133. Das Recht, proviforische Glaubensbefrete gu erlaffen.

6. 134. Das Recht in Ruckficht ber Gegenstände bes firchtichen Gerichts.

6. 135. In Rudficht ber Disciplinarverordnungen.

Zwenter Abich nitt. Bon den gufälligen Rechten des Brimats.

6. 136. Urfachen bes Zuwachses ber pabsilichen Rechte.

g. 137. Eintheilung ber jufalligen Rechte.

6. 138. Das Recht, Die Bifcobfe gu befiätigen, und gu meihen.

6. 129. Das Recht, Uebersepungen ber Bischofe ju erlauben.

S. 140. Das Recht, einen Coadjutor aufzufiellen.

\$. 141, Das Recht, ben Gib ber Treue von den Bifchofen abzufobern.

5. 142. Borfchriften in Defterveich in Müchficht biefes Cibes.

§. 145. Das Recht, Die Abdankungen ber Bifchofe anzunehmen.

S. 144. Dae Recht, Die Bifchofe abzufegen.

6. 145. Das Recht, Bigthumer ju errichten, ju vereinigen, und ju gerftucken.

6, 146, Das Recht ber Appellationen nach Rom.

6. 147. Borichriften in Defterreich in Rudficht derfaben.

s. 148. Das Mecht ber Beiligsprechung.

§. 149. Das Hecht, geiftliche Orben gutzuheiffen.

Drifter Abschnitt. Von den freitigen Rechten des Primats.

9. 150. Eintheilung berfelben.

§. 151. Grundfage, woraus fie abgefeitet werben.

5. 152. Von der Beschränfung der pabsitichen Gewalt burch die Kanonen.

g. 153. Bon der mit ben Bifchofen Confurrirenden Gerichtsbarfeit ber Runcien.

6. 154. Bon den pabsitichen Reservationen,

155. Grundfage in Unfehung derfeiben. . 156. Bon den römischen Fakultäten.

5, 157. Borfchriften in Desterreich in Rudficht berfelben.

5. 158. Eremtionen.

S. 159. Bergebung ber Benefizien.

5. 160. Difpensationen.

S. 161. Borfcpriften in Defferreich in Rudficht ber Difpenfationen.

6. 162. Auflöfung der Gelübde.

. 6. 163. Abanderung ber geifilichen Stiftungen.

6. 164. Lossprechungen.

§. 165. Ablaffe.

Dierter Abschnitt. Von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primas.

§. 166. Urfprung ber Rardinäte.

5. 167. Rechte berfelben, ben Lebzeiten bes Dabftes,

5. 168. Und ben Erledigung bes pabfitichen Stuhis.

5. 169. Ihre Privitegien , und Ehrenvorzuge.

S. 170. Ihre Baht, und Ernennung.

5. 171. Konfistorium der Kardinate.

5. 172. Undere römische Tribunäte.

1. 173. Die romischen Congregationen.

```
5. 174. Pabfitiche Segaten. - 3fr Uriptung.
```

\$. 175. Berichiebene Arten berfeiben.

5. 176. Ihre Amtsgewalt.

Dritte Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Rirchen.

Erftes Sauptstud. Bon den Patriarden, Primaten, und Metropoliten.

5. 177. Rirchtiche Gintheitung ber Diogefen, und Propingen.

S. 178. Erarchen, und Patriarchen.

f. 179. Rechte ber Patriarchen.

6. 180. Primaten.

g. 181. Die atten Mechte ber Metropoliten.

§. 182. Berminderung berfelben.

6. 183. Ihre Rechte heut ju Lage. S. 184. Chrenzeichen ber Ergbischöfe.

§. 185. Borfchriften in Rudficht Des Palliums.

Zwentes Sauptftud. Von den Bifchofen.

Erfter Abichnitt. Bon ben Rechten, und Berbindlichfeiten bee Bifchofe.

5. 186. Grundfate.

\$. 187. Eintheitung ber bischöftichen Rechte.

5. 188. Rechte ber eigentlichen Geefforge.

5. 189. Insbefondere in Begiehung auf die Buffanstalt.

S. 190. Rechte der bischöftichen Weihe.

6. 191. Rechte ber außeren Gerichtsbarfeit.

6. 192. Das Recht, für die Diogefe Berordnungen gu erlaffen.

S. 193. Die allgemeinen Rirchenfagungen anzunehmen, und gu promutgirer.

5. 194. In benfetben gu bifpenfiren. S. 195. Die Dibgefe gu vifitiren.

5. 196. Bergebung ber Benefizien.

S. 197. Bermaltung der Rirchengüter. 6. 198. Rechte bes außeren Ranges.

5. 199. Berbindlichkeit ju refidiren.

S. 200. Presbyterium, und Diogefanfynoden.

5. 201. Eigenschaften ber Bifchofe.

3 wenter Abichnitt. Bon ben Gehulfen, und Stellvertretern ber Bischofe.

6, 202. Berichiedene Gattungen berfetben.

5. 203. Litular- und Weihbischöfe.

6, 204. Die ehmaligen Chorbischöfe. 9. 205. Coabiutoren ber Bifchofe.

6. 206. Rechte berfelben.

S. 207. Ergpriefter in ber Stadt.

5. 208. Landerzpriester.

9. 209. Landdechante.

9. 210. Rechte berfelben.

9. 211. Ergbigkonen.

6. 212. Bifcoftiche Bifarien.

6. 213. Rechte ded Generalvifare.

9. 214. Bifchöfliche Konfifforien.

Drittes Sauptstiff. Von den Kapiteln der Kathedralfircheu.

5. 213. Urfprung derfetben.

9. 216. Eintheilung ber Rechte ber Ravitel.

S. 217. Nechte des Kapttels lede plena - wiefern der Bischof die Einwilligung deffeiben bedürfe.

9. 218. Wiefern er den Rath beffetben ju vernehmen habe.

9. 219. Rechte bes Ravitels fede vacante.

9. 220. Matht beffetben in Rudficht ber provisorischen Berwaltung ber Diviefe:

9. 221. Rechte bes Rapitels lede impedita.

5. 222. Rechte beffetben als eines besonderen Rörpers.

S. 223. Berichiedene Grade des Rangs im Kapitel.

9. 224. Rechte bes Dechants.

D. 225. Berbindlichkeit ber Ranonifer.

5. 226. Gigenichaften berfeiben.

Viertes Sauptstuck. Von den Pralaten, die leine Bischofe find.

S. 227. Wer unter Pralaten verfianden werbe.

9. 228. Berichiedene Urten berfeiben.

9. 229. Chrenvorzüge der Pralaten.

5. 230. Rechte berfeiben.

D. 231. Beidranfungen diefer Rechte.

5. 232. Befondere Arten von Prataten.

Funftes Sauptstuck. Bon den Pfarrern.

S. 233. Urfprung ber Pfarrer.

9. 234. Begriff.

5. 235. Rechte derfetben — in Beziehung auf bie beil. Gakramente,

5. 236. In Beziehung auf den driftlichen Unterricht.

9. 237. In Beziehung auf andere gottesbienftiche Funktionen.

6. 238. Rechte vom Staate.

9. 239, Rochte in Beziehung auf den Lebensunterhalt. 9. 240. Befchrantungen biefer Rechte.

5. 241. Berbindlichkeiten ber Pfarrer.

9. 242. Sefetliche Eigenschaften.

Awenter Theil.

Neußeres offentliches Kirchenrecht.

Erfte Abtheilung. Neußeres öffentliches Rirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

Erftes Sauptflud. Bon dem wechselfeitigen Verhaltniffe ber Rirches und des Staats überhaupt.

9. 243. Eintheitung ber Materie,

9. 244. Wefentlicher Unterschied zwischen Rirche, und Stnat.

- 6. 245. Gelbiffanbigfeit; und Unabhangigfeit von beudette
- 6. 246. Wechfelfeitige Unterftütung.
- 6. 247. Die Rirche ift im Staate.
- 6. 248. Der Staat ift nicht in ber Rirche.
- 6, 249. Mogliche Collisionen zwischen Rirche, und Staat.
- 6. 250. Regeln gur Bestimmung ber Grangen in Rudficht ber blog fircilichen, und biog bürgertichen Sandlungen, und Wirkungen.
- 6. 251. Ben gemischten Sandlungen, wo Die firchlichen, und burgerlichen Wirfungen untrennbar find.
- S. 252. Bey folchen, die auf ben einen 3wed mir eine mittelbare Begiehung
- S. 255. Berichiedenheit der Mittel gur Bertheidigung Diefer Grangen.

Zwentes hauptfind. Don den Rechten der Rirche in Beziehung auf ben Staat.

- 5. 254. Eintheilung.
- 9. 255. Rechte, Die ber Rirche fatichtich jugefchrieben werden directe, und indirecte Gewalt über ben Staat.
- 5. 256. Sie widerspricht der heil. Schrift,
- D. 257. Der Lehre Der Rirchenvater,
- 5. 258. Dem Benfpiele der alten Rirche.
- S. 259. Die Kirche hat feine gefeggebende Gewalt über blog burgerliche Sand fungen.
- 6. 260. Much feine richterliche.
- 5. 261. Thre Strafgewatt erftreckt fich nicht auf burgerliche Strafen.
- 6. 262. Rechte, die der Kirche vom Stagte verliehen find. Perfonalimmunitat.
- S. 263. Realimmunitat.
- 6. 264. Lokalimmunitat.
- 5. 265. Eigenthumuche Rechte ber Rirche in Beglehung auf ben Staat als fole chen. - Recht des burgerlichen. Schutes.
- 6. 266. Bermahrungsrecht, kein placetum ecclefiasticum.
- 5. 267. Rechtspflicht, zur Beforderung des Staatswohls bemutragen.
- 9. 268. Dechte in Beziehung auf die Perfon bes tatholifchen Regenten.
- 6. 269, Wiefern Richenzensuren gegen benfelben Statt finden fonnen.

Driftes hauptfruck. Von ben Rechten des Staats in Beziehung auf die Rirche.

- 6. 270. Der Staat hat keine eigentliche geiftliche Gewalt.
- 9. 271. Er hat aber in Beziehung auf die Kirche bas Auffichts und Vermahe
- 5. 272. Dann das oberfie Schuprecht.
- 9. 275.. Rechte des Staats in Beging auf die Rirchengewalt. Placetum re-
- 6. 274. Defterreichische Gefete hieruber.
- 5. 275. Recht, die Berbindung mit auswärtigen Kirchenvorstehern au beschränfen.
- S. 276. Recht, Die Grangen Der Ricchensprengel gu bestimmen.
- S. 277. Rechte in Rucficht der pabstlichen Legaten.
- S. 278. Recht, Den Refurd über ben Migbrauch ber geiftlichen Gewalt angu-
- S. 279. Bechte in Bezug auf Die Meligiongubung. Beforberung bes Religions. unterrichts.

- 5. 280. Betreibung ber Kirchenkanonen , und Abstellung ber Migbrauche.
- 6. 281. Rechte über die gufäuigen Retigionsgebrauche.
- 6. 282. In Rücksicht der Che.
- S. 283. In Muchicht ber Meligionsfireitigfeiten.
- 6. 284. Bürgertiche Loterang.
- 5. 285. Rechte in Bezug auf geiftiche Personen überhaupt.
- 6. 286. Insbesondere in Rudficht der Ordensgeistlichen,
- S. 287. Und in Rückficht der Auswaht ber Perfonen gu geifilichen Memtern.
- 5. 288. Rechte in Bezug auf die Kirchengüter.
- 5. 289. Das Besteurungs, und oberfie Eigenthumsrecht.
- 5. 290. Aufficht über die Berwattung der Rirchengüter.
- 9. 291. Amortisationsgesen.

Zwente Abtheilung. Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf fremde Religionsgefellichaften.

Erftes Sauptstuck. Bon dem Verhaltniffe der Kirche ju fremben Religionsgefellichaften.

- 9. 292. Die Kirche kennt keine theologische Lolerang.
- 5. 293. Sie hat aber fein anderes Mittel, ihre Lehren ju verbreiten, als beit Unterricht.
- S. 294. Sie muß gegen frembe Religionsgenoffen chriftiche Dulbung üben.
- S. 295. Sie ift an die politischen Loleranggesepe gebunden.
- S. 296. Duldung der Juden in Defterreich.
- 6. 297. Religionsfrenheit ber Protestanten in Deutschland.
- 6. 298, Religionsfrenheit derfeiben in Desterreich. 5, 299. Rechte der Profesianten in Desterreich.
- S. 300. Ihre Berfaffung.
- 9. 301. Borgug der fathotischen Religion.
- 5. 302. Colerangmäßiges Berhatten ber Protestanten.
- 9. 303. Eintheitung ber Materie.

Zwentes hauptstuck. Bon dem Verhalten der Kirche ben dem ttebertritte der Ratholifen gur protestantischen Religionsparthen.

- §. 304. Der beum Uebertritte vorgefchriebene Unterricht,
- 6. 305. Berhalten bes Seelforgers ben biefem Unterrichte.
- S. 306. Borfichten ben Umwanderungen. 6. 507. Borfchriften in Unfehung ber Rinber.
- 5. 308. Bey Rindern, welche Die annos diforetionis haben.
- S. 509. Bey jenen, welche fie nicht haben, und zwar bey ehtichen Rindern von fchon erklärten Afathotifen.
- S. 510. Bey ehtichen Kindern von Weltern, Die erft gu ben Ufatholifen über-
- 5. 511. Ben unehlichen Kindern, und Findlingen.

Drittes Sauptftuck. Von bem Verhalten der Kirche gegen wirkliche Akatholiken.

5. 312. Berhalten gegen biefetben überhaupt.

5. 313. In Mutficht ber pfarrlichen Funftionen.

9. 314. Der Pfarrbücher.

5. 315. Der Stolgebühren. 6. 316. Bo feine afatholifchen Prediger find.

5. 317. Ben gemifchten Chen, wenn fie gefchloffen werben.

5. 318. In Abficht auf die Trennung ber Chen.

S. 319. Ben tolerangwidrigen Sandlungen ber Afatholifen.

S. 320. Bogm Uebertritt eines Afatholiten jur fatholifchen Rirche.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Von der chriftlichen Kirche überhaupt.

Meligion, und Tugend ift der hochfte 3weck bes Dafenns fur alle vernunftige frene Wefen; fur alle ift es Pflicht, diefen Zweck an fich, und andern nach Möglichkeit zu befordern. Wenn alle dieser Pflicht nachkommen, so entsteht hierdurch de. eine Vereinigung des Willens der Ginzelnen gur Beforderung diefes gemeinschaftlichen Zwecks, eine religios : moralische Gesellschaft, die man Rirche nennt. Es ist also Whicht fur alle, sich zu einer Kirche zu vereinigen. hierauf grundet sich die Idee von einer allgemeinen unsichtbaren Rirche, dasift, einer religios = moralischen Vereinigung aller vernunftigen fregen Wefen, fofern fie alle den Willen dazu haben follen, und der Guten insbesondere, die diefen Willen wirflich haben , oder von einem allgemeinen Reiche Gottes im himmel, und auf Erden.

Defter. Rirdene. I. 23d.

Pflicht sich gu einer Rir= de au vereis nigen- Uns fichtbare fir-

Sidtbare Rirde.

Gine Unnaherung zu dem Ideal einer allgemeinen unsichtbaren Rirche ift die wirkliche außere Bereinigung der Menschen, die fich in Absicht auf den gemeinschaftlichen Zweck der Religion, und Tugend einer bestimmten Verfaffung unterwerfen, oder die sichtbare Rirche. außere Vereinigung bezieht fich 1) auf einen gemeinschaftlichen Lehrbegriff, wozu sich die Mitglieder einer Rirche bekennen; denn eine religiofe Vereinigung von Menfchen, die in Rudficht der wefentlichen Religionsgrundfage verschieden dachten, tonnte unmöglich als eine Gefellschaft bes fteben, fondern mußte fich nothwendig auflofen, oder in mehrere trennen. 2) Auf gewiffe gemein-Schaftliche Uebungen des außeren Cultus, und der Erbauung, als Mittel gur Beforderung des firchlichen Zwecks. 3) Auf die Verfassung, das ift, die festgesette Art, und Weise, wie und durch wen die Gefchafte geleitet werden follen, welche ben jeder Gefellschaft, um Ordnung zu erhalten, und Verwirrungen gu vermeiden, unents behrlich ist.

5. 3.

Merkmale der Kirche.

Die Merkmale, die der mahren fichtbaren Rirche zukommen , find: 1) Ginigkeit , das ift , Uebereinstimmung in dem Lehrbegriffe, in den Uebungen, und in der Berfaffung; (g. 2.) 2) Streben nach Beiligfeit, als den hochsten Zweck der Kirche; 3) Mahrheit des gemein: schaftlichen Lehrbegriffs, weil Religion, und Sugend ohne richtige Renntniffe nicht befordert werden fann; 4) Allgemeingültigkeit, das ift,

Angemeffenheit fur alle Zeit- und Ortsverhaltniffe, meil die sichtbare Rirche das Ideal der allgemeis nen unsichtbaren Rirche zu realistren suchen, sos hin sich zu allen Zeiten , und an allen Orten ausbreiten foll; 5) Frenheit, indem der stitliche Endzweck der Rirche nur durch Frenheit zu erreis chen ist.

5. 4.

Die Stiftung einer wahren sichtbaren Kirche ift von der fregen Vereinigung der fich felbst über= und poficive Laffenen Menschen wegen ihres Sangs zur Sinnlichkeit nicht zu erwarten. Die mabre Kirche ift also ihrem wirklichen Ursprunge nach stets positio. Indessen kann man doch eine naturliche, und positive Rirche in eben dem Sinne unterscheis den, wie man naturliche, und positive Religion unterscheidet, obschon jene in der Wirklichkeit obne die vorausgehende Bulfe einer übernaturlichen Offenbarung nie zur vollständigen, und unverfalschten Kenntniß der Menschen gekommen senn wurde. Sonach ware natürliche Rirche dies jenige, die durch ein willkurliches Einverstandniß der Menschen gur Beforderung der naturlichen Religion entstanden mare, positib aber ift jene, die vermittelft einer übernaturlichen Offenbarung gestiftet ift. Die Vereinigung mit der positiven Kirche ift fur Jedermann Pflicht, der Gelegens heit hat, fich von der übernatürlichen Offenbas rung, worauf fie fich grundet, zu überzeugen. Ben der natürlichen Rirche hangt die Verfaffung, und Einrichtung von dem willkurlichen Uebereinkommen der Mitglieder ab; ben der positiven ist sie an die Anordnung des gottlichen Stifters gebunden, und nur mas diefer unbestimmt ließ, \mathfrak{A}_2

kann durch die rechtmäßigen Gewalthaber in der Rirche bestimmt werden. In diesem Sinne kann jene willkurlich, diese nothwendig genannt werden.

S. 5.

Kirche vor Christo.

Von dem wirklichen Dafenn einer positiven, oder abttlich gestifteten Rirche belehret uns die beis lige Geschichte. Die alteste Kirche von der Schöpfung an bis auf den Abraham war allaes mein ; alle Werehrer bes einzigen mabren Gottes waren ihre Mitglieder, wie g. B. Melchisedet, 1. Mof. XIX. Ben der um fich greifenden Abgotteren wurde die Kamilie Abrahams ausgewählt, um durch sie den Glauben an einen Gott zu erhalten, und die Kirche ward patriarchas lisch. Aus diefer entstand eine Rationalfirche. nachdem die Kamilie Abrahams zu einem Volke angewachsen war, und durch Moses eine eigene religios-politische Verfassung erhalten hatte. Diese Nationalkirche sollte nach Gottes Absicht eine Vorbereitungsanstalt zu jenem kunftigen allgemeis nen neuen Reiche senn, welches nach der Vorhersagung der aus diesem Volke erwählten Propheten der Meffias errichten wurde. *)

§. 6

Jefus hat eine Kirche geftiftet.

Auf das Lehrspstem, und die Verfassung der Judischen Kirche hat Jesus Christus seine neue Anstalt gebauet. Er wollte das Geses, und die Propheten nicht aufheben, sondern erfullen.

Matth. V. 17 - 19. Er widmete auch zuerst feinen Unterricht dem Judischen Volke, Matth. X. 5. XV. 24. Weder er, noch die Apossel fonderten fich anfangs von der firchlichen Gemeinschaft der Juden ab. Doch war das nur der Un= fang; seine Absicht ging viel weiter, auf eine vollkommenere, und allgemeine Anstalt. Er sammelte fich bald viele Junger, und mablte unter ihnen zwolf Apostel, denen er die Leitung feis. ner Rirche übertrug, und nach feiner Auferstehung den Auftrag machte, in alle Welt zu geben, die Menschen zu lehren, sie durch die Saufe in feine Kirche aufzunehmen, und zur Saltung feiner Gebothe anzuweisen. Matth. XXVIII. 18-20. Auf diese Art kamen jene, die an ihn glaubten, in eine eigene gesellschaftliche Verbindung, und sahen sich als Bruder an. Es entstand eine christliche Rirche, von der Jesus felbst fant, daß er sie auf einen Kelsen bauen wolle, und daß feine Macht fie je werde übermaltigen konnen. Matth. XVI. 18. Sie zeigt sich vorzüglich in der christlichen Gemeinde zu Jerusalem. Die Glaubigen daselbst wohnten benfammen, hatten alles unter fich gemein, vereinigten fich im Bebethe, und in der Feper des heil. Abendmahls, und waren ein Berg, und eine Seele. Apostelg. II. 44-46. IV. 32. Es liegt also am Tage, daß Christus eine wirkliche sichtbare Kirche gestiftet habe.

\$. 7.

Der höchste Zweck der christlichen Kirche ist die Heiligung ihrer Mitglieder, Ephes. V. 25-27. Ihr nächster, und unmittelharer Zweck, äußerliche gemeinschaftliche Erbauung vermittelse

Zweck, und Natur der driftl, Kirde.

^{*)} Man fehe hierüber Hes von dem Reiche Gottes erften Theil.

der Lebren, Uebungen, und Anstalten der chriff. lichen Religion. Das Reich, das Jesus stiftete, iff nicht von diefer Welt, Joh. XVIII. 36. 37. es follte nicht irdische Guter verschaffen, es fordert vielmehr Gelbstverlaugnung, und Bereits willigkeit, das Kreuz auf sich zu nehmen, Matth. XVI. 24. 25. XX. 22. Diefe Rirche follte fich nicht bloß mit außerem Ceremoniendienste beschäftigen, fondern ihre außerlichen Uebungen follten gur Tugend, gur Erfullung des gottlichen Wils lens, jur Anbethung Gottes im Beifte, und in der Wahrheit führen, Matth. VII. 21 - 23. Joh. IV. 24. Richt der Geift der Furcht, sondern der Beift der Liebe follte fie befeelen, Rom. VIII. 15. Ihre Fundamentalgesetze find: der Glaube an Chriffum, Mark. XVI. 16., und die Liebe zu Gott, und dem Rachsten, Matth. XXII. 37 39. Der Zutritt zu ihr steht allen Men= schen ohne Unterschied der Nationen, und des Standes offen, ift gang fremwillig, und kann nicht erzwungen werden. Infofern ste aber eine fichtbare Gefellschaft, und außerliche Bereinigung ist, ist es unvermeidlich, daß ste nicht auch bose Mitglieder habe; sie gleicht in dieser Sinsicht eis nem Acker, wo fich auch Untraut unter dem guten Waigen befindet, und einem Rete, das gute, und schlechte Fische enthalt. Matth. XIII. 24 -30. 47.

5. 8.

Lehrbegriff, Mebungen, und Berfaffung berfels ben.

Die driftliche Rirche ift eine positive, und nothwendige Rirche (s. 4.). Ihre Ginrichtung muß also nicht von einer willfürlichen Uebereins funft der Rirchenglieder, fondern von der Anorde nung ihres gottlichen Stiffers Jesu Chrifti abge-

leitet werden. Mur was der gottliche Stifter uns bestimmt ließ, konnte durch eine solche Uebereins funft, oder durch den Ausspruch derjenigen, des nen er die hochste Gewalt in seiner Rirche anvertrauet hat, bestimmet werden. Diese Ginrich. tung bezieht sich auf den gemeinschaftlichen Lehrbegriff, die gemeinschaftlichen Uebungen, und die Verfassung der Rirche. Der gemeinschaftliche Lehrheariff enthält alle jene Glaubens = und Sittenlehren, welche von der Kirche als Lehren Jefu Chrifti anerkannt werden, und nur jene kons nen außerlich zur chriftlichen Rirche gehoren, wels de in ihrem Bekenntniffe in Unsehung Diefer Lehren mit der Rirche übereinstimmen. Die gemeinschaftlichen Uebungen bestehen in dem christe lichen Unterrichte, in dem Gebrauche der heil. Sakramente, in dem gemeinschaftlichen Gottes: dienste, und in verschiedenen zufälligen Ginrichtungen der außeren Kirchenzucht. Man tritt in die christliche Kirche vermittelst der heil. Taufe, mit welcher eine Art von Vertrag zwischen dem Betauften, und der Rirche verbunden ift. Die Berfaffung besteht in der den Rircheuvorstehern in verschiedenen Graden zukommenden Gemalt, die Geschäfte der Rirche zu leiten.

§. 9.

Da die driftliche Rirche eine Gefellschaft ift, ber driftlifo ift die Ginigkeit ein wesentlicher Charafter den Rirche, derselben, Joh. XVII. 20-22. Ephes. IV. 4 - 6. Es giebt eine bloß innere, verborgene Einigkeit, vermög welcher alle gute Menschen ihrer Gestinnung nach zum Guten zusammenstims men, und durch das Band der Liebe vereiniget find, die Einigkeit der unsichtbaren Rirche, und

eine aufere erkennbare Ginigkeit, die ben der fiehtbaren Rirche nothwendig ift. Die außere Einigkeit ift wieder von doppelter Art : 1) (Ginia= feit des Glaubens, unitas fidei, oder die Hebereinstimmung in den wesentlichen Dingen des Chriftenthums, fie mogen fich nun auf die Glaubens, und Sittenlehren, oder auf die Uebungen, oder auf die Verfaffung beziehen. Mefentlich. und eben darum auch nothwendig, und unveran= berlich ist das, was Jesus Christus felbst, oder durch die Apostel ohne Beschränkung auf Zeit. und Ort entweder ausdrucklich gelehret, einges fest, und angeordnet hat, oder was doch in dem Beifte der Lehre Tefu liegt. Alles Uebrige ift aukerwesentlich, zufällig, und veranderlich. Man nennt die wesentlichen Gegenstande auch dogmatische, die außerwesentlichen aber, die fich auf die Uebungen, und auf die Verfaffung beziehen, Gegenstände der Rirchenzucht, oder Disciplin.*) 2) Einigkeit bes Friedens. und der Gemeinschaft, unitas pacis, et communionis. Diese besteht in der nach der Kir= chensprache fogenannten außeren Communion, welche größtentheils permittelst der Kirchenvorstes her unterhalten wird, und vermog welcher diese fich wechselseitig als rechtglaubig, und rechtmäßig anerkennen, und achten, und diese Anerkennung, und Achtung durch die eingeführten Rennzeichen, und Beweise an den Tag legen. Dergleichen

Beweise find die litterae formatae*), die gemeinschaftliche Theilnahme an der Liturgie, und den Sakramenten, und die freundschaftliche Aufnahme der ankommenden Fremden.

TITLE TO SEE SEE TO.

to the first time it is a second Es ift, und kann nur eine wahre driftliche Kirche senn, diejenige nahmlich, welche Jes Kirche. fus Christus gestiftet bat, und welche sich an die wahre Lehre Jesu halte. Von der driftlichen Rirche find nun aber verschiedene Religionspartheben ausgegangen, deren jede sich durch ihr ei= genes Lehrbekenntniß unterscheidet, und die mahre Lehre Jefu fur fich ju haben glaubt. Die fogenannte fatholische Rirche, die diesen Rahmen ausschließlich führet, und zu der wir uns als zur wahren Kirche bekennen, zeichnet sich vor allen durch das Fundamentalvrinzip aus, daß sie alles das als Lehre, und Anordnung Telu Christi annehme, und beobachte, was in der Regel ge= nommen allezeit, überall, und von allen als solche angenommen, und beobachtet worden ift; wo= durch jedoch jene Perfektibilitat der Rirche, ber= mba der sie die wahre Lehre Jesu immer mehr ent-

Natholische

*) Litterae formatae von der Korm, d. i. von gewisfen Charakteren, womit fie jum Beweise der Echt= heit bezeichnet maren, also genannt, waren hauptfachlich von zwenerlen Art, jene, welche die Bis Schofe, wenn fie ihr Amt antraten, jum Beweife ihrer Mechtalaubigkeit einander zu senden pflegten, und jene, welche fie ben Suffraganen, und andern Clerifern auf Reisen zu ihrer Empfehlung mitgaben. Sie heissen auch communicatoriae, pacificae, com: mendatitiae, dimissoriae.

^{*)} In Dieziplinargegenftanden tann eine Berschieden= heit Statt finden, ohne daß die Einigkeit ber Rirche darutter leide. Multa pro locorum et hominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab eccleliae catholicae pace, atque unitate aliquando discossum est. Firmilian, ep. ad Cyprian.

wickeln, erklaren, und anwenden fann, nicht ausgeschlossen wird*).

S. II.

Arrthums= Kirche.

Jefus liebt feine Rirche nach dem Ausbrucke tofigfeit ber bes Apostels Ephel. V. 25-32. wie feine Braut, und wie feinen Leib, und es ift fein Wille, daß fie ewia fortdauern folle, Matth. XVI. 18. Run ift es ein nothwendiges Mittel gur Fortdauer der Kirche , daß das, was im Chriftenthume wefentlich ift, unverfalscht in ihr erhalten werde, denn wurde fie in fo einem wesentlichen Stucke irren, fo murde fie nicht mehr die mahre Rirche Jesu fenn. Die Ginigkeit bes Glaubens ift ein wefentlicher Charafter derfelben (s. 9.). Gin Berr, ein Glaube, eine Taufe, fagt der Apoftel Ephef. IV. 5. Daher hat Jefus auch den Apofteln ausdrucklich den besonderen Benftand des beil. Beiftes, der immer ben ihnen bleiben, und fie als der Geist der Wahrheit vor Irrthum schugen wurde, verheiffen, Joh. XIV. 16. 17. 26. XVI. 13. Matth. XXVIII. 20. Diefe Berheif= fung, die den Aposteln nicht bloß in ihrem eigenen, fondern jum Beften der Rirche geschah, und deren 3weck alfo nicht temporell, sondern fortdaurend war, erstreckte sich in dieser Binsicht noth-

wendig auch auf ihre Nachfolger. Es bedarf zu Diesem Schutze der Kirche feines befonderen Wuns bers, fondern nur der allgemeinen Leitung der abttlichen Providenz, vermog welcher die mahre Lehre Jefu vermittelft des zu allen Zeiten, und an allen Orten von den Aposteln, und ihren Schülern, und Nachfolgern gleichformig fortge= pflanzten Unterrichts, und vermittelft des genauen Einverstandniffes derfelben unter fich in der Rirche aufrecht erhalten wird. Sieraus folget nun, daß der christlichen Rirche in wesentlichen, aber auch nur in wesentlichen Dingen die Eigenschaft der Jerthumslosiakeit, inerrantia, die man fonst auch Unfehlbarkeit nennet, zukomme*).

S. 12.

Der Rahme, Kirche, wird oft in perschies denen Bedeutungen gebraucht, die man gur Vermeidung des Migverstands wohl unterschei= Morts Rire den muß. Man versteht daruuter a) die uns che. sichtbare Kirche (s. 2.), b) die sichtbare Kir= che im weitesten Sinne, in so weit sie auch die Rirche vor Christo (S. 5.) als eine Voranstalt zur driftlichen Kirche in sich fasset, c) Die sicht= bare christliche Kirche auf Erden, (5.6—8) das ift, die Gesellschaft der auf Erden lebenden Gläubigen, sofern ste durch das gemeinschaftliche Bekenntniß der wahren driftlichen Lehre, durch die von Jesu eingesetzten Uebungen, und nach der von Jefu angeordneten Verfaffung zur Befordes

Merichies bene Bedeutungen des

^{*)} In ipla item catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod femper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est etenim vere, proprieque catholicum (quod ipla vis nominis, ratioque declarat,) quod omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, fi sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem, etc. In Commonitorio Vincent. Lirineul.

^{*)} Die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche gehört eigentlich in das Gebieth der Dogmatik. Man febe barüber Aldephons Schwarz handbuch der driftlis den Religion.

rung der Religion, und Tugend außerlich vereiniget find. d) Die Kirche, fofern fie nicht nur Die Chriften auf Erden, fondern auch die verftorbenen, aber in der besseren Welt fortlebenden Chriften, die noch durch das Band der chriftlichen Liebe mit jenen verbunden find, in sich beareift, die streitende, triumphirende, und leidende Kirche, e) Bald die allgemeine, auf der gangen Welt verbreitete, bald eine auf einen aewissen Bezirk eingeschränkte Partikularfirche. f) Endlich oft auch nur die lehrende Rirche, oder die Kirchenvorsteher, 3. 3. wenn von der Rirchengewalt, von den Entscheidungen, und Uns ordnungen der Kirche die Rede ist.

Zwentes Hauptstück.

Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts:

ેર્ય મુક્કાનાઓ પ્રાથમિત છે. આ \$1 માટે કરીને સારો મેર્યા અને કોર્યા છે. જેએ

Beariff bes Rechts über= haupt.

Das Mecht geht aus der Krenheit herbor, fofern fich diese ben ihren Meußerungen in Begies hung auf andere vorhandene frepe Wefen innerhalb der gefetlichen Schranken halt. Das Gefet fest nahmlich der Frenheit gewisse Schranken. welche sie nicht überschreiten darf. Was man innerhalb dieser gesetzlichen Schranken thun, oder von einem andern fodern kann, das ift recht, oder dazu hat man ein Recht. Wie das Gesetz, das der Frenheit Schranken sest, in das Tugendund in das Meditsgesch getheilet wird, so wird auch das Recht gerheiter. Recht im eigentlis

den Sinne heißt aber nur bas Recht nach dem Rechtsgesete*).

S. 14.

Goll ben mehreren zusammenlebenden frenen Wefen die Frenheit Aller neben einander bestehen tonnen, fo muß nothwendig jedes Einzelne von feiner Krenbeit nur einen folchen eingeschrantten Ginne. Bebrauch machen, daß die Frenheit der übrigen nicht gestöret werde. Die Möglichkeit der Freybeit mehrerer gusammenlebender freger Wefen begrundet alfo ein Befet, welches Jedem , der mit andern fregen Wefen in Gemeinschaft leben will, die Nothwendigkeit auferleget, den Gebrauch fei= ner Frenheit durch den Begriff der Frenheit aller ubrigen zu beschranten, und dies ift das fogenannte Rechtsgeses. - Was man innerhalb den Granzen des Rechtsgefenes thun, oder von Andern fordern kann, ift ein eigentliches Recht. Das Rechtsgeset ftellt die Bedingungen auf, unter denen die Krenheit der Einzelnen in einer Gemeinschaft frever Wesen nebeneinander ohne wechselfeitige Storung bestehen kann. Daß diese Bedingungen keiner in der Gemeinschaft verletze,

Nahere Er= flarung des Rechts im eigentlichen

*) Was wir innerhalb ber Schranken des Tugendges feges felbst thun durfen, ift immer auch ein Recht im eigentlichen Sinne, weil das, was fittlich que ift, immer auch dem Rechtsgesetze gemäß fenn muß, indem es widrigenfalls eben darum fittlich bofe fenn wurde. Was aber andere bloß vermig des Lugend= gefehes in Beziehung auf uns thun follen, darauf haben wir tein Recht im eigentlichen Ginne, weil unsere Frenheit dadurch, das fie es nicht thun, nicht gefforet wird, wiewohl einige Mechtslehrer fo ein Recht unter dem Nahmen eines unvollkommenen Rechtes annehmen.

kann Jeder von dem Andern mit Zwange fodern Was diesen Bedingungen nicht entgegen ist, darf jeder thun, und der Andere muß es sich von Jestem gefallen lassen*).

§. 15.

Recht im Staate.

Wenn aber mehrere zusammenlebende frebe Wefen einen dauerhaften Rechtszustand, in wels chem das Recht ausgemacht, und gesichert ift, unter fich erhalten follen, muffen erftens die Be-Dinaumaen, unter welchen die Frenheit der Gins gelnen nebeneinander bestehen fann, Bedingungen Des Gigenthums, durch gegenfeitige Uebereinkunft, ohne die des Streitens nie ein Ende fenn murde, festgesett, und zwentens muß die Sicherbeit verschaffet werden , daß das gemeinschaftlich Bestimmte auch richtig beobachtet, und ausgeführt werde. Dazu ift also eine Vereinigung nothig, vermög der alle den Willen haben, fich dergleis chen Bedingungen ju unterwerfen, und die Rechte der Gingelnen durch Unwendung der verbundenen physischen Rrafte gegen die Rechtsverleger gegenseitig ju schuten. Und dief ift ben der gewohnlichen Beschaffenheit der Menschen nicht ans ders möglich, als durch ihre Unterwerfung unter eine hochste Gewalt, welche den gemeinsamen Willen reprafentire, und die phosischen Rrafte Aller zu diefem Zwecke zu leiten habe. Die durch einen folchen Bereinigungs- und Unterwerfungsvertrag errichtete Gefellschaft gur Erhaltung einer rechtlichen Ordnung heißt die burgerliche Gefellschaft, oder der Staat. Sobald der Staat

hestehet, kann die Anwendung des Zwangs ben Rechtsverletzungen in der Regel nur von Seite der Staatsgewalt geschehen. Im Staate ist daher das eigentliche Necht jenes, das vom Staate durch Anwendung des Zwangs geschüpet wird*).

5. 16.

Was die Krenheit anderer nicht ftort, darf Gefellschafts Jeder nach dem Rechtsgesethe thun. Er kann fich alfo nach Belieben Zwecke gur Ausführung mah-Ien, die fur die Frenheit der übrigen unnachtheis lig find; folglich konnen auch mehrere über einen folchen gemeinschaftlichen Zwed, und deffen Musführung fich vereinigen, das heißt in eine Gefellichaft treten. Der 3wed einer folchen Befellschaft, und die Art der festgesetten Berbindung gur Ausfuhrung diefes 3medes begrundet ein gefellschaftliches Gesetz fur die Mitglieder der Gefellschaft, und fetet der Frenheit jedes Mitglieds neue Schranten, woraus die gefellschaftlichen Pflichten, und gesellschaftlichen Rechte entstehen. Was die Mitglieder der Gefellschaft innerhalb diefer Schranken thun durfen, und von den Andern fodern konnen, ist im allgemeinen Sinne Gesells schaftsrecht. Diese gesellschaftliche Verbindung muß dem Staate vorgelegt werden, weil fie nur unter der Bedingung gelten fann, daß fie fur die Frenheit Aller nicht nachtheilig, das ist, nicht staatsschadlich sen. Wird fie vom Staate jugelaffen, fo wird das Gefellschaftsrecht zugleich ein burgerlich gultiges unter dem Schutze und der Iwangsgewalt des Staats stehendes Recht, in

*) Geishüttners theol. Moral II. Th. f. 299-304.

^{*)} S. Geishuttners theolog. Moral in der Einleitung § 78-80.

soweit der Zwang der Natur der Gesellschaft ans gemessen ift.

5. 17.

Kirchliche Rechte.

Ein folches Gesellschaftsrecht wird denn auch durch die kirchliche Gesellschaft begrundet. Wenn Remand Mitalied einer Kirche wird, so verbindet er sich, zur Beforderung des gemeinschaftlichen Rirchenzwecks nach dem bestimmten Lehrbegriffe, den vorgeschriebenen Uebungen, und der festgefetten Verfassung mitzuwirken, und die Rirche perbindet fich gegen ihn, ihn dafur an ihren Gemeingutern verhaltnismaßig Theil nehmen zu laffen. Die Bestimmungen hieruber heiffen Rirs chengesete, welche der Frenheit der Kirchenglieder in ihrem Verhalten gegeneinander Schranken fegen. Was sie innerhalb dieser Schranken thun durfen, und von andern Mitgliedern, oder von der gangen firchlichen Gesellschaft fodern konnen, ist ein kirchliches Recht. Es gibt also kirch: liche Rechte, die der gangen firchlichen Gefellschaft, als einer moralischen Person, und zwar theils gegen ihre Mitglieder, theils gegen Auswartige zukommen, und Rechte der einzelnen Mitalieder gegen einander, und gegen die gange Rirche.

S. 18.

Wicfern ein Zwang daben Statt finde. Wenn die Kirche vom Staate, in dem ste existirt, anerkannt wird*) so werden die kirch-

*) Eine mahre Kirche, die bloß Beforberung ber Religion, und Lugend jum Iwede hat, und fich nur mit der Ausführung dieses Iweds beschäftiget, kann

lichen Rechte gugleich burgerlich gultige Rechte, und es kann alfo auch zum Schutze derfelben ein burgerlicher Zwang auf Ansuchen der Kirche in fofern Statt finden, als es daben nur auf die außerliche handlung ankommt. Denn obschon die Rirche eine Tugendgesellschaft ift, und die Tugend in der inneren guten Gefinnung befteht, die sich auf feine Art erzwingen laßt, so bedarf fie doch zugleich auch als eine außerliche Gesells schaft folder außerlichen Mittel, und Unstalten, ben denen es zunächst, und unmittelbar nicht um Die innere tugendhafte Gefinnung, fondern nur um die außere gute Ordnung ju thunift , die aber doch immer in der Folge mittelbarer Weise gur Beforderung der innern tugendhaften Gefinnung bentragen konnen, und follen. Dahin gehort 3. B. die außere Ginrichtung der firchlichen Lebrs anstalten, das Verhaltniß der Kirchenvorsteher, und Untergebenen gegen einander , Die Bestime mung der jedem Stande in der Kirche gutominens den Gewalt und Wirksamkeit, die Urt und Weife, die Kirchenamter ju besetzen u. f. w. Die hieraus entspringenden Rechte fonnen also auch durch Zwang behauptet werden. Rebst dem burs gerlichen gibt es aber auch einen firchlichen Amana, der in der kirchlichen, oder partiellen Ausschließung von der firchlichen Gemeinschaft besteht, und die Absicht hat, den Schuldigen

nie staatsschablich senn, folglich auch vom Staate nie verworfen werden. Würde sie gleichwohl vers worfen, wie es ben den Verfolgungen der Grisslichen Kirche der Fall war, so wurden zwar darum die kirchlichen Nechte, als solche, die innerhalb der kirchlichen Gesellschaft gelten, und kirchliche Sancztion haben, nicht aufhören, aber sie wurden keine bürgerlich gultigen Nechte senn.

Defter. Kirchenr, I. Bd.

jum Rachdenken, und auf folche Art zur Sinnesanderung zu bringen, oder doch, wenn er unverbefferlich ift , die Befellschaft von einem schadlichen Mitgliede zu befrepen.

S. 10.

Rirdens redit - Ges genstånde deffelben.

Die Wiffenschaft, die fich mit den eigente. lichen firchlichen Rechten, und mit den Rirchengefegen, wodurch fie bestimmt werden, befchafe. tiget, heißt das Kirchenrecht, oder die firche liche Rechtslehre. Richt alle Kirchengesete find Gegenffande des Rirchenrechts, fondern nur jene, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Rirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die außerliche Ordnung bestimmen*) Das Kirchenrecht hat es weder mit den Glaubens- und Sittenlehren, der Dogmatif, und Moral, noch mit den einzelnen Gebrauchen, und Ceres monien des außeren Gottesdienftes, Liturgit, noch mit der speziellen Anweisung der Rirchenporfteber zur Ausübung ihrer hirtlichen Rechte, und Pflichten, Pastoral, zu thun.

§. 20.

Definition .

Das Rirchenrecht ift demnach, obiektiv genommen, jus ecclesiasticum, sacrum, canonicum, der Inbegriff der Rirchengesete, wel-

*) Diefe Befdrankung auf die außerliche Ordnung oder auf das forum externum scheint nothia au fenn, um jene Rirchengefete, Die fich blog auf das Gemiffensforum, und auf die Ausfpendung des Bubfatraments beziehen, von dem Gebiethe Des Rirchenrechts auszuschließen, damit es nicht in Gremde Wissenschaften eingreife.

che die Rechte, und Verbindlichkeiten der Rirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die außerliche Ordnung bestimmen, subjetrib genommen, iurisprudentia ecclesiastica, die wissenschafts liche Kenntniß dieser Kirchengesetze. Die bloße Wiffenschaft der Rirchengesetze ware aber unnut ohne Kenntnis ihres mahren Sinnes, worin die Theorie, und ohne die Kabigleit, fie auf die vorkommenden Kalle anzuwenden, worin die Pracis des Kirchenrechts besteht. Bestimmter ertlart ift daher das Rirchenrecht, oder die geiftliche Jurisprudeng Die Kertigkeit, Die Rirchenges fete, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Rirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die außerliche Ordnung bestimmen, geboria auszulegen, und die porkommenden Kalle darauf anzuwenden.

Das Kirchenrecht ist dem Ursprunge nach theils gottlich), theils menschlich. Jenes hat hach dem Urdie abttlichen naturlichen, und positiven Gesetze, dieses die menschlichen, die wieder theils von der Rirche, theils vom Staate herruhren, jum Begenftande. Rerner hat man dem Urfprunge nach das alte, das neue, und das neueffe Kirchenrecht zu unterscheiden, von welcher Abtheilung eigens im vierten Sauptflucke die Rede fenn wird.

Abtheilung

S. 22.

Dem Obiekte nach theilet fich das Rirchenrecht in das offentliche, und Pripatrecht. Jenes bestimmet die firchlichen Rechte, und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die gange firche

Mach bem

liche Gesellschaft, dieses in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Kirche. Das öffentliche zerfällt in das innere, und äußere. Der Gezgenstand des inneren öffentlichen Kirchenrechts ist die Verfassung der Kirche an und für sich selbst, des äußeren das Verhältniß der Kirche gegen den Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften.

S. 23.

Nach bem Subjefte.

Dem Subjekte nach ist das Kirchenrecht ein allgemeines, sofern es sich in der Regel auf die ganze Kirche erstrecket, und ein besonderes, partikuläres, wenn es nur gewissen Kirchenssprengeln eigen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Kirchengesetze sind in der Kirche nothwendig, und unabänderlich, in Rücksicht derselben kann es also keine Abweichungen von dem allgemeinen Kirchenrechte geben Die Disziplinargegenstände aber können nach Verschiedenheit der lokalen Beschürsnisse, und Verhältnisse ben den einzelnen Partikularkirchen auf verschiedene Art regulirt sepn, woraus dann ein besonderes Kirchenrecht entstehet.

Drittes Hauptstück.

Von den Quellen des allgemeinen Rirchenrechts.

S. 24.

Quellen des gefchriebenen, und ungefchri.bcnen Kirchens rechts. Das Kirchenrecht theilt sich in Ansehung des Erkenntnißgrunds in das geschriebene, nnd ungeschriebene. Die Quellen des geschriebenen gottlichen Nechtes sind die Bücher der heil. Schrift — des ungeschriebenen göttlichen Rechtes

das Naturrecht, und die Tradition. Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts, die eigentlichen Kirchengesetze, die Gesetze des Staats, die auf die Kirche Bezug haben, und die öffentlichen Verträge über kirchliche Gegenstände — des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts die Sewohnheiten, und Observanzen,

§. 25.

Die heil. Schrift des alten Testaments ist keine eigentliche Quelle des christlichen Kirchenzrechts, weil das politische, und Eeremonialgeset des alten Bundes durch das Christenthum ganz aufgehoben worden ist. Sie steht aber mit den Büchern des neuen Bundes im Zusammenhange, und ist zur Auslegung derselben unentbehrlich. Auch sind mehrere Kirchengebräuche vom Judenzthume entlehnt, und mehrere Einrichtungen in der Kirche nach dem Benspiele der Synagoge gestrossen worden*). Die heil. Schrift des alten Testaments ist daher als ein Hülssmittel des Kirschenrechts zu betrachten.

Die heil. Schrift des alten Teffas ments.

S. 26.

Die eigentliche Quelle des geschriebenen gotts lichen Rechtes ift die heil. Schrift des neuen Testaments. Aus dieser ift besonders der mahre

Die heilige Schrift des neuen Tessaments.

*) Benspiele hievon sind die Gebrauche der Offerser, der Einweihung der Kirchen, und Altare, die Kirchensteilung, das Rauchern, das Weihmasser, und andere Weihungen. Wie die Spnagoge einen Archispnagogen, Aelteste und Diener hatte, so sind in der Kirche Bischofe, Priester, und Diakonen.

Begriff von der christlichen Rirche, von der Ras tur der Kirchengewalt, von der Form des Kirchenregiments, n. f. w. abzuleiten. Man muß aber auch hier das, was Christus selbst, oder die Avostel auf seinen Befehl, und was diese fur sich aus eigener Gewalt angeordnet haben, wohl un= terscheiden. Dieser Unterschied zeigt sich deutlich 1. Ror. VII., wo sich der Apostel bestimmt erklart, einmahl V. 10: Das gebiethe nicht ich, fondern der Herr, und das anderemahl B. 12: den Uebrigen fage ich, nicht der herr. Das lettere gehört bloß zum menschlichen Rirchens rechte, ist abanderlich, und auch schon in manchen Studen, wie z. B. was die Enthaltung pom Blute, und Erstickten, Apostel. XV. 29., die Liebesmahle 1. Kor. XI. 33., die Berhullung der Weibspersonen in der Rirche, 1. Kor. XI. 5., und die Taufe durch die Gintauchung, Apostela. VIII. 38. betrifft, wirklich außer Ues bung gekommen.

S. 27.

Das Ras turrecht. Die Quellen des ungeschriebenen göttlichen Rechtes sind das Naturrecht, und die Tradition. Die Gesete des Naturrechts sind allgemein, nothwendig, und unabanderlich, sie haben also auch auf die Kirche ihre Anwendung. Das Nasturrecht auf den Begriff einer kirchlichen Gesellsschaft angewandt, macht das natürliche Kirchenstecht aus. Besonders mussen die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche in Beziehung auf den Staat aus dem allgemeinen Staatsrechte, welches einen Theil des Naturrechts ausmacht, abgeleitet werden.

Die Tradition, Erblehre, besteht in dem mündlich fortgepflanzten Unterrichte. Bezieht sich dieser Unterricht auf eine Lehre, oder Anordnung, als eine solche, die von Christo selbst herrühret, so wird sie eine göttliche, oder dogmatische") bezieht sie sich aber auf eine bloß menschliche Einzrichtung, eine menschliche, oder disziplinasrische genannt. Aus der Tradition muß die Lehre von der obersten Gewalt, und der Hierarchie der Kirche, von den Concilien, vom Kirchensprimate, von den bischöslichen Rechten u. s. w. vorzüglich erwiesen, und erläutert werden.

S. 29.

Die Tradition wird erwiesen aus der sorts dauernden Praxis der Kirche, und aus den überzeinstimmenden Zeugnissen der heil. Väter. Die Kenntniß der Kirchenpraxis macht einen Hauptzgegenstand der Kirchengeschichte aus, woraus denn die Nothwendigkeit dieses Studiums für das Kirchenrecht erhellet. So enthält die Geschichte der kirchlichen Streitigkeiten, des daben beobachteten Verfahrens, und der darüber gehaltenen Concilien den besten Grund, die wahre Versassensten der Kirche zu erklären. Auch der wahre Sinn der Conciliarkanonen, und pähstlichen Deskretale kann ohne Kenntniß der Zeitumstände, und der historischen Veranlassungen derselben nicht richtig verstanden werden.

*) Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis infitutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. S. Angustin, libr. 5, de Bapt. cap. 24. Die Tra= ition.

Die Praris der Kirche, Kirchen= geschichte. \$. 30,

Das Anfes hen der Rirs denvater.

Rirchenbater, patres ecclesiae, werden Diejenigen vorzüglichen Rirchenschriftsteller genannt, welche nach den Aposteln, und Evangeliften durch ihre nutilichen Schriften sich um die Rirche verdient gemacht haben, und vermögihrer Gelehrsamkeit, ihres heiligen Wandels, und ihres Alterthums nach einer ausdrücklichen, oder ftillschweigenden Erklarung der Rirche mit diesem Nahmen ausgezeichnet werden. Ginige haben noch besonders den Nahmen Kirchensehrer, Doctores ecclesiae, vorzugsweise erhalten. Die Rirchens våter find nun , fofern von firchlichen Gegenstan= den die Rede ift, zufolge ihres großen Unfehens in der Kirche als vorzügliche Zeugen der Kirchens lehre ihres Zeitalters anzusehen , und das Gewicht ihres Zeugniffes ist nach den Regeln der histori= Schen Critik abzumagen. Wenn fie daber über einen doginatischen Lehrsatz als solchen von den erften Zeiten her allgemein, oder doch größtentheils übereinstimmen, fo wird durch diefes ihr übereins ftimmendes Zeugniß die gottliche Tradition über Diefen Lehrfat ermiefen. Auch zur Erkenntniß der echten alten Rirchendisziplin find fie im Rire chenrechte von großem Rugen.

S. 31.

Die eigente lichen Rir= dengefege, Canones.

Die Quellen des geschriebenen menschlichen Rirchenrechts find vorzüglich die eigentlichen von den rechtmäßigen Vorstehern der Kirche erlaffenen Gesete, oder Kirchensakungen, Canones, wie sie die Kirche felbst zur Unterscheidung von den Gesetzen des Staats zu nennen pflegt. Sie find entweder allaemeine, oder besondere. Zu

den ersteren geboren die Ranonen der allgemeinen Concilien, und die Defretalen der Dabste, soweit fich die Macht derselben erstrecket, wovon an seis nem Orte die Rede senn wird. Bu den letteren die Verordnungen der Partikularconcilien, und Bischofe. Die besonderen Kirchensatzungen wers den zu allgemeinen, wenn sie von der ganzen Rirche durch die Uebung angenommen werden.

\$. 32.

Bur richtigen Unwendung der Rirchengesetze ift die rechte Auslegung derfelben , oder die Bestimmung ihres mahren Sinnes nothwendig. Diefe geschieht entweder vom Gefetgeber felbft, die dann authentisch beißt, interpretatio authentica, oder von andern, und zwar entweder von Privatgelehrten, doctrinalis, oder von dem ordentlichen Richter fur die Parthenen, judicialis. Sie geschieht theils nach dem Gebrauche, usualis, theils nach den Worten, philologica, theils nach dem Beweggrunde des Gefetes, der entweder aus der Natur der Sache, oder aus den gefchichtlichen Beranlaffungen, und Zeitumftan= den erkennbar ift, philosophica, und historica. Die Richtung des Gefetes nach gewiffen 3meden, die der Gesetzgeber beabsichtigte, wird der Geift Des Gefeges genannt.

Ansleanna berfelben.

\$. 33.

Bur Verbindlichkeit der Rirchensatzungen wird eine solche Kundmachung derselben, pro- ching. mulgatio, erfordert, daß ste zur hinlanglichen Renntniß derjenigen gelangen, fur die fie verbinde lich senn follen. Daher pflegten auch die alten

Kundmas

Concilien, wie jenes ju Ricaa, ju Cphefus, u. f. w. ihre Ranonen den abmefenden Bifchofen durch Synodalschreiben mitzutheilen, oder fle den Metropoliten gur Mittheilung an die Suffraganbischofe zuzuschicken. hieraus ergibt sich von felbit, daß die Urt, die pabstlichen Bullen durch Unheftung derfelben an eigenen offentlichen Dertern in Rom fund ju machen, feineswegs jureis chen tonne, um fie hierdurch allgemein verbind= lich zu machen*).

\$. 34.

Tir wen lich fenen.

Die Kirchengesetze find für alle verbindlich, fie verbinde die Mitglieder der Kirche, und Untergebene des Gesetzgebers find , und den Gebrauch der Bernunft haben. Der Gefetgeber felbft ift vermog der innern Gute des Gefetes, und des guten Benfpieles megen daffelbe zu beobachten verpflichtet. Die partifularen Gefete verbinden jene, Die in dem Bezirke wohnhaft find, auch die Bagabunden, folang fie fich dafelbft aufhalten. Die Fremden find nur an die Gefette, die fur Fremde gegeben find, an jene, die fie ohne Standal, oder Verwirrung nicht übertreten tonnen, dann an die Gefete der Contrakte, die fie in dem Lan-De eingehen, und der Verbrechen, die sie in dems felben begeben, gebunden.

> *) S. Vanespen tractat, de promulg. leg. eccles. Bon dem Rechte ber landesfürftlichen Genehmigung ber Rirchensagungen, dann dem Rechte der Bischofe, biefelben in Disziplinargegenffanden nach den befonbern Umftanden, Sitten, und Bedurfniffen ihrer Diozefen ju prufen, wird am gehörigen Orte die Rede fenn.

Die Verbindlichkeit der Rirchengesese bort auf allgemein durch die Aufhebung, oder Abans Berbindlichs derung derfelben, die von dem Befetgeber ausdrucklich oder vermittelst einer entgegengesetzten gesetlichen Gewohnheit geschieht, und in Sinsicht auf Einzelne durch Difpensationen, und Privis legien.

Wie die

§. 36.

Difpenfas

Sine Dispensazion ift eine Nachsicht in der Verbindlichkeit eines Gefetes, die von dem Obern aus einer rechtmäßigen Urfache fur einzelne galle, und Versonen bewilliget wird. Wem die Macht zustehe, in den Rirchensatungen zu difpenfiren, wird in dem öffentlichen Rirchenrechte untersucht. Die Difpensazion bezieht sich entweder nur auf vergangene, oder auf zukunftige Sandlungen wider das Befet. Zu jeder Dispensation ist eine rechtmaßige, und wahrhafte Urfache nothwendig, die fich auf das Bedurfniß, und den Ruten der Rirche beziehen muß; ohne eine folche Urfache ist fte unerlaubt*). Wird von dem Difpenswerber eine falfche Urfache angegeben, oder ein wefent= licher Umftand verschwiegen, so ift die Difpenfation fur erschlichen, und eben darum fur uns gultig zu halten.

*) Quodh urgens, justaque ratio, et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id caussa cognita, ac summa maturitate, atque gratis, a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. Concil. Trident. sess. 25. de reform. cap. 18.

Privilegien

Ein Privilegium ift eine Verordnung, wodurch der Obere Jemanden entweder um seines Verdienstes willen einen befonderen Vorzug vor andern zugeftehet, oder außer der Ordnung eine Last aufburdet*). Es gibt daber gunftige, und laffige Privilegien, favorabilia, et odiosa. Kerner personliche, und sächliche, personalia, et realia, jene sind auf die Person be-Schränft, diese haften auf der Sache, und geben alfo auch auf die Nachfolger hinuber. Die Pripilegien find nie über ihren ausdrücklichen Inhalt auszudehnen, weil fte den Gesetzen Abbruch thun. Sie horen auf durch die Verzichtleistung des Privilegirten, durch den Wiederruf, oder den Tod deffen, der fie verlieben hat, falls fie auf Wiederruf verliehen find , durch die Berjahrung , ferner wenn die Urfache der Verleihung gang aufboret, und wenn die Zeit, für die fie verlieben wurden, verstrichen ift.

\$. 38.

Landesfürst= liche Gefene in Kirchen= sachen.

Die Geschichte zeigt, daß die christlichen Landesfürsten nicht nur als Schupherrn der Kirchen sehr oft die Kirchensatungen mit ihrem Anssehen bestätigten, und zu Staatsgesetzen machten, sondern auch außerdem in Disziplinargegenständen, die auf das Wohl des Staats Bezug haben, aus eigener Bewegung Gesetze erließen, dieselbst von den Kirchenvorstehern mit Ehrsurcht

und Unterwürfigkeit aufgenommen wurden. Benspiele hieven finden sich genug in dem Coder vom Theodossus, und vom Justinian, und in den Kapitularien der frankischen Könige. Das Necht des Staats, solche Gesetz zu geben, wird in dem außeren öffentlichen Kirchenrechte bewiesen. Dasher machen auch die landesfürstlichen Gesetz in Kirchensachen eine Quelle des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts aus.

\$. 39.

Oeffentlis die Verträs ge.

Bu diefen Quellen gehoren auch noch die offentlichen Bertage der Staaten, fofern fte über firchliche Ungelegenheiten Bestimmungen entbalten. Dergleichen find für Deutschland: 1) der Kalligtinische Vertrag vom J. 1123 zwis schen Kalligt II. und Heinrich V. über die Wahlen, und Investituren der Bischofe, 2) die Konfordaten, diese bestehen aus den sogenannten Rure ftenkonkordaten, das ift, den durch die Bullen Eugen IV. angenommenen Defreten des Basters Conciliums, und dem Aschaffenburger, oder vielmehr Wienerkonkordate von 1448 zwischen Ris kolaus V. und Friedrich III., ste haben haupts fachlich die Beschränkung der pabstlichen Reservas tionen, und der Annaten jum Gegenstande, 3) der Passauische Vertrag von 1552, 4) der Res ligionsfriede von 1555, und 5) der Weftphalifche Kriede von 1648, foweit hierdurch die Relis gionsangelegenheiten zwischen den katholischen, und protestantischen Standen ausgeglichen wurden*). Allein diese Vertrage, die vorhin für

^{*)} Ein Privilegium unterscheidet sich von einer Dispensazion dadurch, daß lettere nur für einzelne Handlungen, ersteres aber für alle Handlungen von einer Art ertheilet wird.

^{*) ©.} Concordata nation. German. integr. Item Gärtner corpus juris ecclef. Cathol. novioris, quod per German, obtinet.

die Stande des deutschen Reichs als Reichsgesetze galten, haben gegenwartig, nachdem die deutsche Reichsverfaffung aufgehört hat, fur die fouveran gewordenen Stande feine Verbindlichkeit mehr.

§. 402

Gewohn= Herkommen.

Die Gewohnheit, consuetudo. als Quels beit, und le des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts ist ein durch die Ausübung, und den Gebrauch mit stillschweigender Einwilligung des Gefengebers eingeführtes Recht*). Damit die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers angenommen werden konne, ist nothwendig, daß der G brauch 1) dem gottlichen Gesetze nicht entgegen sen, 2) offentlich, und ohne Widerspruch des Gesetzges bers, 3) durch langere Zeit, 4) in wiederhohlten Handlungen, und 5) als eine gefetliche Ordnung beobachtet werde, wo fte alsdenn die Kraft eines Gefetes erhalt, folglich auch alteren Gefeten, denen sie entgegen ist, derogirt **). Da sich die Gultigkeit derselben auf folche Urt auf Thatsachen

grundet, aus denen der Schluß auf die Einwilligung des Gefengebers gezogen werden kann, fo mnt fie jederzeit von jenem, der sich darauf beruft, hinlanglich erwiesen werden.

S. 41.

Obschon die Gewohnheit, und das herkoms men auch ben Bestimmung firchlicher Rechte vom wichtigen Gebrauch ist, so sind doch hierben ges wisse Vorsichten nothig. Insbesondere find 1) Missbrauche, abusus, corruptelae, nicht da= mit ju vermengen. Gebrauche werden nahmlich Migbrauche, wenn fie jum Nachtheile der Relis gion, der Tugend, und der guten Ordnung gereichen. Das Stillschweigen der Rirche kann nicht immer als eine Gutheiffung angesehen werden *). 2) Rann der Schluß von der Ausubung auf die ftillschweigende Ginwilligung der intereffirten Theile in dem Kalle nicht gelten, wenn der ins tereffirte Theil durch einen wesentlichen Strthum getäuschet wird. Dieß ist der Kall ben jenen kirchlichen Observangen, welche den durch die falfchen Defretalen eingeführten Grrthumern ihren Urfprung zu verdanken haben **). 3) Gibt es

- *) Ecclesia Dei inter multam paleam, multaque Zizania constituta multa tolerat. Quae tamen funt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. S. Augustin. lib. 2. epist. 55. ad Januar.
- **) Veritati nemo praescribere potest, non spatium temporum, non patrocinia personarum, non privilegium regnorum. - Jura veritatis funt ampliora omni antiquitate, quippe quae nulla plurimorum saeculorum valeant praescriptione laedi, nec innumera testium multitudine obrui, atque labefactari. Tertullian, lib. de virg. veland. et de praescript.

Vorsichten in Rudfict berfelben.

^{*)} Hieher gehort auch gemissermassen der Gerichts= gebrauch, stylus curiae, und die Aehnlichkeit mehrerer in Partifularfallen ergangenen Enticheibungen, praejudicia. Lettere begrunden jedoch fein eigentliches allgemeines Recht, außer soweit sie zum Beweise einer gesetlichen Gewohnheit dienen konnen.

^{**)} Von der Gewohnheit wird das herkommen, observantia, unterschieden, worunter man ein durch die stillschweigende Ginwilligung der intereffirten Theile eingeführtes Recht versteht. Wie die Ge= wohnheit vermittelft des durch die jugetaffene Husubung erklarten Willens bes Gefengebers Gefenesfraft erhalt, fo erhalt die Observang vermittelft des durch die augelaffene Ausübung erklarten Willens der intereffirten Theile die Kraft eines Bertrags.

Rechte, denen man nicht nach Belieben entfadett fann, weil fie nicht zu Bunften des Befigers, fondern zum Wohl der Rirche eingeführt find, folche Rechte konnen also durch die widrige Obs fervang allein nie gang aufgehoben werden. Go konnen die Bischofe ungeachtet der durch die Obs fervanz eingeführten pabstlichen Reservationen von ihren ursprunglichen Rechten Gebrauch machen, sobald das Wohl der Kirche, als der Zweck dies fer Rechte, es erfordert.

Viertes Hauptstud.

Von den Sammlungen des allges meinen Rirchenrechts.

5. 42.

Die Verios den des ale ten, nellen, und neuesten Rirdens rechts.

Die Sammlungen des allgemeinen Rirchens rechts werden nach den dren Perioden des alten, neuen, und neuesten Rirchenrechts abgetheilt. Das alte Rirchenrecht begreift in sich die Rirchens gesetze von der Entstehung der Rirche bis zur Sammlung des Isidors, oder auch bis zum Des frete des Gratian: das neue jene von dieser Sammlung an bis zur Vollendung der noch der= mahl unter dem Nahmen des Corporis juris canonici bestehenden Sammlung; das neueste alles, mas feither bis auf unfere Zeiten von Concilien, und Pabsten angeordnet wurde. Die ers fte Periode zeichnet fich durch die Simplizitat, Rutharkeit, und heilfame Strenge der Rirchenkanonen aus. In der zwenten murde ein neues falsches System der Hierarchie in Gang gebracht,

eine weltliche Macht der Kirche eingeführt, das Verfahren der weltlichen Gerichtshofe auf die Rirchengeschäfte angewandt, und hierdurch die Bahl der Kirchengesette außerordentlich vermehrt, daben aber die alte Kirchenzucht bennahe gang vers nachläffiget. In der dritten fuchte man die Ges brechen, und Migbrauche der zwenten Periode zu verbeffern, ohne daß jedoch folche gang gehoben werden konnten.

S. 43.

Bu den Sammlungen des alten Kirchenrechts gehoren die fogenannten Canones Apostolorum, und die Constitutiones apostolicae. Bende aber Constitutiofind allaemein als unecht anerkannt. Tedoch scheis nes apostolinen die ersteren dem Inhalt nach sehr alt, und ungefahr im vierten Jahrhundert aus verschiede= nen befonders orientalischen Concilien zusammens gesett zu fenn. Die griechische Rirche gablt deren 85, welche in dem Concilium von Trullum gutgeheissen wurden. Die lateinische Kirche hat in dem romischen Concilium von 496, unter Gelafius I. den librum canonum apostolorum als apolroph erklaret, in der Folge aber gleichwohl die ersteren 50 angenommen. Die Constitutiones apostolicae sind entweder eines noch spates ren Ursprunges, oder wenigstens verfälscht worden, und in der lateinischen Rirche von gar feis nem Gewichte, indem fie manche falsche, widers fprechende, und zum Theile feperische Behaups tungen enthalten *).

Canones Apostolorum, und

^{*)} S. Vanespen Differt. in Canon. vulg. Apost. Natalis Alexandr. hift, eccles. Differt, 18. et 19. in fec. prim.

Der Codex Canonum ber griechi= schen Kirche. In der griechischen Kirche ist unter Theodos dem Großen um das Jahr 385. eine Sammlung von 165 Kanonen von den zwey ersten ökumenisschen, und fünf Partikularconcilien erschienen, welche der Codex Canonum ecclesiae orientalis, von andern auch Codex canonum ecclesiae universae genannt, von dem Concilium von Chalcedo gewissermaßen gutgeheissen, und in der Folge mit den Kanonen dieses, und anderer späterer Koncilien, insbesondere des Trullanisschen, und mit Auszügen aus Kirchenvätern versmehrt wurde *).

\$. 45.

Der lateinie

Auch die lateinische Kirche hatte eine Uebers fenung dieses griechischen Coder. Weil aber dies felbe unvollständig, und fehlerhaft war, beforgte Dionystus mit dem Bennahmen Exiguus zu Anfang des fechsten Jahrhunderts eine neue Sammlung, in die er die 50 Canones Apostolorum, Die 165 des griechischen Roder, dann jene des Ronciliums von Chalcedo, und einiger afritanischen Koncilien aufnahm, auch die Defretalbriefe der romischen Pabste von Sirizius bis auf den Anastafius bensepte. Diese Sammlung Des Dipunsius ward dann der Codex Canonum fur die lateinische Rirche, und fam auch in der gallikanischen, und deutschen Rirche in ein allgemeines Unfeben, nachdem ihn Pabft Sadrian I. mit einigen pabstlichen Defretalbriefen vermehrt, dem Kaifer Karl dem Großen zum Geschenke ges macht hatte *).

S. 46.

Das Kirchenrecht erhielt eine ganz neue Bestalt durch die berüchtigte Sammlung des Isi= dorg mit dem Bennahmen Merkator, welche un= ter diesem Nahmen von einem unbekannten Author zu Ende des achten Jahrhunderts erschien. Sie enthält die orientalischen Ranonen von der alteren Uebersetung, Kanonen von mehreren frankischen, und fpanischen Concilien, und vorzuglich eine große Menge erdichteter Defretalbriefe großtens theils von den Pabsten der vier ersten Jahrhun= derte bis auf den Sirizius, ja auch die darin vorkommenden echten Defretalbriefe von fpateren Pabsten find verfalscht, und verstummelt. Die Absicht des Betrugers ging offenbar dabin, die Macht der Bischofe und der Provinzialconcilien zu beschranten, und jene des romischen Pabstes über die Maßen zu erweitern **).

Sammlung des Isidors.

- *) S. Vanespen Diff, de Cod. Dionys. Exig. Hebris gens hatten auch die afrikanische, und die spanische frirche ihre eigenen Sammlungen.
- **) So mird in diesen falschen Dekretalen behauptet, daß kein Provinzialconcilium ohne Erlaubnis des Pabstes gehalten werden durse, daß es dem Pabste allein zusiehe, die Bischofe zu richten, desgleichen die Uebersesung eines Bischofs von seinem Sige auf einen andern zu erlauben, und vorzüglich daß die Appellationen nach Nom in allen Fällen Statt sins den sollen, u. s. w. Die Nachtheile dieser Neuerungen für die Kirchenzucht beschreibt Fleury Disc. 4. sur l'hist. eccl.

^{*)} S. Vanespen Dissert. de Cod. can. eccles. orient.

Falschheit der Defretas Len bis auf Sirizius.

Die Beweise der Kalschheit der anges führten pabstlichen Detretalbriefe bis auf den Sirixius liegen fo offenbar am Lage, daß in unfern Zeiten gar tein Zweifel mehr darüber obwals Dionysius, der 200 Jahre fruher in Rom felbst lebte, versichert, daß er in seine Sammlug alle Konstitutionen der Pabste, die er habe finder konnen, mit vieler Sorgfalt zusammengetragen habe, und er fangt vom Sirizius an. Weder der Stol jener angeblichen Defretalen stimmt mit der Simplizitat der erften Jahrhunderte, noch der Inhalt mit den Umftanden, den Bedurfniffen , und der Disziplin jenes Zeitalters zusammen. Es werden daher mehrere falsche chronologische Daten angeführt. Und was die Sauptfache ift, fo bat man gange Stellen, die Isidor den alten Pabsten zueignet, in den Werken spaterer Schrifts fteller gefunden *).

S. 43.

Kapitularien der Frankis fchen Konige. Seit den Zeiten Jstdors haben sich die Sammlungen des Kirchenrechts sehr vermehrt. Für Deutschland ist besonders wichtig die Sammslung der Kapitularien der Frankischen Kösnige. So wurden die sowohl über kirchlicher, als bürgerliche Gegenstände ben den öffentlichen aus den Bischösen, und weltlichen Reichsständen zusammengesepten Versammlungen erlassenen Gessetz genannt. Diese Kapitularien hat Ansegisus Abt zuerst um das Jahr 827 in 4 Büchern ges

*) S. Natal. Alexand. Differt. 21. in fec. prim. Coustant. Praefat. ad Epist. Roman. Pontif. Van Espen Diss. de Collect. Isidor. vulgo mercat. sammelt, und Benedikt Levit von Mannz um das Jahr 845 mit drep andern Büchern versmehrt. Merkwürdig sind auch die Sammlungen von Regino Abt zu Prum um das Jahr 906, von Burchard Bischof zu Worms um das Jahr 1020, und von Jvo von Chartres um das Jahr 1100 *).

\$. 49.

Die berühmteste Sammlung ist jene, welche Gratian ein Monch von Bologna im Jahre 1151 jum Gebrauch fur die Vorlesungen ben den dortigen hohen Schulen unter dem Titel Concordia discordantium canonum ans Licht gebracht hat, insgemein bekannt unter dem Nahmen Decretum Gratiani. Sie besteht aus dren Theis len, wovon der erfte 101 Abschaitte, Distinctiones, der zwente 136 streitige Kalle, Caussas. wovon jede in mehrere quaestiones abgetheilt ift, und der dritte funf Distinctiones unter dem Litel de consecratione enthalt. Der vielen Rehler megen, die fich in dem Werke fanden, beforgte man in Rom eine verbefferte Ausgabe, die auf Befehl Gregor XIII, im Jahr 1582 hers austam. Allein ungeachtet diefer Verbefferuns gen find doch die aus der Sammlung Ifidors ente nommenen falschen Dekretalen, die einen großen Theil ausmachen, nebst mehreren unechten Stele Ien der Kirchenvater stehen geblieben **).

Defret des Gratian.

^{*)} Die Kapitularien hat Stephanus Baluzins herauss gegeben, und mit einer gelehrten Prafation, und Noten begleitet.

^{**) ©.} VanEspen brevis Commentar. ad decr. Gratian. in Diff. proemial.

Die Delres talen.

Seit dieser Zeit haben sich die Konstitutionen Der Dabfte vermog einer nothwendigen Folge des damaligen Zustands der Kirche außerordentlich permehrt. Von diesen hat Gregor IX. eine authentische Sammlung unter dem Nahmen der Des Fretalen durch Raimund von Pennafort veranstaltet, welche er im Jahre 1234 zum Gebrauche fur die Schulen, und Gerichtsstellen an die Afademie zu Bologna schickte. Sie ift in funf Bus cher, jedes Buch ist in mehrere Titeln, und jeder Titel in Rapiteln, Capitula, abgetheilt, und enthalt vorzüglich die Defrete des vierten Lateranensischen Conciliums unter Innozenz III. vom Jahre 1215 nebst vielen über einzelne Rechtsstreitigkeiten ergangenen pabstlichen Entscheidungen. Sigrauf folgte im Jahre 1208 ein liber sextus Decretalium von Bonifaz VIII. worin die Konstitutionen der Pabste von Gregor IX. an, besonders jene von Innozenz IV. und Gregor X. in den benden Concilien von Enon, ente halten find. Ferner im Jahre 1317 auf Befehl Johann XXII. eine Sammlung der Defrete Rlemens V. in dem Concilium von Vienne, unter dem Rahmen Clementinae. Bende wurden nach der damaligen Sitte der Akademie zu Bologna zugestellet. Endlich folgten die fogenannten Extravagantes Joannis XXII. und die Extravagantes communes, die diesen Nahmen führen, weil ste solche Defrete, die noch in keiner andern Sammlung waren, und zwar die ersteren von Johann XXII. die letteren von Urban IV. bis Sixt IV. enthalten.

Unsehen des Corporis juris canonici.

Das Decretum Gratiani, die Decretales Gregorii IX., der liber sextus Decretalium, die Clementinae, die Extravagantes Joannis XXII. und Communes machen das Corpus juris canonici aus, welches auf Bes fehl Gregor XIII. verbeffert berauskam, und heut zu Lage gebraucht wird. Was das gefetzlis che Unsehen deffelben betrifft, ift zu bemerken: 1) Diefes Corpus jur. can. ist niemals durch ein ausdruckliches Gefet, felbft von den Pabften nicht, zur allgemeinen gesetlichen Beobachtung porgefchrieben worden, welches auch ohne Genehmigung der Candesfürsten, und der Bischofe nie hatte geschehen konnen. 2) Es wurde aber nach und nach durch den Gebrauch als ein Sulferecht. jus subsidiarium, gleich dem romischen Rechte, und felbst vorzugsweise por diefem, überall einge= führt, wozu die Schüler der ehmals fo berühmten Afademie gu Bologna, die aus allen Landern dabin zu kommen pflegten, und das Erlernte ben der Ruckfehr in ihr Vaterland in Ausubung brachten, Anlaß gaben. 3) Es ift von keinem Gewichte für das öffentliche Rirchenrecht, fofern es mit der in der heil. Schrift, und Tradition gegrundeten echten Rirchenverfaffung, oder mit dem allgemeinen Staatsrechte im Widerspruche fteht. 4) Auch in dem Privatrechte muß es den burgerlichen Gesetzen, Rirchensagungen, und rechtmäßigen Bewohnheiten jedes Landes nachstes ben, und hat nur in deren Ermanglung einen fubiidiarischen Gebrauch *).

5. 51.

^{*)} Der liber septimus deeretalium Petri Matthaei, und die Institutiones jur. can. Pauli Lancolloti,

Das neueste Rirchenrecht.

Ru den Sammlungen des neueskent allgemeinen Rirchenrechts gehoren vorzuglich die Aften der Concilien von Ronftang, Bafel, und Trient, und das romische Bullarium. Die Concilient von Kunftang, und Bafel find fur das offentliche Kirchenrecht in Ansehung der in denselben entschiedenen hoberen Gewalt der allgemeinen Concilien über die pabstliche Gewalt von großer Wich= tigfeit, und durch ihre Tendeng für die Reforma= zion der Kirche in ihrem Haupte, und ihren Glies dern mertwurdig geworden, obschon ihre Disgiplinardefrete einen geringen Erfolg hatten. Das Concilium von Trient, welches 1545 anfieng, und 1563 geendiget ward, machte in feinen Des freten de reformatione fehr heilsame Verbefferungen in der Kirchendisziplin, die einen ansehn= lichen Theil des neuesten Privatkirchenrechts ausmachen. Das Hullarium ift als eine Privatfammlung der pabstlichen Konstitutionen bis auf Die neuesten Zeiten zu betrachten. Rur Deutschland find noch besonders hieher zu nehmen die Ronfordaten, dann der Religions= und der West= phalische Friede. S. s. 30.

die noch dem Corpori juris bengefügt worden find, haben als Privatkompilazionen gar keine gefetliche Authorität.

Fünftes Hauptstud.

Von dem Oesterreichischen Kirchenrechte insbesondere.

S. 53.

Unter dem Oesterreichischen Kirchenrechte verstehen wir jenes, das in Desterreich den Grundfaben nach angenommen , und den Vorschriften nach in Ausübung ift. Unter Defterreich aber begreifen wir hier nur diejenigen Defterreichischen Erbstaaten , welche im Wefentlichen eine gleiche Verfaffung haben, und unter gleis chen Gesetzen fteben, mit Ausnahme der Sungarischen Provinzen. Das ofterreichische Kirchenrecht grundet sich theils auf eigene Gesete, und Gewohnheiten, theils auf die allgemeinen Grundfate und Angronungen des Kirchenrechts, soweit fte in Desterreich angenommen, und in Uebung find. Es ist daher aus dem eigenen, und aus dem in Defferreich angenommenen allgemeinen Rirchenrechte zusammengesett.

Was unter dem Desterr. Kirchenrech= te verstanden werde.

S. 54.

Wenn die Frage ist, wiesern das allgemeine Kirchenrecht in Desterreich geltend sen, muß man zwischen dem göttlichen, und menschlichen Kirchenrechte unterscheiden. In Rücksicht des göttlichen Kirchenrechts kann keine Verschiedenheit in der Kirche Statt sinden. Daß also alles das, was sich auf das Naturrecht, die heil. Schrift, und die göttliche Tradition gründet, (§. 26—28.) auch für Oesterreich Kraft, und Verbindlichkeit habe, unterliegt gar keiner

Wiefern das allgemeine Kirchenrecht in Desterreich geltend sen.

§. 56.

Frage. Ja, Desterreich hat es sich vielmehr, besonders seit der Regierung der höchstseligen Raisserin Maria Theresta, zum Gesetze gemacht, das Rirchenrecht auf die echten Grundsätze des Natursrechts, der heil. Schrift, und der Tradition zustückzusühren, und diese Grundsätze in Schutzunehmen, und geltend zu machen.

S. 55.

Das mensch= liche.

Was hingegen das menschliche allgemeine Rirchenrecht betrifft, so gibt es fur Desterreich viele Ausnahmen davon. Und zwar 1) gelten in Hinsicht auf das öffentliche Recht jene im kanonifchen Gesethuche zerftreuten Grundfate, und die daraus abgeleiteten Folgerungen nicht, welche mit den echten auf das Maturrecht, die Schrift, und die Tradition gebauten Grundfaten im Widerfpruche fteben, und der Unwiffenheit des mittleren Beitalters ihren Ursprung verdanken, wie z. B. von der absoluten monarchischen Gewalt des romischen Pabstes, von der temporellen Macht deffelben über die Landesfürsten, von der kirchlichen Immunitat als einer gottlichen Anstalt. 2) Haben wir über viele Begenftande des Rirchenrechts, 3. B. die Benefizien, Rirchenguter, geiftliche Orden, Chefachen betreffend, eigene Landesgesetze, die dem allgemeinen Rirchenrechte derogis ren. 3) Gibt es auch in Ermanglung ausdrucklicher Candesgesetze über manche Gegenstände befondere Gewohnheiten, die von demfelben abweis chen. Das allgemeine menschliche Rirchenrecht gilt demnach in Defterreich nur als ein subsidiaris sches Recht, oder in der Regel, soweit die angeführten Ausnahmen nicht eintreten. (S. 51.).

Ju den Quellen des österreichischen Kirchenrechts, woraus nahmlich erkannt wers den kann, was für eigene Gesetze, und Gewohnsheiten in Kirchensachen bestehen, und was vom allgemeinen Kirchenrechte angenommen sep, rechenen wir 1) die k. k. Verordnungen in publicoecclesiasticis, 2) die wirklich bestehende Prazis, 3) einiger Massen auch die auf den erbländischen Universitäten und Lyzeen vorgeschriebenen Vorslesebücher über das Kirchenrecht, 4) ehmals konnsten auch zum Theile die Privilegien des Erzhausses Oesterreich, und 5) einige besondere öffentliche Verträge zu den Quellen des österreichischen Kirzehenrechts gezählet werden.

S. 57.

Die Sauptquelle des ofterreichischen Rirchenrechts machen ohne Zweifel die f. f. Werorde nungen in publico-ecclesiasticis aus. Unter den publico-ecclesiafticis versteht man jene firchlichen Gegenstände, die auf das öffentliche Wohl irgend eine Beziehung haben. Diefe Verordnungen find nicht nur der wichtigste Theil des gegenwärtig in Desterreich bestehenden Privattir= chenrechts, fondern fie geben auch am richtigsten zu erkennen, mas fur Grundfate des öffentlichen Rirchenrechts in der Ausübung angenommen fepen, und fo zu fagen das Burgerrecht haben. Die Rechte des Staats in Beziehung auf die Rirche werden insbesondere in jenem Antwortschreiben des f. f. Staatstanglers Rurften von Raunit an den pabstlichen Runcius in Wien ausdrücklich ermahnet, und vertheidiget, welches durch die Verords

Quellen des offerr. Kirs chenrechts.

Die f. f. Verordnun= gen in publico-ecclesiasticis. nung vom 19. Dec. 1781 allgemein kund gemacht worden ift.

\$. 58.

Kundma= chung dersel= ben, u. Pre= tokollirung.

Damit die f. k. Verordnungen in publ. eccles. immer im Andenken erhalten werden, besteht die Vorschrift, daß sowohl ben jedem Konfistorium, als auch in jedem Stifte, und Rloster, und von jedem Pfarrer ein eigenes Protofoll darüber geführet, mit einem Regifter verfeben, und zur frenen Ginsicht fur die Beiftlichen des Stifts, oder Rlofters, und fur die Curaten, und Raplane der Pfarr aufbehalten werden folle, 11. Marg 1780, und 15. Jun. 1782. Diese Berordnungen follen auch den Lehrern der Paftos raltheologie mitgetheilt werden, damit fie ihre Schüler damit bekannt machen konnen. 16. Mug. 1785. Die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen werden unmittelbar den Konfistorien von der Landesstelle zugestellet; diesen liegt ob, dieselben wortlich ohne die mindeste Menderung, und ohne Berfchub zu protofolliren, und dem Rlerus fund zu machen. Sie werden zugleich ben Rreifamtern , aber nur zu dem Ende mitgetheilt, damit fie in den Stand gefest fepen, auf geschehene Unfragen Ausfunfte zu geben, und Die Konsistorien zu kontroliren. 17. Marg 1791. S. 3. n. 5. Durch ein neueres Sofdefret vom 16. Janer 1795 wurde den Hof- und ganderstellen anbefohlen, dafur ju forgen, daß tein Ronfiftorium von den bestehenden landesfürstlichen Anordnungen, ohne vorher die landesfürstliche Bewilligung der Ordnung nach angesucht, und erhalten zu haben, im mindeften eigenmachtig abweiche.

Die Gesetsfammlungen, in welchen die Verordnungen in publico-ecclesiafticis zu finden sind, sind theils allaemeine, welche die f. t. Berordnungen nicht bloß in geistlichen Sachen, fondern auch in andern Materien enthalten, theils besondere, die bloß die geiftlichen Verordnungen sum Begenftande haben. Von den erfteren nennen wir als die vorzüglichsten, 1) den Codex Austriacus mit den Supplementen, 2) die auf allerhöchsten Befehl, und unter der Aufsicht der Sofftellen gesammelten politischen Gefete, und Verordnungen fur die ofterreichischen, bohmis schen, und gallizischen Erblander von Gr. Maj. Leopold II. in 4 Banden, und von Gr. Maj. Krang II., wovon bisher 18 Bande erschienen find, 3) das handbuch der f. f. Verordnungen, und Gesete, welches ben Brn. Mosle in Wien herauskommt, und vier Abtheilungen nach den verschiedenen Regierungen seit Maria Theresia enthalt. Von den letteren 1) von Rieggers Corpus juris eccles. Bohem. et Austr., 2) die von Trattnerische Sammlung der f. t. landese fürstlichen Gefete, und Berordnungen in publ. eccles. von 1767 angefangen. 3) von Krohny Auszug der Gefete in geiftlichen Sachen bis 1782. 4) A. Julius Cafar Nationalfirchenrecht Defters reichs, 5) und vorzüglich Schwertlingspraktische Unwendung der fur die gefammten Erblander in geiftlichen Sachen ergangenen f. f. Verordnungen vom Antritte der Regierung Marien Theresten bis 1802.

Die oftere. Gefetfamm. Lungen. Die bestehens de Praris.

Bu den Quellen des offerreichischen Rirchenrechts gehört auch noch die in Desterreich wirks lich bestehende Pravis. Was nahmlich allges mein, und offentlich feit langerer Zeit beobachtet wird, und weder der Rirchenlehre, noch der gus ten Rirchenzucht entgegen ist, ist als eine rechtmaßige Gewohnheit, oder Observanz anzusehen (S. 40. 41.). Jedoch fann ben den Gegenstan= den, die gur Gesetzgebung des Staats gehoren, nach unserm burgerlichen Gesethuche 1. Th. 1. Sauptft. S. 9-14. feine Gewhnheit gegen die Gefetze besteben, und Rraft haben; ja auch in den Kallen, worüber in den Gesetzen nichts ent= fchieden ift, ift feine Gewohnheit gulaffig, und tann auf folche nur dann gefehen werden, wenn ein Gesets zwar die Sauptsache entscheidet, in Betreff der Umftande aber daben fich auf den Landesgebrauch, und die Beobachtung bezieht.

§. 61.

Die vorges schrichenen Borlesebus der. Die durch ausdrückliche Gesetze vorgeschries benen Vorlesebucher über das Kirchenrecht mas chen den Beweis, daß der Staat die darin vors getragenen Grundsätze als die seinigen erkenne, und allgemein anerkannt wissen wolle. Schon durch eine Verordnung vom 11. Nov. 1769 wurs den eigene gedruckte Theses ex jure ecclesiastico zum Gebrauche für die öffentlichen Prüsungen vorgeschrieben. Dann erschien im Jahre 1776 die Synopsis juris eccles. publ. et priv. quod per terras hereditarias Imperatricis M. Theresiae obtinet, und es wurde besohlen, daß ben öffentlichen Vertheidigungen aus dem Rirchenrechte kein anderer Lehrsat, als der in dieser Synopsi enthalten ist, ausgesetzt, kein Gegensatz davon in öffentlichen Schulen, oder in den Klöstern gelehret, und kein anderes Lehrbuch, als die Institutiones Pauli Rieggeri vorgeles sein werden sollen. 5. Oct. 1776. Endlich wurde mittelst einer Verordnung vom 24. Sept. 1784 das Jus eccles. universum von Joseph Pehem überall als Vorlesebuch eingesühret.

s. 62.

Die Privilegien, die das Erzhaus von den deutschen Raisern erhalten hat, konnten ehmals vorzüglich in zwenen Rudfichten auf das Rirchenrecht angewandt werden; einmahl in Anfehung des Bogthenrechts, welches den offerreis chifden Regenten über einige deutsche Bisthumer und Abtepen auch außer ihrem Gebiethe eingeraumt worden ift, (man sehe in Cod. Austr. p. 2. pag. 98 und 100., und Beck. specim. prim. jur. publ. Austr. cap. 2. S. 12.), und dann in Unsehung des besonderen Rechts, daß fein ofterreichischer Unterthan außer Lands vor Gericht gerufen werden fonne (privilegium de non evocando), welches man auch in Beziehung auf die geiftlichen Berichtsstellen, wie in Cod. Auftr. p. 2. pag. 101. aus einer Berordnung R. Leos pold I. ju erfeben ift, geltend machte. Allein das Vogthenrecht auf fremde Bifthumer und Abteyen hat gegenwartig nach Auflofung der deuts ichen Reichsverfaffung feinen Gebrauch mehr. Was aber das Vogthenrecht über die eigenen Rirchen, und das Recht, daß fein Unterthan außer Lands vor ein geistliches Bericht gerufen werden durfe, belanget, fo bedarf es hiezu, wie

Die Privilegien des Erzhauses Desterreich. man beut zu Lage überzeugt ift, keiner Priviles gien, da bende Rechte des Regenten ohnehin in dem allgemeinen Staatsrechte gegrundet sind. Ueberhaupt kann von Reichsprivilegien keine Rede mehr senn, nachdem Desterreich ein Theil des ehmaligen deutschen Reichs zu fenn aufgehoret, und die eigene erbliche Kaiserwurde angenommen hat.

\$. 63.

Die befonderen Bertrage.

Die offentlichen Verträge, die auf das ofterreichische Rirchenrecht Bezug haben, find je= ne, welche mit den auswartigen Ordinariaten über die Ausübung der bischöflichen Berichtsbarfeit im Lande, und die hierben fich ergebenden Unstände errichtet wurden. Und zwar 1) der Vertrag von Raiser Rudolph II. mit Urban Bis schof zu Passau vom 6. Nov. 1502, und mit dem Domkavitel daselbst vom 2. Nov. 1600. worin von der Wahl, und Ginfetzung der Dralaten in Defterreich, von der Untersuchung, Reformation, und Absetzung derfelben, von der Sperr , und Inventur nach deren Absterben , von der Besetzung der landesfürstlichen Pfarren, von der Untersuchung, und Correction der Pfarrer, endlich von der Sperr, Inventur, und Abhandlung der verftorbenen Weltgeiftlichen gehandelt wird. 2) Der erzbischöflich falzburgische Rezeß in Unsehung der bischöflichen Jurisdiktion in den Bergogthumern Stepermart, und Rarnthen gwie schen Kaiser Leopold I. und Maximilian Gans dolph Erzbischof zu Salzburg vom 12. Nov. 1671, dann zwischen Raifer Rarl VI., und dem Erzbischof Leopold Anton Cleutherius zu Salt= burg vom 13. April 1729, nebst einem Schreis

ben bes Raifers an den Erzbischof vom 12. Sept. 1731. Indeffen haben diefe Vertrage gegens martig, nachdem die Provinzen von der Juris-Diction der auswartigen Ordinariate getrennt worden find, keinen andern Gebrauch mehr, als daß man etwa den Urfprung einiger noch beftehender Gewohnheiten daraus erflaren fann*).

6. 64.

Wasdie öffentlichen Verträge des deuts ichen Reiche (s. 39.), und deren Unwendbar= offentl. Berfeit fur das ofterreichische Rirchenrecht betrifft, fo haben die deutschen Concordate in den offerreichifchen Staaten feinen Gebrauch. Denn die allges das Rirchen= mein bekannte Erfahrung zeigt , daß in Defter- recht in Dereich weder die pabstlichen Refervationen der Benefizien nach der Constitution ad regimen, noch die alternativa mensium, noch die Unnaten, wenn man die von den Bischofen zu entrichtenden romifchen Taren ausnimmt, in Uebung fenen **). Auch im weltphalischen Krieden ift Desterreich von dem defretorischen Reiche 1624. in Betreff des protestantischen Religionsegercitiums ausgenoms men, und Art. V. S. 38-41. eine eigene Bebandlung fur die ofterreichischen Staaten getroffen

Miefern die deutschen Reichs für sterreich gele

- ") Man findet diese Bertrage in Codice Auftr., bann in Rieggers, Corp. Jur. ecclef. Bohem. et Auftr. Auch bestand ein Regeß der ofterreichischen Pralaten mit dem Ordinariate Paffau vom 5. Oct. 1675, ber aber nie im Drude erfchienen ift.
 - **) Vermög einer f. f. Verordnung vom 7. Oct. 1782 follen die menses papales, wo deren einige irgende wo beobachtet wurden, für die Bukunft ganglich auf-Defter. Rirdenr. I. Bb.

worden. Ueberdieß hat die Anwendbarkeit der biffentlichen Verträge des deutschen Reichs fur das öfferreichische Kirchenrecht nun auch durch die Auslösung des deutschen Reichs ganz aufgehört.

§. 65.

Nothwens digkeit des Studiums des Desterr. Kirch ens rechts.

Wie nothwendig das Studium des Des ferreichischen Rirchenrechts dem Geelforger sowohl, als dem weltlichen Geschäftsmanne in den Desterreichischen Staaten sey, liegt am Lage. Bende muffen die vaterlandischen Grundfate von der Verfaffung der Kirche, und von ihrem Verhaltniffe zum Staate, dann die fpeziellen Verorde nungen in publ. eccles. wohl inne haben, um in so manchen Kallen ihr Umt zweckmaffig, ordentlich, und mit Muten zu fuhren. Der Staat hat auch dieses Studium in seinen besondern Schutz genommen. Rein Geiftlicher darf zu den hoheren Weihen zugelaffen werden, der nicht ben der Prufung aus dem Rirchenrechte die erste Rlaffe erhalten hat. Das Kirchenrecht macht einen Sauptgegenstand der fur die geistlichen Pfrunden vorgeschriebenen Konkursprufungen aus. Das Beugniß aus dem Rirchenrechte ift auch fur alle jene Civilamter nothwendig, ben welchen uberhaupt die juridischen Studienzeugniffe gefodert werden.

gehoben senn, und jene Kanonikate, die etwa der romische Hof in mensibus papalibus vergeben hat, ad nominationem regiam gehören; auch soll die Resignation in savorem tertii eines von Rom aus ernannten Capitularen nicht weiter nach Rom gezogen werden.

Wir theisen das Desterreichische Kirchenrecht in das offentliche, und Privatrecht, das öffentliche aber in das innere, und auffere ab (f. 22.). Das innere, welches den erften Theil des offentlichen Kirchenrechts ausmacht, beschäftigt sich mit der Verfassung der Kirche an , und fur fich felbft , fobin mit der Ginfegung, der Natur, und dem Subjette der Kirchengewalt. Die Kirchengewalt muß nun zuerft überhaupt, dann im einzelnen, und zwar in Beziehung auf Die gange Rirche, und in Beziehung auf einzelne Rirchen betrachtet werden. Das innere öffentliche Kirchenrecht zerfällt daher in dren Abtheilungen: I. von der Kirchengewalt überhaupt, und zwar 1) von der Ginfepung einer Rirchengewalt, und der Ratur derfelben, 2) von dem Subjefte der Rirchengewalt überhaupt, 3) von dem Subjette der Rirchengewalt in Anfebung der einzelnen Theile derfelben, oder bon den verschiedenen Graden der kirchlichen hierarchie. II. von der Kirchengewalt in Beziehung auf Die gesammte Rirche, 1) von den Concilien, und der zerftreuten Rirche, 2) von dem Primate, III. von der Kirchengewalt in Beziehung auf Die einzelnen Rirchen, 1) von den Patriarchen , Primaten , und Metropoliten , 2) von den Bifchofen , 3) von den Rapiteln der Kathedralfirchen, 4) von den Pralaten, die nicht Bifchofe find, 5) von den Pfarrern.

Eintheilung berMaterien

Das öffentliche Kirchenrecht.

Erster Theil: Das innere offentliche Kirchenrecht.

Erste Abtheilung: Von der Kirchengewalk überhaupt.

Erftes Hauptstud.

Von der Sinsegung einer Kirchenges walt, und der Natur derselben.

\$. 67.

Bedürfniß einer fichtba= ren Airchen= gewalt. Christus ist noch immerfort, auch nachdem es die Erde verlassen hat, das unsichtbare Haupt seiner Kirche. 1. Kor. XV. 24. 25. Ephes. IV. 3. V. 23. Er herrscht über sie durch seine Lehren, und Gebothe, indem Niemand, wie der Apostel sagt, einen andern Grund kegen kann, als der schon gelegt ist, das ist, Christus Jesus, 1. Kor. III. 11., und durch seinen besonderen Schutz, den er den Aposteln, und durch sie der ganzen Kirche verheissen hat, Matth. XXVIII. 20. Da es aber sein Wille war, seine Kirche

nicht durch feine immermahrende unmittelbare Dagwischenkunft, und wunderthatige Ginwirkung, fondern auf menschliche Art und Weise zu erhalten, und fortzupflangen, fo mußte er nothwendig biezu eine Unstalt treffen, sohin eine menschliche fichtbare Gewalt in der Rirche einseten, welcher es zuftunde, das, mas zur Beforderung des Rir, chenzweckes nach den jedesmabligen Umftanden, und Bedurfniffen nothig ift, der Lehre und Unordnung Chrifti gemaß zu bestimmen , und zu beforgen. Dief mar , wenn eine Bereinigung zwi= fchen den Glaubigen erhalten, und die chriftliche Rirche als eine Rirche fortdauern follte, um fo nothwendiger, da diefelbe nach der Absicht Christi in der gangen Welt unter fo vielerlen Rationen pon perfchiedenen Simmelsftrichen, Sitten, und Bewohnheiten verbreitet werden mußte.

s. 68.

Eine folche Gewalt hat nun Christus seiner Kirche zuerst in der Person des Petrus verheifsen, als er ihm sagte: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle wird ste nicht überwältigen; dir werde ich die Schlüssel des Himmels geben, was du immer auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sepn, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn. Matth. XVI. 18. 19.*) Und

Christus hat eine folde Gewalt einsgesest, in der Person des Petrus.

*) Die Nebergabe der Schluffel bedeutet nach dem alt- und neutestamentischen Sprachgebrauche die Versfeihung einer Gewalt. So wurde ben Jsa. XXII. 22. dem Cliakim die hochste Priesterwürde mit den Worten verheissen: die Schluffel zum Hause Davids will ich ihm auf seine Schulter legen, er wird es

wieder nach feiner Unferftehung ; Weide meine Lammer, weide meine Schafe, Joh. XXI. 15-17.*)

§. 69.

Und affer ftel.

Richt nur dem Petrus, fondern auch allen übrigen Apos übrigen Aposteln bat Christus eine solche Bes walt in feiner Rirche mitgetheilet. Wenn dein Bruder, fagt er, gegen dich sundiget, fo halte es ihm zwischen dir, und ihm allein vor, gibt er beinen Erinnerungen Behor, fo haft du beinen Bruder gewonnen ; gibt er dir aber fein Bebor, fo nimm noch einen oder zwen zu dir, damit Die Sache durch zwen, oder dren Beugen ausgemacht werde. Sort er diefe nicht an, fo bring

> eroffnen, und Riemand wird es ichließen, er wird es schließen, und Riemand wird es eröffnen konnen. Wen diefer Ausbrud wird in der Offenbar. III. 7. ven Chrifto gebraucht, um feine hochfte Berrichaft im Reiche Gottes anzuzeigen. Binden , und lofen kann heiffen, a) aufmachen, und ausperren, soweit es fich, wie hier, auf den Befig der Schluffel be= Bicht, indem die Thuren der Bebraer durch gewiffe Berbindungen gefchloffen, und durch Auflofung der Bander eröffnet zu werden pflegten, b) etwas verbiethen, oder für verbothen erklaren, erlauben, oder für erlaubt erklaren, nach dem Sebraifchen und Rabbinischen Sprachgebrauch, c) Jemand für Schuldig erkennen, oder lossprechen, nach dem Griechischen Sprachgebrauch. In jedem Verftande wird immer eine hobere Gewalt damit angedeutet.

*) Das Weiben, palcere, heißt nach allen Paralells ftellen soviel, als regieren. Go wird dem David gesagt : du wirft mein Bolf Ifrael weiden, 2. Kon-V. 2. VII. 7. Eben Diefen Ginn hat das Wort 2. Chron, X. 16.99. LXXVII. 71. Jerem. XXIII. 1-4. Chriftus felbft nennt fich einen guten birten. Joh. X. 110

Die Sachevor die Rirche, bort er auch die Rirche nicht, fo fen er dir, wie ein Beid, und Publifan. Ich versichere euch, mas ihr immer auf Erden binden werdet, wird auch im himmel gebunden fenn, und was ihr auf Erden lofen werdet, wird auch im Himmel geloset senn. Matth. XVIII. 15 - 18. *) Wie mich mein Bater gefendet hat, fo fende ich euch - nehmet hin den heiligen Beift, denen ihr die Gunden nachlaffen werdet, denen find fie nachgelaffen, und denen ihr fie behalten werdet, denen find fie behalten. 30h. XX. 21-23.**) Mir ift alle Gewalt im Simmel, und auf Erden gegeben, gehet nun hin, lehret alle Boller, taufet fie im Rahmen bes Naters, des Sohns, und des heil. Beiftes,

Bugleich icheint es den Rebenbegriff einer fanften gelinden Art gu regieren, einer liebevollen Leitung burch Wort und Benfpiel im Gegenfage mit Berrfden auszudruden.

- *) Ohne Zweifel muffen die benden Berfe 17 und 18 miteinander verbunden werden. Binden muß alfo hier jugleich den Ginn haben, von der Gemeinde ausschließen, gofen, in die Gemeinde wieder aufnehmen, und unter Ecclesia B. 17. fann nicht eine jus bifche Ortegemeinde, fondern es muffen die Borfieher ber driftlichen Rirche darunter verftanden werben, weil fonft swifden D. 17 und 18 fein Bufammenhang fenn murbe.
- 34) Jemanden fenden heißt in der Bibel foviel, als ihm ein Amt übertragen. In diefem Ginne fagt Chriftus von fich felbft , daß er vom Bater gefendet fen. Sunden nachlaffen muß wortlich, und im eigentlichen Ginne genommen werden, es ift eben-Daffelbe Wort; wie Matth. IV. 12. und an andern Stellen, wo von ber Rachlaffung ber Gunden von Seite Gottes die Rede ift. Behalten heißt nach Dem Gegensaße soviel, als nicht nachlaffen.

lehret sie alles halten, was ich euch gebothen has be, sehet, ich bin ben euch bis ans Ende der Welt. Matth, XXVIII. 18—20.

S. 70.

Die Apoket haben sie wirklich ausgeübet.

Diese Gewalt haben auch die Apostel allents halben sowohl einzeln, als versammelt ausgeübet. Paulus fpricht an mehreren Stellen von einer folchen Gewalt, die ihm der Berr gur Era bauung der Glaubigen gegeben babe, 2. Kor. X. 6-8. XIII. 10., defaleichen von der Strafruthe, die er gegen die Schuldigen gebrauchen konne, 1. Ror. IV. 21., und von dem Behors fame, den fie ihm zu leiften hatten. 2. Ror. II. 0. X. 6. 2. Theff. III. 14. Er macht verschiedene Uno dnungen über die außere Rirchenzucht, z. B. wegen der Bedeckung des Haupts ben den Weibs= perfonen, 1. Kor. XI. 10., wegen der Liebes= mable, ebend. V. 35, 33., wegen des Gebrauchs der Sprachen = und Weiffagungsgabe ben den of= fentlichen Versammlungen, 1. Kor. XIV., mes gen Ausschließung derjenigen, die zur zwenten Che geschritten find, und der Reubekehrten von dem bischöflichen Amte, 1. Tim. III. 2.6., wes gen der Diakoniffinnen, 1. Sim. V. 9-14. megen der Betheilung der Priefter, ebend. 23. 17. 18., und wegen der Unklagen wider diefelben. ebend V. 19. Er ubt auf eine feverliche Art das Stafrecht gegen den Blutschander zu Korinth, 1. Kor. V. 3 5., und gegen den Hymeneus, und Alee rander aus. 1. Tim, I. 10. Nersammelt zeigten die Apostel am sichtbarften ihre Gewalt. Apostelgesch. XV., wo sie die Streitfrage, ob die Beidenchriften zur Beobachtung des Ceremonialgefetes verbunden maren, entschieden, und fie

hievon zwar frensprachen, jedoch zur Enthaltung von den Opferspeisen, vom Blute, und vom Erstickten verpflichteten*).

S. 71.

Da die kirchliche Gewalt den Ustpoeln bloß zum Nußen der Kirche ertheilet worden, und zur Erhaltung derfelben nothwendig ist (s. 67.), so mußte sie nothwendig auch nach dem Tode der Apostel immer fortdauern, und in einer immerswährenden Folgereihe auf ihre Nachfolger hinzübergehen. Die heil. Schrift bezeugt es auch, daß die Apostel für diese Fortpflanzung ihrer Amtszgewalt gesorget haben. Paulus bestellte den Tismotheus zu Ephesus, und den Titus in Kreta als Bischöse, benden ertheilet er solche Vorschriften, welche offenbar eine höhere Gewalt von ihrer Seite voraussehen, z. B. 1. Tim. III. V. 2. Tim. II. 25. IV. 2. Tit. I. 5—9. II. 15. Er ermähnt

Diese Ges walt hat in der Kirch e fortgedauert:

*) Die Frage wurde den Aposteln, und Aeltesten (Prieftern) vergelegt, nicht ber Gemeine, B. 2. Nur jene tamen gur Berathichlagung gusammen, nicht Die Gemeine, B. 6. Die Gemeine murde gwar bengezogen , aber fie hatte feine Stimme ben der Ent= icheidung. Der Ausspruch enthalt einen positiven Auftrag, feinen blogen Rath, an die Beidendriften in Antiochien , Sprien , und Gilicien : es fen , beift es, des heil. Geiftes, und unfer Befchluß, daß man euch teine andere Last auflegen foll, als diefe noth= wendige Stude, u. f. w. D. 28. 29. Und Paulus befiehlt den Gemeinen in Snrien, und Cilicien, Die Gebothe der Apostel, und Meltesten genau zu befolgen, 3. 41 und XVI. 4. Man tann also nicht behaupten, daß jene Anordnung ein bloßer Rath gewesen, oder daß fie nur in einem frenwilligen Einverftandniffe bestanden fen.

die Rirchenvorsteher von Asten*), die er nach Miletus ju fich berufen hatte, auf fich, und ihre gange Herde Acht zu haben, in der ste vom beil. Grifte als Bischofe bestellet fenen, die Kirche Bottes zu regieren. Apost. XX. 18. Chen fo fcbrieb Petrus an die Aeltesten als ihr Mitaltester, wie er fich nennt: weidet die euch anvertraute Berde Sottes, u. f. w. 1. Petr. V. 1-4.

5. 72.

Merbinblichkeit der Glaubigen, zu gehorchen

Der Umtsgewalt der Rirchenvorsteher entfpricht von Seite der Mitglieder der Rirche die Verbindlichkeit des Gehorsams in allen Dingen, worauf sich diese Amtsgewalt erstrecket. Wer die Kirche nicht horet, fagt Christus, der fen dir, wie einer, der nicht mehr zur Kirche gehort, Matth. XVIII. 17., und was die Kirchens porsteher binden, ist auch vor Gott, und dem Bewissen gebunden. V. 18. Bu den 70. Jungern, die er im Judenlande aussandte, sprach er, wer euch horet, der horet mich, wer euch verachtet, der verachtet mich, Enk. X. 16. Go ermahnet auch Paulus die Bebraer: gehorchet euern Vorstehern*), und send ihnen unterwürfig, denn fie machen über eure Seelen, und muffen Rechens

- *) Daß in diefer Stelle die Kirchenvorsteher nicht von der Stadt Ephesus allein, sondern von der gangen Gegend, oder von der Proving Afien verfanden merden, zeiget fich aus V. 18 und 25. Damit stimmt auch die Erklarung des Irenaus, und anderer Kirdenvater überein.
- *) Daß hier unter den Vorstehern die Kirchenvorsteher zu verftehen senen, kann nach dem Conterte, und besonders auch nach V. 7. und 24. keinem Anwisel unterliegen.

fchaft dafür geben, damit fie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das mare får euch felbst übel. Bebr. XIII. 17.

§. 73.

Die Kirchengewalt ift jedoch gang geistlich fowohl dem Zwecke, als den Mitteln nach. Dem 3wecke nach, die Rirchenvorsteher konnen ihre Umtsgewalt nur gur Erbauung, und Beiligung der Menschen, nicht ju irdischen Zweden gebrauchen, 2. Kor. X. 8. XIII. 10. Den Mitteln nach, fie haben feine andere Mittel, fich Behorfam zu verschaffen , als die in dem Lehren, Ers mahnen, und in der ganglichen, oder partiellen Ausschließung aus der Rirchengemeinschaft befteben, und in Bezug auf jene Unstalten, welche unmittelbar nur die außerliche Ordnung, und nur mittelbar die Tugend zum Zwecke haben, konnen fte von zeitlichen Mitteln, und vhofischem Bwange nur in der gehorigen Abhangigkeit von der Stgatsgewalt Gebrauch machen (f. 18.). Mein Reich, fant Christus, ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36.

Diefe Ges walt ift gang geiftlich.

§. 74.

Die Rirchengewalt muß ferner von aller Willfurlichkeit, und herrschstucht weit ents von aller fernt fenn, und durch das Befet der Liebe als bas Grundgefen derfelben geleitet werden. Die Kirchenvorsteher sollen daher 1) den Glaubigen kein willkurliches Joch auflegen, nichts gebiethen, was nicht in der Anordnung Christi gegründet, oder nach Zeit, und Umständen zum Wohl der Kirche nothwendig ist, worin jene evanaclische

Frenheit besteht, die Paulus so eifrig vertheis digte, Apostelg. XV. 10. 1. Kor. VII. 25. Galat. V. 1. Sie durfen 2) nie das Seil des Einzelnen dem Gangen aufopfern, wie es im Staate oft nothwendig und regelmäßig ift, sondern fie follen nach dem Benspiele des guten Birten 99. Schafe verlaffen , um das hunderifte aufzusuchen. 3) Sie sollen nie mit Barte und Strenge verfahren, und ben ihren Strafen keine andere Absicht haben, als den Gestraften zu bessern, und sein Beil zu bewirken. 4) Ueberhaupt follen fie ferne von außerlichem Glang, und Sobeit gegen die Untergebenen allenhalben herablaffend, und lieb? reich fenn. Irdische Konige, fagt Jesus zu den Aposteln, herrschen über die Volker, und wer= den Wohlthater, gnadige herrn (Evergetae, der gemeine Titel der Großen im Morgenlande), genannt, ben euch foll diese Urt von Sobeit und Rang nicht Statt finden, sondern je vornehmer einer ift, desto herablaffender foll er fenn, und der Hochste sey wie ein Diener, Lut. XXII. 25. 26. So fagt auch Petrus zu den Aeltesten: Weidet die Berde Gottes nicht mit Widerwillen, fondern mit willigem Bergen, nicht um des schand= lichen Geminnes willen, fondern aus Liebe zu ihren Seelen, nicht als Herrn über die Christen, sondern als Muster der Berde, 1. Petr. V. 1-4. Paulus nennt sich einen Diener der Kirche, Rol. 1. 25., und die romischen Pabste selbst haben den Titel, fervus fervorum Dei, angenommen.

5. 75.

Gie besteht der Weihe.

Die kirchliche Gewalt wird in die Gewalt in ber Gewalt der Weihe, und in die Gemalt der Gerichts= barkeit eingetheilt, potestas ordinis, et ju-

risdictionis. Die erftere besteht in der Gewalt, Die Aunktionen des außerlichen Gottesdienstes zu perrichten, und die heil. Saframente auszuspens den, welche durch die heil. Weihen ertheilet wird. Wir lefen in der heil. Schrift, daß die Apostel die von der Gemeinde gewählten Diakonen durch Gebeth, und Auflegung der Bande gum Dienfte der Kirche eingeweiht haben, Apost. VII. 6. Als Saulus, und Barnabas jur Befehrung der Beis den ausgewählt wurden, bethete man über fie, und legte ihnen die Bande auf, Apost. XIII. 3. Paulus erinnert den Timotheus an die Gnade, die er durch die Auflegung der Bande erlanget habe, 1. Tim. IV. 14. 2. Tim. I. 6. Er ermahnet ihn als Bischof, mit der Auflegung der Sande, d. i. mit der Weihung der Rirchendiener nicht zu eilen, 1. Tim. V. 22. Indeffen ift diese Eintheilung nicht so zu verstehen, als ob durch die Weihe bloß die Gewalt in den firchlichen Funktionen, nicht auch die Gewalt der Berichtsbarkeit ertheilet murde. Rur in den neues ren Zeiten hat man den Unterschied gemacht, daß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, exercitium jurisdictionis, die Weihe allein nicht hinlangs lich , fondern noch eine befondere Vollmacht , eine Anweisung der Berde nothwendig sen. In der alten Kirche, wo die Ordination der Priester nicht anders, als fur eine bestimmte Rirche, und die Consecration und Bestätigung der Bischofe unter einem Akte geschah, war dieser Unterschied nicht befannt*).

*) Der Wirkung nach icheint der Unterschied swischen ber Gewalt der Weihe, und der Gerichtsbarkeit nach der heutigen Disciplin barin zu liegen, daß nur die Ausübung der letteren nicht der ersteren auf folch eine Art beschrantt werden tonne, daß

Und in der Gewalt der Gerichtsbar= Peit. Innere, und auf= fereGerichts= barfeit.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit besteht in der Macht, zu entscheiden, was in der Kirche recht sen, und ist theils eine innere, die bloß für das Gewiffen gilt, theils eine auffere, deren Wirkungen sich außerlich in der Rirche offens baren. Die Gegenstande der ersteren werden gum inneren Gerichtshofe, forum internum. seu conscientiae, jene der letteren zum dufferen Gerichtshufe, forum externum, gerechnet. Ben jenen fragt fich, was vor Gott und dem Gewiffen, ben diefem, mas vor der Rirche, als außerlichen Gesellschaft, rocht, oder unrecht fen. Die rechtmäßigen Anordnungen der Rirche für den außeren Gerichtshof sind jedoch auch für den inneren gultig (f. 72.). Die Gewalt der inneren Gerichtsbarkeit bezieht sich eigentlich auf das heil. Sakrament der Buße, und ift den Aposteln, und ihren Nachfolgern durch jenen Ausforuch : deren Gunden ihr nachlaffen werdet, u. f. w. verliehen worden (s. 69.) Die Gewalt der außeren Gerichtsbarfeit besteht in der gefetige benden, richterlichen, und erecutiven Macht der Kirche *).

bie handlung baburch ungultig werbe; fo kann 8. B. ein Priester, der suspendirt ift, gultig Meffe lefen, aber nicht gultig Beicht horen, weil für die Lossprechung nicht für das Megopfer eine Anweisung ber Berbe nothwendig ift.

*) Diese Kunstausdrucke find aus dem Staatsrechte entlehnt; es mare gur Vermeidung alles Migverffands vielleicht beffer gewesen, wenn man fie nie auf die Rirche angewendet hatte.

Die kirchliche Gewalt begreift in fich das Bur aufferen Recht, das, was nach den jedesmahligen Umftanden, und Bedurfniffen zum Zwecke der Kirche Die gefenge. nothig ift, zu bestimmen (s. 67.). Die allges bende Gemeinen Bestimmungen derfelben machen fur die malt. Glaubigen praktische Regeln, nach denen sie ihre fregen Sandlungen einzurichten verpflichtet find (§. 72.), das ift, Gefete aus, die aber in der Rirchensprache mit dem bescheidenen Musdruck, Canones, oder Reaeltt jum Unterschiede von den burgerlichen Gefeten bezeichnet werden. Daß der Kirche eine solche gesetzebende Macht, potestas legislatoria, zustehe, erhellet aus dem, was (5. 68. 69.) von der Einsetzung der kirchlis chen Gewalt überhaupt gesagt worden ift, und die wirkliche Ausübung derfelben von Seite der Apos ftel zeigt fich in ihrem Ausspruche über den Streit wegen Beobachtung des Ceremonialgesetzes, und in den verschiedenen Anordnungen, die Paulus über die guffere Rirchenzucht getroffen hat (5.70.).

feit gehöre

S. 78.

Die Rirchengesetze find theils dogmatische, theils Disziplinargesetze (s. 9.) Die dogmatischen beziehen sich auf die wesentlichen, und unveranderlichen Gegenstande des Glaubens, und der Sitten. Sie find bloffe Entscheidungen der Zweifel , und Anstande , die über das , mas Chris ftus gelehrt, und angeordnet hat, entstehen, bloffe Erklarungen der kirchlichen Erblehre. Die Rirche kann keine neuen Dogmen machen, sondern nur das, was allezeit als Lehre, oder Anordnung

Die fich auf dogmatifche,

Christi geglaubt, oder beobachtet worden ift, neu erklaren, und bekannt machen.

5. 79.

Und auf Disziplinars gegenstände erstreckt.

Die Disziplinaraesethe beziehen sich auf aufällige, und veranderliche Begenftande, und find entweder eigentliche Tugendgesete, welche unmittelbar die Erbauung der Glaubigen, oder fogenannte Rechtsgesetze, welche unmittelbar die aufferliche Ordnung, und Frenheit (g. 18.) jum Gegenstande haben. Sie durfen gemaß dem, mas von der Natur der Kirchengewalt überhaupt erwähnet worden (s. 74.), nicht willfurlich, fons dern muffen wirklich zum Zwecke der Rirche nothwendig, oder nublich fenn. Daraus folget: 1) Da die Umftande, und Bedurfniffe der Gemeinden fehr verschieden, und daher Gefete, die fur die einen angemeffen find, fur die andern unan= wendbar fenn konnen, so ift es dem Beifte der Rirche, und der Natur der Rirchengewalt gemaß, daß wenn neue allgemeine Disziplinargefene gegeben werden, ihre Gultigkeit fur die einzelnen Partifularfirchen gewissermassen von der Unnahme der einzelnen Bischofe abhange*). Da ferner 2) in der Kirche das Seil der Einzelnen nie dem Gangen aufgeopfert werden darf (§. 74.), fo tonnen die Disziplinargefete fur den Gingelnen alsdann nicht mehr verbindlich fenn, wenn entweder diese Verbindlichkeit dem Seile deffelben wirklich hinderlich mare, oder wenn ben den Tugendgeseten, welche die Erbauung jedes Einzels nen beabsichtigen, diese Erbauung nicht mehr erzeicht werden könnte. Doch sodert es einerseits die Ordnung, und die Unterwürsigkeit gegen die Kirche, daß der Einzelne sich in einem solchen Falle an die geistliche Obrigkeit wende, und durch diese von der Verbindlichkeit losgesprochen werde, und andererseits muß hieben alles Aergerniß verzwieden werden. Endlich hört auch 3) die Verzwindlichkeit der kirchlichen Disziplinargesetze für jene Fälle auf, wo sie mit göttlichen Gebothen, und unmittelbaren Pslichten in Kolliston kommen.

\$. 80.

Der Rirchengewalt steht es ferner zu, die einzelnen Gegenstände, welche die firchlichen Rechte betreffen, zu entscheiden, und über Vergehungen gegen die Rirchengefete zu urtheilen, worin die richterliche Macht der Kirche, oder Die firchliche Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, potestas judiciaria, besteht. Sie ist eine nothe wendige Folge der gesetzgebenden Macht, weil es daben immer darauf antommt, die Befete auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und den Ausfpruch zu thun, was in dem Falle nach den Besetzen Rechtens sey. Daß die Kirche schon zu den Zeiten der Apostel eine richterliche Macht ausgeubt habe, beweifet vorzuglich die Unweisung, die Paulus dem Timotheus gibt, daß er wider einen Priester teine Rlage annehmen folle, wenn nicht zwen, oder dren Zeugen porhanden find. 1. Zim. V. 19.

Die rich: terliche Gewalt.

^{*)} Leges instituuntur, eum promulgantur, sirmantur, dum moribus utentium approbantur. Gratian. ad can. 3. Dist. IV. Man sehe Juenin Instit. theol. tem. 5. Dist. 6. qu. 2. cap. 4,

Gegenstände berfelben.

Die richterliche Macht der Kirche bezieht fich alfo theils auf die firchlichen Rechte (5. 17.), theils auf die Bergehungen gegen die Rirchenge= fete, man tann jene gewiffermaßen die Civils diese die Eriminalgerichtsbarkeit der Kirche nennen, jurisdictio ecclesiastica civilis, et eriminalis. Die erstere beschäftigt fich theils mit ftreitigen Gegenftanden, theils mit folchen, Die feinem Streit unterliegen, jurisdictio contentiosa, et voluntaria. Da die Kirchengewalt überhaupt bloß geistlich ift (§. 73.), fo fann fich auch die richterliche Macht der Rirche bloß auf geiftliche Gegenstande des Glaubens, der Sitten, und der Rirchenzucht, und bloß auf geiftliche, oder firchliche Vergehungen erftreden. Was der Apostel, 1. Kor. VI. 1-8. von den Rechtshandeln in zeitlichen Dingen fagt, ift nur pon der gutlichen Ausgleichung, oder schiedsrichs terlichen Entscheidung derselben zu versteben.

§. 32.

Die erekutive Gewalt. Jede Gesellschaft hat das Recht, jene Mitsglieder, die sich nach ihren Geseßen nicht fügen wollen, von der Theilnehmung an den gemeinsschäftlichen Gütern, und Rechten der Gesellschaft, oder ganz von ihrer Mitte auszuschließen, weit nach der Natur des gesellschaftlichen Vertrages jedes Mitglied nur in so sern Anspruch hat, an diesen Gütern, und Rechten theilzunehmen, als es sich den Geseßen der Gesellschaft unterwirft. Dieses Recht kann also auch der kirchlichen Gessellschaft nicht abgesprochen werden. Der Zwang der Kirche, und ihre Art zu strafen besteht daher

in der ganglichen, oder partiellen Ausschließung des Schuldigen von der Gemeinschaft an den Firchlichen Gutern, und Rechten (g. 18.). Die Absicht ben dem Zwange, und den Strafen der Rirche kann keine andere fenn, als daß der Bes ftrafte zur Erkenntniß feines Bergebens, und zur Befferung gebracht, oder daß doch, wenn er unverbesserlich ist, das Aergerniß gehoben, und überhaupt daß die geistlichen Guter der Rirche ihrer Ratur und Bestimmung zuwider nicht Unwurdigen mitgetheilet werden. Matth. VII. 6. Die Kirche hat also ein Recht zu zwingen, oder su strafen, welches man die erekutive Macht der Kirche nennen fann, potestas coercitiva. Dieses Recht wird Matth. XVIII. 17. 18. angezeigt (5. 69.), und Benfpiele hievon findet man in der Bestrafung des blutschanderischen Korinthiers 1. Kor. V. 3-5., und des Hymenaus, und Alexander 1. Tim. I. 20., welche der Apoftel zu ihrer Befferung, wie er fagt, der Gewalt des Satans übergeben bat *).

\$. 83.

Die exekutive Macht der Kirche erstreckt sich bloß auf kirchliche Vergehungen, und kirchliche Strafen. Um aber die Begriffe nicht zu verwirren, muß man hier die innere, und die außere Gerichtsbarkeit der Kirche (§. 76.), und dem zu Folge die Kirchenbußen, poenitentias, und

Natur der Kirchenstrafen, und Kirchenbussen.

*) Man mag unter diesem Ausdruck eine leibliche Krankheit, oder den Kirchenbann, oder bendes zugleich werstehen, so bleibt es immer richtig, daß Paulus hier als Kirchenvorsteher, wie die Formel 1. Cor. V. 3. 5. offenbar zeigt, das Strafrecht ausgeübt habe.

die Kirchenstrafen, poenas, seu censuras ecclefiasticas, wohl unterscheiden. Die Rirdenbußen find eigentliche Busmittel, und haben auf den inneren Gerichtshof, und das Buffakrament Bezug, fie haben die Beilung des Gunders, und die Verstärkung des Abscheues der Gunde, und wenn sie offentlich sind, poenitentia publica, zugleich die Gutmachung des Aergernisses zur Absicht, sie beschranten sich nicht auf firchli= the Vergehungen, sondern erstrecken sich auch auf alle Gunden, fie bestehen nicht bloß in der zeitlichen Ausschlieffung von der Theilnahme an gewiffen firchlichen Uebungen, sondern auch in forperlichen Abbuffungen, und Enthaltungen, und ste werden aus einem frenwilligen Entschluffe, so wie Die Buße felbst fremmillig fenn muß, von dem Sunder übernommen, obschon er allerdings durch die Bedrohung der Kirchenstrafen zu diesem freys willigen Entschluffe bewogen werden kann. Die Rirchenstrafen bingegen geboren zur außeren Berichtsbarkeit, beschränken sich nur auf kirchliche Vergehungen, wozu aber frenlich auch die Un= buffertigkeit offentlicher Gunder, die fich den Bufgefegen der Rirche nicht unterwerfen wollen, zu rechnen ift, konnen bloß in der Ausschließung von den kirchlichen Gutern, und Rechten bestes hen, und werden nicht fremwillig von dem Schuls digen übernommen, sondern wider seinen Willen über ihn verhängt, und ausgeführt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Subjekte der gesammten hochsten Kirchengewalt.

§. 84.

Die höchste Gewalt in der Kirche ist unter dem Nahmen der Schlüsselgewalt, und der Macht zu lösen, und zu binden begriffen (§. 69. 70.). Diese Gewalt hat nun Christus nicht allen Mitzgliedern der Kirche, sondern nur den Apostelnt, jedoch allen Aposteln, nicht dem Petrus allein verliehen. Allen saste er: was ihr immer auf Erden binden werdet, u. s. w. Matth. XVIII. 17. 18. Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch, Joh. XX. 21. Gehet, lehret alle Völker, u. s. w. Matth. XXVIII. 18—20. Wenn er daher zu dem Petrus allein spricht: Du bist Petrus, u. s. w. Matth. XVI. 18. 19. *). Weide meine Schafe, Joh. XXI. 15—17. **),

Die höchene Kirchene gewalt hat Christus als len Aposteln verliehen,

^{*)} Der neue Nahme Petrus, d. i. Felfe, oder Felfenmann, den ihm Ebristus hier ertheilet, und die Bersicherung, daß er auf ihn seine Kirche bauen wolle, (denn Petrus und potra ist nach dem Sprisschen Kepha ebendasselbe) bezieht sich nach dem Conterte offenbar auf das vorausgehende Bekenntnist desselben: 'du bist Ehristus u. s. w., als Beweggrund der Verheissung, die hier Christus dem Petrus macht. Daher haben so viele Kirchenväter, und alte Schriftseller diese Stelle so ausgelegt, daß die Kirche eigentlich auf den Glauben an Christum, den hier Petrus bekennet hat, gebauet sen. Natal. Alexander diss. 4e in sec. 15tum art. §. 3. n. 11. Man sehe auch Bonisacius vom heit. Wunibald über diese Stelle

^{**)} Daß ber Auftrag, die herde Christi zu weiden, den Petrus allein angegangen, und er ber einzige

fo kann das nicht ausschließungsweise, in Beziehung auf die übrigen Apostel verstanden wersden, sondern Petrus hat hier nach der Lehre der heil. Väter alle übrigen Apostel vorgestellet. Nicht Petrus allein, sondern alle Apostel machen nach Sphes. II. 20. 21. und Offenb. XXI. 14. eine Grundseste aus, worauf das Gebäude der Kirche aufgeführt ist. Der durch den Petrus als Apossel der Juden wirkte, wirkte auch mit dem Pauslus als Heidenapostel, Galat. II. 7. 8.

S. 85.

Petrus hat den Primat unter den Aposteln ershalten.

Obschon aber Christus die hochfte Gewalt in der Rirche allen Aposteln übertragen bat, fo hat er doch hierben den heil. Petrus als den Ersten unter ihnen auf eine auffallende Art ausgezeichnet. Diefer Vorzug, oder Primat des Petrus zeigt fich 1) schon daraus, daß er ihm diese Gewalt in den angeführten Stellen Matth. XVI. 17. 18. Joh. XXI. 15-17. eigens, und auf eine besonders fenerliche Art ertheilet, 2) daß Petrus in dem Evangelium, wenn von den Aposteln die Rede ist, immer zuerst, und nahmentlich erwähnet wird, 3. B. Matth. X. 2. Mark. I. 36. III. 16. Lut. VI. 14. 3) daß er ben den gemeinschaftlichen Rirchengeschäften, wie ben der Wahl des Apostels Mathias, Apostelg. 1. 15., und ben der Entscheidung der Streitfrage uber die Verbindlichkeit des Ceremonialgefetes, Apoffelg. XV. 7. den Vortrag hat, und vorzüglichen Antheil daran nimmt. Wenn wir nicht mehrere

Sirt in der Kirche sen, widerspricht offenbar andern Bibelstellen, besonders Apostelg. XX. 28. Ephef. IV. 11., wo ausdrucklich angedeutet mird, daß Chrissus mehrere hirten in der Kirche bestellet habe.

Benspiele von der Ausübung der Primatialgewalt zu den Zeiten der Apostel sinden, so ist zu bedensen, daß damals, wo die Apostel auch einzeln mit außerordentlichen Gaben des heil. Geistes versehen, und erst mit der Ausbreitung des christlichen Glaubens beschäftiget waren, weder ein solches Bedürfniß, noch so viele Gelegenheiten, und Beranlassungen dazu, wie in den folgenden Zeiten, vorhanden gewesen sepen.

S. 86.

Daß die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln, zugleich aber auch der Primat unter denselben dem heil. Petrus verliehen worden sep, ist die einstimmige Lehre der heil. Väter, von denen einige der merkwürdigsten Stellen hier anzgesührt zu werden verdienen *).

Jengniffe der heil. Bater über bende Sane.

*) Super illum unum aedificat ecclesiam suam, et illi pascendas mandat oves suas. Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat, et dicat: sicut mist me parter etc., tamen ut unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis originem ab uno incipientem sua auctoritate disposiut. Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod suit Petrus, pari consortio praediti et honoris, et potestatis, sed exordium ab unitate prosciscitur, et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia, et cathedra una monstretur. Cyprian lib. de unit. eccl.

Negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem collatam, in qua sederit omnium apostolorum caput Petrus, unde et Cephas appellatus est, in qua una cathedra, unitas ab omnibus servaretur etc. Optat. Millev. lib. 2. coutr. Parmen.

At dicis, super Petrum fundatur ecclesia, licet idipsum alio in loco super omnes apostolos siat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et

du welchem Schluffelge= walt der gangen Rir= fen.

Mus dem Gefagten erhellet, in welchem Sinne Die Sinne der ben den heil Batern gewöhnliche Musdruck, den auch das Concilium von Trient Sell. 14. cap. 15. gebraucht, daß die Schluffelgewalt de verlieben der Rirche übergeben fen, claves ecclesiae esse datas, genommen werden muffe. Unter der Rirche kann man nahmlich hier entweder die ganze Lirchliche Gefellschaft, soweit fie aus den Vorftehern, und Lanen besteht, oder die gesammten Vorsteher der Kirche allein, die lehrende Kirche, verstehen (s. 13.). Die Schluffelgewalt ift nun einentlich den Aposteln, oder der lehrenden Rirs che, der gangen kirchlichen Gesellschaft aber nur infofern verlieben, als sie gang zum Wohl, und sum Ruten derfelben bestimmet ift, und immerfort, ohne auf gewiffe Personen beschrankt zu

> ex aequo super eos ecclesiae fortitudo solidetur; tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Hieronym. lib. 1. adv. Jovin.

> Licet enim, cum omnes essent interrogati, folus Petrus respondit: tu es Christus etc., et ei dicitur: tibi dabo claves etc. (nemo tamen putet) tanquam ligandi, et solvendi solus acceperit potastatem, cum et illud unus pro omnibns dixerit, et hoc cum omnibus, tanquam personam gerens iplius unitatis, acceperit. Ideo unus pro omnibus, quia unitas in omnibus. Augustin. tract, 118. in Joann.

Transivit quidem etiam in alios apostolos vis potestatis illius, et ad omnes ecclesiae principes decreti hujus (tibi dabo claves etc.) conflitutio commeavit, sed non frustra uni commendatur, quod omnibus intimetur. Petro enim ideo hoc fingulariter creditur, quia cunctis ecclesiae rectoribus Petri forma proponitur. Leo M. ferm. 3. in annivers. suae assumpt.

fenn, in ihr aufbehalten wird, nicht aber in dem Sinne, als ob die Rirchenvorsteher von der gangen firchlichen Gefellschaft, mit Ginbegriff der Laven, ihre Gewalt erhielten, und abhangig was ren *).

\$. 88.

Die Kirchengewalt, die Chriffus eingesett hat, mußte in der Kirche fortdauern (§. 71.), obschon das, mas ben den Aposteln, als unmittelbar von Christo gewählten Zeugen feiner Auferftebung, und erften Vertundigern bes Evangeliums bloß personlich, und temporell war, ders gleichen die außerordentlichen Gaben des heiligen Beiftes find, aufgehöret hat. Die Nachfolger der Appstel in der ordentlichen Kirchengewalt find die Bischofe. Dieß ift die übereinstimmende Lehre der Bater **), und von dem Concilium

Machfolder der Apostel find die Bis schöfe.

- *) hienach icheint die über diesen Gegenstand durch das Buch des Edmund Richer de ecclesiastica, et politica potestate entstandene Streitfrage am Ende auf einen Wortstreit hinauszugehen. Man fehe hieruver Dionys. Petav. de eccles. hierarch. lib. 3. cap. 14. et seq. Just. Febron. Commentar. in suam retract. pol. 1.
- **) Go fagt der Bifchof Clarus im Concum von Carthago vom Jahr 255 benm heil. Augustin lib. 7. de Bapt. contr. Donat. cap. 43. Manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi mittentis suos apostolos, et ipsis solis potestatem sibi a Patre datam permittentis, quibus nos succedimus cadem potestate ecclesiam Domini gubernantes. Epprian epist. 42. ad Cornel. Pap. Hoc vel maxime, frater, laboramus, et laborare debemus, ut unitatem a Domino, et per apostolos nobis successoribus traditam, quantum possumus, obtinere curemus. Augustin in Pfalm. 44. Patres milli funt

von Trient Sell. 23. de facr. ord. cap. 4. aus-

\$. 89.

Sie haben daher ihre Gewalt uns mittelbar von Gott.

Die bischöfliche Gewalt ift daher ebenfo, wie jene der Apostel, da ste mit dieser eine, und ebendieselbe ift, gottlicher Ginsetzung. Die Bischofe find vom heiligen Beifte gefest, die Rirche Gottes zu regieren. Apostelg. XX. 28. Sie erhalten diese Gewalt ohne Unterschied der Gewalt der Meihe, und der Gerichtsbarkeit (g. 75.), durch die Ronfefration gang, und ungertheilt, alle auf gleiche Art, ohne daß es von demjenigen, der fle ernennt, beftatigt, und konfekrirt, abhien= ge, ihnen von diefer Bewalt mehr, oder weniger zu verleihen. Dies beweiset felbst die Formel der Ronfefration, vornehmlich ben der Uebergabe des Paftoralftabes als des Zeichens der Gerichts= barfeit, dann des Ringes als eines Symbols der geistlichen Vermablung mit der Rirche. Rur darin ift ein Unterschied zwischen den Aposteln, und Bischofen, daß jene perfonlich von Christo felbst ausgewählt, und zugleich mit außerordent= lichen wunderbaren Gaben versehen wurden, da hingegen ihre Rachfolger die Bischofe von Menfchen gemahlt, und von andern Bifchofen, ch-

apostoli, pro apostolis filii nati sunt tibi, constituti sunt episcopi. Hodie enim episcopi, qui sunt per totum mundum, unde nati sunt? ipsa ecclesia patres illos appellat, ipsa illos genuit, ipsa illos constituit in sedibus patrum. Sieronimus in epist. ad Evagr. Ubicunque suerit episcopus, sive Romae, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Rhegii, sive Alexandriae, sive Tanis, ejusdem meriti, ejusdem est et sacerdotii. — Omnes apostolorum successores sunt.

mals dem Metropoliten, und Provinzial-Concislium, gegenwärtig von dem römischen Pabste, bestätiget, und geweihet werden, dann daß die Apostel ihre Sewalt in der Regel überall aussäbten, die Gewalt der Bischöse aber nach gesschehener Eintheilung der Diözesen der Ausübung nach in der Regel auf ihre Diözese beschränket ist. Die Bischöse sind also unmittelbar von Gott, zwar nicht, was die Wahl der Person, und die Anweisung des Bezirks, wohl aber was die Natur, und Beschaffenheit ihrer Gewalt betrifft ').

S. 90.

Daß der heil. Petrus in Rom gewesen, und der römischen Kirche bis zu seinem Martertode unter dem Kaiser Nero vorgestanden sen, wird aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väeter bewiesen **). Wie nun überhaupt die Bischöse Nachfolger der Apostel in der Kirchengewalt sind, so ist auch der römische Bischof Nachfolger des heil. Petrus in dem Primate. Der in der Kirche sortdauerende Primat ist daher göttlicher Einsetzung, d. i. der Nachfolger des heil. Petrus ist nach göttlicher Einsetzung Primas unter den Bischösen; daß aber gerade der römische Bischof der Nachfolger des Petrus sen, ist bloß eine Folge des zusälligen Umstands, daß Petrus in seinen

Nachfolger des h. Petrus ist der rönis sche Bischos.

- *) Die Zeugnisse der Kirchenväter, und der römischen Pabite selbst, über den unmittelbar göttlichen IIr-sprung der bischöflichen Gewalt findet man ben Natal. Alexand. Dist. 12. in sec. 13. et 14. num. 14, 15., und was über diesen Gegenstand im Concitium von Trient vorgegangen ist, Dist. 12. in sec. 15. et 16. art. 13.
- **) S. Natal. Alexand. Diff. 13. in sec. prim.

letten Lebensjahren der romischen Rirche vorge-Standen ist *).

§. 91.

Zweck, und Beariff des Primats.

Die heil. Bater, welche die Erblehre von dem firchlichen Primate bezeugen (s. 86.), geben zugleich den 3mech an, wozu derfelbe eingesett ift, und woraus der echte Begriff davon geschöpft werden muß. Diefer Zweck ift die Erhaltung der Ginigkeit in der christlichen Rirche, die in ber Cinigkeit Des Glaubens, und der Gemeinschaft bestehet (5. 9.) Die Ginigkeit in der Rirche muß durch die Bischofe, mit welchen die untergeordneten Birten, und durch diefe die Gemeinden verbunden find , zwischen den Bischofen . aber durch Ginen unter ihnen, den Erften, erhalten werden. Durch ihn als den Mittelpunkt der Einigkeit sollen fte unter fich immerfort in einer Art von Korrespondenz, und Verbindung bleiben; er foll ben dem verfammelten Rollegium den Vorfit führen, und die Ordnung erhalten, und wenn fie nicht versammelt sind, statt des ganzen Rollegiums, und nach dem Sinne deffelben die allgemeinen Rirchengeschafte leiten, und in dieser Ubficht die nothigen provisorischen Verfügungen treffen. Sieraus zeigt fich , daß der kirchliche Pris mat nicht bloß in einem Vorzuge des Ranges, primatus honoris, fondern auch in einem vorzüglichen Unsehen ben der Leitung der Rirchenge-Schäfte bestehe, und mit der zur Behauptung Diefes Unfebens nothwendigen Gewalt, und Gerichtsbarkeit, primatus jurisdictionis, verbunden sen *).

S. 92.

Mus dem Gesagten kann nun der echte Bes griff von der Korm des Kirchenreaiments abgeleitet werden. Christus hat die hochste Gewalt in der Kirche allen Aposteln (§. 84.), folglich auch ihren Nachfolgern den Bischofen (s. 88. 80.) verlieben. Die Bischofe konnen theils ins= gefammt, als ein Korper, Rollegium, theils einzelnweise betrachtet werden. Insgefammt machen fie, entweder in einem Concilium verfammelt, oder auch zerftreuet, den hochsten Ges nat der Kirche aus, ben welchem der romische Bischof als Primas (s. 91.) den Vorsits führet, Ablend man und den vorzüglichsten Untheil an der Leitung der Geschäfte hat, doch so, daß er selbst dem gangen Rollegium als dem hochsten Senat untergeordnet fen. Einzelnweise haben fte die Rirchengewalt, und gwar nach geschehener Gintheilung der Dids gefen, regelmaßig nur in ihrer Dibgefe, urfprunge lich aber, und auch noch ist im Kalle der Noths wendigkeit, überall mit der gehörigen Subordis nation gegen das ganze Rollegium sowohl, als gegen den Primas, foweit die Gewalt des lettes ren gehet, auszuuben *).

*) Die ferneren Beweise über die Einsegung bes Pri= mats aus den Zeugniffen ber Bater, und der Praris der Kirche sehe man ben Natal. Alex. Diff. 4. in fec. prim.

Erklarung der Korm des Rirchenregi= ments.

^{*)} Go erklart es felbit Bellarmin. lib. 2. de Rom. pontif. cap. 12. §. 15.

^{*)} Die die Natur der Kirchengewalt von jener der Staatsgewalt weit verschieden ift, so tonnen auch die Rahmen der verschiedenen Regierungsformen der Staaten, Monarchie, Aristofratie, und Demofras

In wel= dem Sinne Die Gewatt aller Bifchofe gleich sen.

Aus diesem Begriffe von der Korm des Rirchenregiments ergibt sich nun auch, in welchem Sinne die in der Lehre der heil, Bater (S. 86.) gegrundete Behauptung von der Gleichheit der Apostel, und ihrer Nachfolger der Bischofe zu verstehen sey. Sie sind gleich, einmahl als Theilnehmer an der allgemeinen hochsten Rirchengewalt, insofern fie ben den allgemeinen kirchlis chen Entscheidungen, dem Vorsitzrechte des Primas unbeschadet, ein gleiches decifives Stimmenrecht haben; und dann auch als einzelne Bischofe, indem ste als folche in ihren Kirchensprengeln ebendieselben Rechte, mit der gehörigen Subordination gegen das gange Rollegium der Bischofe, und gegen den Primas, besitzen, welche dem romischen Bischofe als solchen in der romischen Kirche zustehen. Durch diese wohlverstandene Behauptung wird daher den Rechten des Primats auf teine Urt zu nahe getreten.

S. 94.

Die boch= fte Rirchen= gewalt ift bei dem Colles gium der Bi= Schofe, nicht

Die angezeigte Korm des Kirchenregiments, vermög welcher die hochste Gewalt dem ganzen Rollegium der Bischofe eigen, und der Primas felbst demselben untergeordnet ift, wird durch die immerwährende Praris der Kirche bestätiget*).

tie, auf die Form des Kirchenregiments nicht ans gewendet werden. Man verlaffe da ben Ariftoteles, und halte fich an Christum. Pehem praelect. in jus eccl. univ. p. 1. fect. 1. cap. q.

*) Diefen Gegenstand, womit auch die Frage von der Unfehlbarkeit des Pabstes zusammenhangt, findet man ausführlich abgehandelt ben Bolluet Defens.

Mis nach Apostelg. XV. die Frage entstand, ob die Christen aus dem Beidenthume an das mofaiiche Ceremonialgeset gebunden feven, murde fie nicht dem Petrus allein, fondern allen in Jerus falem versammelten Aposteln, und Meltesten zur Entscheidung vorgelegt. V. 2. Diese kamen zus sammen, die Streitfrage zu untersuchen. V. 6. Petrus macht den Vortrag V. 7., nach ihm ge= ben aber auch die übrigen ihre Stimme, und Jatob fest dem Urtheile des Petrus noch die Bedingung ben, daß fich die Beidenchriften von Go-Benopferspeisen, von der Hureren, vom Erwurgs ten, und vom Blute enthalten follen B. 13-20. Der Ausspruch geschieht auch wirklich nach dem Antrage des letteren, im Nahmen aller Apostel, und Aelteffen V. 23., und mit dem Ausdrucke : es ift des heil. Beiftes, und unfer Befchluß. V. 28.

ben dem Pris mas allein. Beweise: 1) aus Apofiel= geld). XV.

S. 95.

Einen weiteren Beweis hievon liefert die Rirchengeschichte in mehreren Benspielen ber Bischofe, und Partifularfirchen des Alterthums, die fich den pabstlichen Entscheidungen, den gegen und Anordnungen in Begenstanden der Kirchen= pabfil. Ent= zucht sowohl, als des Glaubens widersetten, und icheidungen. den Ausspruch der allgemeinen Rirche erwarteten, ohne darum von der Kirche für Reter, oder Abtrinnige angesehen zu werden. Sieher gehoren vorzüglich Polyfrates von Ephefus, und die afta=

2) Aus dem Widerstande der Partis fularfir=

declar, conv. cler. gallic. in Diff. praev. et lib. 5. 6. 7. 8. 9., Natal. Alexand. Diff. 4. in fec. 15. et 16., Anonym. de potest. eccl. et temp. five declar. cler. gallic. propos. 2., Curalt. genuin. jurispr. facr. princ. part. 1.

3) Aus den

allaemeinen

tischen Bischofe gegen Ende des zwenten Jahrhunberts ben dem Streite mit dem Pabste Victor über die Zeit der Ofterfener *); Epprian von Carthago mit der afrikanischen, Dionnstus von Alexandrien mit der agyptischen, und Kirmilian pon Cafarea mit der affatischen Rirche im dritten Jahrhunderte ben dem Streite mit dem Pabste Stephanus über die Wiedertaufe der Reter **); dann die afrikanischen Bischofe in dem sechsten Concilium pon Carthago vom Jahre 418 ben dem Streite mit dem Pabste Boftinus, und deffen Nachfolger über die romischen Appellationen ***).

- *) Sie blieben ihrem alten Gebrauche ftandhaft getreu, ohne darauf ju achten, daß Mictor fie mit ber Erformunifation bedrohte, Euseb. hift. eccl. lib. 5. eap. 21-24. Erft dann, ale die Sache in dem allgemeinen Concilium von Nizag entschieden worden ift, wurden jene, die fich dieser Entscheidung nicht fügten, sondern dem affatischen Gebrauche noch fer= ner anhiengen, als Reger unter dem Nahmen, Quartodecimani, angefehen.
- **) Ungeachtet Epprian, und feine Anhanger vom Stephanus mit dem Rirchenbanne bedroht, oder wie andere meinen, wirklich belegt wurden, so blieben fie doch stets in der Gemeinschaft der Kirche, weil Die Sache noch durch tein allgemeines Concilium entschieden war. Neque ipfi praeciderunt, sagt Augustin, lib. 5. de bapt. contr. Donat. cap. 22., neque diversa sentientes praecidi passi sunt, donec aliquando in domini voluntate per plenarium concilium, licet post multos annos, quid esset recrius, eluceret. Diese Entscheidung geschah in dem Concilium von Arles im Jahre 313. can. 8., das zwar an sich ein Partikularconcilium war, aber den Sinn der allgemeinen Rirche über diesen Begens ftand richtig erklarte.
- ***) Bur Vertheidigung diefer Appellationen berief fich Softmus auf das Ansehen der nizanischen Ranonen, die er mit den sardicenfischen verwechselte. Die

Diefer Grundfan, daß die hochfte Gewalt in der Rirche dem gangen Collegium der Bifchofe, nicht dem Primas allein , juftehe , wird auch bes Concilien. fonders aus den Akten der allgemeinen Concilien erwiesen, woraus erhellet; daß die Glaubensentscheidungen der romischen Pabste in den allgemeinen Concilien immer neu untersucht, und die kirchlichen Angelegenheiten ungeachtet dieser Entscheidungen bis dabin nicht fur beendiget ans gefeben wurden. Dieß gefchah &. B. in Une febung der Reteren des Meftorius, den Coelestin I. perdammt hatte, in dem Concilium zu Ephefus bom Jahre 431, und in Unsehung der Reteren des Eutyches, worüber Leo Gr. schon entschieden hatte, in jenem von Chalcedo vom Jahre 451. In dem zweizen Concilium von Conftantinopel vom Jahre 553, wurden die dren Rapitel gegen das fogenannte Constitutum des Pabstes Virgilius, der ste in Schutz nahm, als ketzerisch verdammt. In dem dritten Concilium von Constantinopel vom Jahre 680, wurde die ketterische Lehre der Monotheliten, welche Pabst Honorius in Schutz genom-

Bater von Carthago anworteten, daß fie fich dars nach fugen wollten, wenn bas, was Lofimus ans führte, in den Kanonen von Migaa fich finden wurde. Sie schickten daher um authentische Eremplare nach Alexandrien, und Constantinopel. Nachdem fie diese erhalten, und in denfelben von den Appellationen nach Rom nichts gefunden hatten, schrieben fie an den Pabst Coelestin: Impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc venientes non facilius admittatis, nec a nobis excommunicatos in communionem ultra velitis excipere, quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile advertet

venerabilitas tua etc.

men, feine Rachfolger aber Martin, und Aga: tho verworfen haben, unterfucht, und verdammet, und Sonorius als ein Reper erflart. Gelbft das Concilium von Trient hat die Lehrfage des Luthers ohne Ruckficht auf die Verdammungsbulle Leo X. neuerdings in Untersuchung genommen.

§. 97.

4) Mus beit Zeugnif: fen der heil. Bater.

Chen diefes bezeugen die beil. Bater eins hellig, wenn fie lehren , daß Chriftus die Schluffelgewalt der gangen Rirche, bas ift, dem Colles gium der Bischofe, nicht dem Primas allein, übergeben habe (s. 84-87.), insbesondere der heil. Augustin *), dann mehrere romische Pabfte felbft, befonders Leo**), und Gregor der Große***).

- *) In der Cache ber Donatiften, welche vom Pabfie Melchiades ichon verurtheilet waren, erkiart fich Muguftin epift. 162. auf folgende Art : Ecce putemus, illos episcopos, qui Romae judicarunt, no bonos judices fuisse, restabat adhuc plenarium eccleliae universae concilium, ubi cum ipsis judicibus caussa posset agitari, ut, st male judicasse convicti ell'ent, corum fententiae folverentur. Mas daher ebenderselbe ferm. 131. de verb. Evang. Joan. in Rudficht der pelagianischen Kegeren fagt : jam de hac caussa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam, inde etiam referipta venerunt, caussa finita eft , tann nur von dem übereinstimmenden Confenfe ber Berftreuten Rirche verstanden werden.
- 3 Rachdem er fcon das Urtheil über die Reteren des Eutyches gesprochen hatte , bittet er den Raifer Theoboffus um Beranftaltung eines allemeinen Conciliums, generalem synodum jubeatis intra Italiam celebrari, quae omnes offentiones ita aut repellat, aut mitiget, ne aliquid fit ultra vel in fide dubium, vel in caritate divisum. Epift. 25. ad Theodol. imp.
- ***) Sient fancti evangelii quatuor libtos, fagt Gre-

Endlich hat es das Concilium von Confant Sell. 4. und 5. ausdrucklich entschieden, baß auch der romische Pabst den Anordnungen vonConstans eines allgemeinen Conciliums, mandatis et und Bafel. praeceptis hujus f. fynodi, et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, nicht bloß in Absicht auf das damahline Schisma, sondern auch in allen Sachen des Glaubens, und der Kirchenreformation, in his. quae pertinent ad fidem, et exitirpationem dictischismatis, et reformationem genera-Iem ecclesiae Dei in capite, et in membris, unterworfen fen. Diefe Detrete find auch bon dem Concilium von Basel 1431, Self. 2. 3. 12. 18. erneuert worden. Bende Concilien, das lettere bis auf die 25. Sitzung, sind allgemein in der Rirche, felbst von den Pabsten Mars tin. V., Eugen IV., und Pius II. als bkumenische angesehen worden*).

gorius lib. 1. epist. 24. ad Joan. Constant., sie quatuor concilia fuscipere, et venerari me fateor quartum quoque concilium pariter veneror -Cunctas vero, quas praefata veneranda concilia personas respunt, respuo, quas venerantur, amplector, quia dum universali sunt consensu constituta, se, non illa destruit, quisquis praesumit aut folvere, quos ligant, aut ligare, quos folvunt. Apud Gratian. Dift. 15. can. 2. Ebenderfelbe erklarte sich nachdrudlich wider den Titel eines Episcopi universalis, Epist, 30. lib. 8. ad Eulog. Alexandr.

Diese Dekrete hat auch die Universität in Wien anerkannt, welche im Jahre 1440. in responsoria ad confultationem electorum imperii sich affo er= flarte: Quod spiritus sanctus per organum sacri

5) Mus den Defreten der Concilien

Die Irr-

thumslofia=

keit der Kirche

in Glaubens:

fachen be-

nur auf die

Enticheidun=

gen des gans

gen Colles

aiums ber

Bifchefe.

Welche durch Die Defrete der Concilien bon Alorens und vom Las merden.

Den angeführten Entscheidungen der Concie lien von Conftang, und Bafel werden vergebens die Dekrete der darauf folgenden Concilien von Florenz 1439, und des fünften Lateranischen teran nicht unter Les X. entgegengefett. In dem erfteren entkraftet heißt es zwar: pontificem Romanum succesforem esse B. Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclefiae caput, et omnium Christianorum patrem, ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse: allein mit dem wesentlichen Benfate, den die Gries chen ausdrücklich verlangten: juxta eum modum, wie nach dem griechischen Original ubersett werden muß, qui et in gestis oecumenicorum conciliorum, et in facris canonibus continetur. Was aber das letztere betrifft, so ist die Behauptung, daß das Ansehen des romis schen Pabstes sich über alle Concilien erstrecke, in dem Dekrete Leo X., wodurch die pragmatische Sanction abgeschafft, und welches in der eilften Sigung promulgirt murde, nur nebenher angeführt, nicht der eigentliche Gegenstand des De= frets, mithin in feiner Rudficht als eine Entscheidung des Conciliums anzusehen, von dem es obs nehin auch noch nicht ausgemacht ist, ob es ein allgemeines Concilium gewesen sep.

> concilii Constantiensis declaravit aperte, talem potestatem habere ecclesiam, et concilium eam repraesentans, super omnem, etiamsi papalis existat dignitatis.

Da die hochste Gewalt in der Kirche dem gangen Collegium der Bischofe, nicht dem Primas allein, eigen ift, fo folget hieraus, das auch die Arrthumslosiakeit der Kirche in den wefentlichen Dingen des Chriffenthums (6, 11.) nur gieht fich alfo dem ganzen in einem Concilium versammelten, oder außer demfelben übereinftimmenden Colles gium der Bischofe, durch deffen Aussprüche, wenn fleirrig waren, die gange Rirche in Irrthum geführt werden marde, nicht bem Primas allein, wenn er auch als folcher, und wie man zu fagen pflegt, ex cathedra spricht, zutomme, so lang nicht das Collegium der Bischofe demselben benges stimmet hat. Denn, wenn der Primas proviforis sche Defrete in Glaubensfachen erläßt, fo haben bann erst noch die übrigen Bischofe als Mitrichter. und Mitzeugen der firchlichen Erblehre zu fprechen. Zwar sind dieselben einzeln genommen verpflichtet, der pabstlichen Entscheidung indeffen bis zu dem erfolgenden allgemeinen Ausspruche der Rirche bengupflichten, fofern fie nach ihrer Ueberzeugung der kirchlichen Erblehre nicht entgegen ift; mare hingegen dieses der Rall, so maren fie nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ihre Stimme dagegen zu erheben.

S. 101.

Die Meinung von der Grethumsloffakeit Des romischen Vabstes ist nicht nur ganz unerweislich, sondern hat auch die wichtigsten Grunde gegen sich. Denn 1) muffen die kirchlichen Glaubensentscheidungen immer auf die allgemeine Tradition gegründet werden, die nicht von dem romis mein von der

Nicht auf bie Entscheis dungen der rom. Pabste, folang fie nicht allge=

Rirde angenommen find,

fchen Dabste allein, fondern nur von allen Bifchos fen , und Particularfirchen mit Buverlaffigfeit bes zeugt werden fann. 2) Ift der immermahrenden Rirchenpragis gemaß der Ausspruch des romischen Dabstes niemals als der lette, und unabanderlis che Ausspruch der Kirche, folglich auch nicht als untruglich angesehen, sondern das, mas derselbe entschieden hat, immer neuerdings in den Concis lien untersucht, und erst von diesen von letter Inftang megen entschieden worden (5. 95. 96.). 3) Endlich haben auch mehrere Pabste ben ihren Entscheidungen in Glaubensfachen wirklich geirrt, unter denen vorzüglich Liberius in Absicht auf die arianische Reteren, und Honorius als Anhanger und Patron der Monotheliten zu bemerken sind, welche nach der Geschichte auf keine Art von diesem Vorwurfe gerechtfertiget werden tonnen.

Drittes Hauptstud.

Von dem Subjefte der Kirchengewaft in Unsehung der einzelnen Theise derselben, oder von den verschies denen Graden der Hierarchie.

§. 102.

Begriff der Hierarchie, Wir haben in dem vorhergehenden Haupts stücke das Subjekt der Kirchengewalt bestimmet, insofern von der gefanmten höchsten Gewalt, die alle einzelne Bestandtheile, und Abstusungen in sich fasset, die Rede ist. Nun betrachten wir sie in Ansehung ihrer einzelnen Bestandtheile, welche nach einer gewissen Ordnung, und Subordinazion den verschiedenen Vorstehern, und Dienern

der Kirche zukommen. Die Kirchengewalt nach den verschiedenen Abstusungen der unter den Vorsstehern, und Dienern der Kirche vertheilten Würsden, und Aemter betrachtet, wird die Hierarchie genannt. Sie wird in die Hierarchie der Weishen, und der Gerichtsbarkeit, worunter theils die innere, und äussere, theils die äußere Gerichtsbarkeit allein verstanden wird (s. 75. 76.), und in benden Kücksichten in jene, die göttlischen, und in jene, die mentschlichen Ursprungsist, eingetheilet.

\$. 103.

Die Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist, besteht nach der Erklärung des Conciliums von Trient Sest. 23. can. 6. aus den Bischösen, Priestern, und Diakonen. In der heil. Schrift wird der Nahme Bischof, episcopus, Ausseher, und Priester, presbyter, Aeltester, vermischt gebraucht z. A. Apostelgesch. XX. 17. 28. Tit. I. 5. 7., gleichwohl aber der Unterschied der Sache nach zwischen Bischössen, und Priestern unverkennbar angedeutet*). Die Priester waren die Gehülsen des Bischofs, als ersten Vorstehers in der Gemeinde, theils ben

Hierarchie der Weihen, die g o t t l i= ch en Ursfprungs ist—Unterschied der Bischöfe, und Prießer.

*) Die außere Verfassung der dristlichen Kirche ist größtentheils nach dem Benspiele der jüdischen eingerichtet. Nun gab es ben dieser einen Hohenpriester, Priester, und Leviten im Tempel, und in den Synnagogen einen Archispnagog, Aelteste, und Diener. Daher sagt der heil. Dieronymus, eben der, auf den sich die Gegner hauptsächlich berusen: Et ut seiamus traditiones apostolicas sumtas de veteri testamento, quod Aaron, et sili ejus, et Levitae in templo fuerunt, hoe sibi episcopi, presbyteri, et diaconi vindicent in ecclesia. Epist. 85. ad Evagr.

der Leitung der Kirchengeschäfte, theils ben dem Lebramie. Paulus macht 1. Tim. V. dem Tie motheus als Bischof zu Ephesus den Auftrag, den Priestern, die wohl versteben, einen reichli= cheren Unterhalt zuzutheilen, besonders wenn ste mit dem Cehramte beschäftiget find 9. 17, 18. und wider einen Priefter feine Rlage anzunehmen, wenn er nicht zwen, oder dren Zeugen darüber habe V. 19. In der Offenb. Joh II. III. wers den unter den Engeln der steben Gemeinden, wels che I. 20. die fieben Leuchter genannt werden, gang gewiß die erften Borfteber derfelben, oder Bischöfe verstanden. Bischof mar nur in jeder Gemeinde einer, Priefter waren mehrere; von den Bischofen der ansehnlicheren Kirchen, nicht von den Prieftern derfelben, haben die alteften firchlichen Schriftsteller g. B. Tertullian, Ires naus, Optatus, Eusebius. Die ununterbrochene Reihe von den Apostelzeiten ber aufgezeichnet. Auch in den Briefen des Clemens von Rom an Die Korinthier, und in jenen des Ignatius, wels che bende an die Apostelzeiten reichen, wird dieser Unterschied deutlich zu erkennen gegeben. Mit Grunde hat also das Concilium von Trient Self. 33. can. 7. entschieden, episcopos esse prebyteris superiores *).

§. 104.

Bischofe.

Was die Bischofe vor den übrigen Priessfern voraus haben, besteht darin, daß ihnen 1) ausschließlich die Gewalt die heil. Weihen zu ers

theileu, und die ordentliche Gewalt das Saframent der Kirmung auszuspenden, zustehet, und die erstere gar nicht, die lettere nur außer der Ordnung auf befondere Delegation des Bischofs von den Prieftern ausgeubt werden kann, und 2) daß die Priester auch in der Ausübung derjenigen Kunctionen, die ihnen gemeinschaftlich mit den Bischöfen zukommen, von diefen abhangen, und nur als Behulfen derfelben zu betrachten find, wessentwegen auch solche Kunctionen in der alten Rirche ordentlich von dem Bischofe, und nur mit deffen Erlaubnif Aushulfsweife von den Prieftern porgenommen murden *) Das Epistopat wird daher die Fulle des Priesterthums, plenitudo. complementum sacerdotii, und die Bischofe werden Priester der ersten Ordnung, sacerdotes primi ordinis, genannt.

§. 105.

Wie die Bischose die Nachfolger der Apostel sind, so werden die Priester als die Nachfolger der 72. Jünger angesehen, welche Christus nebst den Aposteln zur Ausbreitung des Evangeliums ausgesandt hat. Luk. A. Ihre Bestimmung ist, Gehülsen, und Nathe des Bischoses zu senn, indem die Bischose, zumahl ben vermehrter Jahl der Gläubigen, die kirchlichen Geschäfte in ihren Didzesen allein, und ohne Hülse zu besorgen nicht im Stande gewesen wären, auch in den ersten Zeiten nichts von Wichtigkeit zu unternehmen pstegten, ohne ihr Presbyterium zu Rathe zu ziehen. Sie erhalten durch die Weihe vorzüglich die zwersache Gewalt, das heil. Meßopfer zu

Priefter.

^{*)} S. Dionyf. Petay. de ecclef. hierarch., Natal. Alexandr. Diff. 44. in fec. quart. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 1.

^{*)} Bingham Orig. eccl. vol. 1. lib. 2. c. 3. S. 2-4.

entrichten, und Gunden nachzulaffen, und zu behalten *).

§. 106.

Diakonen,

Die Ginsetzung der Diakonen, der eigents lichen Diener der Kirche, findet sich Apostelg. VI. 1-6. Die Apostel ließen von der Gemeinde fieben Manner mahlen, welche fie zu Beforgung des Tisches bestellten, und durch Gebeth, und Bandeauflegung einweihten. Die Diakonen hate ten aber nicht bloß die Verpflegung der Armen, fondern auch zugleich den Dienst benm Tische des Beren in beforgen, denn in der alten Rirche mar Die Liturgie mit den Liebesmahlen, und der Armenpflege verbunden. Daher nennt Ignatius in epist. ad Trallian. die Diakonen mysteriorum Christi, et ecclesiae Dei ministros, und Juffin in feiner Apologie erzählt, daß die heil. Hostie den Abmesenden durch die Diakonen überfendet wurde. Auch lefen wir, daß die Diakonen Stephanus Apostelg. VII., und Philippus Apos stelg. VIII. das Evangelium verkundiget, und letterer auch getauft habe **).

S. 107.

Rebft den Aposteln, und Bischofen, den Jungern, und Prieftern, und den Diafonen fommen in der heil. Schrift, Rom. XII. 6-8., 1. Kor. XII. 28—30., Ephef. IV. 11. 12. auch noch andere Benennungen von firchlichen Memtern por, die aber keinen eigenen Stand, und Orden bedeuten. Go beiffen Propheten Diejes nigen, welche die Gabe der Weiffagung hatten, und begeisterte Vortrage zu halten pflegten. 1. Kor. XIV. Changeliften waren Geleitsmanner, und Behülfen der Apostel benm Unterrichte, Die teis ner befonderen Gemeinde porgefest maren, fondern von einer zur andern nach Erforderniß der Umffande herumreifeten; ein folcher wird der Diakon Philipp genannt, Apostelg. XXI. 8. Sirtell, und Lehrer waren Priester, die das Lehramt trieben, indem nicht alle Priester sich mit dem Lehren abgaben, wie aus 1. Tim. V. 17. erhellet.

Won andern in der Schrift vorfommen: ben Memtern.

§. 108

Bur Sierarchie der Weihen, welche menich = lichen Urfprungs ift, gehoren das Subdiakonat, und die minderen Weihen , die eigentlich jur Sulfe der Diakonen eingesett find. Die Subdiakos forungs ift. nen, deren Verrichtungen eben auch in Altars, diensten bestehen *), werden ichon in den Briefen des Coprian, und des Pabstes Cornelius, dann benm Athanastus, und in dem Concilium von

Hierarchie ber Weihen, die mensch= lichen Ur-- Gubdia .

*) Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas altaris, et corporalia abluere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offerre. Pontif. Rom. in ordin. Subdiac.

S. Pontifical. Roman. de ordin. presb. Sacerdotem, heißt es dafelbft in der Anrede des Bifchofs an die neu ju Weihenden, oportet afferre, benedicere, pracesse, praedicare, et baptisare. Und weiter unten: Filii dilectissimi, quos ad nostrum adjutorium fratrum nostrorum arbitrium consecrandos elegit etc.

^{**)} Das Pontif. Roman, fagt : Diaconum oportet mis nistrare ad altare, baptilare, et pradicare.

Laodizaa erwähnet. Heut zu Lage wird das Gub-Diakonat in der lateinischen Rirche den hoheren Weihen bengezählet, und ift mit der immerwahrenden Verpflichtung zum geistlichen Stande, mit dem Colibate, und mit der Werbindlichkeit zu den kanonischen Lagzeiten perbunden. and the first of the manufacture of the first ten

enus aring dia ambrogen n<mark>aori</mark>a termining piningka adril der de prije in 1800 i branifed med i

Die mindes ren Weihen.

Mindere Weihen find in der lateinischen Rirche vier, die auch schon im dritten Jahrhunderte üblich maren *). Die Cleriker in diefen Weißen heissen 1) Acolythi, welche die Lichter, und den Wein jum Gebrauche benm heil. Degopfer tragen, 2) Exorciftae, die zu den Egorcismen gebraucht wurden, 3) Lectores, welche die heil. Bucher aufbewahrten, und vorlafen, 4) Oftiarii, welche die Rirchenthure verwahrten. Eine Vorbereitung zu den Weihen ift die Epufur, womit der Gintritt in den geiftlichen Stand, und die Theilnehmung an den Priviles gien deffelben verbunden ift,

\$ 110.

Hierarchie ber Gerichts= barkeit, die gottlichen: Ursprungs. ift.

3ur Hierarchie der Gerichtsbarkeit, foweit sie gottlichen Ursprungs ift, gehoren die Bischofe, welche als Nachfolger der Apostel die Schlüffelgewalt, und die Macht zu losen, und zu binden, von Christo erhalten haben (g. 88. 89.), und unter diefen insbefondere der romische Pabft vermög des ihm zustehenden Primats der

Berichtsbarkeit (f. 91.). Aber auch die Pries fer muffen dazu gerechnet werden, theils insofern bon der inneren Gerichtsbarkeit ben Verwaltung des Buffaframents die Rede ift (5. 76.), theils fofern fie als Gehulfen, und Rathe des Bifchofs (§. 105) auch zur Berwaltung der außeren bischöflichen Gerichtsbarkeit mitwirken *). Ben dem Concilium zu Jerufalem Apostelg. XV murden Die Aeltesten zur Berathschlagung von den Apos fteln bengezogen.

S. 111,

Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die hier Gerichts-menschlichen Ursprungs ift, besteht theils aus barkeit, die folden Rischofen, die vor den übrigen einen menschlichen hoheren Rang, und gewiffe Vorrechte durch die Urfprungs Rirchenkanonen, oder durch die Gewohnheit er- 11t. halten haben, theils aus den Stellvertretern, und Gehülfen der Bischofe, die unter der Aufficht des Bischofs über den übrigen Clerus ein vorzügliches Unsehen behaupten. Bu den ersteren gehoren die Patriarchen, Erarchen, Primaten, und Metropoliten. Bu den letteren die Vikarien ber Bischofe, die Rapitel der Cathedralkirchen, Die Pralaten, die nicht Bischofe sind, und die

*) Janatius in epift, ad Magnesium nennt die Priester den senatum apostolicum. Im vierten Concilium von Carthago vom Jahre 308. wird verordnet, die Bischofe follen ohne Rath der Priefter keine Eleriker weihen, feine Streithandet fclichten, feine Rirchenfachen veraußern, fie follen diefelben nicht als Dies ner, sondern als Collegen betrachten, der Bischof foll zwar in der Versammlung einen höhern Sit ha= ben, aber nie einen Priefter vor fich fteben laffen, can. 22. 23. 32. 34. 35. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. 6. 5-11.

^{*)} Cornel. P. epist. ad Fabium Antioch. apud Eusebium. hist, eccl. lib. 2. cap. 43. Cong. Carthag. IV. can. 6-0.

Pfarrer. Von behden wird in der dritten Ab-

Zwente Abtheilung.

Von der Kirchengewalt in Bezies hung auf die gesammte Kirche insbesondere.

Erstes Hauptstud.

Von den Concilien, und dem Confense der zerstreuten Kirche.

S. 112;

Concilien.

Das Subject der höchsten Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche ist das Collegium der Bischöse mit dem Kirchenprimat (§. 92.). Das Collegium der Bischöse ist entweder versammelt, oder zerstreut, und übt im ersten Falle durch ordentliches Stimmengeben der einzelnen Bischöse, und die hienach abgesaßten Beschlüsse, im zweyten durch ein ausdrückliches, oder stillsehweisgendes Einverständniß die Kirchengewalt aus. Sine Versammlung der Kirchenvorsteher, die in der Absicht gehalten wird, um die kirchlichen Unzelegenheiten durch ordentliches Stimmengeben zu entscheiden, wird ein Concilium, nach dem Grieschischen eine Synode genannt. Die Concilien

find theils allgemeine, oder ökumenische, theils particulare, wozu die National provinzials und Diözesanconcilien gehören. Kirchenverssammllungen, die auf eine rechts und ordnungs widrige Art gehalten werden, und daher keine Gültigkeit haben, werden Afterconcilien, conciliabula, genannt.

§. 113.

Ein allgemeines, oder ökumenisches Consilium ist eine Versammlung des ganzen Collegiums der Bischose, oder der Reprasentanten des selben zur Entscheidung der allgemeinen kirchlischen Angelegenheiten. Die Merkmahle desselben sind 1) der auf das Wohl der ganzen Kirche sich beziehende Zweck, und Gegenstand des Concistiums, 2) die rechtmassige Zusammenberusung derzenigen, die daben zu erscheinen haben, 3) die Anwesenheit, oder Vereinigung so vieler Bisschose, das sie das ganze Collegium vorstellen können, 4) die Freyheit, und die Ordnung des Versahrens, das daben bevbachtet wird*).

Merkmahle eines allgemeinen Conciliums.

S. 114.

Der Zweck der allgemeinen Concilien ist das Wohl der ganzen Kirche, und die Gegenstände der Berathschlagung derselben sind die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Diese betreffen theils Glaubenssachen, die ben entstehenden Zweiseln, und Irrlehren nach der allgemeinen Tradition,

Zweck, und Gegenstand desselben.

) Ueber die Materie von Concilien kann nebst andern größeren theologischen Schriften Obstrast de loc, theolog. Dist. 4. nachgelesen werden. deren Zeugen die aus der ganzen christlichen Welt versammelten Bischöfe sind, entschieden werden sollen, theils die allgemeine Kirchenzucht, soweit diese entweder einer Erneuerung, und Erläuterung der schon besiehenden Kanonen, oder neuer Bestimmungen bedarf). Der Rusen der Conzilien liegt schon im Begriffe der Kirchenversassung, und ist durch das Benspiel der Apostel, und der alten Kirche bewiesen.

S. 115.

Welche das zu zu berufen. fenen.

Da die allgemeinen Concilien das ganze Cols legium der Bischose vorstellen, so solget, daß alle Bischose der ganzen Kirche ein entscheidendes Stimmenrecht daben haben, folglich nothwendig dazu berusen werden mussen. Die Priester sind ihrer Bestimmung gemäß Gehülfen, und Räche der Bischose (§. 105. 110.), sie haben also zwar die Fähigkeit, ben den allgemeinen Concilien in dieser Eigenschaft zu erscheinen, wenn sie von dem Collegium der Bischose dazu bengezogen werden, wie es ben dem Concilium der Aposteln Apostelg. XV. und ben einigen andern Concilien geschehen ist, aber kein eigentliches Recht dazu, und daher auch nur eine rathgebende, keine decistve Stimme**). In den neueren Zeiten haben jedoch die

Cardinale, die keine Bischofe sind, die Pralaten, die Aebte, und die Ordensgeneralen, als solche, die eine der bischoflichen ahnliche Gewalt, jurisdictionem quali episcopalem besissen, das Privilegium des Stimmenrechts ben den allgemeisnen Concilien erhalten.

§. 116.

Das Recht, allgemeine Concilien zu herufen, steht in der Regel dem Kirchenprimas zu, weil der Primat die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche zum Zwecke hat (s. 91.), und die Concilien von jeher in der Kirche als die tauglichsten Mittel zur Erhaltung dieser Einigkeit angesehen wurden. Dieß ist jedoch nicht so ausschließlich zu verstehen, daß nicht auch das Kollegium der Bischöse selbst, als der höchste Senat der Kirche, dem der Primas selbst untergeordnet ist, (s. 92.) sich zu einem Concilium versammeln

Wer die alls gem. Concistion dusams men zu rufen habe.

lib. 5. cap. 22. waren in den wegen der Ofterfeyer gehaltenen Concilien nur die Bifchofe allein berfammelt, concilia, et conventus episcoporum in unum cogebantur. Dagegen fagt derfelbe von dem wider den Novatus gehaltenen Concilium ju Rom, bag Go Vischofe, eben so viele, oder noch mehr Prieffer fammt ben Diakonen gufammengekommen fenen. lib. 6. cap. 35. Eben so waren nach lib. 7. cap. 22. et 24. ben dem wider den Paultus von Samofat gu Antiochien gehaltenen Concilium auch Priefter, und Diakonen gegenwartig. In dem Concilium von Diada, und den folgenden allgemeinen Concilien toms men fur folche Priester vor, die entweder Legaten der Bischofe waren, oder um ihres besonderen perfonlichen Rufes, und Ansehens wegen dazu geladen wurden, jedoch in ihren Unterschriften den ben den Bischofen üblichen Benfat : definiens subscripfi, nicht gebrauchten. Juenin Inft. theol. Diff. 4. qu. 3. cap. i. art. 2. conc. 2.

^{*)} Die Glaubensentscheidungen werden sonst in den Concisien dogmata, die Disziplinarverordnungen canones genannt. Im Concisium von Trient hingegen heisen die Glaubensentscheidungen canones, und die Disziplinarverordnungen decreta, wiewohl nicht alle canones dieses Concisiums wirkliche Glaubensentscheidungen sind.

^{**)} Man fehe hierüber Bingham Orig, eccl. lib. 2. cap. 19. S. 8. 11. 12. 13. Nach dem Euseb. hist eccl.

könnte, wenn dieses zum Wohle der Kirche nösthig ware, und die Zusammenberusung von Seite des Kirchenprimas aus irgend einer Ursache unterstiebe. Die Geschichte lehrt, daß die ersten acht Concilien von den Kaisern, die damals den größeten Theil der christlichen Welt beherrschten, als Schutherren der Kirche versammelt worden sehen. Die Einwilligung der Regenten in insofern zur Zusammenberusung eines Conciliums immer nothswendig, als die einzelnen Bischöfe gegen das Verboth ihrer Landessürsten zu dem Concilium nicht erscheinen könnten.

S. 117.

Wie viele Rischofe gegenwärtig senn missen.

Die Bahl der Bischofe, melde gegenwartig fenn muffen , damit ein Concilium fur okumenisch zu halten fen , laßt fich nicht bestimmen. Es muffen fo viele, und folche Bifchofe gegenwartig fenn, daß fie mit Wahrheit als Stellvertreter des gangen bifchöflichen Rollegiums angesehen werden fonnen. Auch eine im Vergleich geringe Unzahl ber Bischofe fann also biegu hinreichen, wenn entmeder die Unwefenden zugleich die Gefinnung der Abwesenden, das ist ihrer Mitbischofe in ebenderfelben Proving, oder Nation, mit denen schon porher der Gegenstand in einem Particularconcis lium in Ueberlegung genommen worden ift, gultig bezeugen , oder wenn die Abwefenden den Schluffen des Conciliums befonders bentreten. Daraus ergibt sich auch, daß die Methode, nach den Nationen die Stimmen zu geben, der Methode der Birilftimmen vorzugiehen fen, weil fie dem angeführten Grundfate der Reprafentation angemeffener ift, indem ben der letteren die großere Bahl der anwesenden Bischofe von einer, oder der andern Proving, die wenigeren anwesenden Bischofe aus den übrigen mehreren und größeren Provinzen leicht überstimmen konnte.

S. 118.

Was die Ordnung des Nerfahrens bep den allgemeinen Concilien betrifft, so hat zwar der Primas in der Regel nach dem Begriffe des Primats, und nach der Geschichte der allgemeinen Concilien das Necht, den Norsis daben zu subren, welcher nicht bloß in dem Ehrenplaße, sondern in dem ersten Bortrage der Gegenstände, und in der Leitung der Berathschlagungen zur Erhaltung der Einigkeit in dem Concilium besteht*). Jedoch muß daben den anwesenden Bischöfen, denen ein gleiches decisives Stimmenrecht gebühret, die volle Frenheit gelassen werden, ihre Gestinung zu äußern, weil widrigenfalls die Conciliarschlüsse nicht die wahre Gestinnung des Kolslegiums der Bischöfe ausdrücken wurden.

S. 119.

Da zur Echtheit der allgemeinen Concilien so manche Bedingnisse ersodert werden, von denen es nicht immer außer allen Zweifel gesetzt ist, ob sie ben diesem, oder jenem Concilium zusammentressen, so ist ein anderer Grund nothwendig, worans wir dieselbe mit Sicherheit erkennen konnen. Dieser Erkenntnißgrund ist die Unnahme

*) Der Borfis, den die Kaiser ben den Concilien sihreten, bezieht sich ihr auf den Schus der versammeleten Rater, und die Erhaltung der außeren Rube, und Ordnung, nicht auf die Untersuchung, und Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten felbst.

Ordnung des Verfahrens ben den allgem. Concilien.

Morans die Schtheit berfelben zu ers kennen fen. der ganzen Kirche, weil diese selbst das, was an jenen Bedingnissen etwa mangelte, ersett. Das her kann ein Concilium, das ursprünglich nicht allgemein war, durch diese Annahme allgemein werden, wie z. B. das erste Concilium von Konsstantinopel, worin nur die orientalischen Bischöse versammelt waren, dem aber Damasus, und die occidentalischen Bischöse in ihrem zu Rom gehalstenen Concilium beygetreten sind *).

§. 120.

Wirfung der Conciliars schlusse in Glaus benefachen.

Die Schluffe der allgemeinen Concilien find entweder Entscheidungen in Glaubenssachen, oder Disziplinarkanonen. In Ruckficht der erfteren kommt den allgemeinen Concilien, da ffe das gange Rollegium der Bischofe vorstellen, der Charakter der Arrthumslossakeit zu (s. 100.). Dazu gehört aber, daß es wirkliche Entscheidungen des Conciliums, und daß sie dem Gegenstande nach wirklich doamatisch seven. Nur das ift als eine Entscheidung eines Conciliums anzusehen, was daffelbe absichtlich, und unmittelbar als einen hauptgegenstand feiner Berathschlagung entscheis det, nicht was es bloß zufälligerweise im Vorbengeben, oder als einen bloßen Rebengrund einer Entscheidung anführet. Rur jene Begenftande der Conciliarschlusse sind dogmatisch, welche das Concilium entweder mit ausdrücklichen Worten. oder doch nach dem aus dem Contexte einleuchtens Den Sinne als von Jesu Chrifto geoffenbarte Lebe ren , oder angeordnete Uebungen erflaret. Dagu

können also bloße philosophische, oder scolastische Streitfragen, alle jene Gegenstände, die nicht göttlichen, sondern bloß menschlichen Rechtes, und Ursprunges sind, alle nicht geoffenbarten Thatsachen, sohin auch die Frage, was der wahre Sinn eines nicht kanonischen Buches sep, kurz, alles das, was kein Object der göttlichen Offensbarung ist, nicht gerechnet werden *).

6. 121,

Die Disziplinarkanonen der allgemeinen Concilien verbinden in der Regel alle Glaubige. Sie find aber fein Object der firchlichen Jrrthums= losigkeit, weil die Berheissung des besonderen Schutzes der Kirche fich nur auf das, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ift, folglich nur auf wesentliche, nicht auf zufällige Dinge erstreckt. Sie unterliegen vielinehr der Abanderung, indem fle sich immer, um nutlich zu fenn, nach den veranderlichen Zeitumftanden richten muffen. Mus eben diesem Grunde hangt auch ihre Verbindliche keit für die einzelnen Particularfirchen insofern von der Unnahme einzelner Bischofe ab, daß diefe befugt fenen, die Conciliarschluffe in Disziplinars fachen mit den befonderen Verhaltniffen, dem Charafter, der Denkungsart, den Rechten, und alten Gewohnheiten der Nation zu vergleichen, und in dem Kalle, wenn fie damit im Widerfpruche stunden, die Rundmachung, und Ausführung

*) Hieraus, und nicht aus der Bedrohung des Anathema muß erkannt werden, ob irgend eine Entscheisdung eines allgemeinen Conciliums dogmatisch sein. Nicht alle Kanonen des Conciliums von Trient, welche diesen Bensag haben, sind dogmatisch, & B. Sest. 24. de laer. matr. can. 6.

In Distiplinargegenständen.

^{*)} Das Faktum, daß die Kirche ein Concilium als okumenisch angenommen habe, wird ebenso wie der Consens der zerftreuten Kirche erwiesen. S. §. 123.

berfelben zu unterlassen (s. 79.), weil nach der echten Ratur, und Beschaffenheit der Kirchengeswalt (s. 74.) das Concilium selbst nie den Wilsen haben konnte, in diesem Falle die einzelnen Parsticularkirchen mit ihren Kanonen zu verbinden *).

S. 122.

Confens ber derstreuten Kirche.

Es ist der Wirkung nach gleich viel, ob das Kollegium der Bischofe in einem Concilium verfammelt, oder ob es außer demfelben über eine doamatische Entscheidung, oder eine Dietiplie naranordnung übereinkam. Dieses Uebereinkoms men des Rollegiums der Bischofe außer dem Roncilium wird der Confens der zerftreuten Rirthe consensus ecclesiae dispersae, genonnt. Den dogmatifchen Entscheidungen, die vermittelft des Confenses der zerstreuten Rirche geschehen, kommt ebenfo die Eigenschaft der Irrthumslofig= feit, wie jenen der Concilien, ju; und die Disgiplinaranordnungen, worin die zerftreute Rirche übereinstimmet, haben eben die allgemeine Verbindlichkeit, als wenn sie in einem Concilium bes fchloffen worden maren.

S. 123.

Bedingniffe beffelben.

Damit aber der Confens der zerffreuten Kirsche diese Wirkung habe, werden folgende Bestingnisse erfordert: 1) Es muß wirklich die Meisnung, und Absicht des übereinstimmenden Kollesgiums der Bischofe senn, die Lehre, von der es

*) So find viele Detrete des Conciliums von Trient in der griechischen Kirche außer Uebung; auch wurde daffelbe in der französischen Kirche in Ruchicht der Disziplinarkanonen nie gang angenommen.

fich handelt, su entscheiden, oder die Diszipli: naranordnung auf eine verbindliche Art vorzuschreiben. Blofes Stillschweigen, oder auch eine folche Gutheiffung einer Lehre, oder eines Bes brauchs, die nur nebenher, und zufälligerweife, nicht absichtlich, und auf eine entscheidende Urt geschieht, ist nicht hinlanglich *). 2) Ben dogmatischen Entscheidungen muß es sich um einen wirklichen Begenstand der gottlichen Offenbarung handeln (f. 120.), und die Lehre bestimmt als eine gottlich geoffenbarte Lehre, nicht etwa bloß als eine theologische Meinung anerkannt werden. 3) Die Hebereinstimmung muß so allgemein fenn, daß fle als der gemeinsame Wille des Rollegiums der Bifchofe angesehen werden tonne. 4) Sie muß endlich, als eine Thatsache hinlanglich bekannt und ermiesen fenn **).

- *) Man kann also aus dem Stillschweigen der Bischöfe in Hinsicht auf eine allgemein gangdare Lehre der Theologen, communis doctorum, oder in Hinsicht auf eine pabstliche Bulle, oder in Hinsicht auf einen herrschenden Gebrauch keineswegs auf den Consens der zerstreuten Kirche schließen, weil dieses Stillschweigen nicht immer ein Beweis der eigenen frenen Benstimmung, und Gutheissung, fondern oft and rit itrsachen zuzuschreiben ist. Obstraet, de loc. theol. Dist. 3. h. 5. num. 3. et 4. Theol. Monathschrevon Linz 4ter Jahrg. 2tes heft, von der Kepermacheren.
- **) Diefer Beweis kann aus den sogenannten litteris formatis, wie sie ehemals üblich waren, wodurch die Bischofe auch ihr Glaubensbekenntnis einander mitztheilten, aus der Uebereinstimmung der Particularsconcitien über einen, und denselben Gegenstand, aus den symbolischen Büchern, dergleichen die Kastechismen sind, aus den überall gleichformig üblichen Kormeln des Glaubensbekenntnisses u. s. w. geführet werden.

Zwentes Hauptstud. Von dem Kirchenprimate.

Erfter Abfchnitt.

Bon den wesentlichen Rechten des Primats.

\$. 124.

Subalte und Abthei= lung bes ge= germartigen hauptstucke.

Die gegenwärtige Abhandlung von dem Riechenprimate zerfällt in vier Abschnitte: 1) von den wefentlichen, 2) von den zufälligen, 3) von ben streitigen Rechten des Primats, 4) von den Behulfen, und Stellvertretern des Primas d. i. den Cardinalen, der romischen Curie, und den pabstlichen Legaten, und Vitarien. Die wefent= lichen Rechte des Primats find diejenigen, wela che in dem Begriffe, und Zwecke deffelben, und in der gottlichen Ginfetjung gegrundet, fobin von demfelben unzertrennlich find. Die zufälligen Rechte find jene, welche nicht im Begriffe des Primats liegen, fobin menfchlichen Ursprungs, und dem romischen Dabste erft in den spateren Beis ten der Kirche zugekommen, jedoch nach der heus tigen Rirchenpraxis feinem Streit unterworfen, fondern allgemein anerkannt sind. Unter den ftreitigen Rechten bes Primats aber verfteben wir folche, welche dem romischen Pabste falschlich zugeschrieben, oder doch heut zu Tage nicht alls gemein anerkannt, fondern wenigstens von vielen Ratholifen bestritten werden.

S. 125.

Die wesentlichen Rechte des Primats find aus dem Zwecke deffelben, welcher in der Erhals tung der firchlichen Einigkeit besteht , abzuleiten , Des Primats. und zugleich aus der wirklichen Uebung in den als testen Zeiten der Kirche zu erkennen. Der Pris mas, oder der Erfte in dem Kollegium der Bi= schöfe muß nahmlich als der Mittelvunkt der Gis nigkeit unter denselben angesehen werden (s. 91.). Da nun diefe theils in der Ginigkeit der Gemein= schaft, theils in der Ginigkeit des Glaubens befteht (s. g.), das Rollegium der Bischofe aber theils in einem Concilium versammelt, theils gere ftreuet betrachtet werden fann (§. 112. und 122.), fo konnen die wesentlichen Rechte des Primats überhaupt, 1) in jene, die fich auf die Ginigkeit der Gemeinschaft beziehen, 2) in jene, die dem Primas in Absicht auf die allgemeinen Concilien, und 3) in jene, die ihm in der gerftreuten Rirche gur Erhaltung der Ginigkeit bes Glaubens *) qu= fteben, eingetheilt werden.

Eintheilung der wesentli= den Rechte

§. 126.

Es gehort alfo erstens zu den wefentlichen Rechten des Primats, daß alle Particularfirchen immerfort die außere Gemeinschaft, welche in den eingeführten außeren Zeichen, und Beweisen der gefellschaftlichen Verbindung bestehet (§. 9.), mit dem Primas, als dem Mittelpuufte der Ginigkeit, und vermittelst deffelben unter fich unter=

In Binfict auf die außes re fircht. Ge= meinschaft,

*) Bur Ginigkeit des Glaubens kann man auch die Nebereinstimmung in der Kirchenzucht, foweit diefe nach der Berichiedenheit der Ortsumstande thunlid, und jum Wohl der Kirche gedeihlich ift, binzusegen.

halten. Wer daher mit jenem in der Gemeinschaft steht, ist eben darum auch mit den übrigen katholischen Bischösen vereiniget, und wer von der Gemeinschaft desselben rechtmäßigerweise aussgeschlossen ist, der ist auch von der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen *). Diese Regel leidet jedoch Ausnahmen, und man hat Benspiele, daßsolche, die von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen waren, gleichwohl die Gesmeinschaft anderer Bischöse fortan genossen, wenn

*) So gebraucht Eusebius hift. eocles. lib. 5. cap. 24., wenn er ben Streit des Papftes Bictor mit ben affatischen Bischofen in Betreff ber Offer= fener ergablt, den Musdrud : Totius Afiae ecclefias a communi unitate ecclefiae amputare constur. Grenaus, fagt er, habe ihn aber ermahnet, ne tam multas ecclesias omnino propter traditionis ex antiqua confuetudine inter illas ufurpatae observationem a corpore universae Christi ecclesiae penitus amputet. Go sagt auch Optatus Millevitanus von dem romischen Bischofe: Cum quo nobis totus orbis commercio formatarum in una communionis focietate concordat. Lib. 2. contr. Parmenian. Chenso Hieronymus epist. 16. ad Damas. Hic in tres partes scissa ecclesia me ad se rapere festinat, ego autem clamito, siquis cathedras Petri jungitur, meus est. Die Bater des Concis liums von Aquileja vom J. 381 fagen in ihrem Schreiben an die Kaifer: Totius orbis Romani caput Romanam ecclesiam, atque illam sacrosanctam fidem apostolorum ne turbari sineret, obsecranda fuit clementia vestra, inde enim in omnes veneranda communionis jura dimanant. Collect. Concil. Harduin. tom. 1. col. 837. Enrillus von Alexandrien Schrieb an den Dabft Colestin in der Sache des Restorius : Digneris, quid hic fentias, praescribere, quo liquido nobis constet, communicare ne nos cum illo oporteat, an vero libere ei denunciare, neminem cum eo communicare, qui ejusmodi erroneam doctrinam fovet, nahmlich diese die Ursachen gur Ausschließung nicht fur hinlanglich erkannten *).

§. 127.

In Absicht auf die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens durch allgemeine Concilien steht dem Primas das Recht zu, a) dieselben, wenn es die Umstände sodern, zusammen zu berusen (s. 116.), b) ben solchen persönlich, oder durch Abgeordnete den Vorsitz zu sühren (s. 118.), c) den Conciliarschlüssen, wenn er daben nicht gegenwärtig war, benzutreten **), d) ein Concilium, von dem es zweiselhaft ist, öb es rechtmäßig, und ökumenisch sen, als ein solches zu erklären, e) endlich die Dekrete der Concilien zur Besolzung kundzumachen, und die Besolzung derselben zu betreiben ***). In diesem Beytritt, in der Ers

In hinfict auf die allgemeinen Concilien.

- *) So hat Stephanus mit dem heil. Enprian, und Damasus mit dem Meletius von Antiochien die Gemeinschaft abgebrochen; bende sind aber mit andern katholischen Bischofen vereiniget geblieben, wie von dem ersteren Augustin lib. 5, de bapt. contr. Donat. cap. 22. (§. 95.), und vom letteren Bassilius epist. 325. ad Epiphan. bezeuget.
- **) So find die Legaten des Pabstes Colestin ben dem allgemeinen Concilium zu Sphesus, weil sie erst zur zwenten Sigung angekommen sind, den Beschlüssen der ersten Sigung bengetreten. So ist auch das erste Concilium von Constantinopel durch den Bentritt des Damasus mit den occidentalischen Bischofen erst zu einem okumenischen Concilium geworden.
- ***) Confidimus, fagt Gelasius epist. 13. ad Dardan, episc., quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, unius cujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae firmavit assenso, non aliquam magis exequi sedem prae ceteris oportere,

klärung der Rechtmäßigkeit eines Conciliums, und in der Kundmachung, und Betreibung der Conciliarschlüsse besteht das Bestätigungsrecht, jus confirmandi, welches also nicht in dem Sinne zu nehmen ist, als ob ein schon rechtmässig abgehaltenes allgemeines Concilium erst durch die pähstliche Bestätigung Kraft und Gültigkeit erhielte *), sondern nur dazu dienen soll, daß die Particularkirchen hierdusch theils von der Nechtsmäßigkeit und Allgemeinheit des Conciliums mehr versiehert, theils von den Conciliarschlüssen versständiget, und zur Besolgung derseiben angetries ben werden.

5. 128.

Ben der zer= ftreuten Kir= che. Wenn das Kollegium der Bischofe nicht vers sammelt ist, oder ben der sogenannten zerstreutzen Kirche ist der Primas als der Stellvertreter, und als das Organ des bischöflichen Kollegiums zu betrachten, der im Nahmen desselben indessen alles vorzukehren hat, was zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit nothig ist, jedoch dergestalt,

quam primam, quae et unamquamque fynodum fua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit pro suo scilicet principatu, quem B. Petrus apostolus Domini voce perceptum ecclesia nihilominus subsequente, et tenuit semper, et retinet.

*) Daß die allgemeinen Concilien nicht erft durch die pabstliche Bestätigung Kraft, und Gultigkeit erhalzten, zeigt sich daraus deutlich, weil sie schon vor jener Bestätigung bestimmt, und in einem entscheizdenden Lone sprechen, dieß, oder jenes sen Dogsma, wer das Gegentheil lehre, sen von der Kirche ausgeschlossen, dieser, oder jener werde abgesest und in den Kirchenbann gelegt, n. s. w.

daß er a) nach dem Sinne des Kollegiums, fobin nach der allgemeinen Kirchenlehre, und den Kirchenkanonen sich zu benehmen habe, b) daß seine Anordnungen von dem gangen bifchoflichen Kolles aium reformiret werden fonnen, und daß fie alfo c) nur provisorisch fenen, bis diefes in, oder aus Ber einem Concilium etwas anderes verfüget, und nur peremptorisch werden, wenn die Benftims mung des Kollegiums auf eine unzwendeutige Art erfolget. Die Rechte, die in dieser Binsicht dem Primas zufteben, konnen auf folgende zusammen= gezogen werden, 1) daß er von allem, mas auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug hat, Renntniß einhohle, und die oberfte Aufficht führe, 2) daß er die Befolgung der Rirchenkanonen bes treibe, 2) daß er die Nachläffigkeit der Bifchofe fupplire, 4) daß er, wo es nothig ist, sowohl in Glaubensfachen, als auch in den Gegenstanden des kirchlichen Gerichts, und in den Angelegens heiten der allgemeinen Rirchenzucht provisorische Entscheidungen, und Anordnungen treffe.

§. 129.

Das oberste Aussichtsrecht, das dem Prismas in der Kirche zustehet, wird vorzüglich durch won ist won Mittel in Ausübung gebracht; durch die sos genannten Relationen der Bischosse, und durch die Sendung der Legaten. Die Seschichte der ältesten Kirche zeiget, daß die Particularkirchen, besonders die größeren, dem römischen Stuhle die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu resserven psiegten *). Man muß aber hierben jene

*) So haben fich schon im ersten Jahrhunderte die Korinther wegen der in ihrer Kirche entstandenen Spaltungen an Clemens I., so hat fich Enprian ben

Das Recht, von den Bis schösen Relastionen zu fos dern. Gegenstande, welche auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug haben, und deren Kenntniß dem Primas, wenn er hierüber die angemessenen Vorkehrungen zur Erhaltung der Einigkeit treffen soll, nothwendig ist, von Nebendingen, und Parthepsachen unterscheiden; nur ben den ersteren sind die Relationen nothwendig, ben den lepteren geschehen sie bloß willkurlich zu Folge eines bessonderen Vertrauens auf das Ansehen des apostoslischen Stuhls.

S. 130.

Legaten ab=

Dem Primas kommt unstreitig das Recht zu, Legaten, Gesandte, abzuordnen, so oft es nothig ist, die zur Erhaltung der Einigkeit nothewendigen Ersahrungen von den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten einzuhohlen, und überhaupt die Primatialrechte durch sie in Ausübung zu bringen. In den ersten drep Jahrhunderten, bevor die Kirche zu ihrer Frenheit gelanget ist, konnte nicht leicht von diesem Rechte ein Gebrauch gemacht werden. Im vierten Jahrhunderte aber sinden sich schon mehrere Behspiele von pähstlichen Legaten, die zur Besorgung einzelner kirchlichen Geschäfte, und besonders zu den Concilien, wie zu

der Streitigseit wegen der Lossprechung der Abgefallenen an den Cornelius, Eprillus von Alexandrien
in der Sache des Restorius an den Calessin, die
afrikanische Kirche in der Sache des Pelagius, und
Colestius an Junozenz gewendet. Vetus ecclesiatum consumado sundet, sagt Cyrillus epist, ad
Caelestin, ut ejusmodi res sanctitati tuae communicentur. Ebenso sagt das Concil. Sardicense von
341 in epist, ad Julium pontis. Hoc optimum,
et congruentissimum judicabitur, si ad caput, id
est ad Petri sedem de singulis quibusque provinsiis Domini reserant sacerdotes.

jenem von Nizaa, von Sardica, von Arles, um daben den Borsis zu führen, abgeordnet wurden *).

§. 131.

Die Beobachtung der Kirchenkanonen zu betreiben, ist eines der ersten Rechte, oder vielmehr eine der ersten Obliegenheiten des Primats, womit denn auch die Gewalt verbunden ist, den kirchlichen Zwang anzuwenden, so oft es die Besschüßung der Kanonen nothwendig macht. Die Pähste in den älteren Zeiten haben sich nur als Beschüßer, nicht als Herrn der Kanonen betrachstet **). Sie haben jedesmahl benm Untritte ihstes Umtes die genaueste Beobachtung, und Handshabung derselben ausdrücklich angelobet ***).

Die Kirchen= kanonen zu erequiren.

- *) Bon den pabsilichen Legaten wird im vierten Abs schnitt besonders gehandelt werden.
- **) Bonifacius I. epist. 3. ad Hilar. Arelat. Convenis, papas paternarum sanctionun, diligentes esse custodes. Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. Poteritis ex scriptorum meorum lectione cognoscere, me auxiliante Domino et catholicae sidei, et paternarum traditionum esse custodem. Martinus I. epist. ad Pantaleon. Canones ecclesiasticos solvere non possumus, qui defensores, et custodes canonum sumus, non transgressores. Siricius epist. 1. n. 19. Quae sola admonitionis auctoritate non corrigimus, necesse est per severitatem, congruentem regulis, vindicemus.
- ***) Diese Angelobung lautete nach dem Diurno Romanor. Pontis. apud Gratian. Dist. 16. can. 8. Sancta octo universalia concilia usque ad unum apicem immutilata servare, et pari honore, et veneratione digna habere, et quae praedicaverunt, et statuerunt, modis omnibus sequi, et praedicare, quaeque condemnaverunt, ore, et corde condemnaver profiteor.

Š. 132.

Das oberfte Devolutions: Necht.

Gine Rolge des Rechtes, Die Kirchenkanonen. ju betreiben, ift das oberfte Devolutionsrecht, b i. das Recht, die Bischofe zur Erfullung ihrer Pflicht, wenn fie folche verfaumen, anzuhalten, und die Verfammiffe, oder den Abgang derfelben dergestalt ju suppliren , daß jedoch die Zwischendes polutionsrechte der Patriarchen, Primaten, Metropoliten der hierarchischen Ordnung gemäß nicht beeintrachtiget werden. Da es fogar jedem einzelnen Bifchofe obliegt, den von ihren Sirten verlaffenen, oder verwahrloseten Rirchen im Nothfalle zu Gulfe ju fommen , fo muß diefes Recht noch vielmehr dem Ersten der Bischofe zugeschrieben werden *).

\$. 133.

Das Recht, proviforische Glaubensbe-Frete au er= laffen.

Wenn eine Frelehre gegen ben allgemeinen Glauben der Kirche weiter um fich greift , und, wes der durch die Bischofe jener Ritchen, wo fle fich findet, noch durch die Provinzialconcilien ausgerottet werden kann, dann tritt vorzüglich der Kallein, wo der Primas als das Organ der allgemeinen Kirche , der vermog feiner Berbindung mit derfelben die allgemeine Rirchenlehre am beften tennen, und das pon Zeugniß geben fann, einzuschreiten , und provisorische Glaubensdekrete zu erlaffen berechtiget und verbunden ift **), denen fich jedermann,

*) Daber kommt es auch vorzuglich bem Primas gu, für die Dabreitung des Evangeliums in den Ge= genden ber Unglaubigen, und fur die Bestellung ber nothigen Sirten in den neubekehrten gandern Gorge gu tragen.

**) Go hat Stephan fich dem Irrthume von der Diebertaufe der Reper entgegengesest; Innozens, und Bofimus haben die Pelagianifche Regeren verdammt,

weniaftens um nicht das Gegentheil ju lehren, indeffen bis zu einer erfolgenden Entscheidung der allgemeinen Kirche unterwerfen muß, denen jedoch die Bischofe als Mitrichter in dem Kalle allerdings widersprechen tonnten, und mußten, wenn fie dieselben der allgemeinen Kirchenlebre entgegen fånden (s. 160.).

\$. 134.

Das proviforische Entscheibungsrecht Des Primas erftreckt fich auch in gewiffen Kallen auf die Gegenstände des perfonlichen Gerichts über einzelne Bischofe, welche ohnehin gemeiniglich fircht. G es mit den Glaubensstreitigkeiten in Berbindung ftes richts. hen. Die Geschichte lehrt , daß die Bischofe in der alten Rirche von den Provincialconcilien gerichtet murden. Wenn aber diese ihre Pflicht verfaumten, oder rechts- und ordnungswidrig verfuhren, und entweder einen fegerischen Bischof in Schutz nahmen, oder einen rechtglaubigen vers folgten, fo mußten fich nothwendig die ubrigen Bifchofe , und unter diefen vorzüglich der Primas der Sache annehmen, insofern es nahmlich theils um die Befchutzung des Glaubens, der daben Befahr lief, theils um die Erhaltung, oder Aufhes bung der Gemeinschaft mit jenen begunftigten, oder verfolgten Bifchofen zu thun mar *).

Das Necht in Ruchicht ber Gegen= ftande Des

indem fie hierinfalls dem Urtheile ber afrikanischen Concilien bengetreten find ; Colestin fprach das provisorische Urtheil gegen ben Reftorius, Leo gegen ben Gutnches, Martin gegen die Monotheliten, bis diefe Regerenen in den allgemeinen Concilien von Ephesus, Chalcedo, und dem dritten von Confantinovel auf eine definitive Art verdammt wurden.

*) Selbst Enprian verwendete fich an den Pabst Cors Defter. Kirchene, I. Bb.

§. 135

In Ruckscht der Disciplis narverordn.

Obschon die Ginigkeit der Particularkirchen in Sachen der Disciplin nicht fcblechterdings nothe wendig ift, so fodert es doch manchmahl das Wohl der Rirche, daß auch in Disziplinarsachen allgemeine Vorschriften ertheilet werden. Da nun hiezu nicht immer Concilien versammelt werden konnen, fo muß auch dem Primas als Stellvertreter derfelben das Recht zustehen, in diesem Falle allgemeine Anordnungen in Disziplis narfachen provisorisch zu erlassen, bis nahmlich von der allgemeinen Kirche etwas verfüget wird. Wie aber felbft von den Kanonen der allgemeinen Concilien in Disziplinarfachen schon bemerkt worden ist (f. 121.), daß die Particularfirche folche nach den befonderen Umftanden, und Bedurfniffen der Rationen zu prufen befugt, und nar dann, wenn fte damit nicht im Widerspruche stehen , ans

> nelius wegen Abfegung bes Marcian Bifchofs von Arles als eines Anhangers ber Novatianer: Dirigantur ad provinciam, et ad plebem Arelate confisientem a te litterae, quibus abstento Marciano alius in locum ejus substituatur. Cyprian. epift. 13. lib. 5. Julius nahm fich des durch die Arianifch gefinnten Bifchofe von feinem Gige verbrangten Athanafius an. Chrnfostomus fuchte Schut ben dem Pabfte Innojens, ale er von der Snnode ad quercum ungerechter Weise abgesett worden war. Das Concilium von Gardifa verordnete can. 3.4. 7., daß wenn ein Bifchof von einem Concilium verurtheilet worden ift, demfelben bevorstehe, ju dem romischen Bischof Julius feine Buflucht gu nehmen; wenn diefer das Urtheil des Conciliums gutheißt, foll es daben verbleiben; midrigenfalls aber foll es ben ihm fiehen, von der benachbarten Proving ein neues Concilium gur nochmahligen Untersuchung zu verfammeln, und hiezu auch von feiner Seite Abgeordnete ju fenden.

zunehmen, und kundzumachen verbunden sen, so muß dieß noch vielmehr ben den pabstlichen Constitutionen Statt sinden*). Was von neuen Disziplinarverordnungen gilt, eben dieß gilt auch von der Aushebung der schon bestehenden Disziplinarverordnungen, oder von einer allgemeisten Dispensazion in Rucksicht derfelben.

Zwepter Abschnitt.

Von ben zufälligen Rechten bes Primats.

\$. 136.

Rebst den in dem porigen Abschnitte anges zeigten wesentlichen Rechten des Primats hat die Gewalt der romischen Pabste nach und nach einen großen Zumachs an außerwesentlichen theils nach der heutigen Kirchenzucht allgemein anerkannten, theils ftreitigen Rechten erhalten. Die Saupt ursachen dieses Zuwachses sind folgende: 1) Schon in den alteren Zeiten übte der ronifche Bie schof als Patriarch vom Occident, oder doch von einem Theile deffelben, wie aus dem can. 6. Concil. Nicaen., und can. 28. Concil. Chalced. erhellet, befondere Rechte aus, diefe Patriars chalrechte wurden in der Folge als Rechte des Primats angesehen. 2) Die Bischofe verwendes ten fich frenwilkig in zweifelhaften Kallen um Rath, und Belehrung an die romifchen Bifchofe (G. 120.).

Urfachen bes Zuwachs fes der pabsts lichen Nechte.

*) Daher fagt Innozenz I. epist. 24. n. 4. Gravitas itaque tua ad haec notitiam coepiscoporum vel per synodum, si potest sieri, vel per harum recitationem faciat pervenire, ut omnium consensus studioque sirmentur.

\$. 139.

Dar Recht, Nebersegungen der Bischose zu erlauben. Von den Provinzialconcilien hieng es auch vormahls ab, die Uebersegungen der Bischöse von einem Sipe auf einen andern, translationes episcoporum, die nach den Kirchensauns gen in der Regel verbothen, und nur um eines besonderen Außens der Kirche willen zulässig sind, zu gestatten, wie aus dem Can. Apostol. 13. Can. 27. conc. Carthag. IV., behm Gratian C. VII. qu. 1. c. 37. erhellet. Allein durch die falschen Dekretalen c. VII. qu. 1. c. 34. wurde das Recht, dergleichen liebersegungen zuzulassen, ausschließlich dem römischen Stuhle zugetheilt*).

, 140.

Das Recht, einen Coads jutor aufgus fiellen. Auch die Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, wovon man in der älteren Kirchengeschichte wesnige Beyspiele sindet, geschah damahls nur mit Bewilligung des Metropoliten, und der Provinsjalbischöse, wenn es nothwendig schien, der Bisschof selbst es verlangte, und der Klerus, und das Volk beystimmte **). Die Einwilligung des pabstlichen Stuhles war nicht nothwendig, außer wenn der Coadjutor einem Bischose gegeben wersden sollte, der das Amt eines pabstlichen Legaten, oder Vistars begleitete. Allein Bonisaz VIII.

hat cap. un. de cleric. aegrot. in 6. die Macht, einen bischöflichen Coadjutor aufzustellen, ganz dem apostolischen Stuhle vorbehalten*).

In der alteren Geschichte findet man zwar Benfpeile, daß die Bischofe ben ihrer Ginweihung der Metropoliten das Versprechen des kanonischen - Gehorfams leifteten, wozu insbesondere die Bischofe der romischen Proping nach dem lib, diurn. bern. Rom. pantif. cap. 3. tit. 6. verbunden waren. Die Gewohnheit aber, ein eidliches Versprechen von den Bischofen abzufodern, tam erft im eilften Jahrhunderte auf. Gregor VII, war der erfte. der von dem Bischofe von Aquileja einen formlis chen Gid der Treue, welcher dem Vasalleneide gang abnlich ift, abfoderte, wozu dann in der Kolge alle Metropoliten, wenn ste das Pallium erhielten, ferner die Bischofe der romischen Proving, und endlich alle Bischofe ohne Ausnahme verhalten wurden. Die altere Formel findet fich cap. 4. de jurejur. , ste wurde von Clemens VIII. erweitert, und dem romischen Pontifical einges schaltet **).

Das Recht, ben Eid ber Treue von ben Bischos fen abzufos

S. 142.

Da die den Bischöfen vorgeschriebene Eidesformel nach dem allgemeinsten Sinne der Worte selbst in Hinsicht auf den Staat bedenkliche Artikel enthalt, so wurde in den österreichischen Staa-

Vorschriften in Desterreich in Kücksicht dieses Eides.

^{*)} Vanesper, P. i. tit. 15. cap, 4.

^{**)} So wurde nach bem Eusebius hist, eccl. lib. 6. can. 9. Alerander bem Bischofe Narzissus von Jerus falem, und wie Possidius in vita S. Augustin. cap, 8. erzählt, Augustin dem hipponensischen Bischofe Valerius bengesellet.

^{*)} Rach einer k. k. Verordnung vom 23. Man 1782.
darf ohne vorläufigen landesfürstlichen Confens kein
Coadjutor begehrt werden.

^{**)} G. Vanespen. P. 1. tit. 15. cap. 2-

ten durch eine f. f. Berordnung bom 1. Gept. 1781. erflart, daß der Staat fomohl den ju cons fecrirenden Bischof, als denjenigen, der die Confectation vornimmt, nur in soweit zur Ablegung, und zur Aufnahme diefes Gibes authoriftren, und für fahig erkennen wolle, als ber gange, Inhalt beffelben in dem ursprünglichen echten Ginne der professionis obedientiae canonicae, uno ubers haupt in jenem Verstande genommen werde, der den höchsten Souverenitatsrechten, und den von fedem Bischofe beschworenen Unterthanspflichten auf feine Art juwider ftreitet. Much follen Die Wischofe noch vor Ablegung des pabstlichen Gides unmittelbar nach ihrer Ernennung einen besondes ren Gid der Treue gegen den Landesfürsten nach einer bestimmten Kormel ablegen, die laut Bers ordnung vom 16. Gept. 1782. nach dem Beye fpiele der ben den frangofischen Bischöfen üblichen Eidesformel vorgeschrieben murde.

§. 143.

Das Rechte die Auban= fungen ber Bifchofe an= zunehmen.

Wie die Bestätigung der Bischofe von dem Metropoliten, und den Provinzialbischöfen aes fchah, so hieng es auch von ihnen ab, die Abs dankungen der Bischöfe, cessiones sen resignationes, die wegen der engen Verbindung des Bischofs mit feiner Rirche nicht eigenmächtig ges fcheben follten, anzunehmen. Nach und nach murde auch dieses Recht, als eine caussa major. ein pabstliches Refervat, wie aus nehreren Des fretalen von Alexander, und Innozeng III. cap. 2. de translat, episc, erhellet.

S. 144.

Das Recht, die Bischofe zu richten, und ibret Wurde zu entsießen, jus deponendi episcopos, war unstreitig den Provinzialconcilien eigen, und wurde auch denfelben durch bas Coneilium von Nizaa can. 5. ausdrudlich zuerkannt. Allein Ifidor ließ fichs befonders angelegen fenn, durch mehrere erdichtete Defretalbriefe diefes Recht zu einem pabstlichen Reservate zu machen, Das Concilium von Trient hat self. 24. cap. 5. alle schwerere Criminaluntersuchungen gegen Die Bischofe dergestalt dem romischen Stuhle vors behalten, daß wenn auch die Untersuchung den Metropoliten, oder Bifchofen der Proving übertragen wird, doch das Endurtheil nur von dem apostolischen Stuhle felbst gefällt were den follte.

§. 145.

Daß die Errichtung neuer Bisthumer, jus erigendi episcopatus, ehmahls das Geschäft der Provinzialconcilien war, ift aus dem can. 98. Codicis eccl. Afric. defgleichen aus Dem can. 7. Concil. Sardic. klar zu ersehen, zerftuden, Chenso stand es denn auch denselben gu, die Big. thumer zu pereinigen, oder zu zerstücken, jus uniendi, et dividendi episcopatus. Bendes wurde nach und nach, ohne ein ausdrückliches Reservat, durch die Gewohnheit dem romischen Stuble vorbehalten, nachdem die Provinzialcons cilien außer Hebung gefommen find.

Das Recht, die Bischese abaufegen,

Das Recht. Bisthumer zu errichten: au bereini= gen, und au

§. 146.

Das Recht, der Appellationen nach Kom.

Obschon auch in der alten Rirche die in den Provinzen um ihres Glaubens willen, oder fonft unschuldigerweise unterdruckten Bifchofe zu dem allgemeinen Primas der Kirche ihre Zuflucht zu nehmen pflegten, welcher nach der Vorschrift des Conciliums on Sardika zur Untersuchung ihrer Sache ein neues Gericht veranstalten konnte, (S. 193.) so waren doch damals die eigentlichen Ap= pellationen nach Rom gang unbekannt, und die Streithandel murden in den Provingen, mo fte entstanden, geschlichtet, wie aus dem can. 5. Conc. Nicaen. can. 4. et 15. Conc. Antioch. und dem Briefe der afrikanischen Bischofe an Co. leftin (s. 95.) erhellet*). Als aber diese Appels lationen in den falschen Defretalen Isidors, welche fich in dem Defrete Gratians finden, in Schut genommen worden find, nahmen fte fo febr, und mit einer folchen Ausdehnung überhand, daß ste zu vielen Beschwerden der Rationen Unlag gaben, denen besonders das Concilium von Trient sell, 24. cap. 22. de reform. abzuhelfen suchte.

S. 147.

Voeschriften in Desterreich in Rücksicht berselben.

In Desterreich können dergleichen Apellatios nen nach Rom vermög des privilegii de non evocando nicht anders Statt haben, als daß ein delegirtes Gericht im Lande aufgestellt werde (§. 57.). Daher wurde in Ansehung der Streis tigkeiten in Chesachen, solang sie noch den geistlichen Gerichten überlassen waren, durch eine Vers ordnung vom 26. März. 1782. angeordnet, daß

folche von dem Bischofe, und im weiteren Buge von dem Metropoliten zu entscheiden seven; wo zwen gleichformige Urtheile vorhanden find, has be fein weiterer Refurs mehr Statt: wo aber die Urtheile verschieden sind, sen ein judicium delegatum im Lande von folden Beifflichen aufzustellen, welche in der vorigen Instanz an dem Spruche nicht Theil genommen haben, und diefes habe in letterer Instang zu sprechen. Wenn aber der Metropolit, oder ein unmittelbarer Bischof in erster Instanz gesprochen bat, und deffeu judicium delegatum in zwenter Instanz eingeschritten ift, in diesem Falle sen ben zwen ungleichen Spruchen über den Refurs der Parthen von dem Metropoliten eine Delegation in Rom anzu-- fuchen / wozu aber immer ein im Lande residirenber Bifchof ernannt werden muffe. Verordn. vom 15, Dct. 1782,

Man findet in der Geschichte kein Benspiel von einer allgemeinen Heiligs oder Seligspreschung vor dem zehnten Jahrhunderte, wo Joshann XV. im Jahre 995. den heiligen Ulrich von Augspurg auf eine feperliche Art in die Zahl der Heiligen versetze. In den früheren Zeiten gesschah das nur in den einzelnen Didzesen, und Propinzen von den Bischösen nach dem übereinstimmenden Urtheile des christlichen Volks, bald durch Errichtung eines Altars, oder Bethhauses auf dem Grabe, bald durch Uebertragung der Reliquien. Vom zehnten Jahrhunderte au siengen einige Bischöse an, sich um die Heiligsprechungen nach Rom zu wenden, und dieß gab Anlaß, daß Alexander III. cap. 1. de reliq. et vener. sanct.

Das Necht, der Heilig= fprechung.

^{*)} E. Dupin, de antiqu. eccl. discipl. tom. 1. Dist. II.

S. 146.

Das Recht, der Appellationen nach Kom.

Obschon auch in der alten Rirche die in den Provinzen um ihres Glaubens willen , oder fonft unschuldigerweise unterdruckten Bifchofe gu dem allgemeinen Primas der Rirche ihre Zuflucht zu nehmen pflegten, welcher nach der Borschrift des Conciliums von Sardika zur Untersuchung ihrer Sache ein neues Gericht veranstalten fonnte, (S. 133.) so waren doch damals die eigentlichen Ups pellationen nach Rom gang unbekannt, und die Streithandel murden in den Provingen, mo fie entstanden, geschlichtet, wie aus dem can. 5. Conc. Nicaen. can. 4. et 15. Conc. Antioch. und dem Briefe der afritanischen Bischofe an Coa leftin (5. 05.) erhellet*). 215 aber diefe Appels lationen in den falschen Defretalen Isidors, wels che fich in dem Defrete Gratians finden, in Schut genommen worden sind, nahmen sie so sehr, und mit einer folchen Ausdehnung überhand, daß fie zu vielen Beschwerden der Nationen Unlag gaben, denen besonders das Concilium von Trient sell. 24. cap. 22. de reform. abzuhelfen suchte,

S. 147.

Voeschriften in Desterreich in Rucksicht berselben.

In Desterreich können dergleichen Apellatios nen nach Rom vermög des privilegii de non evocando nicht anders Statt haben, als daß ein delegirtes Gericht im Lande aufgestellt werde (5.57.). Daher wurde in Ansehung der Streistigkeiten in Chesachen, solang sie noch den geistlichen Gerichten überlassen waren, durch eine Versordnung vom 26. März. 1782. angeordnet, daß

folche von dem Bischofe, und im weiteren Buge pon dem Metropoliten zu entscheiden sepen; wo zwen gleichformige Urtheile vorhanden find, habe tein weiterer Returs mehr Statt; wo aber die Urtheile verschieden sind, sen ein judicium delegatum im Lande von folden Beiftlichen aufzustellen, welche in der porigen Instanz an dem Spruche nicht Theil genommen haben , und dieses habe in letterer Instang zu sprechen. Wenn aber der Metropolit, oder ein unmittelbarer Bischof in erfter Instanz gesprochen bat, und deffeu judicium delegatum in zwenter Instanz eingeschritten ift, in diesem Kalle sen ben zwen ungleichen Spruchen über den Refurs der Parthen von dem Metropoliten eine Delegation in Rom angufuchen , wozu aber immer ein im Londe refidiren. der Bischof ernannt werden muffe. Verordn. vom 15. Dct. 1782,

5. 148.

Man sindet in der Geschichte kein Beyspiel von einer allgemeinen Heiligs oder Seligspreschung vor dem zehnten Jahrhunderte, wo Joshann XV. im Jahre 995. den heiligen Ulrich von Augspurg auf eine seperliche Art in die Zahl der Heiligen versetze. In den früheren Zeiten gesschah das nur in den einzelnen Didzesen, und Propinzen von den Bischösen nach dem übereinstimmenden Urtheile des christlichen Volks, bald durch Errichtung eines Altars, oder Bethhauses auf dem Grabe, bald durch Uebertragung der Reliquien. Vom zehnten Jahrhunderte an siengen einige Vischöse an, sich um die Heilissprechungen nach Rom zu wenden, und dieß gab Anlaß, daß Alexander III. cap. 1. de reliq. et vener. sanct.

Das Necht, der Heiligsprechung.

^{*)} S. Dupin. de antiqu. eccl. discipl. tom. 1. Diff. II.

dieses Geschäft, als eine caussam majorem, zu einem pabstlichen Reservatemachte, und endlich Urban VIII. im Jahre, 1634. es überhaupt dem apostolischen Stuhle vorbehielt, alles das in der Arche anzwordnen, mas zur öffentlichen Verelysrung der Heiligen gehört*).

Das Necht, geifil. Orden gutzuheissen.

rothermal Combined by a first to their in whi Von den altesten Stiftern geiftlicher Orden Untonius, Bafilius, und Benedict finden wir nicht, daß fie eine pabftliche Bestätigung anges fneht hatten. Die erften, die eine folche Beftatio aung ihres Ordens in Rom ansuchten, waren Franciscus, und Dominicus. Weil schon das mabls die geiftlichen Orden zu sehr überhand nahmen e verordnete Innogeng III. in dem lateranio schen Concilium, daß Riemand mehr einen neuen Orden errichten follte, cap. ult. de relig. dom. Das zwente Concilium von Lyon erneuerte diefe Unordnung, und untersagte die Errichtung eines Ordens ohne ausdruckliche Gutheisfung des pabits lichen Stuhls cap. un. de relig. dom. in 6to. Auf solche Art ist das Recht, die geistlichen Orden zu bestätigen, ein pabstliches Reservat geworden.

Dritter Abschnitt.

Von den freitigen Rechten bes Primats.

de la margio de la color de la

Die fogenannten freitigen Rechte des Pris mats beziehen fich theils auf den Staat, theils auf die Rirche, und lettere theils auf diegange Rirche, theils auf die einzelnen Bischofe, und deren Rechte, Von denjenigen, Die auf den Staat Betug haben, worunter die dem Pabfte zugeschriebene directe, oder indirecte Gewalt über Die Regenten, und überhaupt alle Eingriffe in die weltliche Macht begriffen find, wird in dem aus beren öffeutlichen Rirchenrechte gehandelt. Bu ienen, die auf die gange Kirche Bezug haben, gehoren die Behauptungen von der Oberherrschaft des Mabites über das ganze bischöfliche Collegium, und pon der vabstlichen Unfehlbarfeit, worüber wir im zwenten Sauptstude der erften Abtheilung gesprochen haben. Es ist also hier eigentlich nur pon jenen dem pabstlichen Sofe zugeschriebenen Rechten die Rede, die fich auf die einzelnen Bis schofe beziehen, und wodurch die eigentlichen urfprunglichen Rechte derfelben beschranft werden.

Eintheilung verseiben.

S. 151.

Alle diese zum Nachtheile der Bischofe dem tomischen Stuhle zugeschriebenen Nechte werden von der absoluten geistlichen Monarchie abgeleistet. Denn hieraus solget, 1) daß die Herrsschaft des Pabstes in der Kirche durch keine Kasnonen beschränket, und mit keiner Verantwortslichkeit verbunden sey, 2) daß er allgemeiner Bis

Grundfabe, woraus fie abgeleitet werden.

^{*)} S. Vanespen. P. 1, tit, 22. cap. 7. In Defterreich darf ohne landesfürftliche Erlaubniß kein pabsiliches Indult auf neue Feste, und Andachten auch nur pro choro angesucht werden. Verordnung vom 50. Sept. 1782.

schof sen, und aller Orten eine mit dem Bischofe concurrirende Gerichtsbarteit auszuuben habe, 3) daß die Bischofe ihre Gewalt nur von ihm befinen, und es also ben ihm ftebe, folche nach Bes lieben zu beschranken.

§. 152.

Bon ber Be= schrantung der pabfilis chen Gewalt durch bie Ras nonen.

Bermog des erfteren Grundfates mare der romische Pabli an die Kirchenfangnen nicht gebunden. Daber fagen die Curialiften, er konne alles über, und wider das Recht, fein bloffer Wille fein ein Gefet fur die Rirche, es fen nicht erlaubt, von der Rechtmaffigkeit feiner Unordnungen auch nur zu zweifeln , er fen Berr aller Benefizien, und Rirchenguter, u. f. w. 216 Iein die Natur des Rirchenregiments (g. 74.) die echte Form deffelben (s. 92.), die Benfpiele des Alterthums, und die eigenen Erklarungen der romischen Pabste*) beweisen, daß sie sowohl für fich selbst , als auch ben der Leitung der Kirche allerdings an die Ranonen, die von der allgemeis nen Kirche angenommen worden, so wie auch in

Binficht auf die einzelnen Particularfirchen an die überall bestehenden besondern Rechte, und Bewohnheiten gebunden find, und daß ihr Untheil an der Regierung der Kirche eben hauptfachlich in der Handhabung der Rirchen Zanonen bestehet*).

§. 153.

Vermog des zwenten Grundsates der Curialiften hatte der romifche Pabft nicht bloß ben eintretenden Devolutionsrechte, sondern allenthals ben die bischöfliche Gewalt, concurrentem Gerichtsbarjurisdictionem cum episcopis, in der gangen teit der Nun-Rirche auszuuben, wie fie auch wirklich von den Pabsten durch ihre mit großen Vollmachten versehenen Nuncien ausgeubt zu werden pflegte **). Diefe Behauptung ift aber den alten Rirchenfa-Bungen offenbar entgegen, welche aufs ftrengfte

Von der mit den Bis schöfen cone currirenden

- *) So lautet der dritte Sat der berühmten Erklarung des frangosischen Klerus vom Sahre 1628. Apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia confectatos, valere etiam regulas, mores, et infiituta a regno, et ecclefia gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcustos etc. welchen Boffuet in Defens. declar. Cler. Gallic. lib. 11. nach feiner Art fehr grundlich vertheidiget. Man sehe auch de potest, eccles, et temp, propos, 3. Diefer Gan, der nicht bloß fur die frangofifche Rirche, fondern allgemeine Gultigfeit hat, drudt das aus, was man die Krenheiten der Particularfirchen, libertates ecclesiarum, nennt, die eben darin, wie Boffuet fehr ichon fagt, bestehen, ut non hominibus, sed canonibus serviatur.
- **) Ein Benfpiel der pabftlichen Fakultaten, wie fie ehmable den Nuncien ertheilt zu werden pflegten, findet man in Gartners Corp. jur. eccles. Cathol. novior. tona. 2. pag. 443.

^{*)} Nebst den schon (f. 131.) angeführten Zeugniffen der Pabste verdienen hier noch folgende bemerkt zu werden. Coelestinus I. in epist ad Illyr. episc. Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur, simus subjecti canonibus, qui canonum praecepta fervamus. Zohmus in epift. ad Gall. epifc. Contra statuta patrum concedere aliquid, vel mutare, nec hujus quidem fedis potest auctoritas, apud nos enim inconvulfis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum fanxere reverentiam. Gregorius M. epift. ad Natal. Salonit. Abfit hoc a me, ut statuta majorum confacerdotalibus meis in qualibet ecclesia infringam, quia mihi injuriam facio, fi fratrum meorum jura perturbo.

verbiethen, daß ein Bischof außer einem Rothfalle, in der Didzese eines andern ohne dessen Einwilligung etwas unternehme. Auch haben die Pähste in der alten Kirche weder sich selbst eine dergleichen concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Bischösen jemahls zugeeignet, noch ihren Legaten, und Vicarien irgend einen Eingriff in die bischöslichen Rechte erlaubet*) In Desterreich, und überhaupt im deutschen Reiche, wie dieß aus der an die vier deutschen Erzbischöse unterm 12. Oct. 1785. abgegebenen kaisert. Erklärung erhellet, hat die Errichtsbarkeit der pabstlichen Nuncien ganz ausgehöret.

S. 154.

Non den pabsil. Reserpationen. Det dritte Grundsatz der Eurialisten, daß die Bischöse ihre Gewalt, wenigstens jene der Gerichtsbarkeit, bloß vom römischen Pabste erhalten, und daß es also bey diesem stehe, solche nach Belieben einzuschränken, ist bereits oben (5. 89.) widerlegt worden. Aus diesem irrigen Grundsatze sind indessen die häusigen pabstlichen Vorbehaltungen, reservationes, gestoffen, wodurch die bischöstichen Kechte so sehr beschrän-

*) Die Briese von Leo I., Gregor. I., und anderen Pabsten an ihre Vicarien enthalten mehrere Stellen, wo sie diese, wenn sie zu weit um sich greifen wollten, sogleich wieder in ihre Gränze zurückwiesen. Bekannt ist es, wie sehr sich Gregor gegen den Litel eines allgemeinen Bischofs sehte: Si unus universalis est, sagt er, restat, ut vos episcopi non sitis; epist. 70. lib. 7. Und anderswo: Si su unicuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nist ut per nos, per quos ecclessations custodiri debet ordo, consundatur, epist. 22. lib. 9.

ket worden sind. Dahin gehören insbesondere 1) die Exemtionen, 2) die Vergebung der geistlichen Benesizien, 3) die Dispensationen, 4) die Aufstösung der Gelübde, 5) die Umanderung geistlicher Stiftungen, 6) die Lossprechungen von vorbehaltenen Sünden, und Airchencensuren, 7) die Verleihung der Ablässe.

§. 155.

In Unsehung diefer Refervationen ift überhaupt zu bemerken: 1) Die mesentliche Gewalt der Bischofe, wie sie denselben als Rache folgern der Apostel von Christo ertheilet worden, fann durch feine menschliche Macht beschränfet werden, das heißt, die Menschen konnen nicht machen, daß die Bischofe ben ihrer Einweihung diefe Gemalt nicht vollständig, fondern nur einen Theil davon erhalten follen. 2) Die Ausübung dieser Gewalt aber, exercitium potestatis. kann, wenn es das Wohl der Rirche fodert, mit Einstimmung der allgemeinen Rirche, oder der einzelnen Bichofe beschrantet werden. 3) Gine folche Beschrantung tann aber nicht willfürlich ohne wichtige Urfachen, auch nicht für immer, fondern nur auf fo lange Beit, als diefe Urfachen dauern, und das Wohl der Rirche es fodert, Statt finden. 4) Es ift Pflicht fur die Bifcho. fe, von ihren ursprunglichen Rechten Gebrauch zu machen, fobald der Richtgebrauch dem Besten ber Kirche, und dem Beile der Seelen, welches in der Rirche das oberfie Gefet fenn muß, nache theilig wird *). 5) Sofern diese Pflicht eintritt,

Defter. Kirchenr. I. Bd.

Grundfäße in Ansehung derselben.

^{*)} Daher sagen die Kanonisten, daß jede pabsitiche Reservation aufhöre, so oft der Necurs nach Kom unmöglich, oder doch sehr erschweret ist.

kann gegen den Gebrauch solcher ursprünglichen Rechte keine Observanz, oder Verjährung einsgewendet werden (s. 41.). 6) Wohingegen die Bisschöfe ihre Rechte nicht gebrauchen, da kommt allerdings die Ausübung derselben nach dem Desvolutionsrechte (s. 132.) dem Primas zu.

§. 156.

Non ben ros mischen Fas kultaten.

Daß die Ginschrankung der bischöflichen Bewalt durch, die pabfilichen Reservationen viele Unftande, und Sinderniffe in der Leitung Der Geelen verurfache, mußte man von Seite des romifchen Sofes felbft erkennen. Dieß beweifer der Gebrauch der fogenannten Kakultaren, welcher ungefahr um die Mitte des fiebenzehnten Jahrbunderts in Deutschland entstand , und wozu vermuthlich die schon damahls von den deutschen Erzbischofen geführten Beschwerden gegen die Berichtsbarteit der Nunciaguren Unlag gaben. Diefe Fakultaten find eigentliche pabfiliche Bollmachten, Die den Bifchofen durch die romifche Datarie, und Ponitentiarie ju dem Ende ertheilet werden, daß fie in gewiffen vorbehaltenen, oder als vorbehals ten angenommenen Fallen ex delegatione eins schreiten durfen. Die Kakultaten der Datarie beftanden anfangs aus 12 Punften , die Curialiften fetten aber in der Kolge immer mehrere ungebes then hingu, um zugleich die Anzahl der vorbehaltenen Kalle zu vermehren, und fo find fie bis auf 22 angewachsen, worunter wenigstens viele gewiß überfluffig, und wohl auch fur die erhabene bis schöfliche Wurde fehr herabsetend find *)

Diefe romifchen Sakultaten pflegen auch den ofterreichischen Bischofen jugleich mit ihren Deffatigungsbullen mitgetheilet zu werden. 3mat wurde denfelben durch eine landesfürftliche Verordnung vom 4. Sept. 1781 aufgetragen, fich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt zu gebrauchen, da dem Staate hieran ungemein viel gelegen fen. Diefer Auftrag wurde auch in dem bekannten Antwortsschreiben des f. f. Sof und Staatstanglers an den pabfilichen Muncius vom 19. Dec. 1781 damit gerechtfertiget, daß die in der Frage ftebende bischöfliche Rechte durch fo viele Jahrhunderte als mit dem Episcopate ungertrenn= lich verbunden beobachtet worden sepen, und daß Geine Majeat durch Diefen Auftrag bloß einen Migbrauch aufgehoben hatten , welcher vielen Bes denklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermogens= stande der Unterthanen bisher fehr nachtheilig ges wesen sen. Allein nachdem Dius VI. nach Wien gekommen war, und über diesen, und abntiche Gegenstände mit Joseph H. Unterredungen gepflos gen hatte, wurde den Bischofen, die einen Un= stand nahmen, von ihren urfprunglichen Rechten Bebrauch zu machen, die Erlaubniß gegeben, die nothigen Kakultaten in Rom anzusuchen, und fich folche lebenstanglich einraumen ju laffen, wie dieses aus det am 11. May 1782, und noch deutlicher für die Lombardie am 30. Man 1782 ergangenen Berordnung erhellet. Doch wurde angeordnet, daß die erhaltenen Fakultaten jedes: mahl um das placitum regium überreicht were den follten, Verordn. vom 26, Aug. 1782.

Borichriften in Deffer. in Ruchicht der= felben.

^{*)} G. Rurge Beleuchtung ber Emfer Punctatios p. 42.

Eremtionen.

Wir wollen nun die besonderen Arten der pabstlichen Reservationen (6. 154.) insbesondere betrachten. Unter diesen kommen zuerst vor die Gremtionen der Klöfter, und anderer geifflicher Gemeinden von der Jurisdiction der Bischofe. Sie waren in der alten Rirche gang unbefannt, fiengen erft ungefahr gegen Ende des fiebenten Jahrhunderts an, und wurden anfanglich nur mit Einwilligung der Bischofe, nachhin aber, ungefahr feit der Salfte des eilften Jahrhunderts auch wider ihren Willen von den Pabsten verliehen. Die haufigen Rlagen gegen die Eremtionen find bekannt, besonders hat fich der heil. Bernard laut und nachdrucklich dawider erklart. Das Concilium von Trient suchte den Beschwerden abzuhelfen, und traf das Mittel, den Bischöfen die nothwendigste Gewalt über die Erems ten in der Eigenschaft von pabstlichen Stellvertretern, tanquam delegatis sedis apostolicae. zu ertheilen. In Desterreich sind alle Eremtionen als staatsschadlich durch eine landesfürstliche Verordnung vom 11. Gept. 1782 allgemein aufge= hoben worden.

\$. 159.

Vergebung ber BenefiDas Recht, die geistlichen Benefizien zut vergeben, ist jedem Bischofe eigen, und konnte auch von Niemand andern, als von den Bischofen ausgeübt werden, solang die Vergebung der Besnesizien dem alten Kirchengebrauche gemäß mit der Ordination verbunden war. Nachdem sie aber davon getrennet worden, siengen die Pabste au, dieses Recht unter verschiedenen Titeln an sich

au ziehen, fie empfahlen anfangs biefen oder jenen Rlerifer dem Bischofe fur ein Benefizium, nachaebends befahlen fie, und ließen ihre Befehle Durch aufgestellte Executoren gur Ausführung bringen, dann tamen fie daran, ein Buvortome mungsrecht ben Verleihung der Benefizien, und gewiffe allgemeine Vorbehaltungen einzuführen, bis endlich der Grundfat aufgestellt murde, daß der Pabst Berr aller Benefizien sen. Den dadurch erregten baufigen Beschwerden fuchten die Rationen durch Concordate abzuhelfen, so wie auch diese Abhulfe der Sauptzweck der deutschen Concordaten war. In Desterreich ift es von der: aleichen pabstlichen Reservationen der Benefizien laut Verordnung vom 7. Oft, 1782 ganglich abgekommen (S. 59.).

5. 160.

Daß die Bischofe das Recht haben, in den allgemeinen Rirchensatzungen mit ihren Didgefas nen zu Difvenfiren, wird an feinem Orte gezeigt werden. Sie übten aber gewöhnlich dieses Recht nur fparfam, und mit Behutfamfeit aus, und eben darum glaubten sie manchmahl sicherer zu geben, wenn fie fich ben Ertheilung folcher Dise penfen ben dem romischen Pabste als Beschützer der Kanonen Raths erhohlten, oder die Dispenswerber felbst nach Rom anwiesen. Besonders mag das Benspiel des heil. Anselm Erzbischofs von Kaltenberg zu Ende des eilften Jahrhunderts, der fich am erften die Erlaubniß in Nothfällen zu dispensiren vom pabstlichen Stuble erbethen hat, dazu Unlaß gegeben haben, daß man die Bifchofe nach und nach von diesem Rechte zu dispensiren, befonders in Chefichen, gang auszuschließen such=

Difpenfationen. te, und den Grundsatz auf sie lanwendete, des der Untergebene in dem Gesetze des Obern nicht dispensiren könne. Eine ausdrückliche Reservation aber in Rücksicht der Dispensationen ist, wie schon Vanespen p. 2. tit. 14. cap. 1. n. 10, richtig bemerket, in keinem Kanon zu sinden. Die rösmischen Dispensen sollen nach der Vorschrift des Conciliums von Trient sell. 22, ap. 5. de reform immer vorher von dem Bischose des Imspetranten untersucht werden.

5. 161.

Borfdriften in Deffer. in Nuchficht der Dispensatios nen.

In den offerreichischen Staaten wurde durch Die Berordnung vom 4. Sept. 1781 den Bifchofen aufgetragen, in den kangnifchen Chebinderniffen aus eigenem Rechte zu difpenstren, dice fer Auftrag auch vermog Sofdekret vom 25. Oct. 1781 auf die geheimen Chehinderniffe ausgedehnt, nachhin aber vermog Verordnung vom 11. May 1782 den Bischofen wieder erlaubt, sich, wenn fie defihalb einen Anstand nahmen, die pabstliche Wollmacht, in den Chehinderniffen bis auf den zwenten Grad auch mit den Adelichen, und Vermöglicheren zu dispenstren, lebenslanglich einraus men zu laffen (g. 157.). Durch das am 16. Jas ner erfloffene Chepatent befam die Sache eine gang andere Gestalt, indem der Staat hierdurch fein Recht, über den Chevertrag zu disponiren, wieder felbst in Ausubung brachte. Rach Vorschrift dieses Gefettes S. 16. follte das Ansuchen um eine Chedispens megen der Verwandtschaft, oder Schwagerschaft zuerst dem Landesfürsten vorgelegt werden, und nur nach der von diesem erhaltenen Erlaubniß durften fich die Parthenen weiters darüber an das geiftliche Gericht wenden.

Rach einer fpateren Verordn. aber vom 8. Rebr. 1700 wurde bestimmt, daß sobald die Bischofe in den verbothenen Verwandtschaftsgraden die Difvens zur priesterlichen Ginfegnung aus eigener O dinariatsmacht zusagen, alsdenn die landesfüstliche Erlaubniß jur Schließung des Chevertrags von den gand rftellen mit der Claus fel: wenn der Ordinarius die kirchliche Disfvens gur priefterlichen Ginfegnung aus eigener Drbinas riatsmacht verleihet, ohne weiters ertheilet werden konne. Wenn aber der Bischof eine pabstliche Difpens fur nothig balt, muß eine besondere landesfürstliche Bewilligung zur Ansuchung ders felben eingehohlt werden, und diefe wird gewohn: lich nur mit dem Vorbehalt, daß fie unentgelte lich bewirft werde, ertheilet *). Ben den geheis men Chehinderniffen haben die Ordinarien ohne Unftand zu difpenftren, Verordn. 13. April 1783, oder was ihnen unbenommen ift, sich für die Parthenen zur Ponitentiarie zu perwenden, 10, Jul. 1783.

5. 162.

Die Auflösung der Gelübde, welche eigent, lich in einer firchlichen Erklärung besteht, daß das Gelübd auf die gegenwärtigen Umstände sich nicht erstrecke, ist nach den Dekretalen nur in gewissen Fällen dem römischen Stuhle vorbehalten, nähmlich bey dem Gelübde der ewigen Reuschheit, dann des Eintritts in einen Orden, und dem Gelübde zu den Gräbern der Apostel, oder nach

Auflösung ber Gelübde,

^{*)} Man sehe hieruber die Verordnung für Oftgallizien vom 16. Oct. 1800 im 15ten Bande der polit. Gefene, und Verordnungen Seite 167.

Compostell, oder ins gelobte Land zu wallsahrsten, cap. 5. de poenit, et remiss. inter extravag. commun. Wenn es aber ben den Orzbensgelübden auf eine Mullitätserklärung anskommt, ist das Urtheil darüber von dem Concistium von Trient sell. 25. cap. 19. de Regulardem Ordinarius mit Benziehung des Ordenssobern überlassen. Durch eine k. k. Verordnung vom 25. Jäner 1782 wurden auch die Gesuche der Ordensgeisslichen benderlen Geschlechts um die Auslösung der Ordensgelübde an die Orzdinarien angewiesen.

\$. 163.

Abanderung der geistliden Stiftungen.

Das Concilium von Trient hat auch die Macht, geiftliche Stiftungen abzuandern, wenn dazu erhebliche Urfachen vorhanden find, und insbesondere Stiftmeffen zu reduciren, den Bischofen zuerkannt, self. 22. de reform. cap. 6. et fest. 25. cap. 4. Demungeachtet find pon Urban VIII. im Jahre 1625 die nach dem Coneilium errichteten Mebstiftungen bievon ausgenommen, und dem pabstlichen Stuble porbehals ten worden. Allein diese willkurliche Reservation ist nicht angenommen, und in einer f. f. Verorde nung vom 28. Det. 1786 werden die Ordinariate angewiesen, ben dergleichen Gesuchen um Verminderung der Stiftungen fich des Rechtes ju ge= brauchen, welches ihnen das Concilium von Trient an dem angeführten Orte einraumet.

5. 164.

Lossprechun= gen. In der alteren Kirche wußte man fo wenig von einem pabstlichen Vorbehalte der Logipre=

chungen von Gunden, und Kirchencensuren, daß fogar noch im eilften Jahrhunderte in einigen Concilien *) die ohne Wissen des Bischofs von Rom ertheilten Lossprechungen verworfen wurden. Doch geschah es ofters, daß die Bischofe felbst die Bufer nach Rom verwiesen, um bierdurch die Lossprechung zu erschweren, wodurch nach und nach die pabstlichen Vorbehaltungen ben gewiffen schwereren Berbrechen veranlaffet wurs den. Das Concilium von Trient erkennt fell. 14. cap. 7. de facram. poenit., daß die Pabfte dergleichen Vorbehalte machen konnten **), spricht jedoch fest. 24. cap. 6. de reform. den Bischofen die Bewalt zu, in allen dem romischen Stuble porbehaltenen geheimen Kallen loszusprechen. Diese pabstliche Vorbehalte find hauptfachlich in der bulla caenae enthalten, die in Desterreich nicht angenommen ift. Daher wurde durch ein Hofdetret vom 14. April 1781 verordnet, daß da die von dem pabstlichen Stuhle den Ordina= rien zukommenden gegen die eigenen bischöflichen Rechte schon an sich so anstofigen sogenannten facultates difpensandi, et absolvendi, als worunter auch die facultas absolvendi a casibus reservatis in bulla caenae enthalten ist, die obligationem observantiae ex receptione poraussetzen, eine solche Voraussetzung aber schlechterdings nicht geduldet werden tonne, die

^{*)} Conc. Salegunstadt. de anno 1023. cap. 15. Concil. Lemovicens. de anno 1034.

^{**)} Es verstehet sich unter den gehörigen Bedingungen, wie wir sie (§. 155.) bemerket haben. Dieser Sat ist auch in die Kanonen des Conciliums nicht eingeschaltet worden, sondern es ist can. 11. de facr. poenit, nur von dem Rechte der Bischofe, nicht der Pabste, sich Sunden vorzubehalten, die Rede.

Ordinatien diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete facultatem absolvendi sur null und nichtig ansehen sollen.

§. 165.

Mblaffe,

So wie die Bischofe ehmals die gange Buß: anstalt leiteten, fo wurden auch die Ablaffe, d. i. die Nachlaffung eines Theils der dem Bufer aufer= legten Kirchenbuffe von den Bischofen verlieben, wenn nahmlich diese die bisherige Buße nach den Umftanden, und dem befonderen Gifer des Bugers für hinlanglich erkannten. Als im mittlern Zeite alter die allgemeinen Ablagverleihungen in Uebung gebracht, und außerordentlich vervielfaltiget murs den, machte Innogens III. in dem vierten Coneilium von Lateran die Ginschranfung, daß der Ablaß ben der Ginweihung einer Rirche nur auf ein Jahr, und an dem jahrlichen Rirchweihfeste nur auf 40 Tage verliehen werden folle, weil auch der apostolische Stuhl, setzte er ben, eben diese Mäßigung zu beobachten pflege, cap. 14. de poenit. et remiss. Daraus folgerte man, daß alle übrigen Ablagverleihungen dem romischen Pabste vorbehalten sepen. In Desterreich muß: ten vermog eines hofdekrets vom 7. May 1782 alle Ablaßbreven um das placetum regium ein= gesendet werden. Much follen vermog Verordn. vom 15. Oct. 1782 die Ablaßgefuche jedesmahl vorläufig den Ordinarien zur Untersuchung der Nothwendigkeit vorgelegt werden; findet der Dre dinarius diese Nothwendigkeit nicht, so hat er die Ablagwerber ohne weiters fogleich abzuweisen; glaubt aber derfelbe, daß zur Unsuchung eines Ublaffes hinlangliche Beweggrunde porhanden feven, fo muß das placetum regium eingehohlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primats.

§. 166.

Die Gehulfen , und Stellvertreter des Pris Urfprung der mats find die Kardinale, die romischen Tribunale, und Congregationen, und die pabstlichen Leggten Der Rahme, Kardinal, war ehmals allen jenen Rirchenvorstehern gemein, welche einer bestimmten Rirche für beständig gewidmet, und gleich eis nem Angel, cardo, an dieselbe gebunden find. Solche gab es denn auch in der romischen Rirche. und zwar theils Bischofe von den nachsten Orten. in agro Romano, theils Priester an verschiede= nen Rirchen in der Stadt, theils Diakonen, die an eigenen in vierzehn Gegenden der Stadt vertheilten, und mit Kapellen verfebenen Sofpitalern angestellt waren, und darum Diaconi regionarii genannt wurden. Nachdem denselben das Recht, den Pabst zu mahlen, mit Ausschließung des übrigen Klerus, und des Volks eingeraumt morden, wurde ihnen auch der Nahme, Kardinal, nach und nach ausschließlich bengelegt.

S. 167.

Den Kardinalen sind sowohl bey Lebzeiten bes Pabstes, als ben erledigtem pabstlichen Stuhle besondere Rechte eigen. Ben Lebzeiten des Pabstes machen sie 1) den Senat, das Presbyterium, desselben aus; 2) sind sie ben verschiedentn romischen Congregationen, und Tribnnalen als Vorster, und Rathe angestellt; 3) begleiten

Rechte dera felben ben Lebzeiten des Pabstes. sie das Umt von Protectorn der Nationen, welsches wahrscheinlich im 15. Jahrhunderte haupts fächlich aus der Ursache entstanden ist, um den übermäßigen pabstlichen Reservationen Schranken zu sepen.

\$. 168.

tind ben Erledigung des pabstli= chen Stuhts. Die Rechte der Kardinale ben erledigtent pahstlichen Stuhle, sede vacante, bestehen darin, daß sie 1) die politische Regierung in dem Kirchenstaate sühren, wozu täglich drey Kardinasie, ein Bischof, ein Priester, und ein Diakon wechselweise bestimmet werden. In die Ausübung der kirchlichen Primitialgewalt aber, da diese perssönlich ist, haben sie sich außer einem dringenden Nothfalle nicht einzumengen, cap. 3. de elect. in 6. Clement. 2. de elect. 2) Sie haben das ausschließliche Recht, den Pahst zu wählen, welches anfangs Nicolaus II. den Kardinalbischössen, dann Alexander III. alsen Kardinalbischössen, dann Alexander III. alsen Kardinalbischen räumte.

\$. 169.

Ihre Privis legien, und Ehrenvorzus ge. Rebstdem geniessen die Kardinale auch besons dere Ehrenvorzüge, und Privilegien. Die Sherenvorzüge bestehen in dem Range, den sie in den neueren Zeiten vor den Bischösen, selbst vor den Patriarchen, behaupten, in dem Purpurkleisde, und Kardinalshute, in dem Titel Emistenz, u. s. w. Ihre vorzüglichen Privilegien sind, daß sie, wenn sie gleich keine Bischöse sind, in den allgemeinen Concilien Six und Stimme haben, und bey ihren Kirchen, titulis, eine der bischössichen ahnliche Gerichtsbarkeit, juris-

dictionem quasi episcopalem, ausüben, sohin auch den für diese Kirchen bestimmten Personen die minderen Weihen ertheilen konnen.

\$. 170.

Die Musahl der Kardinale war zu verschies denen Zeiten verschieden. Obschon das Concilium von Basel *) solche auf 24 herabgesett hat, ist sie doch bis auf 70 angewachsen, und besteht heut zu Tage aus 6 Bischofen, 50 Prieftern, und 14 Diakonen. Die Kardinale werden von dem Pabste ernannt, doch haben der deutsche Raiser, und andere Monarchen durch die Gewohnheit das Recht erhalten, einige zu dieser Wurde vorzuschlagen, welche daher Kronfardis nale genannt werden. Die Eigenschaften, wos durch sich die Rardinale ebenso, wie durch ihre Wurde, auszeichnen follen, und die ben ihrer Wahl zu beobachte-ben Vorsichten hat das Concilium von Trient seil, 24. et 25. cap. 1, de reform, vorgeschrieben.

Thre Zahl, und Ernens nung.

*) Sest. 23. decr. Cum summo. Dieses auch in die beurschaupt sehr merkwürdig. Nach demselben sollen nicht mehr, als 24 Kardinale senn, sie sollen von allen Landern der christichen Welt genowmen, es sollen die gelehrtesten, tugendhaftesten, und geschicktesten Manner dazu gewählt, und die Wahl soll von dem Kardinalskollegium nach der Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden; die Kardinalbischöfe sollen vorzüglich für die Reinigkeit des Glandens, die Priester für die gute Kirchendisciplin, und die Diaskonen für die Erhaltung der Nuhe in der Kirche, und der Eintracht mit den Landessürsten Sorge tras gen, u. s. w.

Confisiorium der Kardis näles

Die Versammlung der Kardinale unter dem Vorfite des Pabstes zur Berathschlagung über die firchlichen Angelegenheiten heißt das Confistorium Cardinalium. Es ift von zwenerlen Art, das acheime, und ordentliche, wozu blog die Rardinale zugelaffen werden, und das offentlis che, und außerordentliche, welches nur ben besonderen Gelegenheiten mit großer Kenerlichkeit in Gegenwart mehrerer Pralaten, Magiftrats: perfonen, Abgeordneten der Landesfürsten u. f. m. gehalten ju werden pflegt. Die Geschafte , Die fur das Konsistorium gehören, werden caussae consistoriales genannt; dergleichen find fur das geheime Ronfistorium die Ernennung der Rardis nale, der Bischofe, der Coadjutoren, die Berleihung des Palliums, die Vereinigung der Bigthumer, fur das offentliche die Beiligsprechungen, der Empfang fremder Gefandten, u. dal.

§. 172.

Anbere ros mische Tris bunale.

Von den römischen Tribundlen sind vorzüglich die römische Kanzlen, die Datarie, die Ponitentiarie, und die Rota zu bemerken. Die Kanzlen hat die Aussertigung der pabstlichen Resseripte, Bullen, und Breven zu besorgen; dahin gehören die sogenannten regulae cancellariae, d. i. die eigenen pabstlichen Vorschriften, nach welchen sich die römische Kanzlen in ihren Geschäften, besonders in Benesizialsachen zu richten hat, welche aber außer der Eurie, sosern sie nicht etwa durch die Uebung angenommen sind, keine Gesepeskraft haben. Die Datarie besorget die Inasdenverleihungen, Dispensationen, Lossprechuns

gen u. f. w. fur den außeren, und die Ponitenstiatie fur den inneren Gerichtshof; von der letzteren wird alles unentgeltlich ausgefertiget. Die Rota Romana ist die hochste Gerichtsstelle, die über die Streitsachen in gerichtlicher Form erkenent, und die decisiones rotae Romanae haben nur für die Parthepen eine Verbindlichkeit, und machen keineswegs ein allgemeines Gesetz.

§. 173.

Die romischen Conareaationen find theils für beständig zu Beforgung gemiffer Gefchaftsge= genftande bestimmt, theils werden fte außer der Ordnung fur einzelne wichtige Ungelegenheiten aufgestellet. Die mertwurdigften unter den erftes ren sind: die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum, die Congregatio S. Officii, seu Inquisitionis, und die derfelben zugestellte Congregatio Indicis, die Congregatio rituum, die Congregatio super negotiis episcoporum, et regularium, und die Congregatio de propaganda fide. Die Berordnungen dieser Congregationen, declarationes Congregationum, wenn fle gleich in authentis fcher Korm ausgefertiget, und eines allgemeinen Inhalts find , haben fur die Particularfirchen nur dann die Verbindlichkeit eines Gefetes, wenn fle gehörig angenommen, und promulgiret find; welches sich auch von dem romischen Indice librorum prohibitorum verstehet *).

*) Rach ber k. k. Berordn. vom 14. Man 1781 ift fich in Bezug auf die erlaubten, und verbothenen Bucher in Ansehung des Klerus sowohl, als der weltlichen Personen im Allgemeinen lediglich nach den Vorschriften der k. k. Buchercensur zu benehmen.

Die romi= fchen Cons gregationen.

Nabfil. Le= gaten .- Thr Ursprung.

Die Gehalfen und Stellvertreter des Pabs ftes in den Provinzen find die vähltlichen Legaten, und Vikarien. Sie sind ihrem Ursprunge nach von zwegerlen Art, zeitliche, und außeror= Dentliche, die wegen einzelner kirchlicher Geschäfte nur auf einige Beit abgeordnet wurden , befonders um ben den Concilien den Vorfit zu fuhren (§. 130.), oder beständige, und ordentliche, Die entweder an dem Sofe des Raifers ihren Sit hatten, um dort die Geschafte der romischen Rirche zu beforgen, und dem Pabste darüber zu referiren, und die darum Aprocrisarii, Responfales . hießen, oder die aus den Bifchofen in den Provinzen ausgewählt wurden, um als Stellvertreter des Pabstes die Primatial- und Patriarchalrechte über einen gewiffen Bezirk auszuüben, eigentliche Vicarii sedis, apostolicae, wovon wir in der Geschichte das alteste Benspiel gegen Ende des vierten Jahrhunderts an dem Bischofe von Theffalonich als apostolischen Vikar über das 31: Inrifum finden. Vom neunten Jahrhunderte an wurden die pabstlichen Legationen viel haufiger, und die Legaten erhielten eine fehr große Macht, die fur die Bifch ofe, und fur die Nationen immer laftiger wurde, und durch Concordate, und Cons ciliarschluffe eingeschränkt werden inußte.

S. 175.

Werfchiedes ne Arten der= felben.

Beut zu Lage unterscheiden wir folgende Are ten der pabstlichen Legaten: 1) Bischofe in den Provinzen, ben denen das Amt eines Legaten mit ihrer Kirche verbunden ift, legati nati, die ehmabligen Vicarii sedis apostolicae, welche aber

nach und nach alle Macht verloren, und nur den Rahmen und Rang benhehalten haben. 2) Abgeordnete mit einer besonderen pabstlichen Bolls macht, legati missi, seu dati. Lettere unters scheiden sich theils in Ruchsicht der Dauer ihres Amtes, a) mish ordinarii, ordentliche Runcien, und b) missi extraordinarii, außerordentsiche Abgefandte fur bestimmte Geschafte; theils in Rucksicht ihrer Macht, und ihres Ansehens, a) legati a latere, die aus der Bahl der Kardinale genommen, nur fur befonders wichtige Geschafte abgeordnet, und mit einem großen Aufehen begleis tet werden, b) missi cum potestate legati a latere, die keine Rardinale find, jedoch zum Theil die Vollmacht eines legati a latere erhalten, und c) mish simpliciter, gewöhnliche pabstliche Muncien.

\$. 176.

Die Amtsgewalt der pabstlichen Legaten ift heut zu Zage nicht aus den Defretalbuchern, gewalt. die in diesem Stude großen Theils außer Uebung gekommen, oder doch nicht überall angenommen find, fondern aus dem besonderen Inhalt der pabstlichen Vollmachten, die fie erhalten, abzus leiten. Die Gultigkeit diefer Vollmachten aber muß durch den echten Begriff der Primitial- und Patriarchalgewalt des Pabstes, der den Legaten keine arobere Macht einraumen kann, als er felbst befiget, folglich durch die Ranonen der allgemeis nen Kirche, durch die rechtmäßige Observanz, durch die Rechte der Landesfürsten, und der Bis schöfe beschrantt, und bestimmet werden. Go ftebt es dem Candesfurften zu, gegen die Perfon eines Legaten aus guten Grunden zu protestiren, Befter. Rirchenr. I. Bb.

Thre Amtse

die Vollmachten desselben zu prufen, ihn nur unster gewissen Bedingungen, und Vorsichten anzusnehmen. Die Rechte der Bischofe durfen durch die Legaten auf keine Art beeintrachtiget werden (§. 153.).

Dritte Abtheilung.

Von der Kirchengewalt in Bezieg

Grstes Hauptstück. Von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten.

S. 177.

Kirchliche Eintheilung der Diozefen, und Provins zen. Die Regierung des römischen Reichs war zur Zeit des Constantins unter vier praesectos praetorio für den Orient, Ilhrisum, Italien, und Gallien getheilt. Jede Präsectur bestand wieder aus Diviesen, die von Vicarien, oder Prosonsuln, und jede Didzese aus Provinzen, die durch praesides provinciarum regiert wurden. Dieser politischen Eintheilung des römischen Reichs entsprach größtentheils auch die Eintheilung der verschiedenen hierarchischen Grade unter den Bischösen (s. 111.). Die Bischöse in den Hauptstädten der Diozesen hatten über die Provingen der Didzese, und die Sischöse in den Hauptsstädten der Provinzen hatten über die Bischöse der Provinz die Obsorge. Die ersteren hießen Ersarchen, und einige unter ihnen vorzugsweise Patriarchen, die letteren Metropoliten. Doch war es auch manchmahl, z. B. bey dem Patriarchate von Jerusalem, das Alterthum, und der apostolische Ursprung einer Kirche, oder ein ähnlicher geistlicher Titel, wodurch dieselbe einen Vorzug erhielt *).

S. 178.

Im Occident war nun ein Patriarch, der Bischof von Rom, deffen Gebieth, wie Dupin behauptet, sich anfangs nur auf die Provingen, die unter dem Vicar von Rom ftanden, erftrecte, sodann auf das Illprikum, und in der Folge auf gang Italien, Gallien, und Sifpanien ausdehnte. Drient war in funf Diogesen **) getheilt, diesen standen der Patriarch von Alexandrien für Aes gopten, der Patriarch von Untiochien fur den eigentlichen Drient, ferner der Exarch von Cas farea in Rapadozien fur den Pontus, der Ers arch von Ephefus fur Afien, und der Erarch von Heraklea fur Thracien vor. Die dren lets teren Diozesen sind aber in der Rolge von dem Concilium von Chalcedo dem Patriarchen von Conftantinovel zugetheilt worden. Der Das triarch von Rerufalem erhielt in eben diefem Cons

Erarden., und Patris archen.

- *) Man findet über diesen Gegenstand den besten Aufsichluß ben Dupin de antiq. eccl. discipl. tom. 1. Diff. 1.
- **) Was heut ju Tage dioecelis heißt, ber Kirchens fprengel eines Bischofs, wurde bamahls paroecia genannt.

eilium die dreh palästinischen Provinzen, die ihm jener von Antiochien überließ. Afrika hatte seine ganz eigene Verkassung, dort behauptete der Bischof von Carthago in ganz Afrika, und in jeder Provinz der älteste Vischof den Vorrang.

\$. 179.

Nechte der Patriarchen.

Die Rechte der Patriarchen bestanden darin, daß fie über alle Provinzen der Dibgefe die Oberaufsicht hatten, Synoden zusammenriefen, Appellationen von den Metropolitanges richten annahmen, die Metropoliten bestätigten. und einweihten, und Diogefanen anderer Bifchofe in ihrem Gebiethe fur ihre Kirche aufnehmen, und weihen konnten. Diese Rechte find aber in den neueren Zeiten nur mehr dem romischen Pabste über den Occident eigen, den übrigen Patriarchen ift bennahe nur der bloge Titel ubrig geblieben , nachdem ihre Diogefen in die Bande der Unglaubigen gekommen find. Uebrigens entstanden auch noch sogenannte fleinere Patriarchen, deraleis chen heut zu Tage die Patriarchen von Benedig, Lifabon, Indien, und Armenien find, deren Vorrechte eben auch fast nur in dem Range, und Titel bestehen.

S. 180.

Primaten.

Der Nahme, Primas, war ehmals allen jenen Bischöfen, die vor anderen einen Vorzug hatten, den Patriarchen, Exarchen, und Metrospoliten gemein, und wurde insbesondere in Afrika dem Bischose von Carthago, und in jeder afrikanischen Provinz dem ältesten Bischose beygelegt. Durch die Istdorischen Dekretalen aber entstand

eine eigene Art von Primaten, die zwischen den Patriarchen, und Metropoliten in der Mitte steshen, über mehrere Provinzen als Vicarii sedis apostolicae eine Oberaussicht hatten, und die da, wo die Würde mit einem gewissen Siße versbunden war, legati nati (s. 175.), hießen. Zu diesen kamen noch Titularprimaten, primates honorarii, hinzu. Allein auch die ersteren baben heut zu Tage größtentheils nichts als den Titel, und Vorrang unter den Metropoliten übrig behalten.

S. 181.

Die ehmaligen Rechte der Metropoliten, oder Erzbischofe *) waren sehr ausgebreitet, und bestanden nach der alten Kirchenpraxis, und den Kanonen des Nicanischen, und anderer Concilien vorzüglich darin, daß sie 1) die Bischofe der Provinz bestätigten, und weihten (5. 138.), 2) Provinzialspnoden, ohne derer

Die alten Nechte der Metropos Liten:

*) Der Nahme, Erzbischof, wurde anfangs nur ben Patriarchen, dann auch folden Metropoliten, die unter den übrigen einen Vorrang hatten, endlich allen Metropoliten bengelegt, die ihn jedoch nach ber neueren Disciplin erft nach erhaltenem Pallium gebrauchen durfen. Die Bifchofe der Proving merden in hinficht auf ihren Metropoliten Guffraganen genannt. In den ofterreichifden deutschen Provingen haben wir folgende Erzbifthumer: Wien mit den Bifthumern St. Polten, und Ling, Prag mit Koniggraß, Leutmerit, und Budweis, Ollmus mit Brin, Laibach mit Trieft, und Zengh. Die Bigthumer in Innerofterreich Gefau, Gurk, Lavant, und Leoben gehoren unter den Erabischof ju Galgburg, welcher auch die erfteren dren konfirmirt, und fonfekrirt. Eben bahin gehort auch bas Bisthum Bricen in Aprol, jenes zu Trient ift eremt.

Nath sie überhaupt in der Regel nichts wichtiges unternehmen konnten, zusammenriesen, und in denselben den Vorsitz hatten, 3) die Oberaussicht über die ganze Provinz führten, sohin von den Vischösen Relationen über wichtige Gegenstände fodern, und die Provinz visttiren konnten, Appellationen von den bischöslichen Gerichten annahmen, die nachlässigen Bischöse zurechtwiesen, sie in dem Provinzialconcilium richteten, ihnen auf Reisen litteras kormatas aussertigten, u. sow.

§. 182.

Verminde= rung derfels ben.

Allein diese Rechte der Metropoliten find in ben spateren Zeiten durch die falschen Defretalen, durch die Seltenheit der Provinzialconcilien, überhaupt durch die immer hoher steigende pabstliche Gewalt, dann durch das Verhalten der Bifchofe, die sich aus manchen Urfachen lieber an den romis schen Sof, als an ihren Metropoliten hielten, und durch die Sorglosigkeit der Metropoliten felbft ungemein vermindert worden (S. 136.). Alle sogenannten caussae majores, wie das Recht, die Bischofe zu bestätigen (5. 138.), die Ueberfetiungen der Bifchofe zu erlauben (s. 139.), die Bischofe zu richten, und abzusetzen (g. 144.), wurden nach und nach ausschließlich dem pabstlichen Stuhle vorbehalten. Indeffen da jede Abs anderung eines alten Rechtes im eingeschranktes ften Ginne genommen werden muß, fo muß immer die Regel gelten, daß den Metropoliten ihre alten Rechte auch noch heut zu Lage infofern gu= steben, als es nicht erwiesen ift, daß ihnen folche in den neueren Zeiten durch ausdrückliche Kirchen= fagungen, oder durch die Gewohnheit entzogen worden fegen.

Die heutigen Rechte der Metropoliten, mie fie in den Reformationsdefreten des Concie heut su Tage. liums von Trient vorkommen, find folgeude: 1) alle dren Jahre ein Provinzialconcilium zu . berufen, sess. 24. cap. 2. de reform., was aber außer Uebung ift , 2) die Diogefen der Guffraganbischofe zu visitiren, wenn dieß in einem vorhergehenden Provinzialconcilium für nothwendig erkannt worden ift, ibid. cap. 3. 3) Die nachläffigen Suffraganbischofe in Ruckficht ber Errichtung der Seminarien zu ihrer Pflicht anzuweisen, fell. 23. cap. 18. 4) Die Urfachen der Abwesenheit der Bischofe von ihren Kirchen zu prufen, und gutzuheiffen, fell. 23. cap. 1., und diejenigen, die über ein Jahr nicht restoiren, dem pabstlichen Stuhle anzuzeigen, feff. 6. cap. 1. 5) Bey Erledigung eines bischöflichen Siges in dem Falle einen Vicar, und Defonom zu feten, wenn das Rapitel in diesem Stude nachlaffig ift, sell. 24. cap. 16. Hiezu kommt noch 6) das Recht, die Appellationen von den bischöflichen Gerichten anzunehmen, 7) die Nachläffigkeit der Bischofe ben Verleihung der Benefizien, und andern Geschäften zu suppliren, was man das Devolutionsrecht nennet , überhaupt 8) die geiftliche Gerichtsbarkeit über die Dischofe der Proving in allen nicht ausgenommenen, oder vorbehaltenen Rållen.

S. 184.

Die Shrenzeichen der Patriarchen, Primaten, und Metropoliten sind das Areuz, das ihnen vorgetragen wird, und das Pallium, das

Ehrenzei= den der Erz= bischofe. fie über die Pontifikalkleidung tragen. Der Bes brauch des Kreuzes schreibt sich von den romischen Pabsten her , und tam erft im drenzehnten Jahrhunderte ben andern Erzbischöfen in Uebung. Der Ursprung des Palliums ift febr dunkel; nach einigen war es ein unterscheidendes Chrenkleid der Raifer, und wurde von diesen den Patriarchen mitgetheilt, die daffelbe wieder andern Bischofen verliehen; nach andern ware es zuerst von dem Patriarchen in Alexandrien erfunden, und von andern Patriarchen nachgeahmt worden. Sicher ist der Gebrauch desselben sehr alt, und zwar in der griechischen Kirche früher, als in der lateinis Schen entstanden. Gines der altesten Dokumente bieruber, und fur Desterreich insbesondere mertwurdig ift ein Brief vom Pabste Sommachus im sechsten Jahrhundert an Theodor Bischof von Lorch, womit er diesem das Pallium more majorum, wie er sich ausdruckt, überschickte; wies wohl die Cehtheit diefes Briefes von einigen neues ren bezweifelt wird.

5. 135.

Worldrifs ten in Nück= ficht des Male Limits.

Die Verleihung des Palliums ift dem ros mischen Stuhle vorbehalten. Daffelbe wird auf eine besondere Urt zubereitet, und eingeweihet, und allen Erzbischofen regelmaßig, durch ein Privilegium aber auch einigen andern Bischofen verliehen. Gie muffen jedoch binnen dren Monathen von dem Tage ihrer Confecration zu reche nen darum anhalten, und durfen vor Erlangnna des Palliums feine Kunktionen vornehmen. Der Bebrauch deffelben ift auf die Person, auf die Proving, und auf gewiffe Lage beschrantt. Rur Die Erlangung des Palliums muß eine gemiffe Laxe unter dem Litel eines Bentrags zu dem Uns terhalte der Beamten der romischen Gurie bezahlet merden.

> Zwentes Hauptstück. Von den Bischöfen.

> > Erfter Abschnitt.

Von den Rechten, und Berbindlichkeiten der Bischofe.

s. 186.

Die Rechte der Bischofe in Beziehung auf Grundsage. die ganze Kirche, insofern sie nahmlich an der gesammten hochsten Rirchengewalt Theil nehmen , haben wir bereits oben untersuchet. Bier betrachten wir die Rechte derfelben in Beziehung auf die einzelne Diogefe, der fie vorstehen. Bierben muffen folgende Grundfake vorausgefest werden: 1) Die dem Bischofe zustehende Gewalt der Weihe sowohl, als der Gerichtsbarkeit ift unmittelbar von Gott (s. 88. 89.), die Anmeis fung der bestimmten Rirche, oder Gemeinde ift menschlichen Ursprungs. 2) Die Bischofe regies ren ihre Diozesen als selbststandige Sierarchen, nicht als pabstliche Stellvertreter, jure proprio. non vicario (s. 154.). 3) Sie besitzen ihre Rechte ausschließlich, privative, die Falle der Nothwendigkeit, und die Devolutionsfalle ausgenommen, und es gibt feine mit der bischoflis

chen concurrirende Gerichtsbarkeit (g. 153.). 4)

Ihre Amtsgewalt ift nicht prekar, sondern pre

dentlich, ordinaria, d. i. sie kommt ihnen vermög ihres stadilen Amtes zu, und ist mit diesem unzertrennlich verbunden, daher werden sie Ordinarii genannt. 5) Sie erstreckt sich auf alle Perssonen des Kirchsprengels, Didzesanen, ohne Ausenahme (s. 158.). 6) Sie kann nur eine seyn, und jede andere hierarchische Gewalt in der Didzese ist ihr untergeordnet. 7) Sie erstreckt sich auf alle Gegenstände der Kirchengewalt, ist vollessändig, plenaria. 8) Sie ist jedoch an die Kirchenkanonen, und an die hierarchische Stussensordnung gebunden.

\$. 187.

Eintheilung der bischöftis den Nechte.

Die Rechte der Bischosse in Hinsicht auf die einzelnen Didzesen, denen sie vorstehen, beziehen sich 1) auf die innere Gerichtsbarkeit, oder die eigentliche Scelsorge, jura regiminis interni, 2) auf die besonderen Functionen der bischösslichen Weise, jura ordinis episcopalis, 3) auf die außere Gerichtsbarkeit, jura regiminis externi, welche die Kanonissen in die jura jurisdictionis, und legis dioecesanae, einzutheisen psiegen, ohne jedoch darin übereinzukommen, was eigentlich zu den einen, und zu den andern gehöre *), 4) auf den äußeren Rang, und die eingesührten Chrenzeichen, jura status, et dignitatis.

Die dem Bischofe zustehenden Rechte der eigentlichen Seelforge betreffen den chriftlichen Unterricht, den außeren Gottesdienst, und insbesondere die Ausspendung der heil. Sakramente. Der Bischof ist der erste, und oberste Geelsorger in feiner Diogefe, die Priefter find als feine Amtsgehülfen zu betrachten (s. 105.), er hat also die Macht, an allen Orten der Diogefe die beil. Sakramente auszuspenden, und die Seelsorge in allen ihren Theilen auszuuben. Ihm liegt es ob, 1) das Wort Gottes zu verfündigen, und er ift biezu nach Vorschrift des Conciliums von Trient sell. r. cap. 2. de reform. außer einem rechtmäßigen Hindernisse personlich verpflichtet; 2) den außeren Gottesdienst zu halten, und zu leis ten, die Zeit, und die Ordnung deffelben zu bes ftimmen, und die daben bestehenden Digbraus che zu verbeffern *); 3) insbesondere das heil. Megopfer zu fenern, und überhaupt die heil. Sakramente zu verwalten, mas in der alten Rirche ordentlich bloß von dem Bischofe, und nur aushulfsweise, und mit deffen Erlaubnif von den Priestern geschah (S. 104.).

\$. 189.

Da der Bischof der ordentliche Verwalter des Buffakraments ist, sohin die Bufanstalt zu leiten hat, so kommt ihm insbesondere in diefer

Insbesondes re in Bezies hung auf die Bukanstalt.

*) Die Aposteln weihten darum Diakonen, damit sie dem Gebethe, und dem Dienste des gottlichen Wortes ungeftort obliegen konnten, Apostelg. VI. 4. Sie sahen also das Gebeth, und den Unterricht als ihr Hauptgeschäft an.

Rechte der eigentlichen Seelforge.

^{*)} Diese Eintheilung ist in Beziehung auf die Eremtionen ersunden worden, man zählte nähmlich ad legem dioecesanam das, worin die Erenten von der Gewalt des Bischoss befrenet waren, und ad legem junisdictionis das, worin sie unter dem Hischosse Kanden.

Kinstcht das Recht zu, 1) Ablasse zu verleihen (s. 167.), 2) fich gewiffe Gunden zur Losspredung porzubehalten, welcher Vorbehalt, reservatio casuum, die Wirkung hat, daß die Lossprechung ohne Erlaubnis des Bischofs mit Bultigkeit nicht geschehen tonne, Conc. Trident. self. 14. de poenit. cap. 7. et can. 11.

§. 190.

Mechte der bildoflicen Weihe.

Bu den Kunctionen der bischöflichen Weihe gehört nach gottlicher Ginfetzung 1) das Sakramente der Kirmung, soviel die ordentliche Gewalt zur Ertheilung derfelben betrifft, 2) die Priesterweihe (g. 164.), dann nach firchlicher Anordnung 3) die Weihe der heil. Dehle, welche am Grundonnerstage geschieht, 4) die Ginweis bung der Kirchen, Altare, und heil. Gefage, 5) die Benedicirung der Aebte, Aebtiffinnen, und Jungfrauen, 6) die Einweihung der Gots tesåder.

5. 191.

Medite bet außeren Gerichtsbarkeit.

Die bischöflichen Rechte ber außeren Gerichtsbarkeit bestehen 1) in der gesctigebenden Macht (s. 77-79.), welche die Macht allgemeine Verordnungen fur die Diogese zu erlaffen, die allgemeinen Kirchensatzungen anzunehmen, und zu promulgiren, und in denfelben gu dispensiren in sich fasset, 2) in der richterlichen Gewalt in Beziehung auf die firchlichen Rechte, und firchlichen Vergehungen (§. 80. 81.), 3) in der Gewalt zu strafen, d. i. jene, die eines firch= lichen Vergebens schuldig find, von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gutern, und Rechten gang, oder zum Theil auszuschließen (5.82.83.), 4) in der Oberaufficht über die Erhaltung des Glaubens, und der Kirchenzucht, und über das Verhalten des Klerus, wozu besonders die kanonischen Visitationen gehoren, 5) in der Sorge fur die Befetzung, und Verwaltung der geiftlis chen Uemter, und Benefizien, 6) in der Bermale tung der Rirchenguter.

§. 192.

Der Bischof ift berechtiget, für seine Didgese zum Besten des Glaubens, und der Rirchen- fur Die Dies sucht allgemeine Berordnungen zu erlaffen, nungen guerdie jedoch der allgemeinen Rirchenlehre, und den laffen. allgemeinen Rirchenkanonen nicht entgegen fenn durfen, und denen dann alle Didgefanen Folge qu leisten verbunden sind *). Daß sich dieses Recht auch auf Glaubensentscheidungen erstrecke, erhellet daraus, weil es eine vorzügliche Pflicht des Bischofes ift, über die Reinigkeit der Lehre ju wachen, und fich den dagegen entstehenden Frethumern entgegen zu feten. Daber find in der alten Rirche viele Reterenen, wie Augustin fagt, fogleich dort, mo fie entstanden , verdammt, und ausgerottet worden **).

- *) Jedoch muffen alle Birtenbriefe, und Kreisschreiben, welche die Bischofe in ihren Sprengeln an den Rlerus erlaffen wollen, wenn fie felbft bamit gu etwas verbinden , und wenn folche die gange Dioges , oder einen Theil derfelben betreffen, der Ginficht, und Genehmigung ber Landerstellen por ihrer Ausgabe, und Rundmachung unterworfen werden. Berordnung vom 17. Mars 1791. §. 3. n. 5.
- **) S. Augustin. lib. 4. ad Bonif: cap. 12.

S. 193.

Die allges meinen Kirs denfaguns gen anzunchs men, und zu promulgiren.

Der Bischof hat serner das Recht, die Besschlüsse der Concilien, und die pabsslichen Bulzten, und Rescripte für seine Diözese anzunehmen, und zu promülgiren, und sie können in der Regel nur durch ihn an den untergeordneten Klerus, und die Gemeinden gelangen. Ihm steht es zu, die Disciplinaranordnungen nach den besonderen Umständen, und Bedürsnissen seiner Herde (s. 121. 135.), und die pabsslichen Glaubensentscheidungen nach der allgemeinen Erbiehre (s. 100.) zu prüsen. Dieses Prüsungsrecht ist in der Natur der Kirchengewalt überhaupt (s. 74.), und in der Praxis der alten Kirche (s. 95.) ges gründet.

\$. 194.

In densels ben zu dis spensiren. In der bischöflichen Gewalt zu lösen, und zu binden gründet sich auch das Recht des Bischosfes in den allgemeinen Kirchensatungen aus wichstigen, und wahrhaften Ursachen (s. 36.) mit seinen Diözesanen zu dispensiren. Die Kirchensatungen sind nähmlich zum Wohle der Kirchenwelches in der Besörderung des Seelenheiles bessiehet, gegeben. Dieses sodert aber manchmahl eine Nachsicht in dem allgemeinen Gesetze, wo die Beobachtung desselben in einem besonderen Kalle dem Seelenheile nachsteilig ware *). Nun

ift dem Bischofe die Sorge fur das Beil der See len in feiner Diozese anvertrauet, und nur er fann es beurtheilen, wiefern daffelbe eine folche Nachsicht fodere. Der Spruch, daß der Untergebene über das Gefet des Obern nichts vermoge, fann hieher nicht angewendet werden, weil die Bischofe hier nicht als Untergebene, sondern als Mitgesetzgeber, und Mithierarchen anzusehen find. Die Geschichte liefert auch Benspiele genug, daß sie in der alten Kirche aus eigener Macht in den allgemeinen Rirchenkanonen, z. B. wegen der verhothenen Uebersetzungen, wegen der Weihe der Reubekehrten, oder derjenigen, die in einer zwenten Che lebten , u. f. w. difpenftret haben *). Von dem pabstlichen Vorbehalt in Rucksicht der Difpensationen ift bereits oben (S. 160.) gehans delt worden.

§. 195.

In den vorzüglichsten Rechten, und Versbindlichkeiten der Bischofe gehören die kattostischen Visstationen. Das Concilium von Trient verordnet hierüber sest. 24. cap. 3. dereform. a) Jeder Bischof soll seine Didzese alle Jahre, oder wenn sie zu groß ware, wenigstens alle zwen Jahre selbst, oder doch durch Abgeordente ganz visitiren. b) Der Zweck dieser Visitationen ist, die gesunde Lehre, und gute Sitten zu befördern, Fehler zu verbessern, und alles ans

Die Diözese zu visitiren.

observantia ejus esse praejudiciábilis ecclesiae videtur, quoniam leges ea intentione latae sunt, ut proficiant, non noceant.

^{*)} So schrieb Pabst Sommachus an den Erzbischof Avitus von Nienne: Quamvis a pratribus statuta diligenti observatione sint custodienda, nihilominus propter aliquod bonum de rigore legis aliquid relaxatur, quod et ipsa lex cavisset, si praevidisset; et sacpe crudele esset, insistere legi, cum

^{*)} Dieses beweiset aussuhrlich Thomasin de vet. et nov. eccl. discipl. P. 2. lib. z. cap. 24.

quordnen, was nach den Umständen gum Wohle ber Berde nothig gefunden wird. c) Der Bischof Soll außer der Berberge, und anftandigen Bertos stung, procuratio canonica, soweit solche ublich ift, nichts fodern. d) Von den Anordnungen, die ben der Vifitation gur Correction der Geiftlichen, und Reformation der Migbrauche getroffen werden, foll feine Appellation Statt finden, sell. 13. cap. 1. de reform. *).

S. 196.

1986年4月2日新日本日

Vergebung. der Benefis gien.

Die Verleihung der Beneftzien war urfprungs lich mit der Ordination selbst verbunden. Da nun die Gewalt zu ordiniren dem Bischofe eigen ift, fo ift nicht zu zweifeln, daß er in der Regel alle Benefizien in seiner Dibzese zu vergeben habe, fofern nicht Jemand auf eine rechtmaßige Art das Prafentationsrecht dazu erworben hat. Auch Die von den rechtmäßigen Patronen auf ein Benes fixium prafentiret werden, hat der Bischof zu prufen, und zu approbiren. Ueberhaupt kann nies mand irgend eine geiftliche Bewalt, oder Jurisdiktion, in der Diozese anders, als von dem Bis schofe, erlangen. In seiner Macht steht es auch, Benefizien zu errichten, und aufzuheben, fie gu vereinigen, und zu zerftucken.

\$. 197.

Die Kirchenguter find jum Besten der Verwaltung firchlichen Gemeinden gewidmet, und eigentlich als ein Eigenthum derfelben anzusehent. Daber fommt es dem Bischofe als ihrem Vorsteher zu, fur die gute Verwaltung derfelben Sorge zu tragen. Diefe Verwaltung war von den erften Zeis ten her, sobald die Rirche eigene Guter erhalten hat, das Geschäft des Bischofs, das er durch einen Dekonom besorgte, und wovon er die Ginkunfte nach ihrer Bestimmung unter den Alerus, die Armen, und das Rirchengebaude zu vertheilen hatte *). Auch nachdem die einzelnen Rirchen in der Didgefe, die ehmals insgesammt von der bis schöflichen erhalten wurden, eigene Guter befas men, und die Verwaltung derfelben den daben angestellten Geistlichen übertragen ward, blieb gleichwohl dem Bischofe die Oberaufsicht, und Leitung vorbehalten **).

der Kirchen-

\$. 198.

Die dem Vischofe zustehenden Rechte bes außeren Ranges bestehen 1) in dem Vorzuge por den Prieftern, der fich durch den boberen Sit des Bischofs in der Versammlung, solium. oder thronus, und durch verschiedene herkomms

Mechte bes außeren Rans

- *) Can. Apost. cap. 31. Conc. Antioch. can. 25. Conc. Gangr. can. 7. Conc. Chalced. can. 26.
- **) Huch nach unfern Gefegen, nach welchen bei Staat vermog des Obervormundschafterechtes die Werwaltung ber Kirchenguter leitet, find die Landers ftellen angewiesen, ben allen Gegenftanden, die auf Rirchembermogen Bezug haben, bas Gutachten bes Bischofs einzuhohlen, Verordn. v. 23. horn. 1793. Deffer. Rirchenr. I. Bb.

^{*)} Nach einer Verordnung vom 2. Nov. 1784. soll die porlaufige Ankundigung der Bifitationen nicht eber, als zwen, hochstens dren Tage vorher geschehen, und der vifitirende Bifchof, ober Dechant, viel meniger Jemand vom Gefolge, außer der den Rraften bes Pfarrers angemeffenen Bewirthung, nicht das geringfie von den Pfarrern, oder von dem Rirchenvermögen anzunehmen befugt fenn.

liche Zeichen der Chrerbiethung zeigt, 2) in den Ehrentiteln, ste hießen ehmals pontifices maximi, Papae, summi sacerdotes, vicarii Christi u. s. w.*), 3) in dem Gebrauche der Instell, des Pastoralstabs **), des Nings, des Pelstorals u. s. w.

§. 199.

Berbindliche keit zu reste biren. Die angeführten Rechte der Bischöfe sind zugleich Verbindlichkeiten, da sie denselben nicht um ihretwegen, sondern zum Wohl der Kirche gegeben sind. Daher sind sie verpslichtet, ben ihrer Kirche zu residiren, und diese Residenz muß mit thätiger Ausübung ihrer Berufspslichten verbunden, residentia laboriosa, senn. Das Concilium von Trient verordnet sest. 6. cap. 1. sess. 23. cap. 1. sess. 25. cap. 1. de reform., daß sie des Jahrs hindurch nicht über zwen, oder drep Monathe und auch da nur aus rechtmäßigen Ursachen, und ohne Nachtheil des Dienstes, sols len abwesend seyn durfen (s. 183.).

S. 200.

Presbyte, rium, und Didzesansy= noden. Der Geist des Evangeliums fodert es, daß der Bischof ben Ausübung seiner Amtsgewalt sich von aller Herrschsucht, und Willkürlichkeit enthalte (5.74.). Daher pslegten die Bischofe in der alsten Kirche nichts von Wichtigkeit ohne den Rath ihres Presbyteriums zu unternehmen, und sie

wurden hiezu durch die Kanonen angewiesen (§.
110.). In dieser Hinsicht kamen auch die Didszesansphundent *) in Uebung, welche sich von dem Presbyterium dadurch unterscheiden, daß dieses nur aus dem Stadtklerus bestand, zu jenen aber der Klerus der ganzen Didzese berusen wird. Sie sollten nach Vorschrift des Conciliums von Trient sest. 24. cap. 2. de reform. alle Jahre gehalten werden, sind aber heut zu Tage beynahe außer Uebung gesommen, und ihre Stelle vertreten gewissermaßen die Kapitel der Kathedralkirchen, und die bischöslichen Konssssorien.

ŷ. 201.

Die Wichtigkeit der bischöflichen Rechte und Berbindlichkeiten fodert auch große Gaben, und Ciaenichaften ben densenigen, die zur bischoflichen Wurde gelangen follen. Der heil, Paulus beschreibt diese Eigenschaften in den Briefen an den Timotheus, und Titus. Das Concilium von Trient verordnet sell. 22, cap. 2, sell. 24. cap. 1. de reform., sie follen a) von ehelicher Beburt, b) in dem erfoderlichen Alter, über 30 Jahre, c) von erbaulichen Sitten, d) wenigstens schon sechs Monathe mit den hoheren Weihen bekleidet, e) mit dem Doctorate, oder Lizentiate aus der Theologie, oder dem Rirchenrechte, oder fonst mit einem empfehlenden Zeuanisse einer offentlichen Akademie über ihre Wiffenschaft, und Lebrfahigkeit verseben senn, und es foll f) über die Untersuchung dieser Eigenschaften jederzeit ein

*) Neber die Art und Weise, Didzesauspunden zu hakten, hat Benedikt XIV, ein aussührliches Werk geschrieben. Bened. XIV, de synod, dioeces. lib. tredecim.

Eigenschaften der Bischöfe.

^{*)} Bingham Orig. eccl. volum. 1. lib. 2. cap. 2.

^{**)} In Gegenwart des Didzesanbischofs wird der Paforalstab, als das Zeichen der höheren Juristiftion, von keinem andern Pralaten gebraucht.

ordentlicher Prozeß mit aller Genauigkeit formirt werden.

Zwepter Abschnitt.

Bon den Gehülfen, und Stellvertretern ber Bischofe.

S. 202.

Verfcbies dene Gattun= gen derfels ben.

Bu den Gehülfen, und Stellverfretern der Bischofe, welche theils liturgische Kunctionen, theils die bischöfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Rahmen auszuuben haben, gehoren 1) die Titular= oder fogenannten Weihbischofe, 2) die ehmalis gen Chorbischofe, 3) die Coadjutoren der Bischofe, 4) die Erzpriester, 5) die Landdechante, 6) die Ergdiakonen, 7) die Offiziale, und Beneralvicarien, 8) die bischoflichen Confistorien. Ben einigen ift die Umtsgewalt schon mit der Prabende, die sie begleiten, verbunden, ben andern ist ste personlich, und wird jedesmahl neuerdings von dem Bischofe verlieben, die ersteren werden Vicarii nati, Die letteren dati genannt,

\$. 203.

Ticular: bisdofe.

Der Urfprung der Titularbifdbofe, epiund Weihe scopi titulares, seu in partibus, wird am wahrscheinlichsten von der Zeit abgeleitet, wo die lateinische Rirche verschiedene in den Rreugzügen eroberte Provingen Drients mit eigenen Bifchofen des lateinischen Ritus befett hatte. Diese Bigthumer wurden nahmlich auch dann noch, als iene Provingen wieder verloren gegangen waren, in der hoffnung, fie neuerdings ju erobern, im-

merfort in einer ununterbrochenen Reihe von dem vabstlichen Stuhle vergeben. Solche Titularbis schofe, da sie ordentlich consecrirt werden, daben aber keine eigene Kirche haben, maren nun vorzüglich brauchbar, den Bischöfen ben den Kunctionen der bifchofflichen Weihe Aushulfe gu leisten. Daher heiffen fie Vicarii in pontisicalibus, auch Suffraganei. Weihbischofe, werden von den Bischofen, die ihrer Sulfe bedurfen, ernannt, und von Rom bestätiget, sind zwar wahre Bischofe, konnen aber jene bischofe lichen Rechte, die fich auf eine bestimmte Didgefe beziehen (s. 186.), nur mit Bewilligung des Ordinarius ausüben. Conc. Trident. sest. 14. cap. 2. de reform.

S. 204.

Die Churbischofe, Chorepiscopi, episcopi ruri, waren wahrscheinlich von Amtswes gen feine Bifchofe, fondern Priefter, und es geschah nur gelegenheitlich, daß ofters wirkliche Bischofe, die aus irgend einer Urfache von ihrem bischöflichen Site weggekommen maren, dazu verwendet wurden. Von denfelben wird schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts in mehreren Concilien Meldung gemacht. Gie waren dazu bestimmt, über die Landpfarren, und den Lands Klerus im Nahmen des Bischofs Aufsicht zu tragen. Als sie aber ihre Macht immer weiter auszudehnen suchten, wurden ste nach und nach durch verschiedene Concilien eingeschrankt, und endlich ungefahr im zehnten Jahrhunderte gar abge: schafft *).

*) Um Diese Zeit gab es noch in unseren Gegenden

ligen Chor=

\$. 205.

Ein bischöflicher Coadiutor wird derjenige genannt, der einem Bifchofe, welcher Krantheit, oder Alters halber, oder fonft aus einer Urfache Coadjutoren fein Umt felbst zu vermalten gehindert ift, als ber Bischofe. Amtsgehulfe bengefellet wird, und zwar entweder mit dem Rechte der Nachfolge, oder ohne daffele be, coadjutor perpetuus, vel temporalis (S. 140.). Beut ju Lage werden aber dergleis chen Coadjutoren am oftesten bloß der Rachfolge wegen bestellet, und von denjenigen gewählet, oder ernannt, welche den Bischof zu wahlen, oder zu ernennen das Recht besiten, dann vom pabstlichen Stuhle nach vorhergehender Untersuchung bestätiget. Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de reform. Zeitliche Coadjutoren aber merden von den Bischofen felbst mit Confens des Rapitels angenommen, oder wenn der Bischof mabnfinnig ware, von dem Kapitel, wenigstens zwen Drittheilen deffelben, gewählt, cap. un. de cler, in 6.

\$. 206.

Rechte bers felben.

Die Rechte der Coadiutoren find verschies den, je nachdem sie bloß zur Aushulfe des Bischofs, oder bloß der Nachfolge wegen, oder zus gleich fur die eine, und die andere Bestimmung angestellet find. Sofern es nahmlich die Bestime mung des Coadjutors ift, dem Bischofe als deffen Umtsgehulfe bengufteben, erftreckt fich feine Umtsgewalt auf alles das, was der Bischof ente

Cherbischofe, wie aus einem Schreiben vom Papfte Seo VII, an den Bischof Gerard von Lord erhellet.

weder felbft zu leiften nicht vermogend ift, vder ibm frenwillig überlaffen will, und es muß ihm nach Beschaffenheit seiner Geschäfte ein angemesfener Unterhalt aus den bischöflichen Ginkunften abgereicht werden. Sofern er aber bloß der Rachfolge wegen bestellet ift, hat er ben Lebzeiten des Bischofs sich in nichts einzumengen, sondern es steht ihm bloß das Recht zu, ben Erledigung des bischöflichen Sites denfelben sogleich in Befit ju nehmen. Es muß baher immer ben Destimmung der Rechte der Coadjutoren auf den 3meck der Anstellung, und auf den Inhalt der pabfilichen Bestätigungsbulle gesehen werden.

S. 207.

Die Erzpriester, archipresbyteri, find pon zwenerlen Art, Erzpriester in der Stadt ben der Kathedralfirche, urbicarii, und auf Dem Lande, rurales. Der Erzpriefter in der Stadt war eigentlich der altefte, oder fonft der erste Priester an der bischoflichen Rirche. Er hatte, wenn der Bischof abwesend, oder verhindert war, in feinem Rahmen die gottesdienfilichen Functionen zu halten, insbefondere fur die offents lichen Bufer gu forgen, und über den Klerus der Stadt Aufsicht zu tragen. Heut zu Tage ift das Umt des Erzpriefters der Stadt größtentheils auf ben Defan der Rathedralfirche übergegangen.

S. 208.

Die Landerapriester scheinen größtentheils an die Stelle der Chorbifchofe gekommen zu fenn. Sie hatten einen gewiffen Bezirf auf dem Lande über fich, in welchem fie vorzüglich die Saufe,

Erzpriefter in der Stadt.

Landers= priefter.

und Bufe im Nahmen des Bischofs verwalteten, und über die Beiftlichkeit die Aufsicht hatten. Die Rirchen , mit welchen das Umt eines Ergs priefters verbunden war, murden ecclesiae archipresbyterales, plebanae, baptismales genannt, weil in denselben ausschließlich getauft zu werden pflegte *). Sie hieffen auch Decani rurales, cap. 7. §. 2. de off. archidiac., und die ihnen zugetheilten Bezirke, Decaniae. Doch ift in einigen Gegenden der Titel, Ergpriefter, noch heut zu Lage von jenem des Landdechants verschieden, und mit einem besonderen Range verbunden.

\$. 200.

Landddes chante.

Die Landbechante, Decani rurales, find also mit den archipresbyteris ruralibus gewiffermaßen ebendiefelben, nur mit dem Unters schiede, daß ihr Amt insgemein perfonlich, und nicht für beständig mit einer gewiffen Kirche verbunden ift. Sie tommen zuerft im neunten Jahrs hunderte vor, in einem Kapitular Karl des Rah-Ien, und in einem Ranon, den Gratian Dift. 50. can. 64. dem Concilium von Agde guschreibt. Die Dechante werden von dem Bischofe ernannt, und abgeandert, ihre Bestimmung ift, über den Rlerus in ihrem Begirke Aufficht zu tragen , dem Bischofe über die wichtigeren Vorfallenheiten zu referiren, und die Geschafte, die ihnen von demfelben aufgetragen werden, zu beforgen, cap. 4.

de off. archipresb. Thre Umtsgewalt muß daher nach dem Inhalt der bischöflichen Vollmacht, und Instruction, und nach der in jeder Didzese bestehenden Observanz bestimmet merden *).

S. 210.

Die Rechte, und Funktionen der Land. Rechte ber: dechante bestehen insgemein in folgenden: 1) Sie felben. haben die Aufficht über den Klerus ihres Begirts, woben sich aber ihre Macht nur auf Ermahnuns gen, und Zurechtweisungen, nicht auf Strafen erstrecket. 2) Sie haben die Pfarren ihres Dekanats theils zu bestimmten Zeiten, theils ben befonderen Veranlaffungen zu visitiren; die gewöhnlichen Dekanatsvisstationen find durch eine neuere Verordnung vom 20. Dec. 1803 alle Jahre vorgeschrieben. 3) Sie hatten auch fonft das Recht, allgemeine Verfammlungen mit ihren Ravitularen, oder fogenannte Ruralkavitel zu halten, welche aber in wenigen Didzesen mehr in Uebung find. 4) Sie haben die Vorstellung der neuangestellten Pfarrer an das Pfarrvolk, insgemein Installa= tion genannt, vorzunehmen **), und überhaupt muffen ihnen die Jurisdiktionsurkunden von allen neu angestellten Geelforgern vorgewiesen werden. 5) Es steht ihnen zu, die verstorbenen Pfarrer ihres Dekanats zu begraben. 6) Sie haben die

wichtigeren Gegenstände dem Dischofe mit ihrem

Sutachten zu referiren, Untersuchungen vorzus

^{*)} Daher mag die in Frankreich, und den Riederlan= ben übliche Benennung, Decanus christianitatis, und in unferen Gegenden der Nahme, Tauffirchen, kommen.

^{*)} Man fehe über diesen Gegenstand die theol. prakt. Monathschrift 2. Jahr. z. Band.

^{**)} Dafür ist die Tare auf einen Dukaten bestimmt vermog Verordnung vom 2. Nov. 1784.

nehmen, die ihnen aufgetragen, und Berichte zu erstatten, die von ihnen abgefodert werden, die allgemein abgefoderten Berichte, so wie gewisse Abgaben, und Beyträge von der Geistlichkeit einzusammeln, und zu überreichen, auch derselben die Verordnungen kundzumachen. 7) Endlich jene mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, welz che in Fällen, die keinen Verschub leiden, bis zur erfolgenden Entscheidung nothwendig sind *).

S. 211.

Ergdiakonen.

Wie der erste unter den Priestern, der den Bischof ben den liturgischen Functionen supplirte, Erzpriester hieß, so erhielt auch der erste unter den Diakonen, der vorzüglich ben den temporellen, und gerichtlichen Geschäften der Amtsgehülse des Bischofs war, den Nahmen Erzdiakont, Archidiaconus. Die Amtsgewalt der Erzdiakonen wurde nach und nach so groß, daß sie nicht nur den Rang vor dem Erzpriester behaupteten, sondern sogar den Bischöfen lästig sielen; daher

*) Durch ben neuen Schulplan ist den Dechanten auch die Districtsaufsicht über die deutschen Schulen übertragen. Ihre Amtspflichten in dieser hinsicht sind in der politischen Versassung der deutschen Schulen 1806. und in der ihnen ertheilten eigenen Instruction enthalten. Da sie die Schulen alle Jahre visitiren mussen, so wurden ihnen vermög Verordnung vom 7. April 1806 zur Bestreitung der Reisekossen von jeder Curatienkirche, oder dem Fond, auf den sie mit ihren Bedursniffen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden bewilliget, welche von den Kirchenvorstehern an die Consistorien eingesendet, und von diesen den Schulbezirksaufsehern erst dann verabsolgt werden sollten, wenn sie ihre Bistazionspelation erstatten.

wurde sie nach der Hand wieder, und zwar immer mehr eingeschränkt, so daß heut zu Tage in mehreren Didzesen, so wie in den unsrigen, kaumt der Nahme noch übrig ist. Es gab auch archidiaconos rurales, die in einem gewissen Bezirke auf dem Lande die äußere Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle mit Vorbehalt der Appellation an den Bischof auszuüben hatten. Diese Archidiaskonate waren größtentheils mit den Probstepen der Kathedrals und Kollegiatkirchen verbunden; der Erzdiakon ben der Kathedralkirche wurde zum Unterschiede archidiaconus major genannt.

S. 212,

An die Stelle der Erzdiakonen kamen die hischösslichen Nicarien, und zwar in der Stadt die vicarii generales, auf dem Lande die vicarii soranei. Die ersteren werden vicarii in spiritualibus zur Unterscheidung von den vicariis in pontisicalibus (s. 203.), und weun ste die Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausüben. Officiales genannt. Sie werden von dem Bischose ernannt, und abgeändert, hängen ganz von ihm ab, und vertreten bloß seine Stelle. Daher hört auch ihre Amtsgewalt auf, wenn der Bischosssirbt, oder austritt *). Die Vicarii foranei, Landvicarien, waren hauptsächlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ben minder wichtigen Gegen=

*) Ben den in Desterreich neu errichteten Bisthumern murde anfangs das Generalvicariat zur eigenen Prasbende erhoben, wovon es aber wieder abgesommen ist. Vermög Verordnung v. 22. Junn 1797. mufssen jedoch die von den Bischben gewählten Generalvicarien nach hofe zur Bestätigung angezeigt werden.

Bischöfliche Vicarien. stånden bestellet, und find heut zu Tage mit ben Landdechanten ebendiefelben.

5. 213.

Mechte des Generalvis cars.

Die Amtsgewalt eines Generalvicars muß nach der besonderen Vollmacht des Bischofs bestimmet werden, bey dem es steht, ihm mehr, oder weniger Rechte einzuraumen. Außerdem ift er den gemeinen Rechten nach zu Kolge feines Amtes zu alle dem berechtiget, mas zur ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit gehort, und nach den bestehenden Rirchensatzungen, und Gewohnheiten, oder nach der ausdrucklichen Erklarung des Bischofes keine besondere Vollmacht fodert, wie es insgemein ben den wichtigeren Unge= legenheiten überhaupt der Kall ift. Daher kann die Gewalt des Generalvicars nur in einem unei= gentlichen Sinne, sofern fie fich nahmlich der Regel nach zu Folge feines Amtes auf alle nicht ausgenommene Kalle erstrecket, eine proentliche Gewalt, potestas ordinaria, genaunt, außerdem aber muß sie bloß als eine potestas vicaria. et delegata angeschen werden.

§. 214.

Vischöfliche Confiscorien.

Heut zu Tage pflegt das Amt, und die Gewalt des Generalvicars durch ein eigenes Kollegium, das gewöhnlich das bischösliche Consistorium, an einigen Orten Vicariat, Offizium, Offizialat, geistlicher Nath genannt wird, ausgeübt zu werden. Es besteht in unseren Didzesen aus den Kanonisern der Kathedralkirche, und andern von dem Bischose ernannten geistlischen Rathen. Der Generalvicar führt daben in Abwesenheit des Vischofs den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt, wenn diese gleich sind, durch seine Stimme den Ausschlag. Uebrigens macht das Consistorium bloß den Rath, und das Tribunal des Bischofs aus, und die Gewalt deselben ist ganz von diesem abhängig. Daraus folget, daß der Bischof selbst an die Stimmenmehrsheit, und an die Beschlüsse des Consistoriums nicht gebunden sey, und daß er die Macht, und den Wirfungskreis desselben nach Gutbesinden einschränken, und sich gewisse Gegenstände besons ders vorbehalten könne.

Drittes Hauptstück.

Von den Kapiteln der Kathedralfirchen.

9. 215.

Urfprung derfelben.

Von den altesten Zeiten der Kirche her hatte jeder Bischof seinen eigenen Klerus Presbytezrium, an der Seite (s. 110. 200.). Eusebius Bischof von Verzelli, und Augustin Bischof von Hoppon im vierten Jahrhunderte führten zuerst ben demselben die gemeinschaftliche Lebensart ein. Im achten Jahrhunderte errichtete Chrodegang Bischof von Meh ein Institutum Canonicorum, dem er eine eigene Regel nach dem Benspiele der Mönchsorden gab. Dieses Institut wurde bald von mehreren Kirchen nachgeahmt, von dem Concilium von Achen im Jahre 816 angenommen, und dann bennahe in allen Kas

thedralkirchen eingeführt, auch auf den Klerus der Kollegiatkirchen ausgedehnt. Das Rollegium dieser Canonifer fur fich betrachtet murde Capitulum genannt. Vom eilften Sahrhunderte an ging dieses Institut in vielen Orten wieder ein; Die Canoniker verließen das gemeinschaftliche Les ben, trennten ihre Guter von den Gutern des Bischofs, und fingen an, auf solche Art ein eigenes von dem Bischofe abgefondertes Rollegium auszumachen. Die noch dem gemeinschaftlichen Leben getreu blieben, führten größtentheils die Ordensgelübde ein, wodurch der Unterschied unter den weltgeiftlichen, und regulirten Chorherrn, canonicos seculares, et regulares, ente stand. Die Canonifer der Rathedralfirche, ais ein Korper betrachtet, machen nun das Domfavitel, Capitulum ecclesiae cathedralis. aus *).

*) Der Nahme, Canonicus, war anfangs allen Klerifern , die der Matritel , oder dem Ranon einer g'= wissen Kirche einverleibt waren, und von derfelben ben Unterhalt, gleichsam canonem annuum, erhielten, gemein, und wurde in der Rolge befonders benfenigen eigen, die ein gemeinschaftliches Leben nad) einer bestimmten Regel, Kanon, führten. Der Nahme, Capitulum, ift wahrscheinlich von dem Versammlungsorte der Monche, wo ihnen taglich ein Kapitel von der Ordensregel borgelefen murde, abguleiten. Die Kanonifer hießen im mittleren Beit= alter herrn. Domini, welche Benennung noch in ben Stiftern der regulirten Chorheren üblich ift. Dom. Domus, wurde die Kathedralfirche borjugsweise genannt. Daher der Rahme Domberen, Domkapitel.

§. 216.

Die Kapitel der Kathedralkirchen *) haben nach und nach vorzügliche Rechte erhalten, und zwar theils in Beziehung auf die Leitung der Dissiese, theils so weit ste für sich einen besonderen Körper ausmachen. Die ersteren theilen sich in jene Rechte, die ihnen ben Lebzeiten des Bischofs, sede plena, und in jene, die ihnen sede vacante, wenn kein Dischof vorhanden, oder sede impedita, wenn der bischössische Sitz über dren Monathe nicht besetzet ist, zustehen.

Sintheilung ver Nechte der Kapitel.

\$. 217.

Ben Anwesenheit des Vischpis, sede plena, ist das Kapitel als ein Senat desselben zu betrachten, und der Bischof hat nach den Kasnonen ben wichtigeren Gegenständen den Rath des Kapitels, consilium, und in gewissen Fälz sen die Sinwilligung desselben, consensum, einzuhohlen, so daß er im ersten False nur den Rath zu hören, aber eben nicht immer zu befolz gen schuldig ist, im zwepten aber ohne die Eins willigung des Kapitels nichts unternehmen dars. Die Sinwilligung des Kapitels ist nothwendig, 1) wenn es sich um fortdauernde Rechte, und Verbindlichkeiten des Bisthums, oder um eine

Rechte des Rapitels les de plena wiefern der Ginwillis gung defstelben bedurs

*) Was hier von den Kapiteln der Kathedralkirchen gefagt wird, gilt auch beziehungsweise von jenen der Kollegiatkirchen, und der Regularkister. Auch ben diesen hat der Prasat in den bestimmten Fallen den Kath, oder die Sinwilligung des Kapitels einsuhohsen, und das Kapitel, wenn der Sig ersedizget ift, in die Amtsgewalt des Prasaten einzutresten, und den Rachsolger zu erwählen.

\$. 219.

wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche handelt, z. B. ben Verpfändungen, und Verzäußerungen der Kirchengüter, ben Aushebung, oder Vereinigung geistlicher Venesizien, u. s. w. 2) wenn das Geschäft auf das Interesse des Kapitels selbst, als eines eigenen Körpers, unmittelbaren Vezug hat, z. B. da die Zahl der Capnonifer, oder der Dignitäten vermehrt, oder vermindert werden soll. So oft die Einwilligung des Kapitels nothwendig ist, muß sie capitulariter, das ist, von dem ordentlich versammelten Kapitel, und mittelst eines sörmlichen Kapitelsschlusses abgegeben werden.

S. 218.

Wiefern er den Rath deffetben zu vernehmen habe.

Ben anderen wichtigeren Geschaften foll der Bischof den Rath des Rapitels einhohlen, ohne jedoch an denfelben gebunden zu fenn. Da aber die Bischofe heut zu Tage ein eigenes Rathsfollegium, Confistorium, halten, deffen Mitglieder ohnehin auch regelmäßig die Domherrn sind (S. 214.), so ist das Ansehen der Rapitel in Diefem Stude auf die Consistorien übergegangen. Das Concilium von Trient verordnet insbesondere ben gewissen Geschaften, als ben Rundmachung der Ablaffe, und Einhebung der Almosen, fest. 21. cap. 9. de reform. Dann ben Errichtung der bischöflichen Geminarien, self. 23. cap. 18. de reform., daß der Bischof wenigstens zwen Canonifer der Kathedralkirche zu Rath ziehen folle.

Wenn der bischöfliche Sit unbesett ift, sede vacante, hat das Kapitel das Recht, 1) die Wahl des Bischofes vorzunehmen, welche in der alten Rirche von dem gangen Rlerus, und dem Volke geschah, nach und nach aber auss schließlich an das Ravitel der Kathedralkirche al= lein gekommen ift. In den offerreichischen Staaten ist jedoch dieses Wahlrecht der Rapitel, das Erzbisthum Ollmus ausgenommen, nicht üblich, fondern die Dischofe werden von dem Landesfür= ffen ernannt. 2) Sat das Rapitel bis zum Gintritt des neuen Bischofs die bischöfliche Amtsgewalt, soweit es zur Leitung der Dibzese, und Erhaltung des Zustandes der Rirche nothwendig ist, provisorisch auszuüben, zu welchem Ende aber daffelbe nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 16. de reform. binnen acht Tagen einen Generalvifar, der ein Doktor, oder Lizentiat des Rirchenrechts, oder doch fonst tauglich fen, nebst einem, oder mehreren Detonomen aufzustellen, oder den schon bestehenden Generalvikar zu bestätigen verbunden ift, wie widrigenfalls das Devolutionsrecht des Metropos liten einzutreten hatte (S. 183.).

S. 220.

Die Macht des Kapitels in der probisorischen Verwaltung der Didzese erstreckt sich i) nicht auf die Functionen der bischössichen Weihe. Jedoch kann das Kapitel einem fremden Vischofe die Ausübung der Pontistkalien in der Didzese erlauben; nur verbiethet das Concilium von Trient sess. 7. cap. 10. de reform. binnen Ocher. Kirchenr, I. Bd.

Rechte des Kapitels sede yassute.

in Outstany

Macht besselben in Rucksicht ber provisorischen Verwaltung ber Dibsese.

Rechte def= felben als ei=

nes befondes

ren Rorpers.

6. 222.

einem Jahre die Ertheilung einer folchen Erlaub. niß zur Verleihung der Welhen an die Klerifer, menn diefe nicht eines erlangten Benefiziums megen der Weihen bedürfen. 2) Richt auf die perfonlichen Rechte des Bischofs, wozu jedoch jene ursprunglichen bischöflichen Rechte, die den Bis schöfen durch die falschen Dekretalen entzogen, und dann wieder als delegatis sedis apostolicae eingeraumt worden find, nicht gehoren. 3) Richt auf folche handlungen wodurch der Bustand der Rirche wesentlich verandert, oder in Bes fahr gesett wurde; daher kann das Rapitel die Rirchenguter nicht veräußern, oder belaften, auch über die Rechte der Kirche keine Prozesse führen. Endlich 4) auch nicht auf das, was bis zum Eintritt des neuen Bischofs wohl Aufschub leidet: dahin gehort die Verleihung jener Benefizien, Die sonst der Bischof allein zu verleihen hat, dann die Vereinigung, oder Aufhebung der Benefizien außer dem Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit. Der Berten propa

S. 221.

Rechte bes Rapitels scds impedita. Wenn der bischöfliche Sis über dren Mostathe unbesetzt ist, sede impedita, erstreckt sich die provisorische Amtsgewalt des Kapitels auch noch weiter auf diejenigen Geschäfte, die ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verschoben wersden können, wozu besonders die Verleihung der Benesizien gehört.

In soweit das Kapitel einen besonderen Körper ausmacht, hat es das Recht, 1) über seine Angelegenheiten eigene Versammlungen zu halten, ohne hiezu einer besonderen Erlaubniß des Bischofs zu bedürsen *). 2) Kann dasselbe Statuten sur Kanonifer machen, die jedoch, wenn sie für die Nachfolger verbindlich seyn sollen, vom Bischofe, und nach unsern Gesegen auch vom Landessürsten bestätigt werden müssen. 3) Das Kapitel hat sein eigenes Sigill, einen eigenen Syndisus, und insgemein gemeinschaftzliche Güter. 4) Dasselbe ist übrigens dem Bisschofe, wie der übrige Klerus, subordinirt; eine Exemtion kann nach unsern Gesegen nicht Statt sinden.

§. 223.

Unter den Ranonikern unterscheiden sich eisnige durch einen besonderen Vorrang, ohne eine Amtssührung, oder Jurisdiction, personatus, andere durch ein Amt, das sie verwalten, ohne Vorrang, und Jurisdiction, officium, andere durch einen Vorrang mit einer Amtssührung, und Jurisdiction, dignitas. Gewöhnlich werden aber alle, die vor den übrigen einen besonderen Vorzug, und eigenen Titel haben, Dignitarien

Perschiede= ne Grade des Nanges im Rapitel.

Diezu muffen alle wirkliche Capitularen, die im Orte anwesend sind, berufen, und der Beschluß muß nach den Stimmen des größeren, und vernünstigeren Theiles, partis majoris, et sanioris, abgesaffet werden; der größere Theil wird auch für den vernünstigeren gehalten, solang nicht der mindere Theil das Widerspiel beweisen kann.

M 2

S. 225.

genannt. Dergleichen sind der Probst, Dechant, Scolastikus, Cantor, Eustos, u. s. w. *). Nach dem Concilium von Trient sest. 5. cap. 1. und sest. 24. cap. 8. de reform. sollte auch ben jeder Kathedralkirche eine Prabende für einen Theologen, und eine für einen Ponitentiarius bestehen.

S. 224.

Nechte bes Dechants.

Die Dignitaten der Kapitel bestehen nach der heutigen Uebung größtentheils in einem bloßen Vorzuge der Ehre **). Nur der Dechant hat gewöhnlich ben den Kapitularversammlungen das Direktorium zu führen, die Gegenstände daben in Vortrag zu bringen, nach der Mehrheit der Stimmen den Beschluß zu machen, dann die Urkunden des Kapitels in dessen Nahmen auszusfertigen. Auch hat derselbe die Aussicht über die Sitten der Kapitularn, und über die Beobachstung ihrer statutenmäßigen Verbindlichkeiten, welche Aussicht jedoch mit keiner eigentlichen Gezrichtsbarkeit verbunden ist, sondern sich bloßauf Ermahnungen, und Zurechtweisungen besschränket.

- *) Rach unferm neuesten beutschen Schulplan ift ber Scolastilus, oder wo dieser schon ein anderes Amt begleitet, ein anderer aus den Kanonisern augleich Oberausscher über die deutschen Schulen, und Resternt in Schulsachen ben dem bischoflichen Konsissiorium.
- **) Die Dignitarien der Kapitel gehören zu den Lands fanden jeder Provinz vermög Verordnung vom 5. Febr. 1787.

Die Verbindlichkeiten der Kanoniker befieben darin, daß fie 1) die Refidenz beobachten, und nach Vorschrift des Conciliums von Trient sell. 24. cap. 12. de reform. nicht über dren Monathe des Jahrs, außer es geschahe im Dienste der Kirche, abwesend seven, wessentwegen eben daffelbe verordnet hat, daß der dritte Theil der Einkunfte zu Prafenzgeldern, distributiones quotidianae, verwendet werden follte, fell. 21. cap. 3. fest. 22. cap. 3. de reform. 2) Das fie im Chor erscheinen, und pfalliren, auch dem Bischofe beym Altare Affistenz leisten, Conc. Trid. self. 24, cap. 12. de reform. 3) Das fte fich überhaupt ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß als Rathe, und Amtsgehülfen des Bischofs nach dem Rufe deffelben zum Wohle der Rirche verwenden.

\$, 226.

Bey den Kanonikern der Kathedralkirchen wird nach dem Concilium von Trient sell. 24. cap. 12. de reform. erfodert, daß ste Subdiakonen seinen, um eine Stimme im Kapitel haben zu können. Auch will das Concilium, es soll wenigstens die Halfte des Kapitels aus Priestern, und zugleich aus solchen Mitgliedern bestehen, die in der Theologie, oder dem Kirchenrechte einen Gradus erhalten haben. Sie müssen ber der vorgeschriebenen Formel ablegen. Die Beförderung zu den Kanonikaten geschicht theils durch die Verleihung des Bischofs, theils durch die Ernennung des Kapitels, theils durch die Ernennung des

Verbinds lichkeiten ber Kanoniker.

Eigenschaften derselben. Landesfürsten, oder die Prafentation der Patros nen *).

Viertes Hanptspieck.

TO SECURE

Von den Pralaten, die keine Bischofe find.

Wer unter den werde.

Pralaten, soweit fie fich von den Bischofen ben Pralas unterscheiden, werden i) vorzüglich jene genannt, welche eine der bischoflichen abnliche Gerichtsbarkeit, auch fur ben aufferen Gerichtshof, jurisdictionem quali episcopalem, und zugleich das Recht die Pontifikalien zu gebrauchen, ulum pontificalium, besitzen; 2) jene, welche den Gebrauch der Pontifitalien haben, ohne eine Gerichtsbarkeit auszuüben; 3) jene, denen eine der bischöflichen abnliche Gerichtsbarkeit ohne den Gebrauch der Pontifikalien zufommt. Unter dies fer Gerichtsbarteit, jurisdictio quasi episcopa-

*) Es barf keiner gu einer Domherrnftelle gewählt werden, der nicht wenigstens debn Jahre in der Scelforge geftanden ift, und fich barin porguglich ausgezeichnet hat, Berordnung vom 22. Oct. 1783. Die ben einigen Capiteln überhäufte Anzahl Der Domherrn wurde bahin befchrantt, bag ben ben Ergbifithumern bochftens gwolf, und ben ben Bifthumern hochftens acht Domherrn, Die Dignitarien mit eingerechnet, besteben follen. 2. Febr. 1787. Der Gebrauch , vermog welchen ein neu eintretens ber Domherr das erfte Jahr die Rareng an den frnetibus groffis leiden, und ein Gastmahl, oder ein Tafelgeld bezahlen mußte, murde allgemein abe gestellet. 16. Mug. 1787.

lis, versteht man jene besonderen Rechte, welche fonst zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehoren, und den Pralaten nach und nach durch Priviles gien , durch die Gewohnheit, und durch das neuere Dekretalrecht in Beziehung auf ihre Untergebenen zugekommen find.

Dergleichen Pralaten find, und zwar von der erffen Gattung , die erften Vorfteher , Aebte, he Arten derund Probfte der Regularftiffer, ben benen die letben. Itabilitas loci besteht, deßgleichen die ersten Vorzen 300 g fteber der weltpriefterlichen Rollegiatstifter, von gund der zwepten Gattung die Dignitarien der Kathe dralkirchen (s. 224.), obschon auch diese nicht überall den Gebrauch der Pontifikatien haben, und von der dritten Gattung die Ordensgenerale, die einem ganzen Orden, und die Provinziale, die den Ordensgemeinden einer gangen Proping vorstehen. In den bsterreichischen Staatellingfing aber die Verbindung mit den auswärtigen Ordenssoll generalen, jene quoad suffragia, et preces ausgenommen, gang aufgehoben. Pat. 24. Marg 1781. In die Stelle der Generale find nach der neuesten Verordnung vom 2. April 1802. die Bis schöfe eingetreten.

703 mg 35. 220.

Wir haben in Rucksicht der Pralaten die ihnen zukommenden Ehrenvorzüge, und Rechte au betrachten. Die Chrenvorzuge bestehen 1) in dem Gebrauche der Pontifikalien, welcher feit dem eilften Jahrhunderte anfangs nur Gingelnen durch Privilegien verliehen, in der Kolge aber

Chrenvor-Buge ber Dra=

S. 231.

allen Aebten, und Probsten gemein wurde; 2) in dem besonderen Range, den die Pralaten der ersten Sattung nach den Bischösen behaupten, vermög dessen sie auch den Kanonikern der Kathedralkirche einzeln genommen, nicht aber dem versammelten Kathedralkapitel vorgehen; 3) in dem politischen Range, den sie als Landesstände haben, unter welchen sie eine eigene Klasse, den Pralatenstand, ausmachen.

\$. 230.

Rechte berg felben.

Die den Pralaten zustehenden Rechte find porzuglich folgende: 1) die Aebte, Probste, und Ordensgenerale merden zu den allgemeinen Concilien berufen (§. 115.); 2) die den Gebrauch der Pontifikalien haben, konnen fur ihre Rirche alle Benediktionen der Rirchengefaße, Rirchenkleider, Glocken, u. f. w. für fremde Rirchen aber nur jene, die ohne eine Salbung mit dem heil. Dele geschehen, vornehmen. 3) Die Dr= densvorsteher haben die Jurisdiktion über ihre untergebenen Beiftlichen, vermog der fie diefelben felbst, oder durch einen hiezu bestellten, jedoch pon dem Ordinarius approbirten Priester im Saframente der Bufe lossprechen, defigleichen 4) für dieselben eigene casus reservatos, welche Clemens VIII. auf eilf beschranket hat, vorschreis ben*), 5) fle mit Kirchenzensuren belegen, endlich 6) wenn ste den Gebrauch der Pontifitalien has ben, den Professen ihres Stiftes die Zonfur und fleinen Weiben verleiben konnen.

*) Diese Bulle Clemens VIII. wurde in Stepermark durch eine Verordnung vom 29. Dez. 1786. nahmentlich zur Einhohlung des placeri regii abgefodert. Diese Rechte, welche die jurisdictionem quasi episcopalem ausmachen, leiden jedoch die doppelte Beschränkung, daß sie 1) den Prästaten nur über ihre untergebene Geistliche, nicht über die Lapen zustehen, außer sie hätten eine solsche Jurisdiktion über die Lapen insbesondere durch ausdrückliche Verleihung, oder durch die Versjährung seit unsürdenklicher Zeit erlanget *); 2) daß sie diese Rechte nach Aushebung der Exemetionen nicht anders, als mit der gehörigen Subsordination gegen den Diözesanbischof, und den ursprünglichen bischösslichen Rechten unnachtheilig, ausüben können.

S. 232.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte gibt es auch noch eine besondere Art von Prälaten, die entweder innerhalb der Diözese eines Bischofs über einen gewissen Bezirk, oder in einem Bezirke, der zu gar keiner Diözese gehört, die jurisdictionem quasi episcopalem im ausgedehntesten Sinne, das ist, die ganze bischöfliche Jurisdiktion mit Ausnahme dessen, was zu den Funktionen der bischöflichen Weihe gehört, oder sonst besonders vorbehalten ist, über die Kleriker und über die Lapen ausüben. Da aber diese Art von Prälaten in den österreichischen Staaten ganz unbekannt ist, so gehört es nicht in unsern Plan,

Besondere Arten von Prälaten.

Beschrans

gungen diefes

Rechte.

*) Non den Nechten, welche den Pralaten in hinficht auf die ihrem Stifte inkorporirten Pfarrenen zustes hen, wird im Privatrechte am gehörigen Orte ges handelt werden. von den Rechten derfelben umftandlicher zu hanbeln.

Fünftes Hauptstück.

Von den Pfarrern.

Ursprung

Bu jenen, welche einen Theil der Rirchenber Pfarrer, gewalt über einzelne Rirchen ausüben, gehoren auch noch die Pfarrer. Sie sind ihrem priesters lichen Charafter nach abtflicher Ginschung. Auch zeigt die Geschichte die Erifteng derselben schon in den ersten Sahrhunderten, sobald nahmlich die vermehrte Zahl der Glaubigen in den Stadten mehrere Verfammlungsorter zur gemeinschaftlichen Erbauung nebst der bischöflichen Rirche nothwendig machte. Auf dem Lande, wo das Chris stenthum spater, als in den Stadten, Eingang fand, und Wurzel faßte, murden ebenfalls bald nach bergestellter Kirchenfreybeit eigene Kirchen. und Gemeinden errichtet. Viele Gogentempel wurden unten Constantin in christliche Rirchen umgestaltet. In der Kolge errichteten die Kursten, und Großen eigene Rapellen, aus denen nach der Sand Pfarrfirchen wurden. Endlich murden auch größere Pfarren ben gunehmender Volks menge in mehrere fleinere zerftucket.

S. 234.

Begriff.

Mid differe

Bum Begriffe eines Pfarrers gehort, 1) eine eigene Gemeinde, ben der derfelbe die Geelforge auszuuben bat, und ein bestimmter Bezirt, ber ihm in dieser Hinsicht zugetheilet ift, 2) die eigene, und ordentliche Amtsgewalt zur Ausübung Ber Seelforge, potestas propria, et ordinaria, foweit fie der bloß fellvertretenden, und des legirten Gewalt, potestati vicariae, et delegatae, entgegengesett ift *); 3) die Subordina= tion in Beziehung auf den Bischof, welcher der erfte, und allgemeine Oberhirt der gangen Dios gefe ift, von welchem alfo der Pfarrer feine Gendung erhalten muß, unter deffen Aufficht, und Leitung er ftehet, und der auch feine Amtsgewalt der Mushbung nach, wenn es das Wohl der Rirche fodert, beschränken kann.

§. 235.

Die pfarrliche Amtsgewalt begreift in fich, 1) das Recht, feinen Pfarrgenoffen die beil. Saframente, mit Ausnahme der Firmung, und Priesterweihe, auszuspenden. Rach der als Sakramente. ten Kirchendisziplin durfte Niemand außer feiner eigenen Pfarrfirche die heil. Saframente empfangen, und der Liturgie in einer fremden Rirche benwohnen. Seut zu Tage find dem Pfarrer ausschließlich vorbehalten , a) die Laufe , meffents wegen auch der Taufftein, baptisterium, ein

Rechte ders felben .- In Beziehung auf die heil.

*) Die Pfarrer bleiben zwar immer Amtsgehulfen des Bifdofs (6. 105.), und infofern feine Stellvertre= ter auch ben ber ihnen eigens zugetheilten Gemein= de, allein fie find es nicht auf eine prefare, und widerrufliche Art, fondern von Amtswegen, und für beständig. Sie haben eine gwar dem Bifchofe fubordinirte, jedoch eigene, ordentliche, und felbfts ftandige Amtsgewalt. Daber fann fie felbft der Bifchof in der Ausübung ihrer Rechte nicht wills führlich beschranken, fondern nur soweit es das Wohl der Kirche sodert.

wit.

Vorrecht der Pfarrfirche ift, b) das Altarsfa-Krament zur öfterlichen Zeit, und als Wegzehrung der Kranken, viaticum. c) das Sakrament der Buge infofern, daß Jedermann einmahl des Jahres seinem eigenen Priester zu beichten verbunden ift, d) die lette Delung, e) die Che, und zwar lettere auch der Gultigkeit nach; f) felbft jur Lefung der beil. Dieffe, und jur Musspendung des Buffakramentes muß jeder fremde Priester die Erlaubnis vom Pfarrer des Ortes haben; g) das Concilium von Trient will fest. 22. decr. de observ. et evit. in celeb. miss. und sess. 24. cap. 4. de reform. das das Boit fleißig ermahnt werden follte, an Sonn- und Kenertagen in der eigenen Pfarrkirche zum pfarrs lichen Gottesdienste zu erscheinen.

S. 236.

In Begies hung auf ben driftl.Unter. richt.

Weiters gehört 2) zur pfarrlichen Amtsge= walt das Recht, dem Pfarrvolke das Mort Gottes zu verkundigen, wozu der öffentliche, und Privatunterricht, der Unterricht in Predigten, und Ratechefen, fur Erwachsene, und fur Rinder, in der Rirche, und in der Schule, zu rechnen ift. Der Pfarrer kann in diesem Rechte durch die sogenannten Stationen der Mendis fanten nicht beeintrachtiget werden, indem das Befugniß der Mendikanten, in gewissen Pfarrfirchen zu gewiffen Zeiten zu predigen, dem Ure fprunge nach blog prefar, und der 3meck daben fein anderer ift, als dem Pfarrer Aushulfe gu leisten, folglich auch eine Verjahrung in diesem Stude nicht Statt finden kann.

Kerner hat der Pfarrer 3) ein ausschließliches Recht zu gewissen gottesbienstlichen Funktionen, und zwar a) die Wochnerinnen hervorzusegnen, b) die im romischen Miffal, und Ris tionen. tual enthaltenen Benediktionen des Taufwaffers, der Ufche, der Palmen, der Rergen, des Fleisches u. f. w. vorzunehmen, c) die Ehen, die Feft- und Fafttage, die Ablaffe gu vertundigen, d) die vorgeschriebenen Bittgange mit der Bemeinde zu halten, e) die Verstorbenen zu begraben, und zu dem Ende einen eigenen Pfarr-Frendhof zu haben, f) die Tauf- Trauungs- und Todtenbucher zu fuhren, und die Scheine auszustellen.

\$. 238.

Much tommen 4) den Pfarrern gewiffe Rechte gu, die ihnen von Seite des Staats eingeraumt Sigate. wurden. Dahin gehort a) die Berwaltung des Rirchenvermogens ben den ihnen anvertrauten Rirchen in Gemeinschaft mit der weltlichen Bogthen, b) die unmittelbare Leitung des deutschen Schulmesens, und die Aufsicht über die Lehrer ben den Pfarrichulen , c) die Leitung ber Armenverforgungsanstalten in ihrer Pfarr , d) uberhaupt die Sorge fur die Beforderung verschiedener offentlicher gemeinnutziger Unftalten, und fur die Befolgung der in diefer Sinsicht befrehenden lanbesfürftlichen Verordnungen ben ihrer Pfarrges meinde.

In Begies hung auf ans bere gottess dienftl. Funfa

Rechte vont

\$. 239.

Mechte in Beziehung auf den Les bensunters halt.

Endlich hat 5) jeder Pfarrer ein Recht auf seinen anständigen Lebensunterhalt, und die biegu angewiesenen Ginfunfte, und zwar insbefondere a) auf die Stolgebuhren, jura stolae. wie ste durch die vorgeschriebene Stolordnung ausgemeffen find , b) auf die pfarrlichen Zehnten, und zwar dergeftalt, daß im Zweifel jederzeit der Pfarrer die Vermuthung, praesumtionem fundatam, fur sich hat, daß der Bebent gur Pfarr gehore, c) auf die Opfer, oblationes. die in der Pfarrkirche, oder sonst in der Pfart entrichtet werden, welche in der Regel, wenn ste nicht durch ein Gefet, oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklarten besonderen Willen der Opfernden eine andere Bestimmung haben, immer dem Pfarrer gebühren *).

\$. 240.

Beschränkungen dieser Rechte. Die Amtsgewalt der Pfarrer ist beschränft

1) auf ihren Pfarrbezirk, so daß sie in einer fremden Pfarr, und für fremde Pfarrkinder keine
pfarrlichen Funktionen ohne Erlaubniß ihres
Pfarrers vornehmen dürfen; 2) auf den innern
Gerichtshof, sie können daher weder Streitigkeis
ten entscheiden, noch Kirchenzensuren verhängen,
noch in den Kirchensatungen dispensiren, außer
sofern ihnen das Dispensationsrecht sur gewisse
Fälle durch Delegation, oder Gewohnheit, wie
es z. B. in Rücksicht der nothwendigen Arbeuen
au Sonns und Fepertagen üblich ist, übertragen

jeirofi. Teor Wechen, W Ver Kletter ware; 3) überhaupt auf jene Granzen, die ih. nen durch die Anordnungen des Bischofs, und die landesfürstlichen Gesetze ausgesteckt werden.

§. 241.

Der Pfarrer ift berbunden, auf feiner Pfarr zu refidiren , und in feinem Berufe thatig zu arbeiten, Conc. Trid. fell. 23. cap. 1. de reform. Er thut nicht genug, wenn er feine Berufsgeschafte durch Amtsgehulfen, und Difarien besorgen laft, folang er felbft den Dienft zu verfehen im Stande ift, cap, 30. de praebend. Er ift ferner verbunden, fich fo viele Gehulfen bengugefellen, als gur hinlanglichen Verwaltung der Seelforge fur die Pfarrgemeinde nach Beschaffenheit der Umftande nothwendig find, Conc. Trid. seff. 21. cap. 4. de reform. Unverftandigen, und unfähigen Pfarrern foll der Bifchof einen Gehulfen, oder Bifar mit Unweis fung feines Unterhalts ben der Pfarr zustellen, folche aber, die ein argerliches Leben fuhren , follen nach vorhergehender Ermahnung bestraft, und wenn fie fich nicht beffern, ihrer Pfrunde entfetet werden, Conc. Trid. sess. 21. cap. 6. de reform.

§. 242.

Für ein so wichtiges Amt, als jenes eines Pfarrers ist, werden auch angemessene Eigensschaften ersodert, vorzüglich erbauliche Sitten, und hinlangliche Wissenschaft. Darum verordenen unsere Gesetze nach dem Benspiele des Constiliums von Trient seil. 24. cap. 18. self. 25. cap. 9. de reform., daß alle Pfarren durch

'Verbind= lichkeiten der Miarrer.

Gesetliche Eigenschafe ten.

^{*)} Im Privatrechte & 252—247. wird von Stolgebuhren, Zehnten, und Opfern umftandlicher gehandelt.

Concurs vergeben werden follen. Auch muß jes der neue Pfarrer nach Borfchrift Diefes Concis liums sess. 24. cap. 12. de reform. binnen zwen Monathen das Glaubensbekenntniß in die Sande des Bifchofs, oder deffen Bevollmachtigten ablegen *).

*) Das Weitere von den Rechten, und Verbindlichfeiten der Pfarrer, vom Pfarrkonfurfe, fo wie auch von den Pfarrvifarien , und Sulfsprieftern wird im Privatrechte am gehörigen Orte vorfommen.

Zweyter Theil. Aeußeres

öffentliches Kirchenrecht.

Erffe Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück.

Von dem wechselseitigen Verhältnisse der Kirche, und des Staats über: haupt.

S. 243.

Das außere offentliche Kirchenrecht bestim- Cintheilung met das Rechtsverhaltniß der Rirche gegen jene, ber Materie. die außer der Rirche find, und mit denen fie aleichwohl in Wechselwirkung kommen kann, das ift, gegen den Staat, und gegen fremde Relis gionsgesellschaften (s. 22.). Es besteht daher aus zwen Abtheilungen: außeres offentliches Rirchenrecht in Beziehung auf den Staat, und in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften. Das erstere zerfällt in dren Sauptstucke, und Defferr. Rirdenr. I. Bd.

behandelt 1) das wechfelseitige Verhaltnis der Rirche, und des Staats überhaupt, 2) die Rechte der Rirche in Beziehung auf den Staat, 3) die Rechte des Staats in Beziehung auf die Rirche. Es gibt ein naturliches, und ein positives außeres Kirchenrecht, jenes wird aus dem allgemeinen Staats- und Gefellschaftsrechte, und aus dem Begriffe einer Rirche, Dieses aus den posttiven Staats= und Rirchengesetzen abgeleitet. hier merden bende nicht getrennt, fondern in Bereinis gung behandelt, und wir verftehen alfo bier uns ter Kirche immer nur die katholische christliche Rirche insbefondere.

S. 244.

Wefentlis der Unterschied zwi= fden Rirche, und Staat.

Rirche, und Staat unterscheiden sich wefentlich durch ihren Ursprung, durch ihren Aweck, und durch die Mittel, ihren Zweck zu verfolgen. Die christliche Rirche ift eine positive Anstalt, deren Stifter Jesus Christus ift, ihre Verfasfung, und ihre Rechte find alfo aus der Anordnung Jefu Chrifti, wie fie durch die Schrift, und Tradition erkennbar ift, abzuleiten. Ihr 3wed ift die Lugend, und Geligkeit ihrer Mitglieder, woben es nicht bloß auf die außerlichen Handlungen, sondern auf die innere Gefinnung ankommt. Da die innere Gefinnung nicht er= zwungen werden kann, fo bestehen auch die Mittel, die sie hat, ihren Zweck zu verfolgen, nicht in physischem Zwange, fondern in der Belehrung, in den Ubungen der Erbauung, und in der Ausschließung von der Gemeinschaft (S. 7.). Der Staat hingegen, zwar auch eine gottliche Unftalt in dem Sinne, daß es Pflicht der Menschen, folglich Gottes Wille ift, daß fie fich in Staaten

pereinigen, besteht durch den Vereinigungs. und Unterwerfungsvertrag, woraus denn auch feine Berfaffung, und feine Rechte abzuleiten find. Sein Zwed ift Erhaltung der rechtlichen Orde nung, ben der es nur auf die außerlichen Sand. tungen, nicht eben auf die innere Gefinnung ans fommt, und seine Gewalt ift daher nothwendig eine Zwangsgewalt (S. 15.).

S. 245.

Kirche, und Staat find also als zwenerlen bigfeit, und felbstiffandige Gefellschaften, nicht als eine zu be- unabhangiatrachien*). Da ihre gang verschiedene Zwecke feit von bene fich einander nicht hinderlich, fondern vielmehr ben. gur Unterftugung find, und da fte auch in Ruck. ficht der Mittel nicht miteinander follidiren, fo ergibt es fich, daß sie gang wohl, ohne sich gu hindern, nebeneinander bestehen tonnen. Es find alfo auch bende Madite, die Kirchengewalt, und die Staatsgewalt zwegerlen fur fich bestehende, und von einander unabhangige Machte. Diefe Unabhanaiakeit muß aber nicht mit einer : Gleichheit ber Rechte verwechselt werden, fondern besteht nur darin, daß jede Macht in der Ausübung der ihr ihrer Matur gemaß zukommenden Rechte, wenn gleich diese ben benden nicht ebendieselben find, von der andern nicht gestort werden darf.

^{*} Heber bas neue Gnitem ber absoluten Einheit ber Rirche, und des Staats von Seinrich Stephani febe man die Bemerkungen in der theologisch-prattischen Monathschrift 3. Jahrg. 1. Band G. 57

§. 246.

Wechselseis tige Unters fügung.

Rirche, und Staat fteben fich nicht nur eine ander nicht im Wege, fondern fie unterftugen fich auch wechselseitig. Die Kirche bedarf, als außere Gesellschaft, Rube, und Sicherheit, die ihr der Staat gewährt, fie braucht Mittel gur Subsifteng ihrer Diener, und erhalt fie bom Staate, oder wird doch benm Befite berfelben pon ihm geschußet, die außere Ordnung, und Legalitat der Handlungen, die der Staat bezwes det, fommt ber Moralitat, als dem Zwecke der Kirche, sehr wohl zu Statten. Der Staat Das gegen verdankt es der Rirche, daß er ruhige, rechtschaffene, gehorfame Burger hat. Denn das Christenthum bildet fie dagu, indem es die innere gute Gefinnung, und eben dadurch auch die Les nalitat der außeren Sandlungen befordert, jede Rechtsverlegung als fundhaft verdammet, die Berufseund Standespflichten als Gewiffenspflich. ten einscharfet, und insbesondere den genauesten Gehorsam gegen die Obrigeeit, als Stellvertres terin Gottes, gebiethet. Rom. XIII.

S. 247.

Die Kirche ist im Staas te. Die allgemeine christliche Kirche ist in meherern Staaten zerstreuet, und hat es mit jedem einzelnen nur in soweit zu thun, als ihre Versüs gungen an den Bärgern desselben Staates, die zugleich Mitglieder der Kirche sind, und durch dies selben ausgesührt werden sollen. Diese katholisschen Einwohner eines Staats machen eine Partifularkirche aus, und diese Partikularkirche ist im Staate, das ist, es sind nicht nur die einzelnen Mitglieder derselben Bürger des Staats,

fondern auch die gange Gesellschaft, als eine moralische Person, hat ihre Existenz im Gebiethe des Staats, und ift wie eine andere im Staate eris fürende Gesellschaft zu betrachten. Obschon sie alfo in Beziehung auf ihren eigenen Zweck, fos weit es fich bloß fragt, mas diefen Zweck before bere, oder hindere, felbstikandig, und vom Staate unabhangig ift, fo ift fie doch in burgerlicher Sinficht, soweit fie im Staate existirt, auf burs gerliche Rechte, Frenheit, und Gigenthum Unfpruch macht, und auf den Staatszwed Ginfluß hat, wie jede andere im Staate existirende Gefellschaft, von demfelben abhangig, der Obers aufficht des Staatsoberhaupts, den Staatsges fetjen, und den allgemeinen burgerlichen Laften unterworfen.

s. 243.

Der Staat für sich, als Gesellschaft betrachtet, ift fein Subject der Religion, und gebort ju keiner bestimmten Religionsgesellschaft, oder Kirche, indem es in dem Vereinigunge und Unterwerfungsvertrage nicht liegt, welcher Relis gion die Burger des Staats jugethan fenn follen. Der Regent fur feine Perfon, fo wie die einzelnen Burger des Staats tonnen in, oder außer der Kirche senn, aber auch im ersten Kalle ist das für den Staat etwas Zufälliges. Der Staat ist also nicht in der Kirche, wenn gleich der Regent, und alle einzelnen Burger Mitglieder der Rirche feyn follten. Auch der katholische Regent fann a's Regent nicht mehr, und nicht weniger Richte, und Pflichten, als der unkatholische, haben. Daraus folgt, daß die Ritche mit dem Staate, folglich auch mit dem Staatsregenten,

Der Stoat ists nicht in der Kirche.

als folchen, wenn er auch fur feine Person Mits glied der Kirche, und als folches in geistlichen Dingen von der Rirche abhangig ift, durchaus nichts zu gebiethen habe, und der Staat als folcher auch in firchlicher Hinsicht, weil er nicht zur Rirche gehort, von ihr gang und gar unabhangig fen.

\$. 249.

Mogliche Delliftenen awifden Rire de,u. Staat.

Rur da konnen Rirche, und Staat in Wechselmirkung, und Kollisson kommen, wo ebendieselben Perfonen zugleich Mitglieder der Rirche, und des Staates find. Sier hat man nun in Rudficht der Sandlungen diefer Perfonen nach ihrer Beziehung auf den Rirchen- und auf den Staatszweck zu unterscheiden, ob fie bloß firchlicher, oder bioß burgerlicher, oder ge= mischter Natur sepen. Rirchliche Sandlungen konnen nahmlich zugleich auf den Staatszweck Beziehung haben, und zwar entweder unmittels bar, oder nur mittelbar, das ift, nur vermittelft ihres Einfluffes auf den Rirchenzweck, infofern durch Erreichung des Rirchenzwecks auch der Staatszweck befordert wird. Sobald fie nach dem Urtheile des Staats, der die firchlichen Sandlungen in Beziehung auf den Staatszweck gu prufen bat, auf diefen feine unmittelbare Beziehung haben , find fie als bloß firchliche Sand. lungen anzusehen. Ebenfo tonnen burgerliche Sandlungen entweder att und für fich, oder fofern sie sich auch auf den Rirchenzweck ummittel= bar, oder mittelbar beziehen, betrachtet werden. Gemischte Sandlungen, die auf bende 3mecke unmittelbare Beziehung haben, find entweder für den Rirchenzwed mefentlich, oder gufallia. Wefentlich ift nur das, mas fich auf abttliche Ginfetjung und Anordnung grundet, alles übrige ift zufällig.

§. 250.

Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit, und Unsicht der Sandlungen ergeben fich folgende Regeln gur Bestimmung der Granzen der benden Machte. 1) Blog firchliche Sandlungen ficht der bloß gehoren ausschließlich in das Gebieth der Rirchens fircht., und gewalt, und diefe tann hierben feine andern Mittel, und Anstalten, als die ihr eigen find, das ift, Belehrung, Uebungen der Erbauung, und gangliche, oder partielle Ausschließung von der Gemeinschaft anwenden. 2) Blog burderliche Sandlungen gehoren ausschließlich in das Bebieth ber Staatsgewalt, und diefe fann ihre Berfus aungen durch physische Zwangsmittel durchseten. 3) Gemischte Sandlungen, die auf bende, den Rirchen, und den Staatszweck eine unmittelbare Beziehung haben , und woben die firchlichen , und burgerlichen Wirkungen treunbar find, gehören in Rucficht der firchlichen Wirkungen gur Kirchengewalt, in Rudficht der burgerlichen gur Staatsgewalt.

Regeln gur Bestimmung der Grangen - in Rud= bloß burger: lichen Hand lungen, und Wirfungen.

S. 251.

Ben gemischten Handlungen, wo die firch= lichen, und burgerlichen Wirfungen untreins bar find, ift 4) zu unterscheiden, ob die Sard lung etwas Wesentliches fur den Rirchenzweck, oder etwas Zufälliges betreffe. Was wesentlich jum Rirchenzwede gehort, woruber die Rirche gu urifeilen bat, fann fur den Staatsawed ne nach-

Ben gemisch'= ten Sand= lungen, wo die firdilis den und burgerlichen Wirfungen untrennbar

§. 252.

theilig fenn (S. 246.), auch fonnten die Burger, Da fie fich in einen Staat vereinigten, den Rirchengweck, als den hochsten Zweck der Menschheit, folglich auch das, was wefentlich dazu gebort, nie aufgeben. Es tonnen alfo weder mefentliche firchliche Sandlungen von Seite des Staats gehindert, noch tann das, mas wefents lich dem Rirchenzwecke entgegen ift, vom Staate gebothen werden. 5) Was hingegen fur ben Rirchenzweck zufällig ift, kann von der Rirchengemalt nicht durchgefest werden, wenn es nach dem Urtheile der Staatsgemalt, Die hieriber ber foinpetente Richter ift, fur den Staatszweck als fchadlich gefunden wird, weil die im Staate existirende Rirche in Bezug auf den Staatszweck von der Staatsgewalt abhangig ist (s. 247.), sobin sich feiner andern, als fur den Staat unschadlichen, pon demfelben erlaubten Mittel bedienen fann, und weil überhaupt die affirmativen Pflichten gegen Gott den Pflichten gegen den Rachften, folglich auch gegen den Staat nachstehen*).

*) Die Regel, daß der Kirchenzweck, als der vornehs mere, dem Staatszwede vorzuziehen fen, hat alfo nur auf wefentliche firchliche Gegenftande eine Anwendung. Denn ben gufälligen Dingen feibet ber Rirchengwed, wenn fie auch unterbleiben, nicht, indem er noch immer burch andere vom Staate ers laubte Mittel erreicht merden fann; er murde viels mehr leiben, wenn bergleichen vom Staate nicht ertaubte gufallige Mittel gebraucht, fobin die Pflichten gegen den Staat, Die zugleich driftliche Pflich. ten find, verleget wirden. Hebrigens hat ber Staat allerdings ben ber Beurtheilung , ob , und in wiefern etwas ftantsichablich fen, auch ben Mugen, ben es allenfalls für den Rirdengwed hat, mit in Anfchlag gu bringen, meil ber Rirchengwed auch für ben Staat von großter Wichtigleit ift.

Was jene Gegenstände betrifft, Die sich uns mittelbar nur auf einen 3weck beziehen, und auf den andern bloß eine mittelbare Beziehung haben, so konnen 6) kirchliche Sandlungen wegen einer folchen bloß mittelbaren Beziehung auf den Staatszweck der Rirchengewalt nicht entzogen werden, und die Staatsgewalt fann daruber nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirchengewalt, und nicht gegen das Urtheil der Kirche disponiren, weil fech diefe Sandlungen , wie wir vorausfegen , nur insofern auf den Staatszweck beziehen, als fie den Rirchenzwed befordern, und es der Rirchengewalt zustehet, zu beurtheilen, mas den Kirchenzwerk befordere. . Man muß zwischen dem Schufe o und der Unterftutzung ben firchlichen Gegenftanden , und gwischen der eigenen Bestimmung, und Entscheidung in Rucksicht derfelben wohl unterscheiden *). Ebenso bleiben 7) burs gerliche Sandlungen, die nur eine mittelbare Beziehung auf ben Kirchenzweck haben , demuns geachtet Begenftande der Staatsgewalt, indem fie fich nur vermittelft des Staatszwecks auf den Rirchenzweck beziehen, und die Beurtheilung deffen, was zum Staatszwecke gehort, der Staats= gewalt zustehet. Es kommt daher nur diefer gu, die burgerlichen Rechte gesetzlich zu bestimmen . obaleich die Beobachtung der burgerlichen Rechte

Ben foldet, die auf den einen Zwed nur eine mittelbare Beziehung has ben.

> panhidishi panhidishi panhid

²⁾ Aber auch zwischen der allgemeinen Rirche, und zwischen einzelnen untergeordneten Kirchenvorstehern muß ein Unterschied gemacht werden; denn diese können in ihrem Urtheile der allgemeinen Kirchenlehre widersprechen, und dann kann sich der Staat
allerdings an die ausgemachte allgemeine Kirchenlehre halten.

auch in das Gebieth des sittlichen Gesetzes, und des Gewiffens, und insofern also gum Rirchens zwecke gehört.

Merschiedens heit der Mit= tel gur Vers theidigung Diefer Grans zen.

Wenn die eine oder die andere der benden Machte ihre Grangen überschreitet, so fann 8) die Staatsgewalt, da fie ihrer Ratur nach eine Zwangsgewalt ift, zu ihrer Bertheidigung gegen die Eingriffe der Rirche auch phyfische 3mangs= mittel gebrauchen, fofern gelindere Mittel nicht gureichen, und es nach den jedesmabligen Umftanden der Rlugheit gemäß ift. Singegen hat o) die Rirche ihrer Ratur nach gegen die Eingriffe Des Staats feine andern Vertheidigungsmittel in ihrer Gewalt, als Vorstellungen, und Bitten, und nach Umffanden die Ausschließung von der Rirchengemeinschaft.

Awentes Hauptstück.

Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

§. 254.

Eintheilung

Ben Untersuchung der Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat hat man 1) jene anaeblichen Rechte, die ihr fälschlich zugeschrieben werden, 2) diejenigen, die fie bloß durch Berleihung des Staats besitzet, oder ehmahls beseffen hat, 3) jene, die ihr eigenthumlich ihrer Ratur, und Verfaffung gemäß zukommen, ju unterscheiden. Diese eigenthumlichen Rechte theis-

len fich wieder in jene, die fich auf den Staat - als folchen, und in jene, die fich auf die Perfott eines fatholischen Staatsregenten beziehen.

S. 255.

Es gab Schriftsteller , welche dem romischen Pabfte eine Direfte Gewalt über den Staat, und über burgerliche Gegenftande, potestatem directam in temporalia regum, suschrieben. werden. -Bellarmin felbit miderlegte Diefe emporende Be- Dirette, und hauptung mit den triftigsten Grunden, ftellte aber Dafür auf eine febr intonfequente Urt eine fogenannte indirefte Gewalt auf, die dem Dberhaupte der Rirche da, wo Rirche, und Staat, wie er fagt, zusammen eine driftliche Republik ansmachen, das ift, in Ansehung der fatholischen Staaten zuftunde. Diese Bewalt foll fich nabmlich auf jene burgerlichen Begenftande, die auf ben geiftlichen 3weck der Rirche eine Begies hung haben, erstrecken, und burch diefe Begiehung begrundet, und beschrantet fenn. Bering derfelben foll denn auch dem Pabste die Machtzu= stehen, katholische Könige in dem Falle ihres Reichs zu entsetzen, wenn sie durch Abfall, Re-Berey, oder andere Lafter der Rirche, und dem Beile der Seelen Schadlich werden. Allein die eine, wie die andere Meinung fieht mit den echten Grundfagen von der Ratur, und den Grans gen der benden Machte , die mir bereits dargestellt haben (s. 244. 248. 253.), mit den flaren Ausfpruchen der heil. Schrift, mit der Lehre der Rirchenvater, und mit dem Bepfpiele der alten Rirche im offenbaren Widerspruche *).

*) Ausführlich behandeln diefe Materie Boffuet Defent.

Rechte, die der Rirche fálfchlich zus aeschrieben indirekte Ge=

Sie wibers beil. Schrift.

585 **.\$**₹6257

g db y i k⊪ais€

· 新山 (1905) (1911)

CONTRACTOR

dinii garaniy

Jan Small

Die beil. Schrift enthalt nicht nur teine fpricht der Spur, daß Chrifties Der Berr der Rirche, die er gestiftet hat, irgend eine solche Gewalt ertheis let, und den Regenten der Staaten an jener hochften Gewalt in burgerlichen Dingen, die ihnen bis dahin eigen mar, etwas entzogen habe, fon-Dern fte beweiset vielmehr das Gegentheil. Gebt dem Raifer, fagt Chriftus, was des Raifers ift, und Gott, was Gottes ift, Matth. XXII. 21. Mein Reich ist nicht ben biefer Welt, Joh. XVIII. 36. Er weiset seine Junger an, die Berfolgungen , die fie um feines Rahmens willen erfahren wurden, ohne Widerstand in standhafter Geduld zu ertragen, Matth. X. 18-23. Luf. XXI. 13-19. Chenso lehren die Apostel, Jedermann foll der Obrigkeit unterthan fenn, nicht nur ihren Born zu vermeiden, sondern auch um des Gewiffens willen, die Obrigfeit fen bon Gott verordnet, wer ihr widerstehe, der widerstehe der Anordnung Gottes, und ziehe fich die Berdam= mung zu, u. f. w. Rom. XIII. 1-7. Send jeder weltlichen Obrigkeit um des herrn willen unterthan, dem Konige als dem hochsten Obers herrn, und seinen Statthaltern, 1. Pet. II. 13. 14. Ihr Knechte, fend eueren Herrn mit aller Chrerbiethung gehorfam, nicht nur den qua ten, sondern auch den harten; denn das ift Gott angenehm, wenn man aus Liebe ju ihm unverschuldetes Unrecht geduldig leidet, u. f. w. ebendaf. 18-21.

> declar. Cler. Gallic. lib. 1. fect. 2. Dupin de antiq. eccl. discipl. Diff. VII. Anonym. de potest. eccl. et tempor, propof, prim. Natal. Alexand. Diff. 2. in hift, eccl. sec. 11. et 12.

Die Rirchenväter lehren einstimmig, daß Die Landesfürsten von Miemand, als von Gott ollein abhangen, folglich auch ihrer Vergehungen wegen nur von Gott beftraft werden tons nen*), daß wenn fie auch bofe find, und ihre Macht mißbrauchen, es gleichwohl durchaus nicht erlaubet fen, ihnen mit Gewalt zu widerfiehen **), und daß fo wenig der Landesfürst in bloß geiftlis chen Dingen ju gebiethen habe, eben fo wenig Die Rirche irgend eine Mtacht in burgeriichen Dingen , oder eine phyfifche Zwangsgewalt befine ***). Wir merten hier nur einige hieher gehorige Baterstellen an.

*) Sinquis e nobis, o Rex, justitiae limites transscendere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu recesseris, quis te corripiet? Loquimur enim tibi, fi voluciis, audis, fi autem nolucris, quis te condemnabit, nili is, qui se pronunciavit esse justitiam. Gregor. Turon, Histor, lib. 3. cap. 17. **) Goactus repugnare non novi; dolere potero, potero sere, potero gemere, adversus arma, adverfus milites Gothos quoque lachrymae meae

arma funt, aliter nec debeo, nec possum resistere. Ambrof, orat. ad Auxent.

***) Tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concredidit, ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat, ita metue. ne fi ad te ecclefiastica pertrahas, magni criminis reus fias. Reddite, scriptum est, quae sunt Caefaris, Caefari, et quae sunt Dei, Deo. Neque nobis igitur terrae imperare licet, neque tu adolendi habes potestatem. Osius Cordubens, ad Constantium Imperat. apud Athanas. epist. ad solitar. Non tribuamus dandi regni, atque imperii potestatem, nist vero Deo, qui dat felicitatem in regno coelorum folis piis, regnum vero terrenum es piis, et impiis. Augustin, de civit. Dei lib. 5. sap. 25.

ber Rirdens pater.

\$ 258.

Dem Benspiele der alten Kirche.

Die Behauptung von einer der Rirche über die Landesfürsten zustehenden Gewalt wird auch durch das Bensviel der alten Kirche augenfcheinlich widerlegt. Die Glaubigen feufsten unter den Verfolgungen der heidnischen Raifer, des abtrunnigen Julians, des keperischen Ronftantius, und Valens, und fie erduldeten eber das Meußerste, als daß fie von der pflichtmäßigen Unterthanstreue, und dem Gehorfame gegen ihre Berfolger abgewichen maren, obichon es ihnen an der Macht, Widerstand zu leiften, felbst nicht unter den heidnischen Raisern, wie Tertullian in Apolog. cap. 38. bezeuget, und noch weniger unter Julian, Konstantius, und Valens gefehlt batte. Erft nach mehr als taufend Jahren ftellte Gregor VII. das erfte Benfpiel einer folchen Unmakung auf, welches auch bennahe allgemein als etwas gang Reues, und Unerhörtes angefes ben, und mifbilliget murde.

s. 256.

Die Kirche hat keine gesfetzebende Gewalt über bloß burgersliche Handslungen.

Die Kirche hat also über bloß burgerliche Handlungen keine Gewalt auszuüben. Und zwarkeine gesetzgebende Gewalt. Die Gesetz, die sie über dergleichen Gegenstände, z. B. in der Materie der Kontrakte, der Testamente, der Verziährung, u. dgl. gegeben hat, konnten nur durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Delegation, oder Gutheissung der Staatsregenten Kraft, und Gültigkeit haben, denen es daher auch immer fren stehet, sie abzuändern. Frenlich stehen alle auch bloß burgerliche Handlungen unter dem sittlichen Gesetze, dessen Auslegung, und Ver-

kundigung das Seschäft der Kirche ift. Allein da die sittliche Gute, und Bösartigkeit der burgerlichen Handlungen durch das Rechtsgeset, solang dieses nicht offenbar den Gebothen Gotstes zuwider ist, bestimmet wird, das Rechtsgeset, aber von der Staatsgewalt abhångt, so ist auch die Kirche hierinfalls an die Gesete des Staatsgebunden, und kann nicht selbst über burgerliche Handlungen Gesetz geben (§. 252.)

s. 260.

And keine richterliche.

Chenfo kommt auch der Rirche keine rich: terliche Gewalt über bloß burgerliche Handlungen gu. Man hat dergleichen burgerliche Gegenffande unter verschiedenen Titeln, befonders a) unter dem Titel der Gunde, b) des bengesetten (Sides, c) der von dem weltlichen Richter vers weigerten, oder verzögerten Rechtsvflege, d) des Schupes der Hulfsbedürftigen, die man personas miserabiles nennt, zu den geists lichen Gerichten gezogen. Allein die Rirche hat a) über die Gunde nur in Sinsicht auf das qebeime Bewiffensforum im Buffaframente, oder auch fur das außere Forum, wenn die Gunde offenbar, und mit Aergerniß verbunden ift, aber nur insofern zu richten, daß fie den Gunder gur Bufe, und Gutmachung des Aergerniffes ans balten, oder widrigenfalls von der Gemeinschaft ausschließen fann. b) Der bengefente Gid ans dert die Natur der burgerlichen Geschäfte nicht. und fann also diese der burgerlichen Berichtsbarkeit nicht entziehen. c) Begen die verweigerte. oder verzögerte Rechtspflege ift ben dem vom Staate bestellten hoberen Richter Rechtshulfe zu fuchen. d) Endlich tann die Rirche den Sulfes

te verliehen

find. - Der=

bedürftigen ihren Schutz nur durch die ihr eigenen Mittel der Vorstellungen, und Kurbitten angedeihen laffen,

\$. 261.

Thre Strafe gewalt ers predt nia)t burgerliche Strafen.

Much die Strafgewalt der Rirche erstreckt fich nicht auf burgerliche Strafen (s. 82. 83.). Die Rirchenzensuren tonnen daber an und fur fich feine burgerlichen Wirkungen hervorbringen. wenn diese nicht durch die Anordnung, oder Bulaffung der Staatsgewalt, damit verbunden merden. Diese Verbindung burgerlicher Wirkungen mit den Censuren hat in Desterreich die Berordnung veranlaffet, daß feine Erfommunikation über einen Unterthan ohne landesfürftliche Beanehminung Statt haben fann. Die Untersuchung foll von zwen politischen, und zwen geiftlichen Kommiffarien geschehen, der Ordinarius fallt das Urtheil, diefes aber muß vor der Rundmachung gur landesfürstlichen Begnehmigung überreicht werden, 17. Jun. 1775. Cbenfo ift es den Geelforgern verbothen, eigenmachtig, ohne Vorwiffen und Bewilligung der Landesftelle außerliche Kirchenstrafen aufzulegen, 27. Rebr. 1779. Much ist es bloß der landesfürstlichen Erlaubniß jugufchreiben, daß die Rirche über ftrafbare Beiftliche ben minderen Vergehungen, worauf feine burgerlichen Strafen gefent find, gewiffe geringere zeitliche Strafen, anftandiges Gefangniß, Kaften, und dergleichen, verhängen fann.

S. 262.

Bu den Rechten, Die der Kirche bont Medite, die Staate verliehen worden find, gehortvorzüglich. ber Kirche

Die Perfonal- Real- und Lokalimmunitat. Dag vom Staa. Die Personalimmunitat der Kleriker, vermög der fie in burgerlichen Geschaften bloß den firche fonatimmus lichen Gerichten unterworfen fenn follen, nicht nitat. abttlicher Ginfetjung , fondern bloß als ein lans besfürstliches Privilegium anzusehen fen, fann nach den flaren Aussprüchen der heil. Schrift feinem Zweifel unterliegen. Jedermann, fagt der Apostel, ohne irgend eine Ausnahme, fen den boberen Machten unterthan , Rom. XIII. 1. *). Paulus felbft appellirte an den Raifer, und verlangte von ihm gerichtet gu merden, Apostelg. XXV. 10. 11. Auch zeiget die Befchichte, baß diefes Privilegium der Immunitat zuerft von ben ehriftlichen Raifern, und zwar mit verschiedenen Modifitationen, und Beschränfungen der Kirche verliehen worden fen. In Defterreich hat die Perfonalimmunitat gang aufgehort, und es find gegenwartig alle Rlerifer in burgerlichen Gefchafe ten bloß den weltlichen Gerichtsstellen , und zwar nach der neuesten Verordnung dem Landrechte eis ner jeden Proving unterworfen.

\$. 263.

Ebenso ist auch die Realimmunitat, das ift, die Befrenung der Rirchen, und geiftlichen Guter von Steuern, und Abgaben ein bloges Privilegium der Landesfürsten. Denn die Reche

Nealimmus

*) Sacerdotibus etiam; et monachis, nec lecularibus tantum hoe ab exordio declarat, dicens omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; etsi apostolus esset, etsi Evangelista, et pros pheta, etfi quivis alius; neque enim pietatem subverit ista subjectio. Chrysostom, homil, in cap. 13. epist. ad Roman:

Defferts Rirchenr. I. Bb.

te, die dem Staate überhaupt in Rücksicht aller im Staatsgebiethe liegenden Guter gutommen, wozu besonders das Besteuerungsrecht gehort, konnten durch die Uebertragung diefer Guter an die Kirchen nicht aufgehoben werden, und die geiftlichen Guterbesitzer, da fie eben fo, wie die übrigen, den Schutz des Staates genießen, sind auch eben fo, wie fie, zu den gemeinschaftlichen Staatslasten benzutragen verbunden. Die chrifts liche Religion ift fein Grund, dem Raifer zu ents ziehen, was des Kaisers ist, Matth. XXVII. 15., vielmehr macht fie es Jedermann gur Bewiffenspflicht, Steuern zu geben, wem Steuern, Bolle, wem Bolle gebühren. Rom. XIII. 5. 7. *). In Defferreich find die Rirchen, und die geifflichen Buterbestiner von den gemeinschaftlichen Steuern, und Abgaben durchaus nicht ausgenommen.

S. 264.

Localimmus nitát.

Auch die Lokalimmunität, oder das Asyl, vermög dessen den Verbrechern, die sich in Kirchen, und geweihte Oerter flüchten, die Sichersheit verheissen wird, daß sie nicht mit Gewalt herzausgerissen werden dürfen, hängt ebenfalls lediglich von der Verleihung des Landesfürsten ab, indem es eigentlich eine Art von Begnadigung der Versbrecher ausmacht, das Begnadigungsrecht aber nur dem Landesfürsten zustehet. Zur Verleihung dieses Privilegiums haben zuerst die Fürbitten der Bischöse Anlaß gegeben, die sie sür Verbrecher

*) Ueber die Materie von der geistlichen Immunitat überhaupt sehe man Lochsteins Grunde sowohl für, als wider die geistliche Immunitat in zeitlichen Dingen, und ebendesselben Antwort auf die Fragen wegen der geistlichen Immunitat.

in der Absicht einlegten, damit denselben die nosthige Zeit zur Buße gestattet werden mochte. Die christlichen Kaiser haben dasselbe nach Gutvesinden bestimmet, und bald mehr eingeschränket, bald ausgedehnt. Zusolge der falschen Grundsfäße aber, welche die Dekretalen Isidors verbreisteten, wurde dieser Gegenstand ausschließlich in das Gebieth der kirchlichen Gerichtsbarkeit gezogen*). In Desterreich ist die Lokalimmunität durch das Normale vom 15. Sept. 1775. sehr beschränkt worden.

§. 265.

Die eigenthumlichen Rechte, die der Rirde in Beziehung auf den Staat, als folchen, zukommen, bestehen in dem Rechte auf den burgerlichen Schutz, dem Verwahrungerechte in Ruchficht deffen, mas dem Wohle der Rirche nachtheilig ift, und dem Rechte, oder vielmehr der Rechtspilicht, gur Beforderung des Staatswohls benzutragen. Die Rirche bat, als eine im Staate eriftirende, und vom Staate gutgeheiffene Befells schaft hurgerlichen Schutz, also Frenheit, Sicherheit, und Rechtspflege von der Staatsges malt zu erwarten; Frenheit in der Ausübung der Religion, und deffen, was wesentlich dazu gehört, oder doch fur den Staat unschadlich ift, indem diese Krenheit durch den Staatsvertrag nie aufges geben wurde, noch anfgegeben werden konnte -Sicherheit ber Personen, und des Gigenthums, foweit die Erwerbung, und Verwaltung des Eis genthums den burgerlichen Befegen angemeffen ist — Rechtspflege ben Verletzungen ihrer Rechte,

Eigenthumliche Rechte der Kirchein Beziehung aufden Staat als folchen— Recht des bürgerlichen Schutzes.

^{*)} Van Elpen Dist. de asylis templorum.

die fie von ihren Mitgliedern, pder von Fremden erfahrt, woben diefe Rechte, wenn fie bloß geiftlicher Ratur find, nur nach den firchlichen Grundfagen , und Bestimmungen von Seite des Staats beurtheilt, und anerkannt werden muffen.

S. 266

Verwah= rungsrecht, fein placetum ecclesiasticum.

Die Kirche kann auch von Seite des Staats gefrantt, und beeintrachtiget werden. Da nun die eigenthumliche firchliche Gewalt felbfiftandig, und unabhangig ift, fo muß auch der Rirche bas Recht zustehen, sich vor Beeintrachtigungen gu bermahren. Allein dieses Bermahrungsrecht, jus cavendi, kann bloß durch die der Kirche zukommenden eigenthumlichen Mittel der Vorftellungen , und Bitten , und des ftandhaften Leidens fur die Sache Gottes ausgeführt merden. Die Rirche ift in Beziehung auf den Staat nicht fo, wie der Staat in Beziehung auf die Rirche, berechtiget, eine Oberaufsicht über den Staat gu führen, fich die Anordnungen des Staats gur porlaufigen Ginficht , und Genehmigung vorlegen Bu laffen, und das, was fie daran fur den Rirchenzweck nachtheilig findet, zu unterfagen, das heißt, es gibt fein jus placeti ecclesiaftici, wie es ein jus placeti regii gibt. Der Unterschied liegt darin, weil die Kirche im Staate, fohm demfelben in burgerlicher Sinficht unterworfen (5. 247.), nicht aber der Staat in der Rirche ift (f. 248.), und weil ein folches Oberaufsichts. recht von Seite des Staats in dem Staatsvertrage, nicht aber auch von Seite der Kirche in der Anordnung Christi gegrundet ift.

Da die Beobachtung der burgerlichen Pflich ten, und die Beforderung des Staatswohles von dem Christenthume gebothen ift, fobin zum Rirchenzwecke führet, so ist die Rirche auch bereche les benzutratiget, oder vielmehr als eine im Staate eristirende gen. Gesellschaft rechtlich verpflichtet, durch die in ihrer Gewalt ftebenden Mittel der Belehrung , und Erbauung zur Beforderung des Staatswohles benzutragen. Man kann dieses nach bem Benfpiele des dem Staate in Ruckficht der Rirche zustehenden Schutrechtes ebenfalls ein Schutrecht, jus advocatiae, nennen, das fich aber vermog des oben (§. 206.) angegebenen Unterscheidungsgrundes von dem ersteren dadurch unterscheidet, daß der Staat berechtiget ift, Die Rirchengeschafte, soweit es ohne Verletung der Religionsfrenheit, und der eigentlichen Rirchens gewalt geschehen kann , jum Beften des Staats: zwecks positiv gu leiten, hingegen der Rirche in Rucksicht der Staatsgeschafte kein solches Recht zustehet.

S. 268.

In Beziehung auf die Verson des fathos lischen Regenten hat die Kirche ebendieselben Rechte, die ste gegen andere Mitglieder der Rirche hat. Sie kann also auch ihm die christliche Lehre vortragen, auch ibn im geheimen Buffa- ten. framente richten, auch ihn, wenn er Aergerniß gibt, zur Bufe anhalten. Allein diefe bloß geiftliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Person der katholischen Regenten erstrecht sich keineswegs dahin, daß ste befugt ware, ihn über Staats-

Rechtspflicht gur Befor= derung des Staatswoh-

Redte in Beziehung auf die Per= son des fa= thol. Regen=

geschäfte zur Rechenschaft zu ziehen, oder im einzelnen zu beurtheilen, und zu entscheiden, mas er als Staatsregent zu thun, oder zu unterlaffen habe, weil die Art, die Staatsgeschafte zu vers walten, fein Gegenstand der chriftlichen Lehre ift, und weil der Regent ben Beforgung der Staatsgeschäfte nicht für sich als Privatverson, sondern fur den Staat als Reprafentat des gemeinsamen Willens aller Staatsburger handelt*).

\$, 269.

Wiefern Rirchengen= furen gegen denfelben

fonnen.

Da der katholische Regent als Privatperson in Beziehung auf den Kirchenzweck ein Unterges bener der Kirchengewalt ift, so kann er auch; abs Statt finden folut genommen , mit Rirchenzensuren belegt, und von der Rirchengemeinschaft ausgeschloffen werden. Allein dieß kann 1) durchaus nicht mes gen Staatsangelegenheiten geschehen, da die Rirche auf teine Urt sich in diese einzumengen, und dars über zu urtheilen hat. Rur als Privatperson, nicht als Staatsregenten, tonnen ihn Rirchenzensuren treffen, weil er in letterer Eigenschaft fein Glied der Kirche ift. 2) Solche Rirchens zenfuren, da fie überhaupt ohne Anordnung, oder Zulaffung der Staatsgewalt feine burgerlis chen Wirkungen haben (g. 261), konnen noch

um fo viel weniger in Ruckficht des Regenten felbft bergleichen burgerliche Wirkungen hervorbringen, Und 3) kann nach der Regel, die der heil. Mugustin über den Gebrauch der Rirchengensuren gibt*), nicht leicht der Fall eintreten, wo es zweckmäßig, und dem Wohle der Kirche angemeffen ware, den Staatsregenten mit Rirchens zensuren zu belegen, weil hieraus, wie es die Geschichte zeiget, immer mehr Uebels, als Gutes entstehet.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

6. 270.

Der Staat hat feine eigentliche geistliche Gewalt, jus in facra. Denn eine folche Bewalt ift ihm weder durch den Staatsvertrag, noch Durch den gottlichen Stifter der chrifflichen Kirche walt. übertragen. Durch den Staatsvertrag haben die Burger ihren Privatwillen nur in Sinficht auf den Staatszweck, die Erhaltung der rechtlichen Ords nung, dem Regenten unterworfen, in Sinsicht

Der Staat hat feine eigentliche geiftliche Ge=

*) Quando ita cujusque crimen notum est omnibus, et omnibus exocrabile apparet, ut vel nullos prorfus, vel non tales habeat defenfores, per quos posit schisma contingere, non dormiat severitas disciplinae. - Neque enim potest esse salubris a multis correptio, nifi cum fociam non habet multitudinem, cum vero idem morbus plurimos occupaverit, nihil aliud bonis restat, quam dolor, et gemitus. Lib. 3. contr. epist. Parmen.

^{*)} Merkwurdig ist das Benspiel des heil. Gregor des Groken, der es fich zur Pflicht rechnete, ein vom Raifer Mauritins erlassenes Gefen, obschon er es für das Wohl der Kirche nachtheilig fand, ohne weiters kundzumachen, und fich erst dann, nachdem er es kund gemacht hatte, ehrfurchtsvolle Vorstels kingen dawider erlaubte. Utrobique ergo, fagt er, quod debui, exfolyi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod fensi, minime taeui. Lib. 2. epist. 62. ad Maurit.

auf Religion und Gewiffen aber ihrer naturlichen Frenheit nie entfagt, noch entfagen konnen. Und der gottliche Stifter der driftlichen Rirche hat die Schluffelgewalt, und die Macht zu losen, und zu binden, nicht den Staatsregenten, sondern feinen Aposteln übergeben, von denen ste auf die Bischofe, als ihre Rachfolger, übergegangen ift. Dies haben auch die chriftlichen Regenten von jeher anerkannt *).

5. 271.

Er hat aber in Begiehung auf die Rir= che das Auf= fichts = und Vermah= eungsrecht.

Dagegen hat der Staat in Rucksicht der in feinem Gebiethe eriffirenden Rirche (g. 247.) das Aufsichtsrecht, jus inspiciendi, und das Vermahrungsrecht, jus cavendi, das ist, das Recht, über die außeren Anstalten, und Anordnungen der Kirche, so oft er es nothig findet, in der Absicht Rechenschaft zu fodern, um sich zu überzeugen, daß nichts Staatsschadliches vorgebe. und das, mas fur den Rirchenzweck nach der Lehre der allgemeinen Kirche nicht wesentlich , für den Staatszweck aber nach der Beurtheilung des Staatsregenten nachtheilig ift, zu unterfagen, und zu verhindern (g. 251.). Da dieses Auffichts= und Verwahrungsrecht dem Staate in Unfehung der in feinem Bebiethe bestehenden Gefellfchaften überhaupt nach dem allgemeinen Staats: rechte unlaughar zustehet, und Jesus Chriftus durch die Stiftung seiner Rirche den Rechten des Staats durchaus nichts benommen hat, fo fann es ihm auch in Ansehung der im Staatsgebiethe existirenden Kirche nicht abgesprochen werden.

§. 272.

Da die driftliche Religion, und Tugend,

als Zweck der Rirche, ein überaus vortheilhaftes Mittel zur Beforderung des Staatszwecks ift (§. 246.), und das Recht zu einem Zwecke auch bas Recht zu allen zum Zwerke führenden gerechten Mitteln begrundet, fo kommt dem Staate auch das Recht zu, die kirchlichen Anstalten, soweit es auf eine gerechte Urt, ohne Berletung der Gewiffensfreyheit der Burger, und ohne Beeins trachtigung ber eigentlichen Kirchengewalt gefches hen fann , positiv zum Behufe des Staatszwecks zu benugen, und zu leiten, mas man insgemein das oberste Kirchenschuprecht, jus advocatiae, nennet. Diefes Schutzrecht darf die Bewissensfrenheit nicht verlegen, weil dem Regenten die Berrichaft über Religion und Gewiffen durch den Staatsvertrag nicht übertragen ift; es darf auch die eigentliche Kirchengewalt nicht beeintrachtigen, weil diese nach der Anordnung

Christi nicht den Staatsregenten, fondern den

Rirchenvorstehern verliehen ift (g. 270.). Es

fann fich alfo nur auf folche Verfügungen be-

schränken, die fur den Rirchenzweck nach dem Ur-

theile der Rirche wirklich vortheilhaft, oder doch

Demfelben nicht hinderlich find (s. 253.).

Dann das ober fie Schutzrecht.

^{*)} Deus vos constituit sacerdotes, sagte Konstantin au den Batern des Conciliums von Nicaa, et potestatem vobis dedit, de nobis quoque judicandi, et ideo nos a vobis recte judicamur, vos autem non potestis ab hominibus judicari. Ruffin. hist. eccl. lib. 1. cap. 2. Auf eine abntiche Art erklaren fich Theodofius, und Nalentinianus in epift. ad fynod. Ephelin. Nefas eft, qui fanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est, illum ecclefiafticis negotiis, et confultationibus fese immiscere.

S. 273.

Nechte
des Staats
in Beziehung
auf die Kirchengewalt.
— Placetum
regium.

Aus dem Auffichts- und Verwahrungsrechte (S. 217.), dann dem Rirchenschutrechte des Staats (S. 277.) find die besonderen Rechte def felben in Beziehung auf firchliche Gegenftande, jura circa sacra, abzuleiten, die sich a) auf die Kirchengewalt überhaupt, b) auf die Religionsubung, c) auf die geiftlichen Personen, d) auf die Rirchenguter beziehen*). In Beziehung auf die Kirchengewalt überhaupt kommt zuerft das landesfürstliche Beanehmigungsrecht, jus placeti regii, in Rudficht der firchlichen Verordnungen zu betrachten , welches unmittelbar aus dem Aufsichts= und Vermahrungsrechte fliefs fet, und in dem Rechte besteht, sich die firchlis chen Verordnungen por ihrer Kundmachung zur Einsicht vorlegen zu laffen, und insofern fie in zufälligen Dingen etwas Staatsschadliches enthal= ten, die Kundmachung zu untersagen (s. 266.). Es erstreckt sich nicht nur auf Disciplinar- sondern auch auf dogmatische Verordnungen in soweit, als daben gelegenheitlich etwas bengemischt senn kann, was nicht dogmatisch ist.

S. 274.

Defter. Gefes Be hierüber.

Dieses Begnehmigungsrecht haben auch die ihrer Gottseligkeit wegen bekannten Regenten Desterreichs von jeher ausgeübt, wie die Restripte Ferdinand III., und Leopold I. im ofterzeichischen Coder zeigen. Durch die neueren

Verordnungen vom. 12. Sept. 1767., 20. Marg 1781., und 17. Marg 1791. wurde daffelbe noch naher dahin bestimmt, daß alle pabfiliche Res scripte im Original nebst einer vidimirten Abschrift der Landesstelle mit dem Ansuchen, das placetum regium darüber zu erwirken, überreicht, und von dieser mit der von dem Riskalamte abs Bufodernden Meufferung an die Soffielle gutachts lich einbegleitet, ferner daß nicht nur neue pabfts liche Bullen, Breven, und Conftitutionen, bes vor fie angenommen, und fundgemacht werden, fondern auch alle vorhergegangenen pabfilichen Anordnungen, fobald man davon Gebrauch machen will, die landesfurstliche Genehmigung erhalten muffen, und daß felbft fur die angenoms menen Bullen die verbindende Rraft nur fo lang dauere, als nicht im Staate durch neuere Berordnungen etwas anders gur Beobachtung einges führet wird. Sievon find vermog Verordnung vom 23. Jul. 1782, nur die von der romischen Ponitentiarie unterzeichneten Lossprechungen ausgenommen, wenn fie das Gewiffen allein betreffen, und Befahr in der Beit, oder Befchamung der Personen zu besorgen ift. Auch die Bischofe find verpflichtet, ihre hirtenbriefe, und Kreisschreiben , wenn fie selbst damit zu etwas verbins den, und wenn folche die gange Diogefe, oder einen Theil derfelben betreffen , der Ginficht und Genehmigung der Landerstellen vor ihrer Runds machung zu unterwerfen, 20. Februar 1782., 2. April 1784., 17. Mars 1791.

S. 275.

Aus dem Aufsichtse und Verwahrungsrechte Recht, Die Des Staats folget auch das Recht, die Verbine Berbindung

^{*)} Die einzelnen Helege, wie die verschiedenen jura einen sacra, in den österreichischen Staaten in Austübung gebracht werden, wird hauvtsächlich das Privatlichenrecht enthalten.

tigen Rir= chennorste= hern zu bes Schränken.

mit auswar. dung der Rationalkirche mit auswärtigen Rir chenvorstehern, soweit dieselbe nicht zur wefentlichen Kirchenverfassung gehört, und fur das Wohl des Staats nachtheilia ift, zu beschränken. Daher kann der Staat ben folchen firchlichen Geschäften, worauf sich ohnehin die Amtsvollmacht der Bischofe erstrecket, den Refurs nach Rom unterfagen, oder nur unter gewiffen Befchrans fungen erlauben (s. 161.). Er kann die Erem= tionen der Ordensgeiftlichen, und ihre Abhangigfeit von auswartigen Ordensgeneralen aufheben (S. 158.). Er kann auch nach Umftanden, und wenn nicht besondere Vertrage entgegen fteben, die Trennung der inlandischen Rirchensprengel von auswartigen Ordinarien, und die Anstellung eis gener Landesbischofe verlangen, wie es zu unseren Beiten in mehreren ofterreichischen Provinzen gefchehen ift *).

5. 276.

Recht, die Grangen der Rird) foren= gel zu bes stimmen.

Sowohl in Absicht auf die gute Verwaltung der Seelsorge, als in Absicht auf das zeitliche Wohl der tatholischen Unterthanen muß dem Staate daran gelegen fenn, daß die Diozefen, und Pfarrbezirke nach der Lage, Entfernung, und Voksmenge verhaltnigmäßig eingetheilt fepen. Der Staatsregent ift daher vermog feines Auffichts= und Schutrechtes über die Rirche berechtiget, die Granzen ber Dibgefen, und Pfarrbegirfe, den firchlichen Rechten unbeschadet, gu bestimmen, und von der Rirche gu fodern, daß fie den Rirehenvorstehern die nothige geiftliche Gewalt nach diefer Abtheilung verleihe. Diefes Recht haben die Regenten Desterreichs in unseren Beiten durch die Stiftung neuer Bifthumer, und Pfarrenen, und die vorgeschriebene Arrondirung derfelben jum mahren Wohle der Kirche, und des Staats ausgeübet, und das Ein - und Auspfarrungsgeschaft wird noch immer von den gans derftellen mit Ginvernehmung der Confiftorien behandelt.

S. 277.

Dem Primas der Rirche fieht das Recht gu, Rudficht ber Legaten abzuordnen (S. 139.), deren Amtsgewalt pabfil. Lega= durch die Grangen der Primatialrechte, durch die ten. Rechte der Landesfürsten, und Bischofe, und durch die rechtmäßige Observang beschranket ift (§. 153. 176.). Mun fonnen aber, wie die Geschichte zeiget , diese Schranken überschritten , den Legaten folche Bollmachten und Auftrage, die für das Anfeben des Landesfürsten, für die Rube des Landes, und fur die Frenheit der Rirche nachtheilig find , ertheilet , oder folche Perfonen, denen grundliche Ginwendungen entgegenstehen, abgeordnet werden. Der Landesfürst ift daber berechtiget, die Vollmachten der pabstlichen Legaten, bevor fie angenommen werden, gu prufen, den Legaten in feinen Verrichtungen gu beobachten , in die gehörigen Schranten guruckzuweifen, und wenn es nothig fenn follte, ihm ben ferneren Aufenthalt im Staatsgebiethe gu verfagen.

Redite in

^{*)} Sieher gehort auch, daß nach unfern Verordnungen feine geiftliche Wurde, fein Litel eines praelati domestici, protonotarii apostolici u. f. w. in Rom angefucht werden darf, wenn nicht vorber die landesfürftliche Erlaubniß dagu mit Bentes gung eines Bergeichniffes ber Roften erwirtt mora ten ift. 21. Aug. 1781.

Recht, den Refurs über den Miß= brauch der geistl. (G¢= malt angua nehmen.

Wenn ein Mitglied einer im Staate bestes henden Gefellschaft von den Vorstehern der selben in feinen gefellschaftlichen Rechten fich gekranket, und ben der Gesellschaft selbst keinen hinlanglichen Schut findet, so ift fein Zweifel, daß er fich an die ordentlichen vom Staate bestellten Gerichts= stellen um Schut verwenden konne, die ihm denn auch den erlangten Schut, jedoch nur in jener Art, die der Verfaffung diefer Gefellschaft gemäß ift, zu verleihen haben. Sierauf grundet fich das Recht des Rekurses an den Landesfür= fen von den Verfügungen der Rirchenvorsteher, recursus ad principem, over auch appellatio tanguam ab abusu genonnt, wovon schon die alte Kirchengeschichte mehrere Benspiele liefert*). Die Wirkungen diefes Refurfes find verschieden, je nachdem es fich um einen Gegenstand handelt. Ift es nahmlich daben um burgerliche Rechte, um die öffentliche Ruhe, und Wohlfahrt, oder um die Frenheiten des Landes zu thun, fo hat auch der Landesfürst, und feine Gerichtsstelle darüber felbst zu richten. Handelt es fich aber um bloß geistliche Rechte, so hat der Rekurs nur in soweit Statt, als das geistliche Bericht gewaltthatig, ohne Beobachtung der Rechtsordnung, via facti, non servato juris ordine, versabe ren ift, wo dann die landesfürstliche Berichts= stelle, ohne in das Innere der Sache hineingugeben, bloß das geiftliche Gericht dazu anhalt, baß es seine Pflicht thue, und nach gesetzlicher Ordnung verfahre *).

S. 270.

Die Rechte des Staatsregenten in Sitte sicht auf die Religionsibung beziehen sich porzüglich auf den chriftlichen Unterricht, Die onsübung-Befolgung der Kirchenkanonen, und Abstellung der Migbrauche, die zufälligen Religionsgebraus che, die Che, die firchlichen Streitigleiten, und Die Duldung fremder Glaubensgenoffen. Regent kann, und fou als Beschützer der Relis gion fur die Beforderung eines zweckmaßigen Religionsunterrichts Gorge tragen, in diefer Hinsicht über die öffentlichen Religionsvortrage in der Rirche, über den Religionsunterricht der Rinder in der Schule, und über den Unterricht der angehenden Beifflichen in den theologischen Wiffenschaften machen, und deßhalb nugliche Unstalten, und Ginrichtungen treffen; nicht zwar in fofern, daß er über die Religionslehre felbft ju urtheilen hatte, wohl aber in fofern, daß er die Religionstehrer zu ihrer Pflicht anhalte, und denselben nichts zu lehren gestatte, was der ausgemachten reinen Religionslehre, oder den Rech-

Rechte in Bezug auf die Religis Beforderung bes Meligie onsunter= richts.

*) Heber Diefen Gegenstand tann Vanespen tract. de recurf. ad princip. nachgelesen werden. Rach unfern Berordnungen follen Die Rlagen gegen geifts liche Borgefeste, welche Disziplinargegenftande betreffen, ben dem Ronfiftorium, und nur dann ben Der Landesstelle angebracht werden, wenn über Iln= thatigfeit, oder Unbilligfeit des Konfiftoriums geklagt wird. 20. Jul. 1782. 11. Apr. 1786. 17. Mars 1791.

^{*)} So hat Athanasius wider die Synode von Tyrus an Konstantin, Chrysostomus gegen die Synode ad quercum an den Arkadins fich verwendet, und gegen die erlittenen Gewaltthatigfeiten ben landesherrre lichen Schutz angesuchts

ten, oder dem Wohle des Staats zuwider ift. Dabin zielen fo viele heilfame Verordnungen in Desterreich, welche den Religionsunterricht des Wolks und der Jugend, und die Einrichtung der iheologischen Schulen zum Gegenstande haben, und welche zugleich immer die Gorge für die Reinigkeit, und Richtigkeit der Lehre den Bischofen überlaffen.

\$. 280.

Betreibung der Rirchen= Lanonen, und Abstellung derMigbrau= die.

Mis Beschützer der Religion, und der Rirche kann, und foll der Regent auch die Befolgung ber Kirchenkanonen, welche das Befte der Religion, und der Rirche gur Absicht haben, durch angemeffene Mittel betreiben, und die der Wirksamkeit der Religion nach der wahren kathos lischen Rirchenlehre nachtbeiligen Mightauche abstellen*). In dieser Rucksicht haben unsere Frommen Monarchen so manche weise Verordnuns gen, g. B. über die Bedingungen zum Untritte des geistlichen Standes, über die Verleihung der geiftlichen Benefizien, über die Ordnung des aufferen Gottesdienstes, über verschiedene Difbrauthe ben gottesdienstlichen Sandlungen u. f. w erlassen, wodurch sie nur das handhaben und auss fuhren wollten , was dem Beifte der echten fathos lischen Kirchenlehre, und der Kirchenkanonen ges máß ist.

Zufällige Meligionsgebrauche, 1. B. überhaufte Genertage, Prozeffionen, und Wallfahrten, nachtliche Andachten u. f. w. konnen auf das Staatswohl in manchen Ruckfichten einen nachtheiligen Ginfluß haben. Der Regent ift das ber vermög des Aufsichts- und Bermahrungs= rechts befugt, Diefelben, fofern fte einen folchen nachtheiligen Ginfluß außern, zu beschranten (5. 271.). Er fann auch dergleichen Religions= übungen zum Bebufe des Staatswohls positiv benupen (5. 272.), und dem zu Folge z. B. ben allgemeinen Angelegenheiten des Baterlands of= fentliche Gebethe, und Andachten durch die Rirchenvorsteher veranstalten, mozu diese ohnehin nach der Unweifung des heil. Paulus 1. Eim. II. 1-4. verpflichtet find.

§. 282.

Die Che muß als Wertrag, und als In Muchat Caframent, und zwar als Bertrag in rechte ber Che. licher, und moralischer Sinsicht betrachtet werben. Da es der Staatsgewalt allein gufommt, Rechtsgefete für die burgerliche Gefellschaft zu geben , und die darauf fich beziehenden Streitigfeiten zu entscheiden , fo fann der Chevertrag in rechtlicher Sinficht feine Bestimmung nur allein von der Staatsgewalt erhalten. Bon diefer hangt es ab, unter welchen Bedingungen derfelbe in der burgerlichen Gefellschaft Guttigkeit haben , und wer befugt feyn folle, einen Chevertrag einjugeben; auch die Entscheidung der darüber entftehenden Streitigkeiten gehort bloß vor die lans Desfürstlichen Gerichtsstellen (Patent vom 16.

Defter. Kirchenr. I. Bb.

Nechte über, die aufälligen Meligionsges brauche.

^{*)} In hoc reges, ficut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt, in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant, non folum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam, quae pertinent ad divinam religionem. S. Augustin. lib. 3. contr. Crescon. cap. 51.

Janer 1783. 6. 1. und 2.) Nur in moralischer Hinscht, und als Saframent gehört die Che in das Gebieth der Kirchengewalt; in moralischer Hinscht nähmlich in sofern, daß die Kirche für das Gewissen zu erklären hat, wie die Ehe nach den Vorschriften der christlichen Moral auf eine erlaubte Urt zu schließen, und welche christliche Pslichten in Ansehung derselben zu beobachten sepen; als Saframent, in sofern es der Kirche zustehet, die Lehre und Anordnung Jesu Christi in Kücssicht des Saframents der Che zu erklären, und die Stäubigen anzuweisen, wie sie dasselbe würdig empfangen sollen *).

\$. 283.

In Nücks sicht der Religionsstreis tigkeiten.

Meliaionsstreitiakeiten, die in der Rirche entstehen, find nicht nur fur das Wohl der Kirche überaus schablich, besonders wenn ste mit argerlicher Erbitterung der streitenben Theile, und mit Verfaumung der wichtigeren kirchlichen Pflichten geführer werden, sondern auch, wie die Erfahrung zeigt, für die öffentliche Rube des Stagts febr gefahrlich. Der Landesfürst ift daber in dies fem Kalle in doppelter hinsicht als Beschützer des Staats und der Rirche gang gewiß berechtiget, alle in feiner Macht stehende, und der Verfassung der Kirche angemessene Mittel anzuwenden, um Dergleichen Religionsffreitigkeiten benzulegen. Das bin gehört das Recht, benden Theilen das Stillschweigen aufzulegen, bis von der allgemeinen Rirche, als dem bodiften Richter in Glaubens fachen, die Entscheidung erfolgt*), Unterreduns gen der Theologen von beyden Partheyen, ders gleichen unter Karl V., wiewohl fruchtlos, ges halten wurden, zu veranstalten, Nationalconcis lien zu berufen, oder die Berufung allgemeiner Concilien einzuleiten (§. 116.).

§. 284.

Die Religion an und fur fich macht feinen Gegenffand des Staatsvertrags aus, und die naturliche Frenheit in Beziehung auf Religion tonnte durch diefen nur in fofern aufgegeben werden, als daben der Staatszweck gefahrdet werden murbe. Auch laft fich Religion nicht erzwingen, Religionszwang fann nur Verftellung und Beuchelen hervorbringen. Der Staatsregent ift Demnach berechtiget, den im Staate lebenden fremden Glaubensgenoffen die Ausubung ihrer Religion, folang diefe in ihren Grundfagen, und in ihren Uebungen für den Staatszweck unschads lich ift , ju gestatten , was man die burgerliche Tolerang nennet. Auch steht es ihm zu, die Art und Weife, und die Bedingungen Diefer burgerlichen Tolerang zu bestimmen **).

Burgerliche Tolerand.

- *) Daher ist durch die Verordnungen vom 4. Man 1781, und 11. Man 1782 verbothen worden, über die in der hulla Unigenitus enthaltenen Pres positionen, sa wie überhaupt über Molinistische, oder Jansenistische Sape öffentlich pro, oder contra zu disputiren.
- **) Von den befonderen Bestimmungen de: Tolerang in den ofterreichischen Staaten wird in der folgens den Abtheilung Jehandelt.

^{*)} Pon dem Acchte, Chehinderniffe gu fegen, wird, im Privatredite g. 159. gehandelt.

Rechte. in Vezua auf geiftl. Ber= fonen übers haupt.

In Bezug auf geistliche Personen ift der Regent vermög des Aufsichtse und des Rirchenschuprechtes ohne Zweifel berechtiget, ihre Rahl zu beschränken, wenn ste zum Nachtheile Des Staats fich zu febr vermehren murden, gewisse Eigenschaften, und Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, und zur Erlangung geistlicher Memter vorzuschreiben, damit nicht unwurdige, und untaugliche dazu gelangen, woran bem Staate wegen bes Einflusses ber Beifflichkeit auf das Bolk fehr viel gelegen ift, dann die Diener der Religion zur Erfüllung ihrer Rerufspflichten auch mit Strenge anzuhalten. Dabin zielen fo viele Gefete der chriftlichen Raifer in dem Coder des Theodoffus, und des Suftinian, und deffen Rovellen, und fo viele beilfame Verordnungen in den öfferreichischen Staaten. wodurch die Bedingungen zur Antretung des geiftlichen Standes, und jur Beforderung auf geiftliche Pfrunden vorgeschrieben, und den Beiftlichen ihre Standespflichten eingeschärft werden.

S. 286.

Inebefon: dere in Rudficht der Or= densgeiftli= den.

Chen dieses verstehet fich denn auch instes fondere in Ruchicht der Ordensgeiftlichen. Da überhaupt fein Gelübde von Untergebenen wider den Willen ihres Vorgefetten abgelegt merben kann, widrigenfalls diefer befugt ift, ein fols ches Gelubde gu irritiren, da ferner die Ablegung der Ordensgelübde, wodurch der Gelobende les benslånglich gemiffen allgemeinen Obliegenheiten gegen den Staat entzogen wird, fur diesen nicht gleichgultig fenn kann, fo kann gewiß das Recht bes Candesfürsten, gewiffe Bedingungen gu fepen, unter welchen Ordensgelubbe mit Gultigfeit abgelegt werden , und überhaupt Ordenshäufer im Staate beftehen tonnen, nicht in 3meifel gezogen werden. Es fieht alfo dem Regenten gu, das gur gultigen Ablegung der Ordensgelubbe erfors berliche Alter vorzuschreiben, die Zahl der Ordenshäufer, und der Mitglieder derfelben, wenn er es nothig findet, zu beschranken, fie ihrer Berfaffung gemäß zu reformiren, und fur das offentliche Wohl der Kirche, und des Staats gemeinnüßig zu machen *).

S. 287.

Es muß dem Staate fehr viel daran gelegen und in Rud. fenn, daß die geiftlichen Wurden und Memter nur von folchen Perfonen begleitet werden , von denen er vermog des mit dem Amte verbundenen Unfes bens feine Gefahren fur die burgerliche Erene, tern. öffentliche Rube, und gefetiliche Ordnung zu beforgen, fondern vielmehr alle Unterftugung gu erwarten bat. Auf diesem Grunde beruht das Recht des Staatsregenten, ben der Wahl der Rirchenvorsteher jenen Perfonen eine ausschlief: fende Stimme gu geben, jus dandi exclutivam , von denen mit Grunde zu beforgen ift, daß fie ihre Macht zum Nachtheile des Staats migbrauchen, oder doch jene nugliche Dienfte, Die der Staat ju erwarten berechtiget ift, nicht

Acht ber Aus= nabl ber Der= fonen zu geintl. Mem=

*) Rautenstrauch Diatriba de jure principis praesigendi maturiorem professioni monasticae solemui aetatem. Behem Berfuch über bie Rothwendigfeit einer vorzunehmenden Reformation ber geiftlichen The Trees of Orben.

leiften wurden *). Ueberhaupt zeigt die Rirchenaeschichte, daß an den Wahlen der Kirchenvorsteher nicht nur das Volk, sondern auch nach der Sand die chriftlichen Kurften immer einen vorzuglichen Untheil hatten, wozu sie sich besonders durch die Stiftung, und Dotirung der Bifthus mer, und anderer geifflicher Pfrunden einen gearundeten Anspruch erwarben.

\$. 238.

Modyte in Bezug. die Rirchen= guter.

Rirchenauter beiffen jene Guter, die zum Unterhalt der Religionsdiener, oder zu Bestreis tung der Roften auf das Rirchengebaude, und den außeren Gottesdienst gewidmet find. Das Gigenthum derfelben gehort derjenigen Rirchengemeinde, oder geistlichen Communitat, als einer bleibenden moralischen Person betrachtet, zu deren Rugen, und Gebrauch fie von den Stiftern bes stimmet wurden. Die Werwaltung fieht, fo= fern die Stifter nichts besonderes darüber angeord net haben, den Kirchenvorstehern zu, welchen fie durch die allgemeinen Kirchensatzungen übertragen ist (s. 197.), sie ist aber genau auf jenen Bes brauch beschränkt, den die Stifter damit beabsichtiget, und vorgeschrieben haben. Durch die Uebertragung dieser Buter an die Rirche konnte das Band nicht aufgelofet werden, vermittelst deffen fie, als im Staatsbezirke liegende Buler, mit bem Staate verbunden find. Cbendief Iber Rechte also, die der Staatsregent auf andere im Staate liegende Guter bat, fommen ihm auch in Unfehung der Kirchenguter gu.

*) Diefes Ausschließungerecht pflegen die fatholischen Monarchen auch ben ben Wahlen ber romischen Pabfte auszunben.

Der Regent hat in Unsehung aller im Staate liegenden Guter das Recht, sie zu besteuern, und das oberste Gigenthumsrecht, dominium altum seu eminens, vermög deffen et in außerordentlichen Rallen, wo'es die Staats: nothdurft fodert, jum Besten des Staats auch von dem Eigenthume der Guter Gebrauch machen fann. Eben diefe Rechte hat er alfo auch in Rudficht der Rirchenguter (S. 263.). Es ift über-Dieg ber eigentlichen Bestimmung ber Rirchengus ter, und dem Beifte der Rirchensagungen gemäß, daß fie gur Abhulfe der allgemeinen Mothdurft, jur Unterflugung der Rothleidenden, jur Erlos fung der Gefangenen u.f. w. verwendet werden *).

Das Bestelle: rungs= und oberfte Giaenthumes redit.

\$. 200.

Die Rirchenguter gehoren in die Rlaffe jener Aufficht fiber Buter, die unter einer fremden Bermaltung , Die Bermal-Vormundschaft, oder Ruratel fichen. Ben dies fen liegt es dem Staate ob, darüber zu wachen, bağ die Berwaltung jum Beften der Ruranden getreu, und nutlich geführet werde, folglich in Diefer Hinficht bestimmte Maßregeln vorzuschreis ben, dann die Verwalter ju kontroliren, und gur Rechenschaft zu gieben. Der Staatsregent ift also auch berechtiget, über die gute Bermal= tung der Rirchenguter Aufficht zu tragen, die Beraußerung, oder Belaffung derfelben ohne

tung ber Rite

*) Aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut eroget, et subveniat in necessitatibus. S. Amlrof. lib. 2. c. 28. de offic. Man sehe auch Novell. 7. eap. 2. und Cauf. XII. qu. 2. can. 15.

vorhergehende Bewilligung zu verbiethen, und zweckmäßige Vorschriften zu ertheilen, wie, durch wen, und mit welcher Kontrol dieselben ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden follen, wors über ben uns so manche wohlthätige Verordnunsgen bestehen.

S. 291.

Amortisa=

Es ift dem Staate fehr daran gelegen, das die Guter unter den verschiedenen Burgerflaffen , foviel möglich, nach einem billigen Verhältniffe vertheilet, und nicht zu fehr in den Sanden folcher bleibender Rorper auf einander gehäuft merden, wo fte, weil feine weitere Beraußerung, oder Vererbung Statt findet, in Beziehung auf die übrigen Burgerklaffen gang aus dem Verfehr fommen, und die darum manus mortuae qes nannt werden. Der Staatsregent hat daber das Recht, der Erwerbung der Guter, und Ginkunfte für dergleichen geistliche Kommunitaten gewiffe gesetzliche Schranken zu setzen *). Solche Gesetze werden Amortisationsacfete genannt, dergleis chen auch die ofterreichischen Monarchen Leos pold I., Karl VI., und M. Theresta, in Ruckficht der Kloster von Zeit zu Zeit zu erlassen nos thig gefunden haben.

Zwente Abtheilung.

Neußeres dffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionsgesellschaften überhaupt.

S. 292.

Es liegt in der Ratur des Menschen, daß er feine Ueberzeugungen andern mitzutheilen fuche. Diefe Mittheilung ift auch Pflicht, wenn wir unfere Ueberzeugungen fur gemeinnugig, und wohlthatig ertennen, und Belegenheiten haben, fie durch rechtmäßige Mittel, und mit wahrscheinlichem guten Erfolge andern mitzutheilen. Eine solche Pflicht tritt also um so mehr ben einer reli= gibsen Gesellschaft, Kirche, ein, jemehr die Wahrheiten der Religion fur die ganze Menfch= heit Intereffe haben. Die Rirche fennt daher keine theologische Tolerang, keinen Judiffes rentismus, woben man es als etwas Gleich's gultiges fur das Beil der Menschen anfieht, ob fie die mahre, und vollständige Religionslehre annehmen, oder nicht. Es ift vielmehr ihrer Ratur gemaß, daß fie ftets darnach ftrebe, ihre religibfen Ueberzeugungen auch Undersdenkenden mitzutheilen, und fie dafür zu gewinnen.

Die Kirche kennt keine theologische Toleranz.

^{*)} S. Reubergers Abhandling von den Ginkunftender Mofter, und dem Amortisationegese.

Sie hat aber kein anderes Mittel, ihre Lehre zu verbreiten, als den Unterricht.

Die Mittheilung der religiofen Ueberzeugungen kann nicht durch phosischen Zwang geschehen, da diefer nie ein Mittel fena fann, lleberzeugung zu bewirken, und die Rirche überhaupt keine folche Zwangsgewalt besitzet *). Lift, Schmeichelen, Ueberredung, Bestechung, und ahnliche Nebett= mege konnen eben auch nur außerliches geheuchels tes Bekenntniß, nicht mahren Benfall des Verstandes, und Anhänglichkeit des Herzens hervorbringen, und sind als unmoralische Mittel dem Zwecke der Kirche geradezu entgegen. Die Kirche hat also feinen ander Weg, ihre Lehre zu verbreiten, und Andersienkende dafur zu gewinnen, als den geraden Weg eines richtigen, deutlichen, und grundlichen Unterrichts, wo sich die Gelegenheit dazu findet.

\$. 294.

Sie miß gegen fremde. Religionsgenossen driftliche Duldung üben. Das Streben der Kirche, ihre Lehre zu verstreiten, muß aber mit christlicher Duldung gegen fremde Religionsgenossen verbunden sepn, die darin besteht, daß man gegen dieselben alle Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe ohne Rückssicht auf den Unterschied der Religion bevbachte, zufolge des evangelischen Grundsapes, daß jeder Wensch ohne Ausnahme, mit dem wir auf irgend eine Art in Wechselwirkung kommen, unser Nächsster sey. Dazu gehört denn auch jene der christelichen Liebe eigene Billigkeit im Urtheile über Ans

dere, vermög der man im Zweisel immer das Bessere von ihnen vermuthet, solglich auch über den innern moralischen Grund ihrer Abweichung von der mahren Lehre der Kirche nicht voreilig abspricht, sondern das Urtheil darüber dem übers läßt, der allein Herzen und Nieren durchforschet.

S. 295.

Die Rirche ift von ihrem gottlichen Stifter felbst zum Gehorfame gegen den Staatsregenten, und feine Gefete, folang diefe nicht dem Defents lichen der Religion, und den gottlichen Gebothen entgegen find , angewiesen. Run hat der Staatsregent das Recht, fremden Glaubensgenoffen das frene Religionsexercitium zu gestatten, politische Solerang (s. 284.), sohin auch in diefer hinficht das Berhalten der Rirche gegen diefelben durch Gefete zu bestimmen. Wo alfo im Staate irgend eine fremde Religionsparthen das frene Religionsexercitium genießt, da ist auch die Rirche in ihrem Verhalten gegen diefe fremde Religions. parthey an die darüber bestehenden Staatsgefete gebunden. Sie fann weder die fremden Glaubensgenoffen in der Ausubung der ihnen in Religionsfachen durch die Gefete gugeftandenen Rechte auf irgend eine Art ftoren , und beunrus bigen, noch folche Mittel zu ihrer Befehrung gebrauchen, die ihr durch diefe Gefete unterfagt find.

Sie ift an die polit. Toles ranggefege gebunden.

§. 296.

Den judischen Religionsgenoffelt ift von jeher in den österreichischen Staaten eine Art von Duldungzugestanden, vermög der sie ihre våter:

Duldung ber Juden in Des fierreich.

^{*)} Nova, et inaudita est issa praedicatio, quae verberibus exigit sidem. S. Gregor. lib. 2. epist. indiet. 11, ep. 52. ad Joan, Hierosolymitan.

liche Religion, und deren Gebrauche, fomeit folche nicht gesetwidrig find, ausüben, sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienste versammeln , und in diefer ihrer gefenlichen Frenheit von Miemand gestort werden durfen *). Gine folche Storung ware insbesondere die Laufe der Judenkinder ohne den Willen ihrer Aeltern, welche daher auch in dem Kalle, wenn die Rinder in Lebensaefahr mas ren, unter einer Strafe von taufend Dukaten. oder halbiabriger Gefangnif verbothen ift. Berordnung vom 12. April 1787. Rein Judenkind darf vor Erreichung des 18ten Jahres getauft werden, es ware denn, daß es auf dem Todbette aus eigenem Triebe die Taufe verlangte, und schon in einem Alter ware, wo es das Gute von dem Bosen zu unterscheiden im Stande ift. 30. Oft. 1780. Außerdem kann nur aus wichtigen Urfachen in Ansehung jener Judenkinder, welche bas 14te Jahr bereits guruckgelegt haben, von der Landesstelle dispensiret, in andern Kallen aber muß jedesmahl die befondere hochste Bewilligung hieruber eingehohlt werden. 21. Oct. 1791 **)

- *) Die Verfassung der judischen Gemeinden in Bohmen, wo sie am zahlreichsten sind, ist durch ein eigenes Rormale vom z. August 1797. bestimmet worden.
- **) Wenn ben einem judischen Shepaare der Gatte gur katholischen Religion übertritt, sind alle Kinder benz derlen Geschlechts, die noch nicht die aunos discretionis haben, zu tausen, und katholisch zu erziezhen. Wenn aber nur die Mutter katholisch wird, haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters, so lang er lebt, zu folgen, nach dessen Lode aber, und wenn seinerseits kein jüdischer die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, ist es der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. 19. Febr. 1790.

Was die verschiedenen driftlichen Relts aionsparthepen betrifft, so ist in Deutschland burch den westphalischen Frieden den Augspurgis ichen Confessionsverwandten, und Reformirten land. Die frene Ausubung der Religion, bie fie auch fcon durch den Religionsfrieden erhalten hatten, allgemein zugeftanden , und den Reichsftanden das fogenannte Reformationsrecht in Religionsfachen, jus reformandi, eingeraumt, jedoch ift diefes Recht durch den Besithstand in dem Normaljahre 1624 beschräntt worden. Allein die ofterreichis fchen Staaten machten hierinfalls eine Ausnahme. Co febr Schweden, und die protestantischen Furften fich Muhe gaben , den Protestanten in Des fterreich das frene Religionsexercitium nach dem Normaliabre zu erwirken, fo konnten fie doch nichts anderes erhalten, als daß es ihnen vorbebalten blieb, in diefer Sinficht, ohne daß barum der Friede verletet murde, noch weiters ben Rais ferlicher Majestät fürzusprechen. Art. V. S. 38-41. Die Tolerang in Defferreich grundet fich also nicht auf die deutschen Friedensschluffe, sons bern auf die frene Bewilligung, und Bestimmung ber bflerreichischen Bandesfürften.

\$. 298.

Diese Toleranz wurde in den österreichisschen Staaten durch die höchste Verordnung vom 13. Oct. 1781, die nach der Hand noch durch verschiedene andere Verordnungen näher erstäutert, und bestimmet wurde, für die Augstpurgischen, und Helvetischen Confessionsverzwandten, und für die nicht unirten Griechen

Religionsfrepheit der Protestanten in Deutschland.

> Neligiones frenheit ders felben in Oss sterreich.

allgemein eingeführet. Die Hauptgrundfate das pon konnen auf folgende reduzirt werden: 1) Es wird denfelben ein ihrer Religion gemäßes Privaterercitium, wo sie nicht schon ehehin im Besitze der öffentlichen Religionsubung gestanden find, eingeraumet. 2) Die katholische Religion foll jedoch, als die Religion des größeren Theils der Staatsburger, einen ausgezeichneten Vorzug baben. 3) Der Uebergang der Katholischen zur fremden Religionsparthen foll nicht die Folge der bloßen Unwissenheit, fohin nur nach einem vorbergebenden Unterrichte erlaubet fenn. 4) Den Afatholiken werden alle Arten von Profelpten= macheren, und Berführung unterfagt. 5) Ra= tholiken, und Akatholiken follen verträglich in Rube und Gintracht, ohne fich wechfelfeitig der Religion megen zu beunruhigen , zusammenleben.

\$. 200.

Redite der Protestanten. in Defterr.

Die den Afatholiken durch die Tolerangverordnungen eingeraumten Rechte find hauvtfachlich folgende: 1) Fur 100 Familien, oder 500 Perfonen fonnen fie ein Bethhaus, und eine Schule haben. 2) Ihre Beiftlichen konnen die Glaubenspermandten befuchen , den Kranten das Abendmahl reichen, offentliche Begrabniffe hals ten. 3) Sie konnen ihre eigenen Schulmeister bestellen, welche von den Gemeinden zu erhalten find, jedoch unter der Schuldirection fteben. 4) Auch ist ihnen die Auswahl ihrer Pastoren überlaffen, wenn fie dieselben felbst unterhalten, falls aber die Obrigfeit den Unterhalt auf sich nahme batte diese das Recht, fie zu prafentiren. 5) Enda lich werden fie jum Saufer- und Guterantaufe. zum Burgers und Meisterrechte, ju afademischen

Würden, und Civilbedienstungen dispensando zugelaffen.

\$. 300.

Was die Verfassung der österreichischen Protestanten betrifft, so merden die Geschäfte faffung. durch die vom Staate bestellten, oder approbirten protestantischen Consistorien geleitet, welche auch die anzustellenden Pastoren zu bestätigen haben. Ein folches Confistorium besteht in Wien fur' die Mugipurgischen Confessionsverwandten, welches von Teschen dahin übersett wurde, und ein zwens tes ebendafelbst fur die Reformirten in den beuts fchen und bohmischen Erblandern. Unter den Pafforn find einige als Genioren, und fuber fammtliche Gemeinden von einer oder auch mehreren Provinzen find Superintendenten angestellt. Die Judikatur in den das Religionswesen betref. fenden Gegenständen ist den politischen Landers ffellen mit Bugiehung eines, oder bes andern ih. rer Paftoren und Theologen übertragen, welche nach ihren Religionsgrundfagen zu entscheiden haben, und von welchen der weitere Refurs an Die Sofftelle gelanget *).

*) Dag die außere firchliche Gerichtsbarkeit über die protestantifden Unterthanen in Deutschland auch ben katholischen Landesfürften auftebe, erhellet dars aus, weil diese Gerichtsbarteit nach ben in dem weftphalifchen Frieden angenommenen Grundfagen als ein Theil des juris reformandi, dieses aber als eine Kolge der Landeshoheit angusehen ift. G. Barthel de jur. reform. nev. Art. V.

Norsug der fatholisch en Religion.

Der Apring der katholischen Religion bes feht in dem offentlichen Religionsexercitium, da den Akatholiken nur ein Privatexercitium gestattet ift. Daher follen 1) die Bethhäufer der Atatho lifen tein Gelaute, feine Glockenthurme, und teinen öffentlichen Eingang von der Gaffe haben. 2) Die jura stolae, so wie die pfarrlichen Bebente, und andere gestiftete Einkunfte, find den Katholischen Pfarrern vorbehalten. 3) Diefe has ben auch allein die Tauf- Trauungs- und Tobtenbucher zu führen. 4) Ben gemischten Chen musfen da, wo der Vater katholisch ift, alle Rinder in der katholischen Religion erzogen werden, wo fie hingegen, wenn der Vater ein Protestant ift, dem Geschlechte folgen. 5) Der katholische Seels forger hat das Vorrecht, afatholische Kranke einmabl zu befuchen, und ihnen feine Dienste anzubiethen.

S. 302.

Tolerant= mafiges Verhalten der Protestan= ten.

Die Toleranzgesetze verbiethen ferner den akatholischen Religionsverwandten jede Art von Nerführung ihrer katholischen Rachbarn, Ches gatten, Rinder, und Dienstleute, jede Art von Deschimpfunta der katholischen Religionsparz then, überhaupt alle Religionsaespräche in den Wirthshaufern, und ben andern Bufammenfunften. 16. Taner 1782. Sie durfen feinem Ratho. liken, der nicht nach empfangenem Unterrichte das vorgeschriebene Meldzettel erhalten bat, qu ibren religibsen Versammlungen den Butritt ges fatten: auch ben den hauslichen Besuchen , und dem Privatunterrichte der akatholischen Prediger

darf außer den akatholischen Sausleuten Riemand gegenwärtig fenn. 28. Aug. 1784. Ben Prozessionen, und Verseben der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdige zu Ges sichte kommt, sollen sie entweder mit abgedeck= tem Saupte ruhig vorübergeben, oder in be-Scheidener Stellung deffen Vorübertragung abwarten, oder sid, entfernen, 9. Gept. 20. Dec. 1783

Eintheilung ber Materie.

Die Rirche ift ben ihrem Verhalten gegen bie im Staate existirenden akatholischen Religions= perwandten an die politischen Toleranzgesetze ge= bunden (s. 295.). Nun kann fie in doppelter Rucksicht mit denselben in Wechselwirkung tommen, einmahl wenn es sich fragt, ob, und in wieferne Jemand zur akatholischen Relis gionsparthen gehore, also wiefern der Uebertritt zu den Akatholiken Statt finde, und wiefern insbesondere die Kinder fatholisch, oder akathos lisch zu erziehen sepen, und dann wenn sie es mit wirklichen Akatholiken, besonders ben Ausübung der pfarrlichen Kunktionen, ben gemischten Chen, ben toleranzwidrigen Sandlungen der Afatholiken, dann ben dem Uebertritt eines Atatholischen gur fatholischen Religion, gu thun hat. Mach dieser Abtheilung haben wir also das den Toleranzverordnungen gemäße Berhalten der Kirche gegen die akatholischen Relis gionsverwandten zu betrachten*).

*) S. Heberficht ber in Ansehung der Protestanten - in Desterreich bestehenden f. f. Toleranzverord-Deffer. Kirchene. I. Bd.

Awentes Hauptstück.

Von dem Verhalten der Kirche ben dem Uebertritt der Katholiken zur protestantischen Religions: varthen.

\$. 304.

te por a e= Unterricht.

Als die Tolerang eingeführt wurde, mußten fich jere, die gur protestantischen Religions. parthen uvergeben wollten, ben der Obrigkeit fdriebene in Begenwart eines geiftlichen Kommiffars baruber erflaren. Bur Unnahme diefer Erflarun= gen murde der erfte Janner 1783. als die peremtorische Zeitfrift festgesetet. In Ansebuna derjenigen, die fich nach dieser Zeitfrift ertlar: ten, und noch in Zukunft erklaren murden, murs de verordnet, daß fie durch fechs Wochen ben dem Seelforger den ordentlichen Unterricht in der katholischen Glaubenslehre erhalten sollten. Wenn der fechswöchentliche Unterricht porüber ift, und der Unterrichtete ben feinem Entschluffe beharret, foll ihm der Seelsorger das Zeugniff darüber ertheilen, auf deffen Vorweisung er von der Obrigkeit das Meldungszettel zu erhalten hat. Ohne Diefes pfarrliche Unterrichtszeugniß darf tein Meldungszettel ausgestellet, und ohne Bepbringung des Meldungszettels darf Riemand zu den akatholischen Religionsversammlungen zugelassen werden. 23. und 30. April 1783.

> nungen, soweit fie den katholischen Geelsorger angeben, in der theologisch = praftischen Monath. schrift 2. Jahrg. 3. Bb. S. 307.

25. Jul. 1785. Daher ift derjenige, der im Unterrichte ift, folang foldber dauert, noch immer als ein Ratholit anzusehen, und menn er wahrend diefer Beit in eine Krantheit verfiele, hatte ihm nur der katholische, nicht der akathos lische Religionsdiener den geiftlichen Benftand gu leisten. 3. Jul. 1783.

\$. 305.

In Rucksicht des Merhaltens des Seel forgers ben diesem Unterrichte schreiben die Befete folgendes vor : 1) Er foll alle mogliche Sanft; muth, und Gelindigkeit beobachten, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen, und Schmahungen vermeiden, und das Wort Gottes mit Wurde, und Gelassenheit vortragen. 30. April 1783. 2) Er foll fich auch alles deffen enthalten, was einer Rederen gleich fabe. 3) Es ist nicht nos thia, daß die zu Unterrichtenden fich den ganzen Sag im Pfarrhaufe aufhalten, zwey, oder dren Stunden des Lages find hinlanglich. 4) Jes nen, welche schon vorher einmahl eine Reits lang einen folchen Unterricht erhalten haben. wird diese Zeit eingerechnet. 13. Febr. 1787 5) Es konnen zu Diesem Unterrichte auch mehe rere zu gleicher Zeit angenommen werden. 7. Man 1787.

Verhalten bes Geelfors gers ben diefem Unter-

\$. 306.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Manche durch Umwanderungen von einer Pfarr in Die andere dem porgeschriebenen sechembehentlichen

Vorsichten ben Umman. derungen.

Unterrichte auszuweichen suchten, indem ste von ihrem neuen katholischen Pfarrer sowohl, als von dem evangelischen Prediger als schon gesetzmäßig erklarte, und angenommene Afatholiken angefes hen wurden. In diefer Rucksicht wurde angeords net, daß Inwohner, Dienstbothen, und andere, Die von einer Pfarr in eine andere mandern, und fich fur Protestanten ausgeben, fich jedesmahl ben der herrschaft, oder dem Ortspfarrer über das erhaltene Meldzettel auszuweisen schuldig fenn follen. Regierungsverordnung in Deffer, ob der Enns vom 2. Oct. 1798.

\$. 307.

Worfdriften in Anfehung der Kinder.

Es kann sehr oft ben Kindern der Zweisel entstehen, ob fie zu der einen, oder andern Res ligionsparthen zu rechnen, sich fur die eine, oder Die andere felbst zu erklaren fahig, oder midrigens falls katholisch, oder akatholisch zu erziehen sepen Bierben hat man nun folgende Falle zu unterscheiden. Solche Rinder haben entweder schon das Alter, wo sie die Religion felbst zu mablen im Stande find, annos discretionis, oder nicht. Im letteren Kalle find es entweder ehlie che Rinder von schon erklarten Akatholiken, oder von folchen Aeltern, die erst zu den Akatholiken übertreten, oder unehliche Rinder, oder Kind linge.

\$. 308.

Rinder, welche schon die annos discretiobern, welche nis haben, find den Erwachsenen gleich zu hals

ten, und haben in Unsehung der Religion frepe Die annos Wahl. Die anni discretionis laffen sich aber discretionis nicht allgemein bestimmen, fondern die Bestimmung hangt in jedem einzelnen Kalle von den Beistesfähigkeiten, Renntnissen, und andern Umstånden ab. Insbesondere wurde in Unsehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Ael= tern nicht zuruchgehen, sondern ben katholischen Leuten, um der Gefahr des 3manges zu entgehen, bleiben wollen, verordnet, daß jedesmahl aufs genaueste erforscht werden folle, ob das Rind theils hinlangliche Kähigkeit, theils vollkommene Frenheit in Sinsicht auf die Wahl der Religion besitze; in diefent Falle konne das Rind ben was immer für Jahren , wenn es fich zur katholischen Religion erklart, nicht anders als in derselben erzogen, widrigenfalls aber konne es ben mas immer für Jahren, sobald es nicht sui juris ift, feinen Meltern, und Befreundten nicht vorenthals ten werden. 28. Marg 1782.

\$. 309.

Chliche Kinder von schon erklärten Afa= tholifen, welche die annos discetionis nicht baben, folgen der Religion ihrer Meltern, wenn bende Meltern akatholisch find *). Ben gemisch= ehlichen Sin=

Ben jenen, welche sie nicht haben, und awar ben

*) In Rucficht jener Unterthanen, die der Religion wegen emigrirt, und vermog der ihnen binnen Jahr und Tag ertheilten Frenheit wieder gurudgefehret find, murde in fofern eine Ausnahme gemacht, daß ihnen ihre entzwischen wirklich fatholisch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht sogleich zurückgestellt werden durften, sondern in jedem Falle ber Bericht erstattet werden mußte, damit hierin alle Magiaung und Sorgfalt beobachtet wurde. 14. Jul. 1783.

schon erklarten Afatho= lifen.

dern von ten Chen find da, wo der Vater katholisch iff. die Rinder von benden Geschlechtern fatholisch zu erziehen, wo aber der Bater Profestant, und die Mutter katholisch ift, folgen ste dem Befchlechte. 13. Oct. 1781. Wenn daher von akatholischen Cheleuten eines, oder bas andere ben Lebzeiten, oder nach dem Sode des andern aur fatholischen Religion übergeht, so muffen, wenn der Bater katholisch wird, alle Rinder, die noch unmundig find, von bevden Geschlechtern, wenn es aber die Mutter ift, die unmundigen Tochter im katholischen Glauben erzogen merden. 21. Dec. 1781.

\$. 310.

Ben ehlichen Rindern von Meltern, Die erst zu ben Matholifen übertreten.

Ben ehlichen Rindern von folden Aeltern. die erst neuerdings zu den Afatholiken itbertreten, muß zwischen unmundigen, und zwischen jenen Rindern, die schon schul= und unterrichtsfähig sind, ein Unterschied gemacht werden. Die ersteren folgen nach der allgemeis nen Vorschrift der Religion ihrer Aeltern. 28. Mug. 1786. Die letteren muffen, da fie fchon im katholischen Unterrichte begriffen sind, fortan in die katholische Schule, und Christenlehre geschickt, und wenn fte fich in der Folge ben reis ferem Alter akatholisch erklaren, wie Erwach fene behandelt, sohin zum fechswochentlichen Unterrichte angewiesen werden. 2. May 1788. 2. Oct. 1708.

S. 311.

In Ansehung der unehlichen Rinder besteht die Berordnung, daß jeder protestantische Bater eines unehlichen Rindes, wenn er fein Recht in Sinficht auf den Religionsunterricht feines Rindes behaupten will, schuldig fen, fich gleich ben der Laufhandlung als Bater anzugeben, indem er widrigenfalls nach der Sand nicht mehr gehöret wird. 11. Febr, 1796. Sat fich der Vater ben der Laufe nicht angegeben, fo bleibt die Erzies hung in Unfebung des Religionsunterrichts ber Mutter, wenn fie fich zu einer der gesetich tole= rirten Religionen bekennet, überlaffen; wenn aber Die Mutter das Rind zu ernahren, und zu erzie= hen außer Stande ift, folglich der Staat diefe Sorge übernehmen muß, fo ift das Rind allemahl in der katholischen Religion zu erziehen. 4. Jul. 1796. Dem Sinne diefer Verordnung ift es denn auch gemaß, daß Findlinge, wenn fie auf offentliche Roften erhalten werden muffen, in der fatholischen Religion erzogen werden. Wurde aber fo ein Findling von Jemand an Kindesstatt angenommen, fo ftunde es ohne 3meifel ben diefem, ihn, wenn er noch unmundig ift, in feiner Religion erziehen zu laffen, und murde dießfalls Die allgemeine Vorfchrift (s. 309.) zu beobachten fenn.

Ben uneh: lichen Kin= bern, und Kindlingen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhalten der Kirche gegen wirkliche Akatholiken.

S. 312.

Nerhalten ben über= baupt.

Das tolerangmäßige Verhalten der Ratho. gegen dieset- liken gegen die Akatholiken besteht überhaupt darin, daß fie diefelben in ihrer gefetlich erlaubten Religionsubung, und ihren übrigen Recht ten auf keine Art storen, und im burgerlichen Leben alle Pflichten der Gerechtigkeit, und Liebe, ohne sich durch den Unterschied der Religion Davon abhalten zu laffen, gegen sie beobach= ten. Die Geiftlichkeit insbesondere foll fich benm christlichen Unterrichte aller Anzüglichkeiten, und Schmähungen enthalten. 2. Jan. 1782. Sind akatholische Kinder in der Schule, so durfen sie nicht gehindert werden, so oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule wegzugehen. 25. Aug. 1782. Nachforschungen nach akatholischen Buchern, auch in katholischen Saufern, find der Geiftlichkeit verbothen. 17. Mov. 1784*).

> Die Bischofe follen für die mit Protestanten vermifchten Gegenden befonders brauchbare Geelforger auszumahlen befliffen fenn, und die Geelforger, die fich in folden Gegenden durch mehrere Jahre vortheilhaft ausgezeichnet haben, follen, wenn fich die Gelegenheit gu einer angemeffenen Beforberung ergibt, ben übrigens gleichen Berhaltniffen befonders bedacht werden. 12. Nov. 1804.

S. 313.

In Sinsicht auf das Verhältniß der Kirche In Nückicht zu den Protestanten ben pfarrlichen Kunctiotinnen find folgende Vorschriften zu beobache tionen. ten: 1) Die katholischen Seelforger durfen, und follen bon felbit, ohne daß fie erft gerufen werden, akatholische Aranke einmahl besuchen, ihnen ihren Benftand anbiethen, und fie, wenn ffe es verlangen, mit allen Mitteln verfeben, jedoch hierben mit aller Bescheidenheit, und Sanftmuth verfahren, fich aller Budringlichkeit enthalten, und wenn der Rrante fich ihres Beng standes nicht bedienen will, ohne weiters fich wieder entfernen, 31. Janer 1782. 2) Do die Afatholiten feine eigenen Beerdigungsplate ha= ben, muß ihnen die Beerdigung in dem kathos lischen Frenthofe gestattet werden, in diesem Kalle foll aber das Singen akatholischer Lieder, und die Haltung der Leichenreden auf den kathos lischen Freythofen unterbleiben. 31. Dec. 1783. 8. Jan. 1784. 3) Das vorgeschriebene dren= mablige Aufgeboth der Ehen von akatholischen Brautleuten muß fowohl in der katholischen Pfarr, ju deren Begirt fie gehoren, als in ih= rem akatholischen Bethhause geschehen. 19. Man 1784. 4) Afatholiken follen von der Taufs pathenstelle ben katholischen Taufen auf eine aute Art beseitiget werden. 25. Jun. 1801. Doch mogen fte immer als Zufeher, und Beus

der pfarrlis den Kunce

§. 314.

gen daben erscheinen. 10. Jul. 1802.

Wo ordentliche akatholische Prediger ange-Rellt find, fteht es diefen zu, die Laufen, Tranuns

bucher.

gen, und Begrabniffe ihrer Religionsgenoffen vorzunehmen. Doch muffen fie jeden Cauf-Trauungs- und Sterbfall immer fogleich dem ta. tholischen Pfarrer zur Ginverleibung in die Pfarrs matrifeln, folglich mit all jenen Rubrifen, die für die Pfarrmatrikeln vorgeschrieben sind, anzeigen, woben es ihnen unbenommen ift, ihre Matrikel besonders zu ihrer Privatnotiz zu fuhren. 13. Jan. und 22. Febr. 1782. 19. Jul. 1784.

\$. 315.

Der Stol= gebühren.

Die Stollgebühren muffen auch von den Akatholiken den katholischen Pfarrern entrichtet werden. 13. Oct. 1781. Den katholischen Schullehrern aber find fte, fofern fte eigene Schulen haben, feine Bentrage fur den Schulunterricht zu geben schuldig. 13. May 1782. Auch die Naturalabgaben haben fie ihrem eigenen Schulmeister abzureichen, 26. Jun. 1786. Die Megner hingegen werden nach einem fur Carnthen ergangenen Hofdekrete vom 21. April 1798. den Pfarrern in dieser Sinstcht gleichgehalten, und sollen also ebenfalls ihre Stolgebuhren auch von den Atatholiken ju genießen haben.

5. 316.

mo keine Drediger find.

An den Orten, wo kein akatholischer akatholischen Mrediger ist, und die Protestanten des Orts nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt find, hat der katholische Pfarrer, nach dem in Schlesten eingeführten, und dießfalls zur Norm

norgeschriebenen Ritus, ihre Laufen, Trauuns gen, und Begrabniffe vorzunehmen. Ben den Laufen, und Trauungen bedient er fich des Dios zesanrituals. Ben Begrabniffen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und forgt nur, daß tein Lied gefungen werde, worin etwas den Ratholiken Unftofiges portame. Er fegnet aber das Grab nicht ein, und halt auch feine Collecte. Wird aber der Pfarrer nicht dazu ersucht, so ift nach Bezahlung der Stolgebuhren dem akatholischen Schuls meifter erlaubt, zu Grabe zu fingen. 16. Marg 1782,

\$. 517.

Ben gemischten Chen, wo ein Theil fas Ben gemische tholisch, der andere akatholisch ift, muß das ge- ten Chen, semäßige Aufgeboth sowohl in der katholischen schossenwer-Pfartfirche, als in dem fatholischen Bethhause ben. porgenommen werden. Die Ginfegnung aber bat allezeit von dem fatholischen Pfarrer zu geschehen; doch kann der evangelische Prediger als Beuge daben gegenwartig fenn. 25. Septemb. 1797 Es bleibt der Bescheidenheit des Geelforgers überlaffen, ben vorkommenden gemischten Chen den katholischen Theil an seine Gemiffens= pflicht zu erinnern. 29. Aug. 1788. Ben der Prufung der Brautleute, welche der fatholische Pfarrer vor der Verkundigung vornimmt, muß auch der akatholische Theil jedoch nur in der Absicht erscheinen, um über die Erfodernisse, und Sinderniffe der Che Rede, und Antwort gu geben, er kann aber nicht gezwungen werden, ben dem die katholische Person betreffenden Unter-

richte gu bleiben. Regierungsverordn. in De. phoder Enns vom 16. Jan. 1706. Ben diefer Prufung foll auch der Geelforger den Brautleuten die Toleranggesetze, besonders mas die Erziehung der Rinder betrifft, wohl erklaren, und Die Beobachtung derfelben einscharfen. Cbenfo pom 28. Mårz 1798.

\$. 318.

In Ablicht auf die Tren= nung Chen.

Ben gemischten Chen kann eine Trennung aus jenen Urfachen, wegen welcher fie ben protes stantischen Chen geschieht, nicht Statt finden, weil der katholische Theil nach seinen Religions. grundsatzen die Che nicht anders, als auf eine unauflösliche Art, schließen fann, und der protestantische Theil, sobald er sich mit einem Ra= tholifen verehlichet, ebendadurch erklaret, daß er fich diefes Bedingnif der Unauflosbarkeit qe= fallen laffe. 15. Jan. 1787. Wenn aber die Chleute zur Zeit, als fie sich verehlichten, bende akatholisch waren, und als solche nach den für die Chen der Atatholischen bestehenden Gesetzen getren net werden, fo follte diese Erennung dadurch nicht ungultig werden, daß ein Theil nachher gur tatholischen Religion übergetreten ift. 27. Man 1788. Nach einer neueren Verordnung darf jedoch keine Katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Chegatten nach protestantischen Grundsaten gerichtlich geschiedenen akatholischen Verson ehelich getrauet werden. 15. April 1789. und 14. 36ner 1803.

restance and selection of the comment of the commen the control of the control of the control of

Der Seelforger ift allerdings von Amtswegen verpflichtet, auf die koleranzwidrigen Hand lungen von Seite der Afatholiken, als da find Verführung, Beschimpfung der katholischen Res ligionsparthen, und überhaupt Verlegung der zu Gunften der letteren bestehenden Gesetze, allent= halben aufmerksam zu senn, und folche durch Unwendung der oednungsmäßigen Mittel hindanguhalten. In diefer Binficht foll er zuvorderst Gorge tragen , daß nicht von katholischer Seite dazu eine Beranlaffung gegeben werde. Er foll dann in jedem Kalle querft den Weg der gutlichen Musgleichung versuchen, und unnothigen Streitigkeis ten ausweichen. Wenn aber eine hohere Ents scheidung, und Burechtweifung nothwendig ift, foift die Sache der Ordnung gemaß ben der unmittelbaren politischen Behorde, dem Rreisamte, auf eine anftandige Art, und mit Benbringung der erfoderlichen Beweise anzubringen.

S. 320.

Wenn ein Akatholik sich erkläret, zur kas Molischen Kirche übertreten zu wollen, so muß derfelbe querft von dem katholischen Seelfor, tieen gur kager in den Unterricht genommen werden, um fos thol. Kirche. wohl die Beweggrunde seines Entschluffes, als feine Religionstenntniffe, und Grundfate ju prufen, und zu berichtigen. Erft dann, wenn fich der Seelforger ben diesem Unterrichte hinlanglich überzeuget hat, daß der Convertit in der katholischen Glaubenslehre aut unterrichtet, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus gewissenhafter

rangwidri= gen Hands lungen ber Meatholiken.

Wen toles

Benm lie= bertritte ei= nes Alathos Ueberzeugung dieselbe anzunehmen entschlossen sen, soll nach der vorläusig ben dem Bischose hiezu ansgesuchten Erlaubniß die Aufnahme in die Gemeinsschaft der Kirche mittelst des öffentlich abzulegenden Glaubensbekenntnisse, und der Zulassung zu den heil. Sakramenten Statt sinden*).

*) S. Meber den Ritus ben Aufnahme des Glaubensbekenntnisses eines Convertiten in der theol. prakt. Monathicht. 3. Jahrg. 3. Bd. S. 173.

Ende des ersten Bandes.

and the state of t

Mit Feichtinger'schen Schriften.